DEUTSCHE JUSTIZ: RECHTSPFLEGE UND RECHTSPOLITIK ... AMTLICHES BLATT DER DEUTSCHEN...

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Acht und dreißigster Jahrgang.

Berlin, 1876.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1876

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

		Seite
1875.		
September.		
17.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Strafbarkeit eines Notars, welcher die nicht ordnungsmäßige Verwendung des Stempels auf einem von ihm protestirten Wechsel anzuzeigen unterläßt	26.
Oktober.		
2.	Desgl., daß auf Pferdebahnen die Vorschriften des Strafgesetzbuchs §§. 315 und 316 keine Anwendung finden	71.
5.	Desgl., daß, wer die von einem Anderen herrührende Aufforderung zum Ungehorsam ꝛc. mit der Kenntniß von diesem Inhalt weiter verbreitet, die Strafe des §. 110 des Strafgesetzbuchs verwirkt, auch dann, wenn seine Absicht nicht dahin gerichtet war, bei dritten Personen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze ꝛc. hervorzurufen	66.
November.		
13.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß für Streitigkeiten der Armenverbände über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig sind	30.
Dezember.		
6.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals zu dem §. 73 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872	54.

		Seite
1875.		
Dezember.		
20.	Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Stempelsteuer für den Einschuß nicht in baarem Gelde bestehender Einlagen bei Aktiengesellschaften	82.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Eintragung der Grund- und Waldsteuer in die im Bezirke des Appellationsgerichts Wiesbaden bestehenden Stockbücher	2.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere Nordamerikanischer Staatsangehöriger	2.
1876.		
Januar.		
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend den Umtausch der in Zahlung angenommenen, auf Thaler lautenden Noten der Preußischen Bank	3.
5.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bescheinigung des Uebergangs der Bankobligationen der bisherigen Generaldepositorien auf die mit der Verwaltung des Hinterlegungsfonds beauftragten Behörden	4.
5.	Allgemeine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Verwendung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten bei Kassenzahlungen	35.
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Abfassung gerichtlicher, in Frankreich zu behändigender Urkunden	7.

Digitized by Google

1876.		Seite
Januar.		
8.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die vom Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 (G. S. S. 194) angeordnete Einstellung einer Leistung aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen eine Besitzstörungsklage unzulässig ist	77.
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ablieferung der präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine	14.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Entrichtung der Stempelabgabe von Erbtheilungsverhandlungen und Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten bei gerichtlichen Auflassungserklärungen	
Februar.		
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verwendung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten bei Kassenzahlungen	35.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Abführung der Wittwenkassen-Beiträge	47.
16.	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Einlösung und bevorstehende Präklusion der Preußischen Kassenanweisungen	65.
19.	Allgemeine Verfügung der Herren Minister des Innern und der Justiz, betreffend die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft	38.
24.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Mittheilungen in Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte und Betriebsbeamte	48.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Requisitionen der ordentlichen Gerichte durch die Bezirks-Verwaltungsgerichte	48.
März.		
8.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß eines Polizeibeamten zur Festnahme desjenigen, der ihn beleidigt hat, auch wenn derselbe dem Beamten bekannt ist	107.
11.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einlösung und Präklusion der Preußischen Kassen-Anweisungen	64.
15.	Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	65.
16.	Bekanntmachung, betreffend ein der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugewendetes Geschenk	71.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Annahme der in Thalerwährung lautenden Banknoten der Preußischen Bank und Abführung derselben an die Reichsbank-Anstalten	77.
April.		
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875	95.

1876.		Seite
April.		
20.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Bestellung von Amtskautionen mit Prioritäts-Obligationen von Staats-Eisenbahnen	99.
25.	Bekanntmachung, betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1875	99.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend eine Ausschüttung von Massen des ehemaligen Pupillen-Depositoriums	100.
Mai.		
2.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung des §. 96 der Vormundschafts-Ordnung	103.
16.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einbehaltung und Ablieferung von Landgräflich und Kurfürstlich Hessischen Münzen	111.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Berechnung und Anweisung der Schreib-Zustellungs- und Aufrufsgebühren der Aktuare und Gerichtsvögte in Vormundschaftssachen	111.
22.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der bei den Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen	114.
23.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ablieferung der außer Kurs gesetzten Scheidemünzen und der aus dem Verkehr zu ziehenden Landes-Kupfermünzen	116.
27.	Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die im Centralblatt für das Deutsche Reich erfolgenden Publikationen	123.
Juni.		
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine	119.
13.	Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1876	122.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die beim Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen	123.
16.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, betreffend die gesetzlichen Erfordernisse von Polizeiverordnungen in denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen	149.
16.	Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts, betreffend das Verhältniß der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu §§. 697, 698 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18.	233.
22.	Allgemeine Verfügung, betreffend die von den Grundbuchämtern in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel zu führenden Register	129.
24.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Gebühren der Oekonomie- und Spezial-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten	129.

Digitized by Google

1876.		Seite
Juli.		
15.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Zahlungsleistungen aus einer Masse an eine andere Masse desselben Depositoriums	138.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die den Standesbeamten über die persönlichen Verhältnisse verstorbener Gefangenen zu machenden Angaben	141.
24.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei der gerichtlichen Aufnahme von Wechselprotesten	142.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Verfahren bei Ersuchungsschreiben nach den Niederlanden	142.
August.		
10.	Bekanntmachung, betreffend ein der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugewendetes Vermächtniß	144.
14.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Abführung der Wittwenkassenbeiträge	144.
21.	Verfügung über die Verrechnung bezw. Wiedereinziehung der an Forstschutzbeamte in Untersuchungssachen gezahlten Gebühren	205.
25.	Verfügung über Porto-Angelegenheiten	209.
28.	Allgemeine Verfügung, betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein	152.
September.		
1.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuerämter	173.
4.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Frankirung von Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande	173.
11.	Verfügung über die Verrechnung bezw. Wiedereinziehung der an Forstschutzbeamte in Untersuchungssachen gezahlten Gebühren	205.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Tagegelder der Gerichtstags-Kommissarien	177.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers	178.
20.	Verfügung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Steuerkontraventionsfällen	209.
25.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuer-Direktors für die Provinz Brandenburg in Berlin	181.
26.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Einrichtung der Erbschaftssteuer-Aemter	182.
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Vormundschafts-Ordnung	185.
Oktober.		
2.	Verfügung über die Verrechnung bezw. Wiedereinziehung der an Forstschutzbeamte in Untersuchungssachen gezahlten Gebühren	205.
6.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verwendung von Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten	189.

1876.		Seite
Oktober.		
14.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer Besitzstörungsklage gegen eine auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnete Einstellung einer Leistung aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen	224.
14.	Desgl., betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Zahlung von Kommunalsteuern, mit Einschluß der für die Quartierleistung eingeführten Abgaben	229.
14.	Desgl., betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen eine auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnete Einstellung von Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen	237.
17.	Verfügung über Porto-Angelegenheiten	210.
19.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Ausführung der Gesetze vom 9. Januar 1876, — über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 10. Januar 1876, — über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, und vom 11. Januar 1876, — über das Urheberrecht an Mustern und Modellen	193.
23.	Allgemeine Verfügung, die Verlegung des Etatsjahres betreffend	201.
27.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Verwendung des etatsmäßigen Fonds zu Bureaukosten	204.
28.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Vollstreckung der Strafen in Steuerkontraventionsfällen	208.
31.	Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, wonach die Befugniß des Verletzten, eine Mißhandlung mit der Civilklage zu verfolgen, nicht dadurch bedingt ist, daß der Staatsanwalt die Verfolgung im Strafverfahren abgelehnt hat	238.
November		
7.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zurückführung der Grundbücher auf die Grund- und Gebäude-Steuerbücher	213.
17.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Befriedigung von Mündeln wegen ihres Guthabens an dem Hinterlegungsfonds durch Abtretung von Hypotheken	221.
18.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher	222.
30.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke Deutschen Gepräges	232.
Dezember.		
16.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Abführung der Depositalgelder unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse	242.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register

zum acht und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Seite

A.

Aktiengesellschaften, Stempelsteuer für nicht baare Einlagen ..... 82 ff.
Aktuare, Gebühren in Vormundschaftssachen ..... 111.
Amtskautionen in Eisenbahnprioritäten ..... 99.
Armenverbände, Zuständigkeit für deren Streitigkeiten über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ..... 30 ff.
Aufforderung zum Ungehorsam, Strafbarkeit deren Weiterverbreitung ..... 66.
Aufgebotssachen, Register zu denselben im Bezirk Cassel 129.
Auflassungserklärungen, Entrichtung der Stempelabgabe ..... 15.
Ausländer, Mittheilungen über deren Ableben ..... 122.
Außerkurssetzung von Zweithaler- und Eindrittelthalerstücken ..... 232.

B.

Banknoten, Preußische, Umtausch der auf Thaler lautenden ..... 3.
— in Thalerwährung, deren Abführung an die Reichsbank 77.
Bankobligationen der Generaldepositorien, Bescheinigung deren Uebergangs auf die mit Verwaltung des Hinterlegungsfonds beauftragten Behörden ..... 4.
Behändigung gerichtlicher Urkunden in Frankreich ..... 7.
Besitzstörungsklage wegen Einstellung der Staatsleistung für katholische Bisthümer und Geistliche .... 77. 224.
Betriebsbeamte, Mittheilungen der Untersuchungen gegen solche ..... 48.

Seite

Bisthümer, Rechtsweg wegen Einstellung der Staatsleistungen ..... 77. 224. 237.
Brandenburg, Provinzial-Steuerdirektion ..... 181.
Büreaukosten, Verwendung des etatsmäßigen Fonds .. 204.

C.

Cassenanweisungen, s. Kassenanweisungen.
Centralblatt für das Deutsche Reich, Publikationen durch dasselbe ..... 123.
Civilklage wegen Mißhandlung, ob Ablehnung der Verfolgung im Strafverfahren Vorbedingung ..... 238.
Colonia (Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln), Ueberweisung eines Prämienantheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse ..... 99.
Competenz, s. Zuständigkeit.
Consuln, s. Konsuln.

D.

Darlehnskassenscheine, Ablieferung präkludirter ..... 14.
Depositalgelder unbekannter Interessen, deren Abführung ..... 242.
Depositorium, Zahlungsleistungen aus einer Masse an eine andere desselben D. ..... 138.
— s. Pupillendepositorium, Generaldepositorium.
Dritte Personen im Sinne des §. 73 der Grundbuch-Ordnung ..... 54 ff.

Digitized by Google

Seite

E.

Eheverbot wegen außerehelicher Schwägerschaft ..... 215.
Eindrittelthalerstücke, Außerkurssetzung..... 232.
Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln an katholische Geistliche ..... 77. 224. 237.
Eisenbahn-Polizeibeamte, Mittheilungen der Untersuchungen gegen solche ..... 48.
Eisenbahnprioritäten, Amtskautionen in solchen ... 99.
Erbschaftssteuerämter in Breslau ..... 182.
— in Magdeburg ..... 173.
Erbvertheilungs-Verhandlungen zwischen Aseendenten und Descendenten, Stempelabgabe bei Auflassungen 15.
Ersuchungsschreiben nach den Niederlanden..... 142.
Etatsjahr, Verlegung desselben ..... 201.

F.

Festnahme durch Polizeibeamte, wegen deren Beleidigung 107.
Forstschutzbeamte, Verrechnung der in Untersuchungssachen an sie gezahlten Gebühren..... 205.
Frankirung von Postsendungen an Kaiserliche Vertretungen ..... 173.
Frankreich, Abfassung gerichtlicher dort zu behändigender Urkunden ..... 7.

G.

Gebühren der Aktuare und Gerichtsvögte in Vormundschaftssachen ..... 111.
— der Forstschutzbeamten in Untersuchungssachen, deren Verrechnung ..... 205.
— der Oekonomie- und Spezialkommissarien ..... 129.
Gefängnißstrafe, deren Vollzug ..... 38 ff.
Gefangene, verstorbene, Angaben über deren Verhältnisse für die Standesbeamten..... 141.
Geistliche, katholische, Rechtsweg wegen Einstellung der Staatsleistungen..... 237.
— Besitzstörungsklage gegen Einstellung der Staatsleistung 224.
Generaldepositorien, Uebergang deren Bankobligationen..... 4.
Genossenschaftsregister, dessen Führung..... 178.
Gerichte, Veränderungen der Jurisdiktionsbezirke in 1876 261.
Gerichtstagskommissarien, Tagegelder..... 177.
Gerichtsvögte, Gebühren in Vormundschaftssachen..... 111.
Geschäftsübersichten der Justizverwaltung im Jahre 1875 ..... 243 ff.
— desgl. der Justiz-Prüfungs-Kommission ..... 132.
Gesetzliche Vormundschaft, s. Vormundschaft.
Gesuche um Anstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Porto..... 210.

Seite

Große Schöffengerichte, s. Schöffengerichte.
Grundbuch, s. Grundbücher.
Grundbuchämter im Amtsgerichtsbezirk Kassel, Register über Provokations- und Aufgebotssachen 129
Grundbuch-Ordnung zu §. 73..... 54 ff.
Grundbuchwesen in Schleswig-Holstein ..... 156 ff.
Grundbücher, deren Zurückführung auf die Grund- und Gebäudesteuerbücher..... 213. 222 ff.
Grund- und Waldsteuer, deren Eintragung in die im Bezirke des Appellationsgerichts Wiesbaden bestehenden Stockbücher ..... 2.

H.

Haft, deren Vollzug ..... 38 ff.
— s. auch Festnahmen.
Handbuch für das Deutsche Reich ..... 122.
Handels- und Genossenschaftsregister, dessen Führung..... 178.
Hessische Münzen, s. Münzen.
Hinterlegungsfonds, Befriedigung der Mündel durch Abtretung von Hypotheken ..... 221.
— Uebergang der Bankobligationen der Generaldepositorien 4.

I.

Invalidenpensionen, deren Verwendung zu Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten ..... 189.
Jurisdiktionsbezirke, deren Veränderung in 1876.. 261.
Juristische Prüfungen über das Regulativ vom 6. Dezember 1876 ..... 16 ff.
Justizbehörden, deren Geschäftsübersicht im Jahre 1875 243 ff.
Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Abführung von Depositalgeldern ..... 242.
— Geschenk an dieselbe..... 71. 99.
— Vermächtniß an dieselbe ..... 144.
Justiz-Prüfungs-Kommission, Geschäftsübersicht pro 1875 ..... 132.

K.

Kaiserliche Vertretungen im Auslande, Frankirung der Postsendungen an solche ..... 173.
Kassel, Amtsgerichtsbezirk, Register der Grundbuchämter über Provokations- und Aufgebotssachen..... 129.
Kassenanweisungen, Ablieferung präkludirter ..... 14.
— Einlösung und Präklusion Preußischer ..... 64.
— s. auch Reichskassenscheine.
Kommunalsteuern, Rechtsweg über die Verpflichtung zur Zahlung den Staatsbeamten eröffnet..... 229.
Konsuln, fremde, im Deutschen Reich ..... 124.
— s. auch Kaiserliche Vertretungen.

Digitized by Google

Seite

L.

Legitimationspapiere, Verfahren bei Abnahme Nordamerikanischer ..... 2.
Leistungen aus Staatsmitteln an katholische Geistliche, Rechtsweg in Betreff deren Einstellung ..... 237.

M.

Mißhandlung, ob Ablehnung der Verfolgung im Strafverfahren Verbindung der Verfolgung durch Civilklage. 238.
Mündel, deren Befriedigung durch Abtretung von Hypotheken des Hinterlegungsfonds ..... 221.
Münzen, Einbehaltung und Ablieferung Hessischer..... 111.

N.

Niederlande, Verfahren bei Ersuchungsschreiben ..... 142.
Nordamerikanische Staatsangehörige, Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere ..... 2.
Notar, Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige ordnungswidriger Verwendung der Wechselstempelsteuer ..... 26 ff.
Noten, s. Banknoten.

O.

Oekonomie-Kommissarien, Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten..... 129.

P.

Pferdeeisenbahnen, ob auf sie Strafgesetzbuch §§. 315, 316 anwendbar..... 71 ff.
Photographien, Schutz gegen Nachbildung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Januar 1876..... 193.
Polizeibeamte, deren Befugniß zur Festnahme wegen Beleidigung ihrer selbst..... 107.
Polizeiverordnungen, gesetzliche Erfordernisse in Amtsbezirken, welche aus nur einer Gemeinde bestehen ..... 149.
Porto bei Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungsgesuchen ..... 210.
— bei Geschäftskorrespondenz der Waisenräthe ..... 209.
— bei Geschäftskorrespondenz mit Kaiserlichen Vertretungen 173.
Postsendungen, Frankirung an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande ..... 173.
Preußische Banknoten, s. Banknoten.
Prioritätsobligationen von Staatseisenbahnen als Amtskautionen ..... 99.
Provinzial-Steuerdirektion für die Provinz Brandenburg ..... 181.
Provokationssachen, Register der Grundbuchämter im Bezirk Kassel ..... 129.
Publikationen durch das Reichs-Centralblatt ..... 123.
Pupillendepositorium, Ausschüttung von Massen desselben ..... [10. 103.

Seite

Q.

Quartierleistung, Rechtsweg in Betreff der für dieselbe eingeführten Abgaben ..... 229.

R.

Rechtsweg wegen Einstellung der Staatsleistungen an katholische Geistliche..... 237.
Regulativ vom 6. Dezember 1875, Erörterung darüber 16 ff.
Reichsbank, Abführung von Thalerbanknoten an dieselbe 77.
Reichsbanknoten, deren Verwendung bei Kassenzahlungen ..... 35.
Reichs-Centralblatt, Publikationen durch dasselbe .. 123.
Reichskassenscheine, Behandlung nachgemachter, verfälschter, beschädigter und unbrauchbarer ..... 119.
— deren Verwendung bei Kassenzahlungen..... 35.
Reichsmünzen, Behandlung verfälschter, nachgemachter und nicht mehr umlaufsfähiger ..... 114.

S.

Schleswig-Holstein, Grundbuchwesen ..... 156 ff.
Schöffengerichte, Gutachten betreffend deren Einführung 49 ff.
Schwägerschaft, außereheliche, Eheverbot ..... 215.
Spezialkommissarien, Gebühren in gerichtlichen Angelegenheiten ..... 129.
Staatsbeamten, Rechtsweg gegen Heranziehung zu Kommunalsteuern ..... 229.
Statistische Mittheilungen über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden ..... 243 ff.
— Mittheilungen über vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen..... 8 ff.
Stempelabgabe von Erbvertheilungsverhandlungen und Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten bei Auflassungserklärungen..... 15.
Stempelsteuer für nicht baare Einlagen bei Aktiengesellschaften ..... 82 ff.
— s. auch Wechselstempelsteuern.
Steuerkontraventionen, Strafvollstreckung ..... 208.
Strafgesetzbuch, Erscheinen eines besonderen Abdrucks 65.
— zu §. 110 ..... 66.
— zu §§. 315, 316..... 71 ff.
Strafvollstreckung bei Steuerkontraventionen ..... 208.
Strafvollstreckungskosten, Deckung durch Invalidenpensionen ..... 189.

T.

Tagegelder der Gerichtstagskommissarien ..... 177.

Digitized by Google

Seite

U.

Uebertragsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten, Stempelabgabe bei Auflassungserklärungen ..... 15.

Ungehorsam, Weiterverbreitung der Aufforderung zu solchem, Strafbarkeit ..... 66.

Untersuchungshaft, allgemeine Verfügung ..... 38 ff.

Untersuchungskosten, Deckung durch Invalidenpensionen ..... 189.

Urheberrecht an Mustern ꝛc., zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Januar 1876..... 193.

— an Werken der bildenden Kunst, zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ..... 193.

V.

Verhaftung, s. Festnahme.

Verpflegungsanstalten, deren gesetzliche Vormundschaft ..... 22 ff.

Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeit für Streitigkeiten der Armenverbände über die Unterstützung Hülfsbedürftiger ..... 30 ff.

Vollzug der Gefängnißstrafen ..... 38 ff.

Vorbereitung zum höhern Justizdienst, über das Regulativ vom 6. Dezember 1876 .... 16 ff.

Vorläufige Entlassung Strafgefangener, statistische Mittheilungen darüber ..... 8 ff.

Vormundschaft, gesetzliche ..... 22 ff.

Seite

Vormundschaftsordnung, zur Ausführung derselben 95.

— Verhältniß zu §§. 697, 698 Allg. Landrechts II. ... 18. 233.

— zu §. 83..... 22 ff.

— zu §. 96..... 100. 103. 185.

Vormundschaftssachen, Gebühren der Aktuare und Gerichtsvögte ..... 111.

W.

Waisenräthe, Porto bei ihrer Geschäftskorrespondenz . 209.

Waldsteuer, deren Eintragung in die im Bezirke des Appellationsgerichts Wiesbaden bestehenden Stockbücher. 2.

Wittwenkasse, s. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Wittwenkassenbeiträge, deren Abführung ..... 47. 144.

Wechselproteste, Verfahren bei gerichtlicher Aufnahme 142.

Wechselstempelsteuer, Strafbarkeit eines Notars wegen unterlassener Anzeige ordnungswidriger Verwendung ... 26 ff.

Weiterverbreitung der Aufforderung zum Ungehorsam, Strafbarkeit ..... 66.

Z.

Zahlungsleistungen aus einer Masse an eine andere desselben Depositoriums ..... 138.

Zuständigkeit für Streitigkeiten der Armenverbände über öffentliche Unterstützungen ..... 30 ff.

Zustellung, s. Behändigung.

Zweithalerstücke, Außerkurssetzung..... 232.

Digitized by Google

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1876.

A.

Adamczyk, Kreisrichter in Beuthen, zum Rechtsanw. in Beuthen und zum Notar im Dep. Ratibor ernannt. Wohnsitz in Tarnowitz. Seite 260.

Adamscheck, Kreisrichter, von Falkenberg nach Oppeln versetzt ..... 81.

— Kreisger. Rath ..... 121.

v. Adelebsen, Kreisrichter in Altona, Staatsanw. Geh. beim Stadtger. in Berlin ..... 97.

— Staatsanw..... 109.

Adenauer, Landger. Ober-Sekr. in Cöln, pensionirt, Kanzleirath ..... 119.

Adickes, Ref., G. Ass. im Dep. Celle ..... 236.

Ahlemann, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn..... 14.

— Staatsanw. Geh. in Essen .... 98.

Albert, Friedensrichter in Kirn, Justizrath ..... 126.

Alef, Justizrath, Notar in Geilenkirchen, gestorben..... 227.

Alexander-Katz, G. Ass., Kreisrichter in Namslau ..... 13.

— entlassen (zur landwirthschaftl. Verwaltung) ..... 143.

Allstädt, Kreisger. Rath, von Neustadt E. W. nach Berlin versetzt. 102.

v. Altenbockum, Amtsrichter in Amöneburg, ausgeschieden (zur Staatsverwaltung)..... 20.

Althaus, G. Ass., Kreisrichter in Nordhausen (Funkt. in Ellrich) .. 135.

Amecke, Ober-Staatsanw. in Glogau, Dienstjubil. R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub ..... 207.

Amelung, Amtsrichter in Rauschenberg, Ober-Amtsrichter ..... 126.

Andersen, Ref., G. Ass. im Dep. Kiel..... 102.

— Amtsrichter in Sonderburg..... 219.

Andries, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln ..... 122.

Ansinn, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Delitzsch, pensionirt, R. A. O. IV. Kl..... 20.

Anton, Stadtger. Dir. in Berlin, A. G. Vize-Präs. in Ratibor ... 101.

Antz, Kreisrichter, von Beuthen O. S. nach Hagen versetzt ..... 191.

Appellius, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath..... 117.

Arendt, Ref., G. Ass. im Dep. Königsberg ..... 136.

Arndts, Kreisger. Dir. in Neuwied, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Arnold, Rechtsanw., Wohnsitzverlegung von Fulda nach Cassel ... 76.

Assig, A. G. Rath in Halberstadt, gestorben ..... 203.

Augustin, Kreisger. Rath in Guben, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 75.

Augustin, Kreisrichter in Ostrowo, Kreisger. Rath ..... 121.

Avenarius, Notar, von Carden nach Saarbrücken versetzt ..... 139.

Aye, G. Ass., Amtsrichter in Edelack..... 127.

Ayrer, Ob. App. Rath in Celle, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

B.

Bachmann, Kreisger. Rath in Lübbecke, zum Rechtsanw. in Bielefeld und Not. im Dep. Paderborn ernannt, führt künftig den Titel »Justizrath« ..... 236.

Balan, Geh. Justizrath, A. G. Rath in Breslau, Dienstjubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 211.

Balan, Stadt- und Kreisger. Rath in Magdeburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 259.

Banzer, Kreisger. Gefangenwärter in Marburg, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 140.

Baranowski, Kreisger. Sekr. und Kass. Kontr. in Marienwerder, Dienstjubil., Rechn. Rath ..... 242.

Barbeleben, Kreisger. Dir. in Dortmund, R. A. O. IV. Kl. .. 21.

v. Bargen, Oberger. Anw. in Göttingen, Notar das..... 118.

Barkow, Gerichtsbote und Exektr. in Anklam, Dienstjubil., Allg. Ehrenz. ..... 184.

Barkow, Kreisrichter in Pyritz zum Rechtsanw. in Hechingen ernannt ..... 54.

v. Barnekow, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. O. ..... 136.

Digitized by Google

	Seite
v. Barnekow, G. Aff., Kreisrichter in Spremberg	179.
Barre, Kaiserl. Friedensrichter in Straßburg im Elf., mit dem Titel »Landger. Aff.« zum etatsm. Mitgl. b. d. Landger. in Düsseldorf ernannt	81.
Bartels, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Friedeberg in Nm.	46.
Bartisius, Kreisger. Rath in Neidenburg, als Stadtger. Rath nach Berlin versetzt	101.
Barts, Kreisrichter in Tremessen, Kreisger. Rath	121.
Basch, Kreisrichter, von Schwerin a. W. nach Rawitsch versetzt	135.
Bastisch, Kreisger. Sekr., pensionirt, Kanzleirath	136.
Bauck, App. G. Rath in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl.	21.
Bauer, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath	121.
Bauer, Kreisger. Rath in Insterburg, gestorben	122.
Bauer, Ergänzungsrichter in Coblenz	227.
Baum, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg	236.
Baumgarten, Rechtsanw. und Notar, von Staßfurt nach Naumburg a. d. S. versetzt	126.
Baum-Hambrook, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Marienwerder, Kaiserl. Staatsanw. bei dem Reichs-Oberhandelsgericht	20.
Baumm, G. Aff., Kreisrichter in Inowrazlaw	20.
v. Bauffen, Kreisrichter, von Swinemünde nach Stettin versetzt	45.
— diese Versetzung ist zurückgenommen	75.
Beck, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg	26.
Becker, Kreisrichter in Lübbecke, Kreisger. Rath	125.
Beckhaus, Justizrath, Rechtsanw. und Notar in Bielefeld, Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt, Karakter als Geh. Justizrath	204.
Bedau, Kreisrichter in Schweidnitz, Kreisger. Rath	121.
Beeck, Staatsanw. Gehülfe, von Flensburg nach Altona versetzt	20.
Beier, Kreisrichter in Namslau, Kreisger. Rath	121.
— nach Neisse versetzt	143.
Beiersdorf, Rechtsanw. u. Notar, von Sprottau nach Lauban versetzt	26.
Beitzke, Kreisrichter, von Tecklenburg nach Arnsberg versetzt	81.
Beleites, Stadtrichter in Berlin, gestorben	102.
Belitz, A. G. Vize-Präs. in Breslau, pensionirt, Stern z. R. A. O. II. Kl.	33.
Bender, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg	136.
— Kreisrichter in Braunsberg (Funkt. in Heiligenbeil)	183.
Bendixen, Rechtsanw. und Notar in Wilster, gestorben	176.
Bening, Amtsrichter in Bockenem, Ober-Amtsrichter	126.
— ist gestorben	179.
Berckemeyer, G. Aff., Dienstentl., zur Militairverwaltung	94.
— in den Justizdienst wieder aufgenommen, G. Aff. im Dep. Münster	184.
Berend, Advok. in Hannover, Anw. bei dem Oberger. das.	6.
Berenhart, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammergerichts	128.
Berg, Kanzl. Sekr., A. G. Kanzlist in Hamm, pensionirt, Kanzl. Rath	26.
Bergau, Kreisger. Rath, von Wehlau nach Königsberg i. Pr. versetzt (Funkt. Abtheil. Dirig.)	183.
Berger, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger.	114.
Bergmann, Kreisger. Rath in Berlin, pensionirt	260.
Bering, Kreisger. Rath in Erfurt, Abtheil. Dirig.	5.
— Kreisger. Rath in Erfurt, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl.	93.
Berndt, Geh. Justizrath, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	180.
Berndzen, Kreisger. Sekr. in Hagen, Kanzlei-Dir.	114.
Bernhard, Kreisger. Rath ꝛc. in Kassel, R. A. O. IV. Kl.	21.
v. Bernstorff, Staatsanw. Geh., von Kiel nach Calbe a. d. S. versetzt	13.
Bertram, Kreisger. Rath in Halle a. S., zum Appellationsger. Rath in Naumburg ernannt	175.
Betke, Staatsanw., von Frankfurt a. O. an das Stadtger. in Berlin versetzt	97.
Beider, Kreisrichter, von Haynau nach Bunzlau versetzt	143.
Bielefeld, Kreisrichter in Kalbe a. S., als Stadtrichter nach Berlin versetzt	101.
Bielitz, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg, auf seinen Antrag entlassen	148.
van Biema, Ref., G. Aff. im Dep. Celle	204.
Biermann, Kreisger. Rath, von Gammertingen nach Hechingen versetzt	183.
Bierstedt, gerichtl. Bücher-Revisor in Berlin, bei seinem Dienstaustritt der K. K. O. IV. Kl. verliehen	184.
Bigalke, G. Kass. Rend. in Tremessen, pensionirt, Rechnungsrath	176.
Billerbeck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Anklam, Dienstjubiläum R. A. O. III. Kl. m. Schl.	110.
Binkowski, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg	1.
— Kreisrichter in Ostrowo	33.
Birck, G. Aff., Friedensrichter in Saarlouis	105.
Birkhäuser, Advokat-Anw. in Köln, gestorben	38.
Bischoff, Kreisrichter, von Bütow nach Cüstrin versetzt	75.
Bischoff, Kreisrichter in Rathenow, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	171.
Bittmann, Kreisger. Rath in Rybnik, Abtheil. Dirig.	29.
Bitzer, Ref., G. Aff. im Dep. Münster	204.
Blance, G. Aff., Kreisrichter in Neustadt, Westpr. (Funkt. in Putzig)	175.
v. Bleul, Frhr., Friedensrichter in Lebach, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	101.
Bley, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Quedlinburg, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl.	20.
Blümner, Kreisrichter in Meseritz, zum Rechtsanw. bei dem Kreisgericht in Münsterberg und zum Notar im Dep. Breslau ernannt.	1.
v. Boddien, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg	26.
— Staatsanw. Geh. in Anklam	136.
Bodstein, Rechtsanw. u. Notar in Löwenberg i. Schl., nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt	126.
Böhmer, App. G. Rath in Cöslin, gestorben	19.

Digitized by Google

	Seite
Böhmer, Advokat u. Notar in Dannenberg, Anw. bei dem Ober-Ger. in Verden u. Notar im Bezirk deſſelben	94.
Boele, Kreisrichter in Broich, entlaſſen (zum Kommunaldienſt)	53.
Boeniſch, Kreisger. Rath in Gleiwitz, penſionirt	25.
Bönniger, Ref., G. Aſſ. im Dep. Paderborn	94.
Boettcher, G. Bote u. Exekutor in Torgau, penſionirt, Allg. Ehrenz.	136
Boettrich, Staatsanw. in Sorau N. L., R. A. O. IV. Kl.	180.
Boldt, Kreisger. Kanzliſt in Torgau, Dienſtjubiläum, Kanzl. Sekr.	220.
Boldt, Ref., G. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O.	119.
v. Bolewski, Kreisger. Rath in Conitz, geſtorben	127.
v. Bomsdorff, Kreisrichter in Bunzlau, Kreisger. Rath	121.
Boner, G. Aſſ., Dienſtentlaſſung, zur landwirthſchaftl. Verwalt.	64.
— in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen (Dep. Hamm)	180.
— Kreisrichter in Hagen (Funkt. Meinertshagen)	259.
v. Bonſeri, Freiherr, Kreisrichter in Wollſtein, Kreisger. Rath	121.
Borchart, Kreisger. Rath in Tuchel, Kreisger. Dir. in Bütow	207.
v. Borewitz, Kreisger. Rath in Neuſtadt O. S., penſionirt	131.
Borowski, Kreisger. Rath in Perleberg, Abtheil. Dirig.	5.
Boſſe, Kreisger. Rath in Halle a. d. S., R. A. O. IV. Kl.	21.
Bouvier, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg, als Stadtrichter nach Berlin verſetzt	101.
Bräuer, Ref., G. Aſſ. im Dep. Glogau	260.
Brakenhauſen, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath	117.
Brand, Kreisrichter in Unna, Kreisger. Rath	125.
Brandes, erſter Gerichtsdiener in Halberſtadt, Allg. Ehrenz.	176.
v. Brandenſtein, App. G. Vize-Präſ. in Naumburg, Charakter als Geh. Ober-Juſtizrath	175.
Brandis, Ref., G. Aſſ. im Dep. Paderborn	34.
Brandis, Kreisger. Dir., von Ahaus nach Höxter verſetzt	199.
v. Braunſchweig, G. Aſſ., zum Reichsdienſt ausgeſchieden	14.
Brecht, Geh. Regiſtrator im Juſt. Miniſt., die Anlegung der Sachſen-Koburg-Gotha'ſchen Verdienſt-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft geſtattet	184.
Bredereck, G. Aſſ., Kreisrichter in Frankfurt a. O. (Funkt. in Fürſtenwalde)	53.
v. Bredow, Graf, App. G. Rath in Frankfurt a. O., penſionirt, K. K. O. III. Kl.	203.
Breitung, erſter Gerichtsdiener und Botenmeiſter in Naumburg a. S., Allg. Ehrenz.	176.
Brenken, Ref., Ger. Aſſ. im Dep. Münſter	38.
Brennecke, Gerichtsvogt in Wagenfeld, Jubiläum, Allg. Ehrenz.	102.
Brien, Ergänzungsrichter in Coblenz	148.
Brockhauſen, Kreisger. Rath in Warendorf, R. A. O. IV. Kl.	21.
v. Brockhuſen, Kreisrichter in Köslin, Kreisger. Rath	113.
Brockmann, Ref., G. Aſſ. im Dep. Celle	260.
Broenning, Kreisger. Bote und Gefangenw. in Ziegenhain, penſionirt, Allg. Ehrenz.	20.
Broich, Juſtizrath, Friedensrichter in Grevenbroich, geſtorben	148.
Bromm, Rechtsanw. u. Notar in Bockenheim, geſtorben	20.
Broſe, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	117.
Brown, Kreisrichter in Poſen, Kreisger. Rath	121.
Brüggemann, Notar in Osnabrück, Juſtizrath	118.
— iſt geſtorben	200.
Brüggemann, Kreisger. Rath in Flatow, als Stadtger. Rath nach Berlin verſetzt	171.
Brunner, Staatsanw. Gehülfe in Bartenſtein, ausgeſchieden (Landrath)	136.
Bruns, Ref., G. Aſſ. im Dep. des Kammerger.	212.
— Kreisrichter in Schwetz	219.
Buchholz, Kalkulatur-Aſſiſt., zum Geh. Kalkulator im Juſt. Miniſt. ernannt	241.
Buchwald, Kreisger. Rath in Spandau, Abtheil. Dirig.	5.
Buder, Kreisger. Botenmeiſter in Tecklenburg, Allg. Ehrenz.	21.
Büchner, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	242.
Büchs, Ref., G. Aſſ. im Dep. Ratibor	242
Büchtemann, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	117.
Bueck, App. Ger. Rath in Stettin, R. A. O. IV. Kl.	21.
Büff, Amtsrichter, von Spangenberg nach Neutershauſen verſetzt	33.
Bühl, Handelsger. Präſident in Coblenz	148.
Bülovius, Ref., G. Aſſ. im Dep. Königsberg	119.
— Staatsanw. Geh. in Königsberg i. Pr.	260.
Büning, Kreisrichter, von Tempelburg nach Warburg verſetzt (Funkt. in Borgentreich)	179.
Bünz, Amtsrichter in Eddelack, Dienſtentl. ertheilt (zur Kommun. Verwalt.)	70.
Bürkle, Juſtizrath, Rechtsanw. in Hechingen, geſtorben	14.
Buhr, Kreisger. Büreau-Aſſiſt. in Krotoſchin, penſionirt, Kanzl. Sekr.	184.
Buka, Ref., G. Aſſ. im Dep. des Kammerger.	110.
Bukes, Kreisger. Sekr. in Brakel, penſionirt, Kanzleirath	26.
Bulmahn, Gefängniß-Inſpekt. in Hannover, Ober-Inſpekt.	20.
Bunſen, Oberger. Aſſ. in Hannover, Oberger. Rath	125.
Burchard, G. Aſſ., Kreisrichter in Pillkallen	29.
Burger, Kreisrichter in Herford, Kreisger. Rath	125.
Burſcher, Ref., G. Aſſ. im Dep. Stettin	242.
Buſch, Kreisrichter in Wriezen, Kreisger. Rath	117.
Buſch, Ob. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes	137.
Buſch, Präſid. des Oberger. in Nienburg, Oberger. Direkt., in gleicher Amtseigenſchaft nach Lüneburg verſetzt	139.
v. Buſſe, Kreisger. Rath in Guben, R. A. O. IV. Kl.	180.
Buſſe, Ger. u. Depoſit. Kaſſen-Rend. in Poln. Liſſa, penſionirt, Rechnungsrath	176.
Buſſe, Kreisrichter in Gneſen, Kreisger. Rath	121.

Digitized by Google

C.

Seite

Cammerer, A. G. Rath in Halberstadt, R. A. O. IV. Kl. ..... 176.
Cammerer, Kreisger. Rath in Quedlinburg, gestorben ..... 76.
Camp, G. Ass., Kreisrichter in Wriezen .. . . 5.
Cappell, Kreisrichter in Oschersleben, Kreisger. Rath ..... 117.
Carp, Ref., G. Ass. im Dep. Hamm 70.
Caspar, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn ..... 6.
— Kreisrichter in Osterode ..... 102.
Caspar, Trib. Rath in Königsberg, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Caspers, Kreisger. Rath in Tecklenburg, gestorben ..... 118.
Castringius, Ref., G. Ass. im Dep. Hamm ..... 212.
Chales, Stadtger. Rath in Königsberg i. Pr., App. G. Rath in Posen, 19.
Chemnitz, Kreisrichter in Salzwedel, Kreisger. Rath ..... 118.
Christiani, Kanzl. Direkt. ꝛc. in Torgau, Jubiläum, Kanzleirath.. 46.
Chuchul, Staatsanw. Geh., von Johannisburg nach Gnesen versetzt 143.
Claisen, G. Ass., Friedensrichter in Ahrweiler ..... 45.
Claessen, Notar in Randerath, nach Erkelenz versetzt ..... 219.
Clauswitz, Ob. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes ..... 136.
Clauswitz, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger..... 46.
Clauswitz, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger..... 136.
Clauß, Kreisrichter in Braunsberg, Kreisger. Rath..... 113.
v. Cöllen, Advok. in Cöln, Anw. beim Landger. daselbst..... 208.
Cohn, Rechtsanw. u. Notar, Wohnsitz-Verlegung von Sommerfeld nach Sorau ..... 38.
Cohn, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 188.
Coing, Kreisrichter in Rinteln, Kreisger. Rath ..... 125.
v. Colomb, Kreisger. Rath, von Kempen nach Posen versetzt ..... 191.
Colonius, Ergänzungsrichter in Cöln 187.
Conen, Notariats-Kandidat, Notar in Montjoie ..... 208.
Conzen, Justizrath, Notar in Bergheim, ausgeschieden, R. A. O. IV. Kl. .....
Costenoble, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl..... 13.
— ist pensionirt ..... 21.
Court, G. Ass., Kreisrichter in Groß-Strehlitz ..... 131.
Cramer, Kreisger. Rath in Labiau, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl.... 25.
Cramer, Kreisger. Rath in Hechingen, Kammerger. Rath ..... 117.
Cranz, Ref., G. Ass. im Dep. Posen 147.
Croon, Ergänzungsrichter in M. Gladbach ..... 132.
Crüsemann, Staatsanw. Geh. in Breslau, Entlassung behufs Uebertritts in den Dienst der freien Stadt Bremen..... 122.
Crusen, Amtsrichter in Meinersen, Ober-Amtsrichter ..... 118.
— nach Hannover versetzt ..... 126.
Czirn v. Terpitz, s. T. 126.

D.

Daehne, Staatsanw in Meseritz, aus dem Justizdienst geschieden, zum Landrath ernannt..... 143.
Daehnhardt, A. G. Rath in Kiel, zum Ob. Trib. Rath ernannt .... 231.
Dalcke, Ob. Staatsanw. in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl..... 21.
Damm, Kreisger. Rath in Neuhaldensleben, gestorben..... 139
Dammann, Kreisrichter in Wiedenbrück, gestorben ..... 131.
Danneil, Kreisrichter in Stendal, Kreisger. Rath ..... 118.
Danben, Justizrath, Friedensrichter in Kanten, Dienstjubil., R. A. O. IV. Kl. .....
Daube, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 139.
— Staatsanw. Geh. in Marienwerder 70.
Davidsohn, Kreisger. Rath und Abtheil. Dirig. in Labiau, gestorben 126.
de Fries, Friedensrichter in Lobberich, Justizrath ..... 199.
de Greiff, Ergänzungsrichter in Crefeld .....
v. Dehn-Rotfelser, G. Ass., Amtsrichter in Wetter ..... 126.
Dekowski, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, gestorben.. 148.
de la Croix, Staatsanw. Geh., von Marienwerder nach Mohrungen und Osterode versetzt, Wohnsitz in Mohrungen ..... 45.
— Staatsanw..... 70.
Delius, Ob. Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes ..... 136.
Delrée, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln 38.
Deneke, Kammerger. Rath in Berlin, als App. Rath nach Celle versetzt 135.
Denhard, Kreisrichter in Franzburg, Dienstentlassung ertheilt..... 45.
Dethier, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger..... 110.
— Kreisrichter in Templin (Funkt. in Lychen)..... 131.
v. Detten, Kreisrichter in Hamm, Kreisger. Rath..... 125.
v. Detten, Ref., G. Ass. im Dep. Münster ..... 180.
Dettmann, Kreisrichter, von Löbau i. Westpr. nach Haynau versetzt.. 183.
v. Dewall, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hagen, Dienstjubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. .... 208.
de Weerth, Richter in Elberfeld . 94.
v. Dewitz, Kreisrichter in Rummelsburg, Dienstentlassung (zur allg. Staatsverwalt.)..... 122.
Dickhoff, Gerichtsvogt in Bokel, Allg. Ehrenz. ..... 21.
Diedelt, Rechtsanw. u. Notar in Bleicherode, Justizrath..... 102.
— ist gestorben ..... 140.
Dieffcke, Kreisger. Direkt. in Gumbinnen, Jubil., Geh. Justizrath.. 207.
Diehl, Ober-Staatsanw. in Wiesbaden, ist gestorben ..... 25.
v. Diemar, Ob. Trib. Rath, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Dierickx, Kreisrichter, von Ahaus nach Recklinghausen versetzt ..... 93.
Dierickx, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Beckum, Dienstjubil., R. A. O. IV. Kl. ..... 211.
Dietrichs, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Schwerte nach Bochum versetzt, Wohnsitz in Hattingen ..... 204.
Dietz, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath..... 113.
Disse, G. Ass., Kreisrichter in Wongrowitz..... 109.

Digitized by Google

Seite

Ditmar, Kreisger. Rath in Suhl, gestorben ..... 131.

Dobberstein, Kreisrichter, von Gostyn nach Skaisgirren versetzt . 114.

Doberg, Gerichtsvollzieher in Simmern, Allg. Ehrenz. ..... 21.

Dobermann, Kreisrichter, von Spremberg nach Neustadt O. Schl. versetzt..... 147.

Dobert, Stadtger. Rath in Berlin, Kammerger. Rath ..... 147.

Döring, Kreisger. Rath in Zeitz, R. A. O. IV. Kl. ..... 176.

Döring, Kreisrichter in Schubin, zur Militairverwaltung entlassen . 93.

Döring, Kreisrichter in Meyenburg, Kreisger. Rath ..... 117.

Döring, Kreisger. Rath, von Langermünde nach Stendal versetzt 118.

Döring, Rechtsanw. u. Notar, von Aschersleben an das Stadtger. in Berlin versetzt ..... 148.

Döring, Kreisger. Rath, von Posen nach Erfurt versetzt ..... 175.

Dörr, Kanzleirath, Stadtger. Sekr. in Berlin, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 114.

Domann, Ref., G. Ass. im Dep. Cöslin ..... 102.

— Kreisrichter in Greifenberg (Funkt. in Labes)..... 147.

Domnick, Geh. Kanzlei-Sekr. im Just. Minist., Geh. Kanzlei-Inspekt. 241.

Donalies, App. G. Vize-Präsid., von Ratibor nach Breslau versetzt 33.

Donath, Kreisger. Büreau-Assist. in Habelschwerdt, pensionirt, Kanzl.-Sekr. ..... 46.

Dorenberg, Rechnungsrath, Ger. Kassen-Rend. in Sangerhausen, pensionirt, R. A. O. IV. Kl..... 132.

Dormann, Advok. in Düsseldorf, Anw. daselbst..... 118.

Draeger, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 20.

— Staatsanw. Geh. in Bochum ... 98.

Dreukmann, Geh. Ob. Just. Rath, App. G. Vize-Präsid. in Posen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ... 20.

— Erster Präsid. des App. Ger. in Marienwerder..... 259.

Dröge, Kreisger. Büreau-Assist., Kanzlei-Sekr. in Münster, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 30.

Droop, Geh. Ob. Justizrath im Just. Minist., Mitglied des Disziplinarhofes..... 136.

Drühe, Landger. Ass. in Cöln, Landger. Rath ..... 125.

Dulheuer, Kreisger. Rath in Arnsberg, pensionirt ..... 29.

Dupré, Rechtsanw. u. Notar in Ahaus, Wohnsitz jetzt in Steinfurt 127.

Dyckerhoff, Kreisrichter in Dingelstädt, Rechtsanw. in Heiligenstadt u. Notar im Dep. Halberstadt ... 136.

Dyckhoff, Ref., Advok. im Dep. Celle, Wohnsitz in Osnabrück.... 236.

Dyes, Ref., G. Ass. im Dep. Stettin ..... 34.

v. Dziembowski, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 220.

E.

Ebel, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 136.

Ebenau, Ref., G. Ass. im Dep. Wiesbaden..... 200.

Eberhardt, Ref., G. Ass. im Dep. Halberstadt ..... 220.

Ebmeier, Kreisger. Dir. in Thorn, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Echtler, Kreisrichter in Wansen, Rechtsanw. in Suhl u. Notar im Dep. Naumburg ..... 94.

Eckert, Kreisger. Sekr. in Aschersleben, pensionirt, Kanzl. Rath ... 172.

Eckertz, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln 38.

Eding, Ob. Trib. Rath, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 147.

Eglinger, Justizrath, Notar in Cöln, gestorben ..... 20.

Ehrenberg, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg..... 176.

— Kreisrichter in Weißensee..... 34.

Eichacker, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln ..... 93.

Eichholtz, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln..... 204.

Eichholz, Stadtrichter in Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath..... 140.

v. Eichhorn, G. Ass., ausgeschieden, zum Auswärtigen Amt ..... 113.

Eick, Ref., Advokat im Dep. Cöln 14.

v. Einem, G. Ass., Amtsrichter in Vörden..... 98.

Eisleben, Kreisrichter in Straßburg i. U., Kreisger. Rath..... 126.

Elbracht, Strafgefängniß-Aufseher in Glückstadt, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 117.

Elchlepp, Gerichtsbote und Exekutor in Jörbig, Allg. Ehrenz..... 184.

Elditt, G. Ass., entlassen (zur Kommun. Verw.) ..... 176.

v. Ellerts, Ref., G. Ass. im Dep. Münster ..... 1.

Emminghaus, G. Ass., Kreisrichter in Cammin (Funkt. Wollin) ..... 64.

Enders, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 191.

Engelbrecht, Stadtger. Rath in Königsberg i. Pr., nachgesuchte Entl. ertheilt..... 136.

Engelhardt, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, R. A. O. IV. Kl..... 183.

van Erckelens, G. Ass., Friedensrichter in Viersen ..... 21.

Erdmann, Amtsrichter in Herzberg, Ob. Amtsrichter..... 139.

Erkes, Notar. Kand. in Kempen, Notar in Rhaunen ..... 126.

Erler, Ref., G. Ass. im Dep. Königsberg ..... 118.

— Kreisrichter in Heilsberg (Funkt. in Guttstadt)..... 204.

Ernesti, Kreisger. Rath in Recklinghausen, pensionirt, R. A. O. IV. Kl..... 207.

Ernst, Richter in Elberfeld..... 118.

Ernst, App. G. Rath, von Ratibor als Kammerger. Rath nach Berlin versetzt ..... 94.

Essing, Kreisrichter, von Meinertshagen nach Tecklenburg versetzt .. 147.

Etienne, Kreisrichter in Rotenburg, Kreisger. Rath ..... 135.

Evers, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn..... 125.

Evmann, Kreisrichter in Rawitsch, als Stadtrichter nach Breslau versetzt ..... 136.

Ewald, Amtsrichter in Birstein, Ober-Amtsrichter..... 118.

Ey, Amtsrichter in Duderstadt, Ob. G. Ass. in Verden..... 126.

Eyber, App. G. Rath, von Insterburg nach Paderborn versetzt.... 29.

v. Eynern, Ergänzungsrichter in Barmen..... 121.

Eysen, Advok. in Frankfurt a. M., Transskriptions- und Hypothekenbuchführer das. ..... 122.

Digitized by Google

v. Eysenhart-Rothe, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Stargard i. P. nach Potsdam versetzt — Seite 192.

Eyssenhardt, Kreisger. Rath in Creuzburg O. S., gestorben — 192.

F.

Fähndrich, G. Ass., Kreisrichter in Berlin (Funkt. in Zossen) — 118.

Farina (Heimann), Ergänzungsrichter in Cöln — 187.

Faulhaber, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau — 76.

— Kreisrichter in Beuthen in O. S. — 81.

Fechner, Kreisrichter in Broich, Kreisger. Rath — 125.

Felbier, Kreisger. Rath in Lublinitz, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. — 5.

Felscher, Kreisrichter in Winzig, zum Rechtsanw. beim Kreisger. in Habelschwert und zum Notar im Dep. Breslau ernannt, Wohnsitz in Landeck — 180.

Fennhahn, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. — 236.

Fester, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. M. — 136.

Fink, Rechtsanw. in Eschwege, gestorben — 46.

v. Fischer, App. G. Rath in Naumburg, pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — 175.

Fischer, Friedr. Wilh., Advokat in Hannover, Anw. bei dem Ob. G. daf. — 6.

Fischer, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Marienwerder, pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. — 93.

Fischer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Neustadt O. S. nach Neisse versetzt — 98.

Fischer, App. G. Sekr. in Frankfurt a. O., pensionirt, Kanzl. Rath — 200.

Fischlin, Kreisger. Botenmeister in Stallupönen, Allg. Ehrenz. — 21.

Flasche, Notar in Remscheid, gestorben — 54.

Fleck, Rügerichter in Frankfurt a. M., zum Stadtamtmann daf. ernannt — 106.

Flenter, Rechn. Rath, A. G. Sekr. in Frankfurt a. O., R. A. O. IV. Kl. — 180.

Fliedner, Amtsrichter in Volkmersen, entlassen, Uebertritt zur allgemeinen Staatsverwalt. — 207.

Fliegel, Kreisger. Rath in Hirschberg gestorben — 1.

Flittner, Stadtger. Rath in Berlin, pensionirt, Geh. Justizrath — 5.

Förster, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn — 200.

Förster, Kreisger. Rath in Naumburg a. O., gestorben — 192.

Fondy, Ob. Amtsrichter, von Rotenburg nach Fulda versetzt — 131.

Francke, G. Ass., Dienstentl., zur allgem. Staatsverw. — 94.

Francke, Präsid. des App. G. in Celle, Erlaubniß zur Anlegung des Fürstl. Lippeschen Ehrenkreuzes I. Kl. — 105.

v. François, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau — 102.

— Kreisrichter in Namslau — 179.

v. François, Rechtsanw. u. Notar in Arnswalde, gestorben — 260.

Franz, Rechtsanw. u. Notar, Justizrath in Naumburg a. S., R. A. O. IV. Kl. — 176.

Franz, Staatsanw., von Strehlen an die Staatsanwaltsch. der Kreisger. in Ratibor und Cosel versetzt — 114.

Franz, Kreisrichter, von Beuthen in O. Schl. nach Myslowitz versetzt (Deput. Dirig.) — 114.

— Kreisger. Rath — 121.

Franzki, Kreisger. Rath in Löwenberg, App. G. Rath in Stettin — 191.

Fredrich, Kreisrichter in Lissa, Kreisger. Rath — 121.

Frelwald, Kreisrichter in Schubin, aus dem Justizdienst geschieden, Reg. Rath — 97.

Frenzel, Stadtrichter in Königsberg in Pr., Stadtger. Rath — 113.

Freusberg, G. Ass., Kreisrichter in Altenkirchen — 69.

Freusberg, Geh. Justizrath, A. G. Rath in Münster, gestorben — 191.

Freyse, G. Ass., Kreisrichter in Bochum — 81.

Freytag, Stadtrichter in Breslau, Dienstentl. ertheilt (zur allgem. Staatsverwalt.) — 93.

Freytag, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- und Kreisger. Rath — 117.

Fricke, Justizrath, Oberger. Anw. u. Notar in Göttingen, gestorben — 102.

Friedberg, G. Ass., Kreisrichter in Spandau — 20.

— Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath — 117.

Friede, Kreisrichter in Wreschen, pensionirt — 175.

Friedländer, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Bromberg und Inowrazlaw — 53.

Friedländer, App. G. Rath in Stettin, gestorben — 143.

Friedmann, Rechtsanw. u. Notar, von Suhl nach Sprottau versetzt. — 54.

Friedrich, Kreisger. Sekr. in Eisleben, Dienstjubil., Kanzleirath — 188.

Friese, Staatsanw. in Landsberg a. W., Stadtger. Rath in Königsberg i. Pr. — 25.

Friese, Kreisrichter von Lindow nach Berlin versetzt — 102.

Fritz, Justizrath, Oberger. Anw. u. Notar in Hildesheim, hat auf die Anwaltsch. und Advok. verzichtet. — 132.

Fritze, Kreisger. Rath in Stendal, Kreisger. Dir. in Salzwedel — 97.

Frölich, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltsch. verzichtet — 236.

Fromme, Geh. Justizrath bei der Kron-Ob. Anwaltsch. in Celle, Dienstjubil., Kgl. Kronen-O. II. Kl. — 188.

Frommer, Rechtsanw. u. Notar, von Sorau nach Cottbus versetzt. — 20.

Frowein (Louis), Richter in Elberfeld — 94.

Frowein (August), Ergänzungsrichter in Elberfeld — 94.

Füngling, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln — 54.

— Friedensrichter in Velbert — 118.

Fürer, G. Ass., Kreisrichter in Rosenberg O. Schl. — 45.

Fürst, Advokat u. Notar in Peine, Justizrath — 122.

v. Fürstenmühl, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau — 128.

— Kreisrichter in Poln. Wartenberg (Funkt. in Festenberg) — 131.

Fuhrmann, G. Ass., Kreisrichter in Worbis (Funkt. in Groß-Bodungen) — 5.

Funcke, G. Ass., Entl. aus dem Justizdienst ertheilt — 110.

Digitized by Google

Juncke, Kreisrichter in Oranienburg, als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... Seite 101.

Juß, Staatsanw. Gehülfe in Thorn, zum Kommunaldienst entlassen ... 13.

G.

Gaesbeck, Kreisrichter in Lobsens, Rechtsanw. das. u. Notar im Dep. Bromberg ..... 5.

v. Gagern, Kreisrichter, von Kirchhundem nach Hilchenbach versetzt. 69.

Gambke, Ref., G. Ass. im Dep. Glogau ..... 232.

Gamradt, G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg (Funkt. in Soldau).. 29.

Ganser, Ref., Advokat im Dep. Cöln ..... 122.

Ganser, Advokat in Prüm, Entl. aus den Justizdienst ertheilt ..... 172.

Garleb, Kreisrichter in Driesen, pensionirt..... 241.

v. Garnier, Kreisrichter in Cosel, Dienstentl. ertheilt (allg. Staatsverwaltung)..... 102.

Gebser, Kreisrichter in Eisleben, Kreisger. Rath ..... 118.

Geerkens, App. G. Sekr. in Kiel, pensionirt, Karakter Kanzl. Rath. 144.

Gefe, Kreisger. Dir. in Kaukehmen, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

— nach Memel versetzt..... 81.

Gehlen, Kreisger. Sekr. in Paderborn, pensionirt, Kanzl. Rath ... 102.

Geisberg, Kreisger. Dir. in Oels, gestorben ..... 151.

Geisler, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau..... 1.

— Kreisrichter in Pleß ..... 135.

Geisler, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau..... 136.

— Kreisrichter in Freistadt..... 147.

Geissel, Kreisrichter in Borgentreich, Rechtsanw. u. Notar in Warburg..... 106.

Geißdorf, Kreisger. Rath in Rotenburg a. d. N., pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 219.

Geißel, Amtsger. Bote in Windecken, pensionirt, Allg. Ehrenz... 208.

Geisthövel, Ref., G. Ass. im Dep. Münster ..... 110.

Gelhard, G. Ass., Amtsrichter in Gladenbach ..... 20.

Gelinek, Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz, Staatsanw. ..... 70.

— nach Strehlen u. Ohlau versetzt, Wohnsitz in Strehlen..... 131.

Genius, Landger. Ass. in Cöln, Landger. Rath.... ..... 125.

Genzsch, Kreisger. Rath in Merseburg, pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 69.

Gerber, Kreisger. Rath in Lissa, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

v. Gerhard, Rechtsanw. u. Notar in Königsberg in Pr., Justizrath 148.

Gerhard, Amtsger. Bote in Schlüchtern, pensionirt, Allg. Ehrenz. ... 208.

Gericke, G. Ass., Kreisrichter in Naumburg (Funkt. in Cölleda) .. 118.

Gericke, G. Ass., Amtsrichter in Fürstenau ..... 126.

Germershausen, G. A., aus dem Justizdienst entlassen (zur allg. Staatsverw.) ..... 102.

Gernoth, Kreisrichter in Koschmin, Kreisger. Rath ..... 121.

Gerstein, Rechtsanw. u. Notar, von Herford nach Hamm versetzt. 232.

Gerstenberg, Kreisrichter in Neisse, Kreisger. Rath ..... 121.

— Rechtsanw. in Neustadt O. Schl. u. Notar im Dep. Ratibor mit dem Titel »Justizrath« ..... 136.

Geschke, Erster Stadtger. Kanzlist in Königsberg i. Pr. Allg. Ehrenz. 20.

Giersch, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ..... 259.

Giese, Kreisrichter in Berlin, ausgeschieden (zur Staats-Verwalt.). 20.

Giese, Kreisrichter, von Wippra nach Sangerhausen versetzt..... 117.

Giller, Amtsrichter in Orb, Ober-Amtsrichter ..... 126.

Gillischewski, Kreisger. Dir. in Friedeberg N. M., gestorben ..... 183.

v. Gladis, Kreisger. Dir. in Brieg, Jubiläum, Geh. Justizrath ..... 207.

Glasser, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath..... 121.

v. Glaubitz, Frhr., Erster Präsid. des A. G. in Marienwerder, zum Dir. im Just. Minist. mit dem Charakter als Wirkl. Geh. Ober-Justizrath ernannt..... 241.

Gleim, Oberger. Vize-Dir. in Verden, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

v. Gliszczynsky, O. Trib. Rath, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

Glöckner, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg..... 132.

Goebel, Kreisger. Rath in Bunzlau, gestorben ..... 126.

Göcke, Notar, von Erkelenz in den Friedensger. Bez. Cöln versetzt... 204.

Göhlich, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Lüben, ausgeschieden... 20.

Goering, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath..... 121.

Goering, Ref., G. Ass. im Dep. Münster..... 204.

Görlitz, G. Ass., Kreisrichter in Beuthen O. Schl..... 5.

Gößmann, Amtsrichter, von Nentershausen nach Schlüchtern versetzt 13.

Görtz, Notar in Trier, gestorben . 219.

Goldstein, Kreisger. Rath in Striegau, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl..... 179.

Golde, Kreisrichter in Herzberg, Kreisger. Rath..... 118.

Goos, Amtsrichter, von Pinneberg nach Altona versetzt..... 126.

Gorke, Kreisrichter in Poln. Wartenberg, Kreisger. Rath..... 121.

v. Goßler, Kanzler u. Erster Präsid. des Ostpreuß. Tribunals, Stern zum R. A. O. II. Kl. mit Eichenl. 20.

Goßler, Stadtger. Rath in Breslau, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. 25.

Gräfe, Kreisrichter, von Gollnow nach Eilenburg versetzt..... 5.

— Kreisrichter in Eilenburg, Kreisger. Rath ..... 118.

Graefe, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau..... 34.

— Kreisrichter in Rybnik..... 69.

Grätz, Kreisger. Dir. in Wriezen, Dienstjubiläum, Charakter als Geh. Justizrath, pensionirt..... 203.

v. Grävenitz, Ober-Trib. Rath, Mitglied des Disziplinarhofes ... 136.

Granderath, G. Ass., zum Friedensrichter in Mettmann ernannt 127.

Grandke, Kreisrichter in Spremberg, Kreisger. Rath ..... 117.

Graßmann, Ref, G. Ass. im Dep. des Kammerger..... 14.

Grau, Kreisrichter in Rotenburg, Kreisger. Rath ..... 125.

Gregor, Kreisrichter in Posen, Kreisger. Rath ..... 121.

Gregorius, Kreisrichter in Lüben, Kreisger. Rath ..... 121.

Digitized by Google

Greiff, Ober-Staatsanw. in Breslau, Dienstjubiläum, K. K. O. II. Kl.. Seite 70.

Greiff, Ref., G. Aſſ. im Dep. Münſter ..... 241.

Greiner, Geh. Juſtizrath, Kammerger. Rath, Jubiläum, K. K. O. II. Kl..... 235.

Grobe, Kreisrichter in Delitzſch, Kreisger. Rath ..... 118.

v. Grodbeck, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar, von Bromberg nach Marienwerder verſetzt..... 46.

Grötſchel, Ref., G. Aſſ. im Dep. Ratibor..... 128.

— Kreisrichter in Beuthen O. Schl. 147.

Grospietſch, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau ..... 204.

— Kreisrichter in Landeshut (Funkt. in Liebau)..... 219.

Groſſe, Kreisrichter in Potsdam, ausgeſchieden (zum Reg. Rath ernannt)..... 93.

Großmann, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln..... 180.

Grote, Advok. u. Notar in Burgdorf, Anw. bei dem Oberger. in Hannover und Notar im Bezirk deſſelben ..... 76.

Grundmann, Kreisger. Rath in Zielenzig, R. A. O. IV. Kl. ..... 180.

Grunwald, Ref., G. Aſſ. im Dep. Königsberg ..... 94.

— Kreisrichter in Mohrungen (Funkt. in Saalfeld) ..... 118.

Gryczewsky, Kreisger. Dir., von Sensburg nach Strehlen verſetzt . 97.

Grzywarz, Kreisger. Rath u. Deput. Dirig. in Tiegenhof, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Guderian, Kreisrichter in Grätz, als Stadtrichter nach Berlin verſetzt ..... 171.

Gülich, Kreisger. Rath in Bergen, penſionirt..... 69.

Günther, Kreisrichter in Torgau, Kreisger. Rath ..... 118.

Guépratte, Ergänzungsrichter in Cöln ..... 203.

v. Guérard, Ober-Prokurator in Düſſeldorf, R. A. O. IV. Kl. .. 21.

Gützloe, Kreisger. Rath in Weſel, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. mit Schl..... 125.

Gundert, Handelsrichter in Barmen 122.

H.

Haack I., Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath..... 117.

— Rechtsanw. bei dem Stadtger. Berlin und Notar im Dep. des Kammerger. mit dem Titel »Juſtizrath«..... 148.

Haacke, Kreisger. Rath in Sangerhauſen, Kreisger. Dir. in Münſterberg..... 207.

Haarmann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. ..... 132.

Haas, Ger. Aſſ., zum Rügerichter in Frankfurt a. M. ernannt ..... 106.

Haaſe, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ..... 117.

Hackel, Kreisrichter in Frankfurt a. O., Kreisger. Rath..... 117.

Hacker, G. Aſſ., Staatsanw. Geh. in Tilſit ..... 70.

Hadra, Ref., G. Aſſ. im Dep. des Kammerger..... 6.

— Kreisrichter in Cottbus ..... 219.

Haehling v. Lanzenauer, Ref., G. Aſſ. im Dep. Arnsberg ..... 236.

Hänisch, G. Aſſ., Kreisrichter in Stargard (Funkt. Pyritz) ..... 81.

Haeniſch, Kreisrichter, von Tuchel nach Stralſund verſetzt ..... 231.

Hagemann, O. G. Aſſ. in Hannover, O. G. Rath..... 125.

v. Hagen, Amtsrichter, von Wetter nach Steinau verſetzt..... 13.

v. Hagen, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Steudal, R. A. O. IV. Kl..... 176.

Hagen, Ergänzungsrichter in Cöln 203.

v. Hagenow, Staatsanw. Geh. in Anklam, Kreisrichter in Spremberg (Funkt. in Hoyerswerda) ... 118.

Hahn, G. Aſſ., Kreisrichter in Cüſtrin 102.

Hahn, Ref., G. Aſſ. im Dep. Marienwerder..... 184.

— Kreisrichter in Flatow..... 191.

Hahn, Ober-Amtsrichter, von Carlshaven nach Hanau verſetzt..... 203.

Hahn, Stadt- u. Kreisger. Rath in Danzig, geſtorben ..... 241.

Halbe, Kreisrichter in Roſenberg, Weſtpr., zum Staatsanw. Geh. in Schneidemühl ernannt..... 143.

v. Halem, G. Aſſ., Amtsrichter in Meinerſen ..... 126.

Hamann, Geh. Kanzleidiener im Juſt. Miniſt., Allg. Ehrenz. .... 21.

Hammerfeld, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, unter Verleihung des R. A. O. IV. Kl. ausgeſchieden..... 13.

Handrigk, Kreisger. Rath in Luckau, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 122.

Hannemann, Kreisrichter, von Mittenwalde nach Waldenburg verſetzt ..... 81.

Hanow, G. Aſſ., Kreisrichter in Tecklenburg ..... 109.

v. Hanſtein, G. Aſſ., Staatsanw. Geh. beim Stadtger. in Berlin.. 97.

Hantelmann, Ober-Amtsricht. in Hannover, penſionirt, R. A. O. IV. Kl..... 114.

Hantuſch, Kreisger. Dir. in Strehlen, geſtorben..... 45.

Happ, G. Aſſ., Kreisrichter in Duisburg..... 81.

Harnagel, Gefängniß-Oberaufſeher in Celle, Allg. Ehrenz..... 21.

Harraſſowitz, Kreisrichter, von Cüſtrin nach Frankfurt a. O. verſetzt..... 19.

— ausgeſchieden, zur Verwalt.. .... 172.

Harte, Ref., G. Aſſ. im Dep. Magdeburg..... 228.

Hartig, Ref., G. Aſſ. im Dep. Kiel 188.

Hartog, Geh. Juſtizrath, App. G. Rath in Hamm, Dienſtjubiläum, K. K. O. II. Kl. ..... 93.

Hartung, Stadtger. Rath in Berlin, geſtorben..... 93.

Haſſenpflug, Kreisger. Rath in Marburg, App. G. Rath in Ratibor 147.

Haſſert, Juſt. Rath, Rechtsanw. u. Notar in Delitzſch, geſtorben.. 20.

Haſtenpflug, G. Aſſ., zum Staatsanw. Geh. in Beuthen, O. Schl., ernannt..... 126.

Hatſchier, Kreisger. Rath in Gleiwitz, Dienſtjubil., R. A. O. IV. Kl. 105.

— penſionirt..... 171.

Hatzfeld, G. Aſſ., Amtsrichter in Gladenbach ..... 20.

Hauer, Geh. Kanzl. Diätar, zum Geh. Kanzl. Sekr. im Juſt. Miniſt. ernannt..... 64.

Hauß, Ob. Amtsrichter in Osnabrück, penſionirt..... 82.

Digitized by Google

	Seite
v. Hauteville, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg	20.
— Kreisrichter in Küſtrin (Funkt. in Seelow)	147.
Hecker, Geh. Juſtizrath, Kammerger. Rath, R. A. O. III. Kl. m. Schl.	20.
Hebemann, G. Aſſ., Kreisrichter in Quedlinburg	97.
Heiberg, Ref., G. Aſſ. im Dep. Kiel	176.
Heidenreich, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- u. Kreisger. Rath	117.
Heidenreich, Ob. Trib. Sekret., Kanzl. Rath, penſionirt, Geh. Kanzl. Rath	192.
Heinemann, Kreisrichter in Rhein, Kreisger. Rath	113.
Heimſoet, Erſter Präſ. des App. G. Hofes in Cöln, Stern z. R. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	20.
Hein, Kreisger. Bote, Exekutor u. Gefangenwärter in Drieſen, Allg. Ehrenz.	21.
Heine, Ref., G. Aſſ. im Dep. Halberſtadt	188.
Heinrich, erſter Gerichtsdiener und Botenmſtr. in Croſſen, Allg. Ehrenz.	180.
Heinzemann, G. Aſſ., Amtsrichter in Runkel	5.
Heinzemann, Amtsrichter in Montabaur, Ober-Amtsrichter	126.
Heiſe, Kreisger. Sekr. in Halle a. S., penſionirt, Kanzl. Rath	46.
Heiſtermann v. Ziehlberg, Rechtsanw. u. Notar in Stendal, geſtorben	136.
Held, Kreisrichter in Eilenburg, Kreisger. Rath	118.
Heldmann, Kreisrichter in Langenſalza, Kreisger. Rath	118.
Hellbach, G. Aſſ., Amtsrichter in Kirchhain	69.
Hellborn, Amtsrichter in Sonderburg, Ober-Amtsrichter	126.
— nach Ahrensburg verſetzt	191.
Heller, G. Aſſ., Kreisrichter in Potsdam	93.
Helpenſtein, Ref., Adv. im Dep. Cöln	98.
Hellwig, Kreisrichter in Samter, Kreisger. Rath	121.
Hempel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Weißenfels, geſtorben	94.
Hempler, Tribunalsbote in Königsberg, penſionirt, Allg. Ehrenz.	172.
Henke, Kreisrichter in Heiligenſtadt, geſtorben	139.
Henkel, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stolp, Dienſtjubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	227.
Hennecke, Kreisrichter in Iſerlohn, geſtorben	127.
Hennig, Ref, G. Aſſ. im Dep. Königsberg	63.
— G. Aſſ., zum Rechtsanw. in Röſſel und zum Notar im Depart. Königsberg ernannt, Wohnſitz in Röſſel.	126.
Hennig, Kreisger. Kanzliſt in Oppeln, penſionirt, Kanzl. Sekr.	38.
Henrich, Ref., Adv. im Dep. Cöln	148.
Henrich, Ref., Adv. im Dep. Cöln	76.
Henry, Ref., G. Aſſ. im Dep. des Kammerger.	122.
Henſchel, Kreisrichter in Frankfurt a. O., Kreisger. Rath	211.
Henſe, Ref., G. Aſſ. im Dep. Paderborn	117.
Herbſt, Kreisger. Rath in Quedlinburg, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	192.
Hermanni, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Soeſt, geſtorben	117.
Herr, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	76.
Herſtatt, Handelsrichter in Cöln	242.
Hertwig, Kreisger. Dir. in Quedlinburg, R. A. O. IV. Kl.	187.
Hertz, Geh. Ober-Juſtizrath, vortragender Rath im Juſt. Miniſt., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	21.
Hertz, Rechtsanw. u. Notar in Haltern, Verlegung des Wohnſitzes nach Coesfeld	20.
v. Hertzberg, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar, von Zielenzig an das Stadtger. Berlin verſetzt	26.
Heſekiel, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadt- u. Kreisger. Rath	38.
Heſſe, Ref., G. Aſſ. im Dep. Celle	188.
Heſſe, Gerichtsvogt in Neuhaus, Jubiläum, Allg. Ehrenz.	113.
Heſſe, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	236.
Heſſe, Kreisrichter in Breslau, Kreisger. Rath	121.
Heß, Kreisger. Rath in Waldenburg, nach Hirſchberg verſetzt	140.
Heßler, Kreisrichter in Halle a. S., Kreisger. Rath	117.
Hetzer, Oberger. Aſſ. in Göttingen, Oberger. Rath	121.
Heubach, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Braunsberg, ausgeſchieden	29.
Heusgen, Friedensrichter in Lechenich, Landger. Aſſ. in Elberfeld	118.
Stieler v. Heydekamp, ſiehe S.	232.
Hiepe, Staatsanw. in Wetzlar, penſionirt, R. A. O. IV. Kl.	114.
Hilgenfeld, Kreisr. in Arendſee, Kreisger. Rath	148.
Hilmers, Ober-Amtsr., Etatsrath, in Altona, penſionirt	76.
Hilpert, Kreisger. Büreau-Aſſiſt. in Waldenburg, penſionirt, Kanzl. Sekret.	122.
Hilſe, Kreisr. in Gneſen, Kreisger. Rath	211.
Hippe, Gefangenw. in Wollſtein, penſionirt, Allg. Ehrenz.	117.
v. Hippel, Kreisr., von Putzig nach Conitz verſetzt	192.
Hirſchberg, Juſtizr., Rechtsanw. und Notar in Neuſtadt O. S., Jubiläum, R. A. O. IV. Kl.	117.
Höckelmann, Gerichtsvogt in Sternfelde, Dienſtjubiläum, Allg. Ehrenz.	76.
Hoening, G. Aſſ., Kreisrichter in Jüterbog (Funkt. in Baruth)	242.
Höninghaus, Ergänzungsrichter in Aachen	187.
von den Hoff, Ref., Advok. im Dep. Cölu	21.
Hoffmann, Ref, G. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. M.	20.
Hoffmann, Ref., G. Aſſ. im Dep. Celle	26.
Hoffſümmer, Landger. Rath in Düſſeldorf, App. G. Rath in Cöln	38.
Hofmann, Kreisger. Bote in Dillenburg, Allg. Ehrenz.	113.
Hold, Ref., G. Aſſ. im Dep. Ratibor	236.
Holtgreven, Kreisrichter in Halle i. W., als Stadt- und Kreisrichter nach Magdeburg verſetzt	140.
Honigmann, Kreisger. Dir. in Burg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	117.
Hopf, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg	121.
Hopmann, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln	29.
Hoppe, Staatsanw. in Königsberg in Pr., aus den Juſtizdienſt geſchieden, Milit. Intend. Rath	118.
Hornig, Stadtger. Sekr. in Breslau, penſionirt, Kanzl. Rath	125.

Digitized by Google

Seite

Hottenrot, Kanzl. Rath, Kreisger. Sekr. in Heiligenstadt, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 228.

Houben, Justizrath u. Notar in Mörs, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl. ..... 106.

Frhr. v. Houwald, Staatsanw. in Frankfurt a. O., R. A. O. IV. Kl. 21.

v. Hoven, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 204.

Hüber, Justizrath, Friedensrichter richter in Zell, pensionirt ..... 187.

Hübner, Gerichtsbote u. Exek. in Woldenberg, pensionirt, Allg. Ehrenz.. 188.

Hueck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Duisburg, gestorben .... 236.

Hüpeden, Amtsrichter in Emden, Oberger. Ass. in Osnabrück ..... 19.

Hüpeden, Ober-Amtsrichter in Hildesheim, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 147.

Hüssen, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln 54.

— Friedensrichter in Homburg zu Wiehl ..... 231.

Huhn, Stadt- und Kreisrichter in Danzig, Stadt- u. Kreisger. Rath 113.

Humperdinck, Staatsanw. Gehülfe in Schwetz, zur landwirthschaftlichen Verwaltung entlassen ..... 34.

Huser, Gefangenw. u. Gerichtsdiener in Versenbruck, Dienstjubiläum, Allg. Ehrenz. ..... 82.

J.

Jacob, Kreisger. Bote u. Exek. in Frankfurt a. O., Allg. Ehrenz.... 21.

Jacobsen, Advok. in Hameln, Wohnsitz-Verlegung nach Zellerfeld 219.

Jaeger, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 242.

Jaenisch, Staatsanw., von Angerburg nach Trebnitz u. Militsch versetzt, Wohnsitz in Trebnitz ..... 82.

Janke, Kreisger. Rath in Cottbus, Anlegung des Russ. St. Stanislaus-O. III. Kl. gestattet..... 25.

— pensionirt ..... 63.

Jansen, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln ..... 14.

Jansen, Handelsrichter in M. Gladbach ..... 122.

Jansen, G. Ass., ist zum Advok. im Dep. Cöln ernannt ..... 188.

Seite

Jansen, Notar. Kand., zum Notar für den Friedensger. Bez. Castellaun, im Landbez. Coblenz ernannt ..... 260.

Jekel, Kreisger. Rath in Glogau, Kreisger. Dir. in Grätz ..... 207.

Jensch, Kreisger. Rath, von Bromberg nach Inowrazlaw versetzt (Funkt. Abth. Dirig.) ..... 127.

Jensen, Oberger. Rath in Glückstadt, zum App. G. Rath in Arnsberg ernannt ..... 179.

Jischke, Kreisger. Sekr. in Breslau, pensionirt, Kanzleirath ..... 148.

Illies, Rechtsanw. u. Notar in Havelberg, gestorben ..... 236.

Ilse, Advok. in Cöln, G. Ass. im Dep. Cöln ..... 140.

Imwalle, Amtsrichter in Bremervörde, Oberger. Ass., Funkt. als Substitut des Kronanwalts bei dem Oberger. in Celle ..... 259.

zu Inn- und Knyphausen, Frhr., G. Ass., Kreisrichter in Hagen (Funkt. in Meinertshagen) ..... 180.

Jochmann, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 199.

— Kreisrichter in Wohlau (Funkt. in Winzig) ..... 135.

Joesten, Friedensrichter in Viersen, gestorben ..... 63.

Johaentgen, Friedensrichter in Ratingen, Landger. Ass. in Coblenz 180.

Jonas, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Frankfurt a. O., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 212.

Jonas, Kanzl. Rath, Kreisger. Sekr. u. Kanzl. Dir. in Stallupönen, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl. 1.

Jordan, Rechnungsrath ꝛc. in Brandenburg, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl. ..... 13.

Josephy, Kreisrichter in Cüstrin, gestorben ..... 184.

Isaac, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammergerichts ..... 29.

Isenbart, Amtsrichter in Geestemünde, Oberger. Ass. ..... 29.

Isenbiel, Staatsanw. Gehülfe, von Schneidemühl nach Ostrowo u. Kempen versetzt (Wohnsitz Ostrowo) 148.

Jürgens, G. Ass., Amtsrichter in Pinneberg ..... 191.

Jüttner, Kreisger. Rath in Pleß, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 81.

Seite

Jung, Transskriptions- u. Hypothekenbuchführer in Frankfurt a. M., pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 117.

Junge, Kreisger. Dir. in Jauer, Jubiläum, Geh. Justizrath ..... 122.

Junkers, Ergänzungsrichter in M. Gladbach ..... 232.

K.

Kabilinski, Kreisrichter in Mewe, zum Rechtsanw. in Schwetz u. Notar im Dep. Marienwerder ernannt ..... 236.

Kaczerowski, Kreisrichter in Pillkallen, Kreisger. Rath ..... 113.

Kährn, Kreisrichter, von Hötensleben nach Neuhaldensleben versetzt 179.

Kämpffe, Kreisrichter, von Hoyerswerda nach Cottbus versetzt ..... 102.

Kaesen, Ergänzungsrichter in Cöln 187.

Kah, App. G. Rath in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

Kahle, Ober-Amtsrichter in Göttingen, gestorben ..... 131.

Kalohr, Kreisrichter in Wormditt, Kreisger. Rath ..... 113.

v. Kaltenborn, Kreisrichter, von Sensburg nach Johannisburg versetzt ..... 97.

Kaminski, Kreisrichter in Wehlau, Kreisger. Rath ..... 113.

Kammeyer, Gefangenw. in Siegen, Allg. Ehrenz. ..... 21.

Kampe, Kreisger. Botenmeister in Salzwedel, Allg. Ehrenz. ..... 21.

Kampfmeyer, Kreisrichter in Alt-Landsberg, gestorben ..... 118.

Kannenberg, Kreisrichter in Conitz, Kreisger. Rath ..... 113.

Kantelberg, Kreisrichter in Tremessen, Kreisger. Rath ..... 121.

Kaphengst, Kreisrichter in Cüstrin, Kreisger. Rath ..... 117.

Karbe, Kreisrichter in Wollin, Dienstentl. zur allg. Verwaltung ..... 175.

Karsunky, G. Ass., Kreisrichter in Beuthen O. Schl. .. .. 5.

Kaßner, Kreisrichter in Nebra, gestorben ..... 97.

Kather, Kreisger. Bote u. Exek. in Querfurt, Allg. Ehrenz. ..... 21.

Kauffmann, Kreisger. Sekr., Kanzl. Dir. in Labiau, pens., Kanzl. Rath 34.

Digitized by Google

Seite

Kauffmann, Stadt- u. Kreisrichter in Danzig, Stadt, und Kreisger. Rath ..... 113.
Kauschke, erster Gerichtsdiener u. Botenmeister in Cottbus, Allg. Ehrenz. ..... 180.
Kayser, Kreisrichter in Borken, Kreisger. Rath ..... 125.
Kayser, Ergänzungsrichter in Aachen 148.
Keber, Ref., Ger. Aff., im Dep. Naumburg ..... 136.
Keck v. Schwarzbach, s. S.
Keetmann, Ergänzungsrichter in Elberfeld ..... 94.
Kehmann, Handelsrichter in Coblenz 148.
Kehne, Gerichtsvogt in Gronau, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 172.
Keller, Justizrath, Notar in Berlin, gestorben ..... 200.
Kellerhoff, G. Aff., Kreisrichter in Iserlohn ..... 135.
Kellermann, Ref., G. Aff., im Dep. Königsberg ..... 136.
Kellermann, Staatsanw. Gehülfe, von Bromberg nach Thorn versetzt 37.
Kempe, G. Aff., Amtsrichter in Osten ..... 126.
Kemper, Kreisgerichtsbote u. Exek. in Poln. Wartenberg, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 128.
v. Kempis, Landger. Rath in Cöln, zum App. G. Rath in Cöln ernannt ..... 203.
Kersten, Kreisrichter in Schwiebus, als Stadtrichter nach Berlin versetzt 101.
Kersting, G. Aff., zum Amtsrichter in Netza ernannt ..... 122.
Kesselkaul, Kommerz. Rath, Ergänzungsrichter in Aachen ..... 118.
Keßler, Kreisger. Direkt., von Memel nach Stettin versetzt ..... 37.
Keßler, Ref., G. Aff., im Dep. Arnsberg ..... 192.
Ketteler, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg ..... 46.
Kettner, Notar, von Castellaun nach Wipperfürth versetzt ..... 219.
Kewenig, Ob. Prokurator in Trier, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 20.
— Präsident in Saarbrücken ..... 191.
Kiesewalter, Kreisger. Rath in Bunzlau, Abth. Dirig. ..... 143.
Kiesler, Kreisrichter in Dramburg, Kreisger. Rath ..... 113.
Kießling, Kreisrichter, von Bunzlau nach Frankfurt a. O. versetzt. 211.

Seite

Kind, Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg, Ob. Amtsrichter ..... 126.
Kirchhoff, Advok. Anw. beim Oberger. in Celle ..... 70.
Kirchner, App. G. Rath in Frankfurt a. M., pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 105.
Kirchner, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg ..... 128.
Klamroth, Kreisrichter, von Oranienburg nach Berlin versetzt .... 45.
Klapp, Staatsanw. Gehülfe in Rössel, ausgeschieden, Landrath .. 118.
Klapper, Ref., G. A. im Dep. Breslau ..... 236.
Klee, Kanzl. Rath, Kanzl. Inspekt. in Königsberg i. Pr., pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 54.
Klein, Kreisrichter in Rheinsberg, Kreisger. Rath ..... 117.
Kleinrath, Oberger. Anw. in Hannover, Notar im Oberger. Bez. daselbst ..... 102.
Kleucker, Staatsanw. Gehülfe, von Tilsit nach Johannisburg und Sensburg versetzt, Wohnsitz Johannisburg 176.
Klewitz, Kreisger. Dir. in Salzwedel, gestorben ..... 5.
Klewitz, G. Aff., Kreisrichter in Berlin (Funkt. Charlottenburg) .. 128.
Klingholz, Ref., G. Aff. im Dep. Paderborn ..... 184.
Klinkenborg, Ref., G. Aff., im Dep. Celle ..... 211.
Klinkmüller, Kreisger. Rath in Luckau, gestorben ..... 126.
Klossowski, Kreisrichter in Ragnit, zum Staatsanw. Gehülfen in Tilsit ernannt ..... 125.
Knappe, Kreisger. Sekr. in Kempen, pensionirt, Kanzleirath ..... 144.
Knappmeyer, Kreisrichter in Bocholt, Kreisger. Rath ..... 121.
Knickenberg, Ref., G. Aff. im Dep. Münster ..... 188.
Kniepmeyer, Kreisger. Bote u. Exek., in Rheda, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 227.
Knispel, Ref., G. Aff., im Dep. Posen ..... 126.
Knöpfler, Ref., G. Aff. im Dep. Marienwerder ..... 180.
Knövenagel, Kreisrichter, von Lychen nach Berlin versetzt ..... 125.
Knoff, Stadtger. Rath in Königsberg, Dienstentl. behufs Uebertritts zur Stempelverwaltung ..... 6.

Seite

Knoll, Kreisger. Rath in Neiße, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 63.
Knorz, G. Aff., Amtsrichter in Allendorf ..... 75.
— Dienstentl. behufs Uebertritts zur allg. Staatsverwaltung ..... 207.
zu Inn- und Knyphausen, Frhr., siehe J.
Kobert, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg ..... 136.
— Kreisrichter in Heiligenstadt (Funkt. Dingelstädt) ..... 175.
Koch, Oberamtsrichter in Lingen, gestorben ..... 235.
Kochann, Kreisrichter in Tempelburg, zum Rechtsanw. und Notar in Schönlanke ernannt ..... 54.
— Die Ernennung ist auf seinen Antrag zurückgenommen ..... 63.
Köcher, Kreisger. Rath in Pleß, gestorben ..... 114.
Köhler, Kreisger. Rath in Inowrazlaw, gestorben ..... 179.
Köllner, Amtsrichter in Jburg, Ober-Amtsrichter ..... 126.
Könen, Notar. Kand., Notar für den Friedensger. Bezirk Treis ..... 131.
König, Kreisrichter in Ratibor, Kreisger. Rath ..... 121.
Königsmann, Amtsrichter in Schwarzenbeck, Ober-Amtsrichter .. 179.
Köppel, Kreisrichter in Brilon, Kreisger. Rath ..... 125.
Köppen, Stadtger. Sekr. in Berlin, pensionirt, Kanzl. Rath ..... 144.
Körbin, Kreisrichter in Ostrowo, Kreisger. Rath ..... 121.
— pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 227.
Koffka, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 180.
Kohlrausch, Advok. in Hannover, Anw. b. d. Oberger. daselbst. .... 6.
Kolbe, Staatsanw. Gehülfe in Tilsit, Dienstentlassung ertheilt ..... 53.
Kolbe, Kreisrichter in Eckartsberga, gestorben ..... 126.
Kosche, App. Ger. Rath in Posen, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
v. Krähwel, Geh. Justiz- u. App. G. Rath in Naumburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 20.
Kramer, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ..... 117.
Kranz, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg ..... 102.
— Staatsanw. Gehülfe in Rössel.. 151.

Digitized by Google

Seite

Kratz, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln 54.
— ausgeschieden, zur Steuer-Verwaltung 192.
Krause, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Züllichau, ausgeschieden, R. A. O. IV. Kl. 122.
Krause, Stadtrichter in Königsberg i. Pr., Stadtger. Rath 113.
Krause, Kreisrichter in Rawitsch, Kreisger. Rath 121.
Krauß, Kreisrichter, von Senftenberg nach Guben versetzt 109.
Krauthofer, Rechtsanw. u. Notar, von Glatz nach Schubin versetzt 6.
Krebs, Kreisrichter in Marienburg, Kreisger. Rath 113.
Kreich, Kreisrichter, von Jakobshagen nach Berlin (Funkt. Oranienburg) versetzt 118.
Kreis, Rechtsanw. u. Notar in Oschersleben, die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halberstadt gestattet 232.
Kreis, Rechtsanw. u. Notar, von Landeck nach Sorau versetzt, Wohnsitz in Sommerfeld 127.
Krekel, G. Aff., Kreisrichter in Stendal (Funkt. in Tangermünde). 135.
Kremer, Ref., G. Aff. im Dep. Cassel 1.
— Kreisrichter in Naugard 131.
Krieger, Notar, Justizrath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 180.
Krieger, Kreisrichter in Memel, Kreisger. Rath 113.
Kriegk, G. Aff., Amtsrichter in Peine 126.
Krihning, Ref., G. Aff. im Dep. Glogau 212.
Krische, Kreisrichter, von Lobsens nach Inowrazlaw versetzt 37.
Kröger, Staatsanw. Gehülfe in Marienburg, Rechtsanw. in Flensburg und Notar im Dep. Kiel 148.
Krönlein, Handelsrichter in M. Gladbach 122.
Krollmann, Gefangenwärter in Hildesheim, Allg. Ehrenz. 21.
Kronecker, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger. 98.
Krüger, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 21.
Krüger, Stadtger. Exekutor in Berlin, Allg. Ehrenz. 21.
Krüger, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger. 30.
Krüger, Kreisrichter in Drossen, als Stadtrichter nach Berlin versetzt 101.
Krüger, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Halberstadt, gestorben 172.
Krug, Kreisger. Rath, von Wreschen nach Breslau versetzt 81.
Kruska, Ref., G. Aff. im Dep. Frankfurt a. O. 128.
— Kreisrichter in Zlatow 131.
Kubale, Rechtsanw. u. Notar in Lyck, gestorben 188.
Kube, Kreisrichter in Liebenwerda, Staatsanw. Geh. in Frankfurt a. O. 135.
Kubischek, G. Aff., Kreisrichter in Berlin (Funkt. in Alt Landsberg) 135.
Kuchendorff, Kreisrichter in Liebau, als Stadtrichter nach Breslau versetzt 199.
Kügelgen, Gerichtsvollzieher in Lobberich, Allg. Ehrenz. 21.
Kühn, Ober-Trib. Sekr., Kanzlei-Rath 54.
Kühnast, Kreisrichter, von Berent nach Bütow versetzt (Funkt. in Rummelsburg) 147.
Kühne, Kreisger. Rath in Merseburg, Abtheil. Dirig. 101.
Kühne, Kreisrichter, von Spandau nach Perleberg versetzt 199.
Küntzel, Kreisger. Botenmeister in Cammin, Allg. Ehrenz. 21.
Küster, G. Aff., Friedensrichter in Hildesheim 97.
Küttner, App. G. Rath in Frankfurt a. O., pensionirt, Geh. Justizrath 143.
Küttner, Kreisger. Rath in Erfurt, R. A. O. IV. Kl. 176.
Kugler, App. G. Rath in Frankfurt a. M., R. A. O. IV. Kl. 21.
Kuhn, Handelsrichter in Trier 235.
Kuhne, Ober-Trib. Rath, gestorben 93.
Kulemann, Ref., G. Aff. im Dep. Paderborn 208.
Kummert, Kreisrichter in Zanow, Kreisger. Rath 112.
Kunad, Kreisrichter in Pillkallen, zum Staatsanw. Gehülfen in Angerburg und Lötzen ernannt 118.
— Staatsanwalt 126.
Kunckell, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Frankfurt a. O. 118.
Kunicke, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg 110.
— Kreisrichter in Mohrungen 207.
v. Kunowski, Geh. Ober-Justizr. u. App. G. Vizepräsid. in Stettin, zum Ersten Präsid. des App. G. in Posen ernannt 101.
v. Kunowski, Kreisger. Direktor in Nordhausen, R. A. O. IV. Kl. 176.
Kuntze, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath 113.
Kunze, Kreisrichter in Reichenbach O. L., Staatsanw. Gehülfe in Kiel 37.
Kupffender, Kreisger. Direktor in Schneidemühl, R. A. O. IV. Kl. 21.
Kurths, G. Aff., Kreisrichter in Salzwedel (Funkt. in Beetzendorf) 175.
Kyllmann, Ergänzungsrichter in Düsseldorf 227.

L.

Lämmel, G. Aff., Kreisrichter in Neu-Ruppin (Funkt. in Lindow). 118.
Lämmerhirt, Notar in Berlin, gestorben 188.
Lagenpusch, Kreisrichter in Bartenstein, Kreisger. Rath 113.
Landvogt, Handelsrichter in Düsseldorf 227.
Langen, Handelsrichter in Cöln 187.
Laue, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau 260.
Lauenstein, Kanzl. Exped., App. G. Sekr. in Celle, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl. 136.
Lauenstein, G. Aff., Amtsrichter in Burgwedel 69.
Lauenstein, Amtsrichter in Wilhelmshaven, Ober-Amtsrichter 126.
Lauerburg, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln 236.
Lauff, Notar, von Calcar nach Cöln versetzt 148.
Lauth, Advok. u. Notar, Wohnsitzverlegung von Alfeld nach Goslar 30.
Lautz, Handelsger. Präsid. in Trier 235.
Lax, Ref., Advok. im Dep. Celle, Wohnsitz in Duderstadt 46.
— Notar, im Oberger.-Bez. Göttingen, Wohnsitz in Duderstadt 172.
Lazarus, Rechtsanw. u. Notar in Charlottenburg, Justizrath 102.
Lebenheim, Rechtsanw. u. Notar in Beuthen, O.S., gestorben 188.
v. Le Coq, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath 117.
Leesemann, Rechtsanw. u. Notar, von Jöbenbüren nach Delitzsch versetzt 260.

Digitized by Google

	Seite
Lehmann, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe beim Stadtger. in Berlin	97.
Lehmann, Ref., G. Aſſ. im Dep. Magdeburg	228.
Lehniger, App. G. Bote u. Kaſtellan in Frankfurt a. O., Allg. Ehrenz.	180.
Lehrhoff, Kreisger. Sekret. in Dortmund, Kanzlei-Direkt.	114.
v. Leipziger, Kreisrichter in Baruth, als Stadtrichter nach Berlin verſetzt	101.
Leis, Amtsger. Bote u. Exekut. in Marienberg, Allg. Ehrenz.	21.
Lekebuſch, Ergänzungsrichter in Barmen	122.
Leman, Kreisger. Sekr. in Pr. Stargardt, penſionirt, Kanzlei-Rath	1.
Lembke, Ref., G. Aſſ. im Dep. Kiel	26.
Leonhardt, Staats- u. Juſtizminiſter, Großkreuz des R. A. O. m. Eichenl. verliehen	259.
Lerche, Kreisrichter in Nordhauſen, Kreisger. Rath	117.
Lerche, Ref., G. Aſſ., im Dep. Breslau	260.
Leuſgen, Ref., Advok. im Dep. Cöln	140.
Leuſſing, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln	98.
Lewinski, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	260.
Ley, Friedensrichter in Gummersbach, Juſtizrath	126.
Leyde, Kreisrichter in Cöslin, Kreisger. Rath	113.
Leyden, Kreisger. Rath in Königsberg i. Pr., penſionirt	148.
Leysner, Ergänzungsrichter in Crefeld	53.
Liebe, Kreisger. Bote u. Exekutor in Balve, penſ., Allg. Ehrenz.	144.
Lieberkühn, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg	242.
Liebert, Kreisger. Rath in Stolp, geſtorben	114.
Liebgott, Kanzl. Direkt., Kreisger. Sekr. in Genthin, penſ., Kanzleirath	94.
Liebrecht, Kreisger. Geſäng. Inſpekt. in Glatz, penſ., Allg. Ehrenz.	126.
Liebſcher, Kreisger. Rath, von Tilſit nach Bromberg verſetzt	101.
Lieſe, Kreisger. Rath in Leobſchütz, Abth. Dirig.	29.
Lieſſem, Ref., Advok. im Dep. Cöln	98.
Lieſſem, G. Aſſ., Friedensrichter in Sulzbach	106.
Lincke, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg	20.
— in das Dep. Frankfurt a. O. verſetzt	30.
— Kreisrichter in Templin (Funkt. in Zehdenick)	199.
Lind, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath	125.
Lindau, Geh. Juſtizrath, Kreisger. Direktor in Mühlhauſen i. Th., penſ., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	125.
Lindenberg, Amtsrichter in Fürſtenau, Oberger. Aſſ. in Hannover.	33.
Lindenberg, Staatsanw. Gehülfe, von Ratibor nach Breslau verſetzt	221.
Lindheim, Kreisrichter in Münſterberg, als Stadtrichter nach Breslau verſetzt	63.
— Stadtger. Rath	121.
Lindner, Kreisger. Rath in Wittenberg, zum Kreisger. Direktor in Dorſten ernannt	147.
Lindner, Kreisger. Rath in Waldenburg, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	171.
Lingner, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe beim Stadtgericht in Berlin	97.
Lippert, Staatsanw., von Frankfurt a. O. nach Berlin verſetzt	122.
Lippmann, G. Aſſ., Kreisrichter in Marienburg (Funkt. in Tiegenhof)	37.
Lisco, Ref, G. Aſſ. im Dep. des Kammerger.	242.
Liſiecki, Ref., G. Aſſ. im Dep. Poſen	176.
Liſſer, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	232.
— Kreisrichter in Kempen	241.
Liſte, Kreisger. Direktor in Brilon, geſtorben	191.
Lodemann, Oberger. Rath in Hannover, unter Verleihung des Tit. »Kronanwalt« mit dem Amte des Kronanwalts daſelbſt beauftragt	260.
Loeb, G. Aſſ., Kreisrichter in Duisburg (Funkt. in Broich)	81.
Loer, Kreisger. Sekr. in Hamm, Kanzlei-Direktor	114.
Löwe, Kreisrichter in Krappitz, Kreisger. Rath	121.
Löwenberg, Kreisrichter, von Kirchhain nach Reichenbach verſetzt	75.
Dr. Lohe, Ref., Advok. im Dep. Cöln	6.
Lohrmann, Juſtizr., Rechtsanw. u. Notar in Halberſtadt, R. A. O. IV. Kl.	176.
Ludwigs, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln	236.
Lübbes, Rechtsanw. u. Notar, Juſtizrath in Altona, geſtorben	176.
Lüders, Juſtizrath, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, auf die Advokatur verzichtet	34.
Lüders, Rechtsanw. u. Notar, Wohnſitzverlegung v. Sonnenburg nach Zielenzig	82.
Die Wohnſitzverlegung iſt zurückgenommen	122.
Lüdicke, Geh. Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar beim Kammerger., auf ſeinen Antrag entlaſſen	119.
— den Kgl. Kr. Ord. II. Kl. erhalten	127.
Lübe, Kreisrichter in Ohlau, Kreisger. Rath	121.
Lütcke, Kreisger. Rath in Müncheberg, geſtorben	192.
Lützkendorf, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg	20.
— Kreisrichter in Neuſtadt O. Schl. (Funkt. in Ober-Glogau)	25.
Luhme, Kreisrichter in Neuſtadt E. W., Kreisger. Rath	117.
Lurch, Kreisger. Bote u. Exek. in Worbis, penſionirt, Allg. Ehrenz.	46.
Luſtig, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	136.
Luthe, Ref., G. Aſſ. im Dep. Münſter	241.
Luther, Erſt. Präſid. d. App. G. in Caſſel, Dienſtjubil. R. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	93.
— Erlaubniß zur Anlegung des Fürſtl. Waldeckſchen Verdienſtkreuzes I. Kl.	105.
Lympius, App. G. Rath, von Hamm nach Frankfurt a. O. verſetzt	191.

M.

	Seite
Mackeldey, Staatsanw. in Fulda, R. A. O. IV. Kl.	21.
Mäder, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau	220.
Magnus, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Königsberg i. Pr., Dienſtentlaſſung ertheilt	34.
Mahlſtedt, Kreisrichter in Schleswig, Kreisger. Rath	126.

Digitized by Google

	Seite
Mainoné, Friedensrichter in Hillesheim, Dienstentlassung erhalten ..	82.
Mainoné, früher Friedensrichter, Advokat im Dep. Cöln	184.
Maison, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	30.
— Kreisrichter in Rawitsch (Funkt. in Gostyn)	33.
Malmros, Ref., G. Ass. im Dep. Kiel	26.
Mangelsdorff, Stadtger. Kanzlist in Berlin, pensionirt, Kanzlei-Sekr.	106.
Manns, G. Ass. Dienstentlassung ertheilt	38.
— G. Ass., in den Justizdienst wieder aufgenommen.....	82.
— zum Kreisrichter in Beuthen O. Schl. ernannt.....	126.
Mansfeld, Kreisrichter, von Krotoschin nach Wreschen versetzt.....	211.
Mantell, Kreisger. Rath in Brilon, gestorben	187.
Mantell, Kreisrichter in Grottkau, Staatsanw. Gehülfe in Schweidnitz	148.
Mantell, Kreisrichter, von Schwetz nach Bielefeld versetzt (Funkt. in Wiedenbrück).....	171.
Maraun, Kreisger. Sekr. in Wittstock, pensionirt, Kanzleirath ...	54.
Marcus, Ref., G. Ass. im Dep. d. Kammergerichts	64.
— auf seinen Antrag entlassen.....	172.
Marloni, Kreisger. Sekr. in Rybnick, pensionirt, Kanzleirath	148.
Marloth, App. G. Bote in Frankfurt a. O., Allg. Ehrenz.....	21.
Marquardt, Rechn. Rath u. Rend. der Just. Offiz. Wittwen-Kasse, Geh. Rechn. Rath	241.
v. Marschall, Kreisger. Rath in Erfurt, gestorben	114.
Martens, Geh. Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Danzig, auf seinen Antrag unter Verleih. Kgl. Kron. Ord. II. Kl. entlassen	184.
Martens, Kreisger. Rath in Posen, Kammerger. Rath	147.
Martini, Kreisrichter in Strehlen, Kreisger. Rath	121.
Maske, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath.....	113.
— nach Conitz versetzt (Funkt. in Tuchel)	235.
Maske, Kreisger. Sekr. in Trebnitz, Jubiläum, Kanzleirath	119.
Massalien, Ref., G. Ass. im Dep. Posen	220.
Matthies, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath	117.
Matthies, Staatsanw. in Lissa, R. A. O. IV. Kl.	21.
Matthiesen, Ref., G. Ass. im Dep. Kiel	26.
— Amtsr. in Toftlund	127.
Matton, Kreisger. Rath in Ortelsburg, als Stadtger. Rath, nach Königsberg i. Pr. versetzt.....	235.
Mau, Kreisrichter in Gerdauen, Kreisger. Rath	113.
Maubach, Friedensrichter, von Sulzbach nach Ratingen versetzt.....	75.
Maubach, Ref., Advok. im Dep. Cöln	140.
Maurach, Geh. Just. u. App. G. Rath in Insterburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	20.
May, Kreisger. Kalkulator in Frankenstein, Geh. Kalkulator im Justiz-Ministerium	94.
May, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	260.
Meder, Kreisger. Rath in Altenkirchen, pensionirt	63.
Meene, Aktuar in Stettin, Geh. Kalkulator im Justiz-Ministerium	94.
Mehliß, Amtsrichter in Einbeck, Ober-Amtsrichter.....	126.
Mehls, Kreisger. Rath in Cottbus, gestorben	192.
v. Meibom, Amtsrichter in Osnabrück, Ob. G. Ass. in Hildesheim.	191.
Meier, Ob. App. Rath in Celle, R. A. O. IV. Kl.	21.
— pensionirt.....	125.
Meier, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Königsberg i. Pr., Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	172.
Meinertz, Notar in Cöln, gestorben	236.
Meisner, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath.....	113.
Meissen, Notar in Wipperfürth, Dienstentlassung ertheilt.....	192.
Meißner, Rechtsanw. u. Notar, von Osterwieck nach Aschersleben versetzt	188.
Meister, Kreisrichter in Stettin, Kreisger. Rath.....	113.
Melchers, Kreisrichter in Sigmaringen, Kreisger. Rath	125.
Melchers, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln	232.
Mende, G. Ass., zum Kreisrichter in Posen ernannt.....	183.
Mendel, Exekut. bei dem Stadtger. in Berlin, Allg. Ehrenz.	21.
Mendrzyk, G. Ass., Kreisrichter, in Marggrabowa	5.
Menge, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe b. d. Kreisger. in Berlin	98.
Mentz, Kreisrichter in Tremessen, Kreisger. Rath	121.
Menzel, Kreisger. Rath in Volkenhain, Dep. Dirig.....	69.
Menzel, Kreisger. Rath in Strehlen, gestorben	148.
Merschaum, G. Ass., Kreisrichter in Altenkirchen	109.
v. Mesmer-Saldern, Ref., G. Ass. im Dep. Kiel.....	114.
Messerich, Justizrath, Adv. Anw. in Trier, gestorben	14.
Metger, G. Ass., Amtsrichter in Duderstadt	69.
Metz, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	6.
Metz, G. Ass., Kreisrichter in Landeshut	93.
Metzler, Kreisrichter in Beuthen O. Schl., Kreisger. Rath	121.
Meulenbergh, Justizrath, Friedensrichter in Düren, gestorben ..	1.
Meurer, Ergänzungsrichter in Cöln	187.
Meurers, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln	98.
— Friedensrichter in Zell.....	203.
Meyer, Kreisger. Bote u. Exek. in Bünde, pensionirt, Allg. Ehrenz. .	6.
Meyer, Kreisger. Rath in Lübbecke, R. A. O. IV. Kl.	21.
Meyer, Gefangenw. u. Gerichtsdiener in Wennigsen, Allg. Ehrenz.	21.
Meyer, Ober-Amtsrichter in Leer, gestorben	29.
Meyer, Vize-Präs. des App. G. in Celle, die Anlegung des Fürstl. Lippeschen Ehrenkreuzes II. Kl. gestattet	105.
Meyer, Amtsrichter, von Vörden nach Osnabrück versetzt	118.
Meyer, Oberger. Ass. in Celle, Oberger. Rath.....	125.
Meyer, Gerichtsdiener u. Gefangenw. in Buxtehude, pensionirt, Allg. Ehrenz.....	172.
Meyer, Ref., G. Ass. im Dep. Königsberg	180.
— Kreisrichter in Mohrungen (Funkt. in Liebstadt)	207.

Digitized by Google

Seite

Meyer, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Altenkirchen, gestorben . 241.
Meyer, Ref., G. Ass. im Dep. Celle ..... 260.
Miernicki, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 236.
Milferstaedt, Kreisrichter, von Schwiebus nach Neustadt E. W. versetzt..... 118.
Minderop, Ergänzungsrichter in Cöln ..... 187.
v. Mittelstädt, Kreisrichter in Altenkirchen, Kreisger. Rath..... 125.
Mittmann, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau..... 136.
— Kreisrichter in Beuthen O. Schl. 179.
Mitschke, Kreisger. Dir. in Meseritz, gestorben ..... 109.
Mitschke, Kreisrichter, von Schneidemühl nach Meseritz versetzt ..... 126.
Mix, Kommerz- u. Admiral. Dir. in Danzig, R. A. O. IV. Kl..... 21.
Model, Stadtger. Rath in Berlin, pensionirt, Geh. Justizrath..... 81.
Mödinger, Kanzleirath u. Geh. Registr. im Justiz-Ministerium, pensionirt, Geh. Kanzleirath ..... 200.
v. Möller-Lilienstern, Ref., G. Ass. im Dep. Cassel..... 200.
Möller, Kreisger. Bote u. Exek. in Herford, Allg. Ehrenz. ..... 21.
Möller, Ref., G. Ass. im Dep. Königsberg ..... 110.
— G. Ass., Kreisrichter in Anclam (Funkt. in Swinemünde)..... 183.
Möller, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau..... 119.
— G. Ass., Kreisrichter in Strasburg i. Westpr. ..... 126.
Moisiszig, Kreisger. Dir. in Grätz, gestorben 183
Moll, Geh. Justizrath, Notar in Berlin, Dienstjubil., Kgl. Kronen-O. II. Kl..... 227.
Moll, G. Ass., Kreisrichter in Berlin (Funkt. in Charlottenburg) .. 102.
Molle, Kreisger. Dir., von Münsterberg nach Oels versetzt ..... 199.
Molzow, App. Ger. Bote in Magdeburg, Allg. Ehrenz. ..... 176.
Momsen, G. Ass., Landger. Ass. in Bonn ..... 203.
Monjé, Ref., G. Ass., im Dep. Paderborn ..... 46.
— Entlassung aus dem Justizdienst 102.
— in den Justizdienst wieder aufgenommen (im Dep. Hamm) .... 180.

Seite

Morkramer, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln ..... 54.
Mosler, Handelsrichter in Coblenz 148.
Mosse, G. Ass., Kreisrichter in Spandau ..... 207.
Müller, Kreisger. Rath in Stettin, App. Ger. Rath in Glogau ..... 19.
Müller, Ob. Trib. Kanzl. Sekr., pensionirt, Kanzleirath ..... 34.
Müller, Ref., G. Ass. im Dep. Cöslin ..... 94.
Müller, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 98.
Müller, Kreisger. Rath in Bochum, App. Ger. Rath in Münster ..... 105.
Müller, G. Ass., Kreisrichter in Bütow ..... 109.
Müller, Kreisrichter, von Stuhm nach Calbe a. d. S. versetzt ..... 122.
Müller, Ref., G. Ass., im Dep. Posen ..... 132.
Müller, Kanzl. Rath, Kreisger. Sekr. in Angerburg, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 144.
Müller, G. Ass., nachgesuchte Dienstentl. ertheilt (zur allgemeinen Staatsverw.)..... 180.
Müller, Gerichtsbote u. Exek. in Heldrungen, pensionirt, Allg. Ehrenz. 188.
Müller (Thouvenin), Ergänzungsrichter in Trier ..... 235.
Müller-Vanvolxem, Handelsrichter in Trier ..... 235.
Müllner, Kreisrichter in Ragnit, als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... 101.
Münch, Ref., G. Ass. im Dep. Münster ..... 260.
Münchmeyer, Kreisrichter in Sensburg, Kreisger. Rath ..... 113.
v. Münchow, Kreisrichter, von Swinemünde nach Bromberg versetzt ..... 143.
Münscher, G. Ass. in Cassel, gestorben ..... 126.
v. Müntz, G. Ass., gestorben ..... 236.
Müseler, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 114.
Muhle, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei dem Stadt- u. Kreisger. in Magdeburg ..... 13.
Mundt, Notar, von Berncastel nach Bergheim, Landger. Bez. Cöln, versetzt..... 46.
Munk, Kreisrichter in Birnbaum, als Stadtrichter nach Berlin versetzt ..... 101.

Seite

Muth, Kreisrichter in Sommerfeld, Kreisger. Rath ..... 117.
Muth, Advokat in Saarbrücken, Anwalt bei dem Landger. daselbst 208.

N.

Naden, Justizrath, Advokatanw. in Cöln, R. A. R. IV. Kl. ..... 21.
Nändrup, Kreisrichter in Salzkotten, Kreisger. Rath..... 125.
Nagel, Advokat in Stade, Anwalt bei dem Oberger. daselbst ..... 26.
von Natzmer, Kreisrichter in Peitz, Dienstentl. (zur allgemeinen Staatsverw.) ..... 70.
Naudé, Rechtsanw. u. Notar in Potsdam, gestorben ..... 172.
Nebelung, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 20.
Nebe-Pflugstädt, Geh. Ob. Justizrath u. vortr. Rath im Justizmin., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 20.
Nehse, G. Ass., Kreisrichter in Glatz (Funkt. in Neurode)..... 1.
Nereschko, Kreisger. Rath in Königsberg i. Pr., App. Ger. Rath in Marienwerder ..... 19.
Neubert, Kreisrichter in Delitzsch, Kreisger. Rath ..... 118.
Neuburg, Oberger. Sekr. in Hildesheim, pensionirt, Kanzleirath..... 235.
Neugebauer, Kreisrichter in Glatz, Kreisger. Rath ..... 121.
Frhr. v. Neukirchen, gen. v. Nyvenheim, Kammer-Präsid. in Cleve, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Neumann, Kreisger. Rath in Berlin, App. Ger. Rath in Glogau . 19.
Neumann, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 106.
Neumann, Kreisrichter in Allenstein, Kreisger. Rath ..... 113.
Neumann, Kammerger. Rath, zum Direktor beim Stadtger. in Berlin ernannt..... 139.
Neumann, G. Ass., Kreisrichter in Rosenberg, i. Westpr. ..... 185.
Nickel, G. Ass., Kreisrichter in Wohlau (Funkt. in Raudten) ... 109.
Niedieck, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn..... 76.
Niemann, Oberger. Vize-Dir. in Lüneburg, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Niemeyer, Rechtsanw. u. Notar, von Warburg nach Essen versetzt. 76.

Digitized by Google

Seite

Niemeyer, G. Aſſ., Amtsrichter in Hümmling zu Sögel..... 81.
Nieſſen, Advokat in Cöln, Anwalt bei dem Landger. in Cöln..... 208.
Niſchelsky, Staatsanw. Gehülfe, von Strasburg i. Weſtpr. nach Marienwerder verſetzt..... 109.
Niſſen, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Neuſtadt (Dep. Kiel), Jubiläum, R. A. O. IV. Kl..... 54.
Nixdorff, Kreisrichter in Oppeln, geſtorben..... 29.
Noche, Kreisger. Sekr. in Hirſchberg, penſionirt, Kanzleirath..... 176.
Nodt, Rechtsanw. u. Notar in Arnswalde, geſtorben..... 98.
Nöldeke, G. Aſſ., Amtsrichter in Toſtedt..... 33.
Nötel, Kreisger. Dir. in Sangerhauſen, R. A. O. IV. Kl..... 176.
Nolte, Kreisrichter in Bromberg, Kreisger. Rath..... 121.
Nolte, Kammerger. Bote u. Kaſtellan in Berlin, Allg. Ehrenz..... 180.
v. Nordenflycht, Frhr., Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau..... 236.
Noth, Kreisrichter in Eilenburg, Kreisger. Rath..... 118.
Rückel, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln 54.

O.

Obuch, Rechtsanw. u. Notar in Löbau, R. A. O. IV. Kl..... 136.
Odenheimer, Kreisger. Dir. in Schroda, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 20.
Oelrichs, Geh. Juſtizrath, Kammerger. Rath in Berlin, geſtorben.. 235.
Oetting, Kanzleirath, Stadtger. Sekr. in Berlin, Jubiläum, R. A. O. IV. Klaſſe..... 64.
Oppermann, Kreisger. Dir. in Caſſel, geſtorben..... 118.
Orlowski, Kreisrichter, von Guttſtadt nach Gilgenburg verſetzt..... 175.
Ortmann, Kreisrichter, von Laſſan nach Loitz verſetzt..... 75.
Oſius, Ober-Amtsrichter in Hanau, Kreisger. Rath in Marburg..... 183.
Oſius, G. Aſſ., Amtsrichter in Volkmarſen..... 259.
v. Oſſowski, Stadtger. Rath in Berlin, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 131.

Seite

Oſterrieth, Ergänzungsrichter in Cöln..... 203.
Otto, Kreisger. Rath, von Jauer nach Trachenberg verſetzt (Funkt. als Deput. Dirig.)..... 53.

P.

Paalzow, Stadtger. Rath in Berlin, penſionirt, R. A. O. IV. Kl..... 131.
Päsler, Geh. Regiſtr. im Juſtiz-Miniſterium, Kanzleirath..... 241.
Paffrath, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln..... 38.
Pagenſtecher, Oberger. Sekr. in Osnabrück, Dienſtjubil., R. A. O. IV. Kl..... 208.
Pape, Landger. Aſſ. in Düſſeldorf, Landger. Rath..... 125.
Pappritz, App. G. Rath in Paderborn, zum Ob. Trib. Rath ernannt 105.
Paris, App. G. Rath in Cöslin, R. A. O. IV. Klaſſe..... 21.
— zum Ob. Trib. Rath ernannt... 231.
Partiſch, Ref., G. Aſſ. im Dep. d. Kammerger..... 126.
v. Paſtau, Ref., G. Aſſ. im Dep. Königsberg..... 220.
— die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt..... 228.
Paſtor, Handelsrichter in Aachen. 118.
Paul, Kreisger. Rath in Görlitz, App. G. Rath in Inſterburg... 147.
Paulinus, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 126.
Paulizky, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath..... 117.
Pauly, Kreisger. Rath in Paderborn, R. A. O. IV. Kl..... 21.
Peck, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau..... 119.
— Kreisrichter in Meſeritz..... 118.
Pelizäus, Rath, Oberger. Sekr. a. D. in Hildesheim, Advok. im Dep. Celle, Wohnſitz in Hildesheim... 98.
Peltaſohn, Ref., G. Aſſ. im Dep. Poſen..... 232.
Pensky, Kreisger. Rath in Braunsberg, Kreisger. Dir. in Meſeritz. 147.
Perkuhn, Staatsanw. in Gnieſen, Ruſſ. St. Stanislaus-O. III. Kl. 25.
— aus dem Juſtizdienſt geſchieden, Reg. Rath..... 106.
Peter, Kreisrichter in Zeitz, Kreisger. Rath..... 118.

Seite

Peters, G. Aſſ., Kreisrichter in Angermünde (Funkt. in Schwedt) 20.
Peters, Oberger. Rath in Aurich, geſtorben..... 109.
Peterſon, G. Aſſ., Kreisrichter beim Kreisger. in Berlin (Funkt. in Mittenwalde)..... 93.
Petrenz, Kreisger. Dir. in Brandenburg, R. A. O. IV. Kl..... 21.
Petri, App. G. Rath in Wiesbaden, R. A. O. IV. Kl..... 21.
Pfaff, Amtsrichter in Netra, penſionirt..... 106.
Pfafferott, Ober-Amtsrichter in Peine, Schl. zum R. A. O. III. Kl..... 117.
— penſionirt, Kgl. Kronen-O. III. Kl. 139.
Pfeiffer, G. Aſſ., Amtsrichter in Rotenburg a. F..... 143.
Pfitzner, Kreisger. Rath, von Perleberg nach Wittenberg verſetzt, (Funkt. Abth. Dirig.)..... 183.
Pheiffer, G. Aſſ., Kreisrichter in Perleberg..... 5.
Philipp, Kreisrichter in Kempen, entlaſſen (zur Kommunal-Verw.) 191.
Philippi, G. Aſſ., Staatsanw. Gehülfe in Königsberg in Pr.... 34.
— Karakter als Staatsanwalt..... 118.
Pick, Kreisrichter in Oels, entlaſſen (zur Kommunal-Verw.)..... 139.
Piehatzek, Kreisger. Rath, von Ratibor an das Kreisger. in Berlin verſetzt..... 45.
Piering, Stadtger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz..... 21.
Pieſchel, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 102.
— Kreisrichter in Naumburg a. S. (Funkt. in Eckartsberga)..... 143.
Pietſch, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath..... 117.
Pietzker, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg a. S., zum Rechtsanw. beim App. Ger. daſelbſt ernannt..... 184.
Pilchowski, Kreisrichter, von Arys nach Tilſit verſetzt..... 69.
— Kreisger. Rath..... 113.
Pitzſchky, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Stettin, Geh. Juſtizrath..... 110.

Digitized by Google

Seite

Plaßmann, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Hamm, gestorben... 188.

Plato, Kreisger. Dir. in Herford, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Pleuß, Kronanw. in Hannover, zum Ober-Prokurator in Trier ernannt 231.

v. Plotho, Frhr., App. G. Rath in Naumburg a. S., R. A. O. IV. Kl..... ..... 176.

Pöppel, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Strasburg in Westpr... 127.

Poletschny, Kreisrichter in Ober-Glogau, Kreisger. Rath..... 121.

Pollier, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau..... 200.

Pollmann, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln..... 140.

— die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt..... 148.

Polzin, Kreisrichter in Schönlanke, Kreisger. Rath..... 121.

Posselt, G. Aff., Amtsrichter in Bredstedt..... 148.

Posselt, Stadtger. Rath, von Königsberg i. Pr. nach Berlin versetzt ..... 171.

Postpischil, Kreisger. Sekret. ꝛc. in Habelschwerdt, pensionirt, Kanzleirath..... 192.

Potthof, Landger. Rath in Elberfeld, App. G. Rath in Cöln ..... 19.

Pottien, Rechtsanw. und Notar, von Labiau nach Bromberg versetzt 184.

Prahl, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Flensburg..... 102.

Preibisz, Kreisrichter in Rawitsch, Kreisger. Rath ..... 121.

Preuß, Oberger. Aff. in Verden, Oberger. Rath..... 125.

v. Prittwitz-Gaffron, Kreisrichter in Schlochau, Staatsanw. Gehülfe in Schwetz ..... 63.

v. Prittwitz-Gaffron, Kreisger. Rath in Schwedt, als Stadtger. Rath nach Berlin versetzt ..... 227.

Pröfch, Aktuar in Coppenbrügge, Dienstjubil., Kanzleirath..... 102.

v. Przyjemski, Kreisrichter in Meseritz, Kreisger. Rath ..... 121.

v. Pückler, Graf, Staatsanw. in Ratibor, als Stadtger. Rath nach Berlin versetzt..... 101.

Pütter, Kreisrichter in Stralsund, Kreisger. Rath ..... 113.

Pyrkosch, Kreisrichter in Waldenburg, Kreisger. Rath..... 121.

Q.

Quack, Handelsrichter in M. Gladbach ..... 122.

Quoadt, Kammer-Präsid. in Elberfeld, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

R.

Raasch, Kreisger. Botenmeister in Schönlanke, Allg. Ehrenz. ..... 21.

Rademacher, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Unna, gestorben 110.

Raiser, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Ober-Glogau, gestorben 26.

Ramkoff, Ref., G. Aff. im Dep. Frankfurt a. O. ..... 132.

— die nachgesuchte Dienstentl. ertheilt 148.

Ramm, Kreisrichter, von Labes nach Schwiebus versetzt ..... 135.

Randow, Handelsrichter in Crefeld 53.

Rath, Friedensrichter, von Homburg zu Wiehl nach Grevenbroich versetzt 171.

Rathmann, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. ..... 180.

Ratjen, Justizrath, Oberger. Anw. u. Notar in Nienburg, hat auf die Ausübung der Advokat. und Anwaltsch. verzichtet ..... 119.

— ist gestorben..... 148.

v. Raumer, G. Aff., gestorben ... 184.

v. Raumer, Kreisrichter, von Liebenwalde nach Berlin versetzt ..... 231.

Rautenberg, Oberger. Vize-Direkt. und Vize-Präsident in Osnabrück, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 140.

Rautenstrauch, Ergänzungsrichter in Cöln..... 101.

Rautenstrauch, Ergänzungsrichter in Trier ..... 187.

Rawitscher, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau..... 235.

Rechenbach, Ref., G. Aff. im Dep. Halberstadt ..... 204.

v. d. Reck, Frhr., Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg ..... 6.

— die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt..... 136.

v. d. Reck, Oberger. Rath in Hildesheim, pensionirt, Geh. Justizrath 171.

Reclam, Kreisrichter in Lauenburg i. Pomm., Kreisger. Rath ..... 228.

Reich, App. G. Rath in Magdeburg, R. A. O. IV. Kl. ..... 122.

Reichard, Handelsrichter in Cöln 187.

Reichau, Ref., G. Aff. im Dep. Magdeburg ..... 212.

— behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung entl..... 260.

Reichel, App. G. Rath in Posen, pensionirt, Geh. Justizrath ..... 191.

Reichel, Ger. u. Deposit.-Kassen-Rend., Rechn. Rath in Querfurt, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ... 242.

Reichen, Kreisrichter in Stallupönen, Kreisger. Rath ..... 113.

Reichenau, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger. ..... 192.

Reichert, Kreisrichter in Bartenstein, Kreisger. Rath ..... 113.

Reichmann, Ref., G. Aff. im Dep. Wiesbaden ..... 200.

Reimann, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau ..... 212.

Reimer, Kreisrichter, von Wischwill nach Pillkallen versetzt ..... 187.

Reimerdes, Kreisrichter in Cassel, Kreisger. Rath ..... 125.

Reimmann, Oberger. Anw. u. Notar in Hannover, Justizrath..... 200.

v. Reinbaben, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau ..... 188.

— Kreisrichter in Waldenburg ..... 191.

Reinecke, Oberger. Direkt. u. Präsid. in Hildesheim, gestorben ..... 101.

Reinelt, Ger. Bote u. Exekut. in Halle a. d. S., Jubiläum, Allg. Ehrenz..... 140.

Reinicke, G. Aff., Kreisrichter in Lissa (Funkt. in Fraustadt)..... 1.

v. Reizwitz-Kaberzien, Frhr., Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger..... 126.

— Kreisrichter in Jüllichau (Funkt. in Schwiebus) ..... 131.

Rendschmidt, Kreisrichter in Pleß, gestorben ..... 109.

Rendschmidt, Ref., G. Aff. im Dep. Ratibor ..... 184.

Renz, Kreisger. Direkt. in Kempen, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 171.

Reuß-Zaefferer, Ref., Advok. im Dep. Cöln ..... 122.

Richard, Kreisrichter in Stralsund, Kreisger. Rath ..... 113.

Richardt, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger..... 204.

Digitized by Google

Richter, Kreisger. Bote u. Exekut. in Caſſel, Allg. Ehrenz. ..... Seite 21.

Richter, Kreisrichter in Graudenz, Kreisger. Rath ..... 113.

Richter, G. Aſſ., Kreisrichter in Labiau ..... 151.

Richter, Kreisger. Direkt. in Luckau, R. A. O. IV. Kl. ..... 180.

Riffarth, Not. Kand., Notar in Trarbach ..... 20.

Ring, Ober-Staatsanw. in Magdeburg, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 176.

Rinne, Staatsanw. in Spremberg, Stadtger. Rath in Berlin..... 37.

Rintelen, Kreisger. Rath in Altenkirchen, App. G. Rath in Stettin 19.

Riſch, Kreisrichter, von Zoſſen nach Berlin verſetzt ..... 102.

Riſſom, Amtsrichter, von Toſtlund nach Hadersleben verſetzt ..... 127.

Riſt, Ober-Amtsrichter in Ahrensburg, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 114.

Ritſchl, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöslin..... 204.

— Kreisrichter in Neu-Stettin (Funkt. in Tempelburg) ..... 207.

Rive, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln 106.

Rocholl, G. Aſſ., Rechtsanw. in Rinteln, Notar im Dep. Caſſel.. 260.

Rocholl, Kreisger. Rath in Hagen, geſtorben ..... 175.

Rocholt, Ref., G Aſſ. im Dep. Caſſel ..... 192.

Rodmann, Kreisrichter, von Gilgenburg nach Labiau verſetzt..... 5.

Röchling, Juſtizrath, Notar in Saarbrücken ..... 122.

Röder, Kreisrichter in Schönlanke, Rechtsanw. u. Notar in Züllichau 172.

Röhricht, Kreisrichter in Meſeritz, Rechtsanw. u. Notar in Lüben.. 37.

Römer, Kreisrichter, von Mehlauken nach Braunsberg verſetzt..... 93.

— Kreisger. Rath ..... 113.

Röpell, Juſtizrath, Rechtsanw. und Notar in Danzig, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Röpke, Amtsrichter, von Sörgel nach Leer verſetzt..... 69.

Roeſtel, Stadtrichter in Berlin, Stadtger. Rath ..... 117.

Roeſtell, Kreisger. Rath in Frankfurt a. O., Abtheil. Dirig..... 1.

Rohrmann, Advokat u. Notar in Oſterode am Harz, geſtorben..... 172.

Roloff, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 38.

— in das Dep. Hamm verſetzt..... 54.

Roloff, Geh. Juſtiz- u. App. G. Rath in Marienwerder, Jubiläum, Kgl. Kronen-O. II. Kl. ..... 125.

Romanus, Kreisger. Bür. Aſſiſt. in Nordhauſen, Jubiläum, Kanzlei-Sekr. ..... 64.

Roſe, Kreisger. Rath in Minden, penſionirt, Kgl. Kronen-O. III. Kl. 19.

Roſe, Ref., G. Aſſ. im Dep. Frankfurt a. O..... 34.

— Kreisrichter in Cottbus (Funkt. in Peitz)..... 63.

Roſenkranz, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bromberg, geſtorben ..... 148.

Rothe, Oberger. Aſſ. in Aurich, Oberger. Rath ..... 125.

Rother, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau..... 232.

— G. Aſſ., Kreisrichter in Gleiwitz . 241.

Rubach, Kreisrichter, von Rahden nach Halle in Weſtph. verſetzt ... 135.

Rube, Kreisrichter in Peitz, Amtsrichter in Spangenberg ..... 63.

Ruben, Kreisger. Bür. Aſſiſt. in Löwenberg, penſionirt, Allg. Ehrenz. 54.

Rudies, Kreisrichter, von Oſterode nach Thorn verſetzt ..... 25.

— Kreisger. Rath ..... 113.

Rudorff, Ob. Amtsrichter in Stade, O. R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

Rudorff, Ref., G. Aſſ. im Dep. Celle ..... 212.

Rühl, Kreisrichter in Quedlinburg, Kreisger. Rath ..... 117.

Rukſer, Kreisger. Dir. in Querfurt, R. A. O. IV. Kl..... 21.

Ryll, Kreisger. Rath in Poſen, App. G. Rath in Marienwerder.. 105.

S.

Sabarth, Amtsrichter, von Celle nach Hannover verſetzt ..... 187.

Sachs, Ref., G. Aſſ. im Dep. Wiesbaden ..... 1.

Sack, Aktuar in Goslar, penſionirt, Kanzleirath ..... 144.

Säcker, Kanzleirath, Geh. expedir. Sekr. im Juſtiz-Miniſterium, zum Geh. Kanzl. Dir. ernannt ..... 132.

Salbach, Kreisger. Rath, von Cottbus nach Frankfurt a. d. O. verſetzt 199.

v. Mesmer-Salbern, Ref., G. Aſſ. im Dep. Kiel ..... 114.

Salomon, Ref., G. Aſſ. im Dep. Magdeburg ..... 64.

— zum Kreisrichter in Schönlanke ernannt..... 231.

Salzmann, Kreisger. Rath in Halberſtadt, R. A. O. IV. Kl.... 21.

Sander, Kreisger. Bote, Exek. u. Gefangenwärter in Carolath, penſionirt, Allg. Ehrenz..... 6.

Sarrazin, Ref., G. Aſſ. im Dep. d. Kammerger..... 228.

Sartig, Kreisrichter in Ellrich, Rechtsanw. in Delitzſch, Notar im Dep. Naumburg, ... 118.

Sartig, G. Aſſ. in Delitzſch, Kreisrichter in Liebenwerda ..... 207.

Saß, Kreisrichter, von Cöslin nach Suhl verſetzt..... 175.

Sauer, Rechtsanw. u. Notar in Gnesen, geſtorben..... 139.

Saul, G. Aſſ., Rechtsanw. in Wriezen und Notar im Dep. des Kammerger. ..... 184.

Schaaffhauſen, G. Aſſ., Friedensrichter in Lechenich..... 75.

Schäfer, Notar in Rhaunen, nach Remſcheid verſetzt..... 94.

Schäfer, Kreisrichter in Schleuſingen, Kreisger. Rath..... 118.

Schäfer, Stadt- u. Kreisger. Rath in Magdeburg, geſtorben ..... 241.

Schaffer, Kreisger. Sekr. in Beuthen O. Schl., penſ., Kanzleirath . 102.

Schaltenbrand, Notar in Coblenz, geſtorben ..... 148.

Scharfenort, Kreisger. Rath, von Bunzlau nach Glogau verſetzt ... 259.

Schartman, Stadtger. Rath in Berlin, penſionirt ..... 53.

Schatz, Kreisrichter in Landsberg a. W., Kreisger. Rath ..... 117.

Schaumburg, Advokat in Jork, die Verlegung ſeines Wohnſitzes nach Buxtehude geſtattet ..... 232.

Scheda, Kreisrichter in Elbing, Kreisger. Rath ..... 113.

Scheder, Kreisger. Rath in Schweidnitz, geſtorben ..... 13.

Digitized by Google

Seite

Scheele, Ob. Trib. Rath, penſionirt, Kgl. Kronen-O. III. Kl. ..... 231.

Scheerbarth, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln ..... 128.

Scheffer, Amtsrichter in Beckerhagen, Ober-Amtsrichter..... 126.

Scheffer, Staatsanw. Geh., von Breslau nach Meſeritz verſetzt ... 175.

Scheibner, G. Aſſ., Entl. a. d. Juſtizdienſt (zum Kommunaldienſt) 102.

Schellbach, Kreisger. Rath in Myslowitz, zum Kreisger. Dir. in Kaukehmen ernannt ..... 97.

Schellbach, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 236.

Schelle, Kreisrichter in Olpe, Kreisger. Rath ..... 125.

Schellmann, Amtsrichter in Kirchhain, als Kreisrichter nach Caſſel verſetzt..... 29.

— Kreisger. Rath ..... 125.

Schenck, G. Aſſ., aus dem Dep. Breslau in das Dep. Hamm verſetzt..... 1.

— Kreisrichter in Lübbecke (Funkt. in Rahden)..... 147.

Scherz, Kreisrichter in Kempen, aus d. Juſtizdienſt in Folge Disziplinar-Erkenntn. entlaſſen ..... 109.

Scheuch, Rechtsanw. u. Notar, von Fulda nach Bockenheim verſetzt .. 70.

Scheuer, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln ..... 98.

Schiche, Kreisger. Sekr. und Kanzlei-Dir., Kanzleirath in Löwenberg, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 148.

Schiplak, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 188.

v. Schkopp, Kreisger. Rath in Rybnick, penſionirt, R. A. O. IV. Kl. 151.

v. Schlebrügge, Kreisrichter in Carlsruh, zum Rechtsanw. in Ober-Glogau u. zum Notar im Dep. Ratibor ernannt..... 180.

v. Schlebrügge, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, geſtorben ..... 236.

Schlemm, G. Aſſ., Amtsrichter in Burgdorf..... 69.

Schlomka, Ob. Trib. Rath, R. A. O. IV. Kl..... 21.

— Mitglied des Disziplinarhofes .. 136.

Schmandt, Ref., G. Aſſ. im Dep. Arnsberg ..... 14.

— ausgeſchieden zur Verwaltung der indirekten Steuern..... 102.

v. Schmid, Geh. Juſtizrath, Kreisg. Dir. in Oppeln, penſionirt ..... 143.

Schmidt, Kreisger. Dir. in Borken, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 19.

Schmidt, Kreisger. Rath in Poſen, geſtorben ..... 33.

Schmidt, Ref., G. Aſſ. im Dep. Halberſtadt ..... 34.

Schmidt, Vize-Präſid. des App Ger. in Celle, die Anlegung des Fürſtl. Lippeſchen Ehrenkreuzes II. Kl. geſtattet ..... 105.

Schmidt, Kreisrichter in Soldau, Kreisger. Rath ..... 113.

Schmidt, Kreisrichter in Greifenhagen, Kreisger. Rath..... 113.

Schmidt, Kreisrichter in Poln. Wartenberg, Kreisger. Rath ..... 121.

Schmidt, Kreisrichter in Glogau, Kreisger. Rath ..... 121.

Schmidt, Oberger. Aſſ. in Stade, Oberger. Rath..... 125.

Schmidt, Kreisrichter in Eſſen, Kreisger. Rath ..... 125.

Schmidt, G. Aſſ., Kreisrichter in Schneidemühl..... 135.

Schmidt, Rechnungsrath, Gerichtskaſſ. Rendant in Danzig, penſionirt, Kgl. Kronen-O. IV. Kl. ..... 144.

Schmidt, Geh. Juſtizrath, App. G. Rath in Arnsberg, penſionirt.... 147.

— Dienſtjubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl..... 151.

Schmidt, Stadtger. Sekr. in Berlin, penſionirt, Kanzleirath..... 151.

Schmidt, Kreisger. Rath in Marienburg, penſionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 179.

Schmidt, Ref., G. Aſſ. im Dep. Naumburg..... 208.

Schmidt, Ref., G. Aſſ. im Dep. Breslau..... 232.

— Kreisrichter in Lobſens ..... 241.

Schmidthals, Kreisger. Dir., von Bütow nach Oppeln verſetzt ..... 187.

Schmiedecke, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Beuthen O. Schl., R. A. O. IV. Kl. ..... 143.

Schmiedel, Stadtger. Rath in Breslau, penſionirt, Kgl. Kronen-O. III. Kl. ..... 148.

Schmiſing, Graf, Ref., G. Aſſ. im Dep. Münſter ..... 46.

Schmitt, Juſtizrath, Friedensrichter in Wittlich, Landger. Rath in Saarbrücken ..... 143.

Schmitz, Kanzleirath, Landger. Ob. Sekr. in Trier, penſionirt, R. A. O. IV. Kl..... 30.

Schmitz, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar in Steinfurt, geſtorben ... 70.

Schmitz, Landger. Aſſ. in Düſſeldorf, Landger. Rath ..... 125.

Schmückert, Juſtizrath, Rechtsanw. beim Ob. Trib., zum Ober-Verwaltungsger. Rath ernannt..... 172.

Schnabel, G. Aſſ., Kreisrichter in Groß-Strehlitz (Funkt. in Ujeſt). 33.

Schneider, Kreisger. Bote u. Exek. in Soeſt, Allg. Ehrenz..... 21.

Schneider, Stadtger. Kalkul. in Breslau, penſionirt, Rechn. Rath. 70.

Schneider, Kreisrichter in Naugard, Entlaſſung ertheilt, zur Landes-Dir. in Caſſel..... 114.

Schneider, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln..... 128.

— Kreisrichter in Dortmund ..... 175.

Schneider, G. Aſſ. in Beuthen O. Schl., in Folge Disziplinar-Erkenntniſſes entlaſſen ..... 188.

Schniewind, Landger. Rath in Coblenz, App. G. Rath in Cöln.. 19.

Schniewind, Kommerz. Rath, Handelsger. Präſid. in Elberfeld ..... 94.

Schnitzler, Ref., G. Aſſ. im Dep. Cöln ..... 140.

Schober, Kreisrichter, von Katſcher nach Ratibor verſetzt..... 75.

Schöber, erſter Gerichtsdiener u. Botenmeiſter in Eilenburg, Allg. Ehrenz..... 176.

Schön, Kreisger. Bote u. Exek. in Pleß, penſionirt, Allg. Ehrenz. .. 26.

Schön, Gerichtsbote, Exek. u. Gefangenw. in Ueckermünde, penſionirt, Allg. Ehrenz..... 98.

Scholl, Juſtizrath, Friedensrichter in Mettmann, geſtorben..... 118.

Scholle, Kreisrichter, von Heldrungen nach Cottbus verſetzt..... 219.

Digitized by Google

	Seite
Schollmeyer, Ref., G. Aff. im Dep. Halberstadt	82.
— die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt	232.
Schracke, App. G. Sekr. in Hamm, Kanzl. Dir.	114.
Schrader, Oberger. Aff. in Stade, Oberger. Rath	125.
Schrage, Kreisger. Botenmeister in Minden, Allg. Ehrenz.	21.
Schrage, Kreisrichter in Marienburg, Kreisger. Rath	113.
Schraub, G. Aff., Kreisrichter in Lüdinghausen	93.
Schraut, Justizrath, Friedensrichter in Saarlouis, gestorben	76.
Schreiter, Ob. Trib. Rath, gestorben	171.
Schröder, Rechtsanw. und Notar in Kiel, gestorben	136.
Schröder, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger.	114.
— Kreisrichter in Cottbus (Funkt. in Peitz)	114.
Schröder, Landger. Rath in Aachen, gestorben	105.
Schröder, gen. v. Schirp, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Essen, gestorben	46.
Schrön, Kreisger. Bote u. Exek. in Erfurt, Allg. Ehrenz.	21.
Schröter, Kreisrichter in Wittenberge, Kreisger. Rath	117.
Schröter, Kreisrichter in Neustadt E. W., Kreisger. Rath	117.
Schüller, Friedensrichter in Velbert, auf seinen Antrag entlassen	75.
Schüller, Notar, von Sobernheim nach Geilenkirchen versetzt	260.
Schütze, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg	70.
— Kreisrichter in Neidenburg	139.
Schütze, Kreisrichter, von Pr. Eylau nach Guttstadt versetzt	179.
Schulte, G. Aff., Kreisrichter in Paderborn (Funkt. in Fürstenberg)	20.
Schultz, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Bochum, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl.	46.
Schultz, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg	46.
Schultz, G. Aff., Kreisrichter in Osterode	69.
Schultz, Kreisrichter in Jüterbog, Kreisger. Rath	117.
Schultze, App. G. Rath in Cassel, R. A. O. IV. Kl.	21.
Schultze, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Rogasen, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	34.
Schultze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Meseritz, Dienstentlassung, R. A. O. IV. Kl.	94.
Schultze, Ref., G. Aff im Dep. des Kammerger.	98.
Schultze, Kreisrichter in Frankfurt a. O., Kreisger. Rath	117.
Schultze, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Cüstrin, Jubiläum, R. A. O. IV. Kl.	148.
Schulz, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Marienwerder, Dienstjubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	45.
Schulz, Kreisrichter in Stallupönen, Kreisger. Rath	113.
Schulz, Kreisger. Dir., von Dorsten nach Cassel versetzt	143.
Schulz, Kreisger. Sekr. in Aschersleben, pensionirt, Kanzleirath	72.
Schulze, Kronanw. in Aurich, R. A. O. IV. Kl.	21.
Schulze, Kreisrichter in Brandenburg, Kreisger. Rath	117.
Schulze, Kreisrichter in Guhrau, Kreisger. Rath	121.
Schulze, Erster Staatsanw. beim Kreisger. in Berlin, R. A. O. IV. Kl.	180.
Schumacher, Handelsrichter in Crefeld	53.
Schwabe, Rechtsanw. in Rinteln, gestorben	208.
Schwabbauer, Kreisrichter in Lublinitz, Kreisger. Rath	121.
Schwake, G. Aff., Amtsrichter in Bremervörde	69.
Schwarck, Ref., G. Aff. im Dep. Marienwerder	14.
— Kreisrichter in Conitz	25.
Schwarck, Geh. Justizrath in Marienwerder, Jubiläum, Kgl. Kronen-O. II. Kl.	151.
Schwagerka, Kreisger. Rath, von Bunzlau nach Glogau versetzt	259.
Schwarz, Kreisger. Kanzlist in Rössel, pensionirt, Kanzl. Sekr.	38.
Schwarz, Kreisrichter, von Memel nach Brieg versetzt	53.
Schwarz, Kreisrichter in Trebnitz, Kreisger. Rath	121.
Schwarz, Rechtsanw. u. Notar in Melsungen, gestorben	127.
Keck v. Schwarzbach, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Jauer, gestorben	110.
Schwarze, Ref., G. Aff. im Dep. Arnsberg	136.
Schweinem, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln	236.
v. Schweinitz, Graf, Wirkl. Geh. Ob. Justizrath u. Erster Präsid. des App. Ger. in Posen, gestorben	81.
Schweinitz, Kreisrichter in Cölleda, Kreisger. Rath	118.
Schweling, Kreisrichter in Oelde, Kreisger. Rath	125.
Schwemann, G. Aff., Kreisrichter in Brilon	231.
Schwenzer, Notar, von Montjoie in den Friedensger. Bez. Goch, im Landger. Bez. Cleve versetzt, Wohnsitz in Calcar	180.
Schwerdfeger, G. Aff., Amtsrichter in Geestemünde	69.
Schwieger, Rechtsanw. u. Notar in Wriezen, gestorben	140.
Schwind, Friedensgerichtsschreiber zu Tholey, pensionirt, Kgl. Kronen-O. IV. Kl.	228.
Schwing, G. Aff., Kreisrichter in Stralsund (Funkt. in Franzburg)	118.
Seger, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Stettin, pensionirt	19.
Seibertz, Ref., G. Aff. im Dep. Arnsberg	208.
Seibt, Ref., G. Aff. im Dep. Stettin	200.
— Kreisrichter in Naugard (Funkt. in Gollnow)	207.
Seidel, Ober-Amtsrichter in Kellinghusen, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	199.
Seifert, Kreisrichter in Pritzwalk, Kreisger. Rath	117.
Seligmann, Ergänzungsrichter in Cöln	187.
Sellmer, Kreisrichter in Seelow, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	126.

Digitized by Google

	Seite
Sello, Geh. Justizrath, Kreisger. Dir. in Potsdam, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	180.
Senger, Kreisger. Rath in Hilchenbach, pensionirt	25.
— Jubiläum, R. A. O. IV. Kl.	45.
Senft, Ref., G. Ass. im Dep. Magdeburg	176.
— Kreisrichter in Spremberg (Funkt. in Hoyerswerda)	199.
Seydel, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	1.
— Kreisrichter in Perleberg (Funkt. in Havelberg)	5.
Seyffarth, Staatsanw., von Perleberg nach Tilsit versetzt	235.
v. Seyffertitz, Kreisrichter in Kyritz, Kreisger. Rath	117.
Seyler, Handelsrichter in Aachen.	148.
Siebel, Ergänzungsrichter in Düsseldorf	42.
Siehr, Kreisrichter in Tilsit, Rechtsanw. in Angerburg u. Notar im Dep. Insterburg	26.
Siemon, Kreisrichter in Krotoschin, Kreisger. Rath	121.
Siemon, Rechtsanw. u. Notar in Liegnitz, gestorben	136.
v. Sierzynski, Kreisger. Rath in Trachenberg, gestorben	25.
Sievers, Ref., Advokat im Dep. Cöln	106.
Silinsky, Kreisger. Botenmstr. in Greifenhagen, Allg. Ehrenz.	21.
Simon, App. G. Rath in Frankfurt a. O., R. A. O. IV. Kl.	21.
Simons, Ref., Advokat im Dep. Cöln	122.
Slowig, Kreisrichter in Beuthen O. Schl., Kreisger. Rath	121.
Sobeski, Ref., G. Ass. im Dep. Posen	128.
— Kreisrichter in Pleschen	131.
Sönke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. O., bei dem App. G. daselbst angestellt	6.
Sohmann, Ergänzungsrichter in Crefeld	53.
Sommer, Kreisrichter in Hirschberg, Kreisger. Rath	121.
Somm'erbrodt, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Breslau, Dienstjubiläum, Kgl. Kr. O. II. Kl.	93.
Spangenberg, G. Ass., Amtsrichter in Allendorf	259.
Spannagel, Kreisger. Dir. in Siegen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	20.
Spener, App. G. Rath in Halberstadt, R. A. O. IV. Kl.	21.
Spiegelthal, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Frankfurt a. O., R. A. O. IV. Kl.	21.
Spiller, Stadtger. Rath in Berlin, gestorben	76.
Sprenkmann, Kreisrichter in Schroda, Rechtsanw. in Schönlanke, u. Notar im Dep. Bromberg	98.
v. Staël-Holstein, Staatsanw. in Potsdam, R. A. O. IV. Kl.	21.
v. Stankar, Kreisrichter in Frankenstein, Kreisger. Rath	121.
Starke, Staatsanw. in Halle a. S., Ober-Staatsanw. in Wiesbaden	37.
Starke, Kreisrichter in Salzwedel, Kreisger. Rath	118.
Starke, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium, zum Geh. Ober-Justizrath ernannt	259.
Statz, Justizrath, Friedensrichter, von Mörs nach Bonn versetzt	199.
Stechow, Kammerger. Rath, R. A. O. IV. Kl.	21.
— zum Ob. Trib. Rath ernannt	105.
Steckel, Ref., G. Ass. im Dep. Ratibor	232.
— Kreisrichter in Beuthen O. Schl.	241.
Steffen, G. Bote, Exek. u. Gefangenwärter in Schwedt a. O., pensionirt, Allg. Ehrenz.	148.
Steffenhagen, Ref., G. Ass. im Dep. Königsberg	176.
— Kreisrichter in Bartenstein (Funkt. in Pr. Eylau)	199.
Stegemann, Kreisger. Bür. Ass. in Minden, pensionirt, Kanzlei-Sekr.	64.
Steger, Friedensrichter, von Wegberg nach Mörs versetzt	231.
Steinberg, Kreisrichter in Thorn, Kreisger. Rath	113.
Steinberg, Kreisrichter in Acken, Kreisger. Rath	118.
Steineck, Kreisger. Dir. in Arolsen, R. A. O. IV. Kl.	21.
Steinhoff, Kreisger. Kass. Rend. in Olpe, pensionirt, Rechn. Rath	46.
Stelkens, Justizrath, Friedensrichter, von Bernecastel nach Düren versetzt	29.
Stelling, Amtsrichter in Rotenburg a. d. W., Ob. Amtsrichter	126.
Stelzmann, Handelsrichter in Cöln	187.
v. Stemann, Ob. Amtsrichter in Hadersleben, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	122.
Steubing, Ob. Amtsrichter in Jdstein, R. A. O. IV. Kl.	21.
Steubing, Kreisrichter, von Barth nach Dillenburg versetzt	102.
Steyerthal, G. Ass., Amtsrichter in Lehe	126.
Stieler v. Heydekamp, Kreisrichter, von Löwenberg nach Grünberg versetzt	37.
Stilcke, Kreisrichter in Grünberg, Kreisger. Rath	121.
Stinner, Ob. Trib. Rath, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	20.
Stock, Ref., G. Ass. im Dep. Arnsberg	102.
— Kreisrichter in Olpe (Funkt. in Kirchhundem)	135.
Stockder, Handelsrichter in Barmen	122.
v. Stockhausen, Kreisrichter in Heiligenbeil, die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt	148.
Stöckel, Rechtsanw. u. Notar in Rössel, bei dem App. G. in Posen angestellt	6.
Stöckel, G. Bote, Exek. u. Gefangenwärter in Bischofsburg, pensionirt, Allg. Ehrenz	126.
Stöhr, G. u. Depos. Kass. Rend., Rechn. Rath in Soest, pensionirt, R. A. O. IV. Kl.	119.
Stölzel, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justiz-Ministerium, zum Geh. Ob. Justizrath ernannt	199.
Stolz, Amtsrichter in Burgwedel, Ob. G. Ass. in Hannover	29.
v. Strachwitz, Frhr., Kreisrichter, von Carolath nach Neisse versetzt.	106.
Straub, Oberger. Anw. in Hildesheim, in Folge Disziplinar-Erkenntnisses entlassen	46.
Strauß, Kreisrichter in Altenkirchen, Kreisger. Rath	125.
Strecker, Bote, Exekut. u. Gefangenw. in Joachimsthal, pension., Allg. Ehrenz.	94.

Digitized by Google

Seite

Studemund, Kreisger. Rath ꝛc. in Groß-Salze, R. A. O. IV. Kl. 21.

Stüler, Rechtsanw. u. Notar in Marienburg, zum Kreisrichter in Heiligenstadt ernannt ..... 241.

Stümer, Amtsger. Bote in Altona, pension., Allgem. Ehrenz. ..... 126.

Stute, Ober-Staatsanw. in Posen, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.

Sudeck, Amtsrichter in Bredstedt, als Kreisrichter nach Altona versetzt 126.

Supper, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 212.

Surminski, G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg ..... 69.

Sy, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 136.

v. Sychowski, Kreisrichter in Marggrabowa, gestorben ..... 147.

Sydow, G. Ass., Kreisrichter in Halle a. d. S. ..... 175.

Szperlinski, Kreisrichter in Pleschen, Kreisger. Rath ..... 121.

T.

Tabbert, Kreisger. Botenmeister in Friedeberg i. d. Neum., Allg. Ehrenz. 21.

Tacke, Ref., G. Ass. im Dep. Halberstadt ..... 30.

— Kreisrichter in Naumburg (Funkt. in Heldrungen) ..... 259.

Takens, Advok. u. Notar in Weener, hat auf die Advokatur verzichtet . 1.

Tamsen, Amtsrichter in Altona, Kreisrichter daselbst ..... 235.

Tellemann, Rechtsanw. u. Notar in Naumburg, aus dem Justizdienst geschieden (Landrath) ..... 119.

Czirn v. Terpitz, G. Ass., Kreisrichter in Frankfurt a. O. (Funkt. in Fürstenwalde) ..... 33.

— zur allgem. Staatsverwaltung entlassen ..... 45.

Teschemacher, Advok. Anw. in Saarbrücken, Friedensrichter in Wittlich ..... 171.

Tessendorff, Erster Staatsanw. beim Stadtgericht in Berlin, das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen 180.

Tetzlaff, Kreisrichter in Marienwerder, Kreisger. Rath ..... 113.

Tetzlaff, Kreisrichter in Conitz, entlassen, Uebertritt zur allgem. Staatsverwaltung ..... 219.

Tewaag, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe in Dortmund ..... 94.

Thauß, Kanzleirath, Geh. Kanzlei-Direkt. im Justiz-Ministerium, pens. 132.

Thedieck, Ref., G. Ass. im Dep. Paderborn ..... 260.

Theis, Amtsrichter in Böhl, Ober-Amtsrichter ..... 126.

Theobald, Kreisrichter in Wetzlar, Kreisger. Rath ..... 125.

Theremin, Kreisger. Rath, von Landeshut nach Schweidnitz versetzt 37.

v. Thermann, Frhr., Landger. Ass. in Trier, Landger. Rath ... 125.

Thiele, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau ..... 76.

— Kreisrichter in Beuthen O. Schl. 81.

Thielemann, Kreisrichter, von Hohenmölsen nach Bochum versetzt 109.

Thielmann, G. Ass., Staatsanw. Gehülfe bei der Staatsanwaltsch. des Stadtger. in Berlin ..... 97.

Thilo, Kreisrichter, von Jakobshagen nach Cüstrin versetzt ..... 75.

Die Versetzung ist auf seinen Antrag zurückgenommen..... 97.

Thöl, Amtsrichter in Lehe, Oberger. Ass. u. Substitut des Kronanw. in Osnabrück ..... 126.

Thöl, Ref., G. Ass. im Dep. Celle 260.

Thönnessen, Notariats-Kandidat, zum Notar im Friedensger. Bez. Geilenkirchen, im Landbez. Aachen, Wohnsitz in Randerath, ernannt . 260.

Thomae, G. Ass., Friedensrichter in Adenau ..... 13.

Thon, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 236.

Thraenhart, Kreisrichter in Naumburg a. S., Kreisger. Rath ..... 118.

Thümmel, Präsid. des App. G. in Münster, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 20.

Thun, Geh. Registr. Ass. im Justiz-Ministerium, zum Geh. expedirenden Sekret. ernannt ..... 241.

Thurn, Advok. Anw. in Cöln, gestorben ..... 38.

Thyssen, Handelsrichter in Düsseldorf ..... 227.

Tiegs, Kreisrichter in Stralsund, Kreisger. Rath ..... 113.

Tietze, G. Ass., Kreisrichter in Bromberg (Funkt. in Crone a. B.) 203.

Todt, Kreisrichter in Landsberg a. W., Kreisger. Rath ..... 117.

Töpffer, Rechtsanw. u. Notar in Tarnowitz, Wohnsitz-Verlegung nach Beuthen O. Schl. ..... 211.

Tollkiemitt, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg ..... 132.

— Kreisrichter in Cosel ..... 131.

Tomaszewski, Staatsanw. in Tilsit, aus d. Justizd. geschieden, Ernennung zum Regier. Rath ... 200.

Toobe, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Memel, Schleife zum R. A. O. III. Kl. ..... 20.

Toussaint, Staatsanw., von Trebnitz nach Landsberg a. W. versetzt 45.

v. Trapp, Kreisger. Rath in Dillenburg, pensionirt ..... 82.

Trautwein, Kreisger. Rath in Breslau, pensionirt ..... 33.

Travers, Kreisrichter in Altona, Kreisger. Rath ..... 126.

v. Treskow, G. Ass., zum Auswärtigen Amt entlassen ..... 34.

Triest, Ref., G. Ass. im Dep. Stettin ..... 119.

— Kreisrichter in Schlochau ..... 211.

Trinkaus, Handelsrichter in Düsseldorf ..... 227.

Trott, Kreisrichter in Rogasen, Rechtsanw. in Freistadt i. Schl. und Notar im Dep. Glogau ..... 13.

Trüstedt, Kreisger. Rath in Charlottenburg, als Stadtger. Rath nach Berlin versetzt ..... 101.

Trumpf, Gerichtsvogt in Wennigsen, Dienstjubil., K. Kr. O. IV. Kl. 188.

Trusen, Kreisrichter, von Pleschen nach Wreschen versetzt, Abthl. Dirig. 118.

— zum Kreisger. Rath ernannt ... 121.

Tschuschke, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger. ..... 208.

Tuchen, Staatsanw. in Nordhausen, R. A. O. IV. Kl. ..... 176.

Tzschirner, G. Ass., Kreisrichter bei dem Kreisger. in Berlin (Funkt. in Oranienburg) ..... 75.

Digitized by Google

U.

Unger, G. Aff., Kreisrichter in Lobsens ..... Seite
Uhlenbrock, Kreisrichter in Wongrowitz, ausgeschieden, z. Militärverwalt. ..... 219.
Uhse, Kreisrichter in Lauban, Kreisger. Rath ..... 172.
Ukert, Erster App. G. Präsid. in Magdeburg, R. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub ..... 121.
Ulbrich, Kreisger. Gefängn. Inspekt. in Neisse, pensionirt, Allg. Ehrenz. 176.
Ulrich, Kreisger. Rath in Marienwerder, R. A. O. IV. Kl. ..... 126.
Ulrici, Kreisrichter in Ohlau, Kreisger. Rath ..... 21.
Unger, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau .. .. 121.
v. Unruh, G. Aff., Kreisrichter in Cammin ..... 200.
Urban, Kreisger. Rath in Nordenburg, Dienstjubil., R. A. O. IV. Kl. 29.
Urban, Kreisrichter in Brieg, Kreisger. Rath ..... 93.
Uth, Ober-Amtsrichter in Fulda, gestorben ..... 121.
Uttech, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Görlitz, entlassen, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 118.

V.

van Biema — siehe B.
van Erkelens — siehe E.
Valois, pension. Kreisger. Kanzlist in Labiau, Kanzlei-Sekr. ..... 70.
Vasen, Notariats-Kand., zum Notar in Waxweiler, Landger. Bez. Trier, ernannt ..... I.
Velthusen, Kreisger. Rath in Lyck, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Velthusen, Ref., G. Aff. im Dep. Naumburg ..... 136.
— Kreisrichter in Pleß ..... 143.
Vierhaus, Geh. Ob. Justizrath, Präsid. des App. G. in Frankfurt a. M., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 20.
Vietsch, Stadtrichter in Breslau, Stadtger. Rath ..... 121.
Völckers, Ref., G. Aff. im Dep. Kiel ..... 114.
Vogel, App. G. Rath in Cassel, R. A. O. IV. Kl. ..... 21.
Vogel, Kammerger. Rath, pension., Geh. Justizrath ..... 117.
Voigt, Kreisrichter in Jarmen, Kreisger. Rath ..... 113.
— von Jarmen nach Luckau versetzt 135.
Voigt, Staatsanw. in Stendal, R. A. O. IV. Kl. ..... 176.
Voigt, Gefängn. Ober-Aufseher in Stendal, Allg. Ehrenz. ..... 176.
Voigtel, App. G. Rath in Magdeburg, R. A. O. IV. Kl. ..... 176.
— gestorben ..... 259.
Volkmann, G. Aff., zum Kreisrichter in Brandenburg ernannt (Funkt. in Rathenow) .... 187.
Vollmer, Kreisger. Bote u. Exek. in Quedlinburg, Dienstjubil., Allg. Ehrenz. ..... 208.
Vollmering, Kreisger. Bote, Exek. und Hauswart in Berlin, Allg. Ehrenz. ..... 180.
Volprecht, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg ..... 204.
Volz, Kreisrichter in Cassel, Kreisger. Rath ..... 125.
von den Hoff, Ref., Advok. im Dep. Cöln ..... 76.
Vonhoeffen, Kreisger. Sekr. in Gerdauen, pensionirt, R. A. O. IV. Kl. ..... 236.
Vossen, Advok. in Barmen, Anwalt bei dem Landger. in Elberfeld ... 118.
Voswinkel, Staatsanw. Gehülfe, von Marienwerder nach Halle a. S. versetzt ..... 97.
v. Voß, Kreisger. Direkt., von Höxter nach Mühlhausen i. Th. versetzt . 183.
Voß, Kreisrichter, von Leitz nach Bergen versetzt ..... . 75.
Voß, Justizrath, Ober-Amtsrichter in Wilster, pensionirt, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl. ..... 179.
Voß, Kreisger. Büreau-Assist. in Wanzleben, Jubil., Kanzlei-Sekr. 242.

W.

Wachsmuth, Ober-Amtsrichter in Bieber, gestorben ..... 241.
Wackermann, Kreisger. Rath, von Krotoschin nach Posen versetzt ... 69.
Wackerzapp, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln ..... 106.
— Advokat im Dep. Cöln ..... 192.
Wagemann, Ober-Amtsrichter, von Nienburg nach Göttingen versetzt. 171.
Wagner, G. Aff., Amtsrichter in Emden ..... 33.
Wagner, Kreisrichter in Bärwalde, Kreisger. Rath ..... 117.
Wagner, Amtsrichter, von Emden nach Nienburg versetzt ..... 187.
Wagner, Kreisger. Rath in Tremessen, Dienstjubiläum, R. A. O. IV. Kl. ..... 203.
Wahl, Notar, von Wabern nach Trier versetzt ..... 260.
Wahrenburg, G. Aff., Amtsrichter in Stickhausen ..... 126.
Waldeck, G. Aff., Amtsrichter in Naumburg i. H. ..... 13.
Waldmann, Kreisrichter, von Festenberg nach Krotoschin versetzt 118.
Wallau, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln ..... 242.
Walloch, Kanzlei-Dir., Kreisger. Sekr. in Johannisburg, pension., Kanzleirath ..... 144.
Wandersleben, Kreisrichter, von Braunsberg nach Königsberg i. Pr. versetzt ..... 45.
— zum Kreisger. Rath ernannt ... 113.
Wangemann, Staatsanw. in Rinteln, Dienstentl., Uebertritt zur Stempelverwaltung ..... 235.
Wannowski, Rechtsanw. u. Notar, von Kosel nach Danzig versetzt .. 211.
Wanske, G. Bote u. Exek. in Lissa, pensionirt, Allg. Ehrenz. ..... 208.
Warmbrunn, Staatsanw., von Kosten nach Breslau versetzt ..... 132.
v. Wartensleben, Graf, Stadtger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl. 180.
v. Wasmer, Ref., G. Aff. im Dep. Kiel ..... 30.
Weber, Stadtger. Rath in Berlin, zum App. G. Rath in Arnsberg ernannt ..... 191.
Weber, Ref., G. Aff. im Dep. Magdeburg ..... 208.
Weber, Kreisger. Rath in Salzwedel, gestorben ..... 211.
Weber, Ref., G Aff. im Dep. Breslau ..... 260.
Weckbecker, Ref., G. Aff. im Dep. Cöln ..... 106.
Wecke, Kanzleirath, Kreisger. Sekr. in Münster, Jubiläum, Kgl. Kronen-O. IV. Kl. ..... 26.

Digitized by Google

	Seite
Weddigen, Kreisger. Rath in Pleß, zum App. G. Rath in Hamm ernannt	191
Wedekind, Oberger. Aff. in Hameln, Oberger. Rath	125.
v. Wedel, G. Aff., auf seinen Antrag entlassen	34.
Wegeli, Kreisger. Rath u. Deputations-Dirig. in Ueckermünde, Dienstjubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	63.
— pensionirt	260.
Wehowski, Kreisrichter in Laehn, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	101.
— als Kreisrichter nach Pleß versetzt	231.
Weichsel, Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg, Stadt- u. Kreisger. Rath	117.
Weidehase, G. Aff., Friedensrichter in Lebach	118.
Weigert, Kreisrichter, von Schrimm nach Stettin versetzt	75.
v. Weiler, G. Aff., Friedensrichter in Eupen	13.
Weineck, Ref., G. Aff. im Dep. Halberstadt	228.
Weingärtner, Kreisrichter, von Wongrowitz nach Essen versetzt	81.
Weingärtner, Kreisger. Dir. in Warburg, Jubiläum, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	171.
Weisgerber, Ob. Trib. Rath, R. A. O. II. Kl. m. Eichl.	20.
Weißermel, Kreisger. Rath in Osterode i. Pr., gestorben	227.
Weißermel, Ref., G. Aff. im Dep. Königsberg	228.
— Kreisrichter in Löbau	231.
Weißenmiller, Kreisger. Rath in Inowrazlaw, zum Kreisger. Dir. in Sensburg ernannt	97.
Weißenmiller, Kreisrichter in Liebstadt, als Stadtrichter nach Berlin versetzt	101.
Wellenkamp, Advokat in Osnabrück, Anwalt daselbst	76.
Welschof, Kreisger. Rath, von Bromberg nach Minden versetzt	53.
Wendler, Kreisrichter in Frankfurt a. O., aus d. Justizdienst geschieden (Ernennung zum Regierungsrath)	203.
Wendorff, Kreisger. Rath in Stralsund, zum Kreisger. Dir. in Wriezen ernannt	208.
Wendt, Ergänzungsrichter in Cöln	203.
v. d. Wense, Ref., G. Aff., im Dep. Celle	126.
Wentzel, Wirkl. Geh. Ob. Justizrath u. Dir. im Justiz-Min., R. A. O. II. Kl. m. Eichenl.	20.
— gestorben	231.
Werckshagen, Ref, G. Aff. im Dep. Hamm	76.
— Kreisrichter in Wesel (Funkt. in Dinslaken)	81.
v. Werlhof, Oberger. Dir. in Lüneburg, Kgl. Kronen-O. II. Kl.	21.
v. Werlhof, Präsid. d. Oberger. in Lüneberg, Oberger. Dir., nach Hildesheim versetzt	117.
Wermuth, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Arnsberg, Dienstentl. mit Pension, Kgl. Kronen-O. II. Kl.	171.
Werner, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammergerichts	6.
Werner, Kreisger. Sekr. ꝛc. in Rybnik, pensionirt, Kanzleirath	54.
Werner, G. Aff., Staatsanw. Gehülfe in Spremberg	94.
Werner, Kreisrichter in Reichenbach, Kreisger. Rath	121.
Werner, Ref., G. Aff. im Dep. Frankfurt a. O.	128.
— G. Aff., Kreisrichter in Luckau, (Funkt. in Kirchhain)	131.
Werner, Rechtsanw. u. Notar, von Luckau nach Naumburg versetzt	188.
Wernicke, Stadtger. Exek. in Berlin, Allg. Ehrenz.	180.
v. Wersebe, Oberger. Aff. in Stade, Oberger. Rath	125.
v. Werthern, Ref., G. Aff. im Dep. Bromberg	26.
— Kreisrichter in Lobsens	75.
Westerkamp, Oberger. Anw. in Osnabrück, hat auf die Advokatur u. Anwaltsch. verzichtet	211.
v. Westhoven, App. G. Rath in Cöln, gestorben	175.
Westhues, Ref., G. Aff. im Dep. Münster	136.
— Kreisrichter in Marienburg (Funkt. Stuhm)	179.
Westphal, Ref., G. Aff. im Dep. zu Halberstadt	34.
— Kreisrichter in Gleiwitz	109.
Westphal, Ober-Amtsrichter in Allendorf a. d. W., pensionirt	37.
Westphal, Ref., G. Aff. im Dep. Wiesbaden	184.
Wever, Ref., G. Aff. im Dep. des Kammerger.	228.
Wex, Ob. Trib. Rath, zum Vize-Präsid. b. d. App. Ger. in Stettin mit d. Karakt. »Geh. Ob. Justizrath« ernannt	101.
Weyersberg, Kommerz. Rath, Ergänzungsrichter in Elberfeld	94.
v. Weyhe, Amtsrichter in Buxtehude, Ober-Amtsrichter	126.
Weyland, Advok. in Cöln, Rechtsanw. in Bochum u. Notar im Dep. Hamm	118.
Wichmann, Kreisrichter in Hagen, Kreisger. Rath	125.
Widenmann, Justizrath, Advok. Anw. in Cöln, Jubil., Geh. Justizrath	37.
— gestorben	119.
Wiebecke, Kreisrichter, von Pretzsch nach Merseburg versetzt	102
Wiedeburg, Kreisger. Rath in Eisleben, zum Kreisger. Dir. in Friedeberg i. d. Neum. ernannt	207.
Wiener, Ref., G. Aff. im Dep. Breslau	126.
Wiener, Kreisrichter in Zehdenick, Rechtsanw. in Stendal, Notar im Dep. Magdeburg	176.
Wiener, G. Aff., Kreisrichter in Löwenberg (Funkt. Lähn)	199.
Wiens, Staatsanw. in Steinfurt, gestorben	20.
Wiermann, Kreisger. Sekr. in Calbe a. S., Kgl. Kronen-O. IV. Kl.	176.
Wiesehahn, Kreisrichter in M. Friedland, aus dem Dienst geschieden	82.
Wiesner, Kreisrichter in Spandau, Kreisger. Rath	117.
— von Spandau nach Görlitz versetzt	187.
Wiesner, Kreisrichter in Burbach, Kreisger. Rath	125.
Wild, Kreisger. Rath in Messersdorf, Jubil., R. A. O. IV. Kl.	203.
Wilde, Bote u. Exek. in Stargard i. P., pensionirt, Allg. Ehrenz.	151.
Wilke, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Berlin, vom Stadtger. an das Kammerger. versetzt	118.

Digitized by Google

	Seite
Willenbücher, Kreisrichter in Osterode, Kreisger. Rath	113.
Willimek, Rechtsanw. u. Notar in Neiße, gestorben	63.
v. Wilmowski, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	132.
v. Winckler, G. Ass., Amtsrichter in Amöneburg	37.
Winkens, Justizrath, Notar in Cölu, gestorben	140.
Wintersbach, Geh. Justizrath, App. G. Rath in Paderborn, Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	19.
v. Wintzingerode, Frhr., Landger. Ass. in Elberfeld, Landger. Rath	125.
Wirtz, Advok. in Düsseldorf, Anw. bei d. Landger. in Cöln	208.
Wiß, G. Ass., Kreisrichter in Culm (Funkt. in Briesen)	37.
Witte, App. G. Rath in Halberstadt, gestorben	235.
Wittekop, G. Ass., Friedensrichter in Berncastel	75.
v. Wittgenstein, Handelsrichter in Cöln	187.
Wittmütz, Kreisger. Rath ꝛc. in Stralsund, R. A. O. IV. Kl.	21.
Wittrock, Kreisrichter in Schleswig, Kreisger. Rath	126.
Wocke, Rechtsanw. u. Notar in Schroda, Justizrath	37.
v. Wödtke, Staatsanw. Gehülfe in Mohrungen, entlassen (zur Staats-Verwalt.)	13.
Wölffer, Justizrath, Notar in Hannover, hat auf d. Ausübung des Notariats verzichtet	114.
Wohlgemuth, Kreisrichter, von Seeburg nach Wehlau versetzt	259.
Wohlleben, Kreisger. Rath, von Weißensee nach Erfurt versetzt	5.
Wolf, Kreisger. Bote u. Exek. in Münster, Allg. Ehrenz.	21.
Wolff, Notariats-Kandidat, zum Notar in Berncastel ernannt	102.
Wolff, Rechtsanw. u. Notar in Falkenberg O. Schl., gestorben	122.
Wolff, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln	140.
Wolff, Justizrath, Rechtsanw. beim Ober-Tribunal, gestorben	148.
v. Wolff, Ref., G. Ass. im Dep. Frankfurt a. O.	208.
Wolff, Ref., G. Ass. im Dep. des Kammerger.	211.
Wolfram, Ref., G. Ass. im Dep. Naumburg	82.
— Kreisrichter in Querfurt (Funkt. in Nebra)	122.
Wollheim, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Schönlanke, gestorben	14.
Wollner, Stadtger. Rath. in Berlin, R. A. O. IV. Kl.	180.
Woytasch, Staatsanw. in Halle a. d. S., jetzt auch für Delitzsch u. Eilenburg	70.
v. Wrese, Kreisrichter in Strasburg in Westpr., Kreisger. Rath.	113.
Wüst, Notar in Ottweiler, Verleg. seines Wohnsitzes nach Neunkirchen	30.
v. Wulffen, Kammerger. Rath in Berlin, R. A. O. IV. Kl.	180.
Wunderlich, Kreisger. Rath in Cölleda, die Anleg. des Großherzogl. Sachs. Weimarschen Ritterkr. des Hausord. der Wachsamkeit gestattet	25.
— pensionirt	63.
Wundsch, Ref., G. Ass. im Dep. d. Kammerger.	220.
Wuthmann, Ob. Amtsrichter, von Tostedt nach Harburg versetzt	29.
Wutschky, Kammerger. Bote in Berlin, Allg. Ehrenz.	180.

Z.

	Seite
Zachariae, Kreisrichter in Pasewalk, Kreisger. Rath	113.
Reuß-Zaefferer, s. R.	
Zähle, Kreisrichter in Hoyerswerda, zum Staatsanw. Gehülfen der Kreisgerichte Kosten u. Schrimm ernannt, Wohnsitz in Kosten	176.
Zander, G. Bote u. Exek. in Riesenburg, pensionirt, Allg. Ehrenz.	126.
Zborowski, Rechtsanw. u. Notar in Wongrowitz, Kreisrichter in Posen	139.
Zechlin, Botenmstr. bei dem App. G. in Bromberg, Allg. Ehrenz	21.
Zeppenfeldt, Ob. Amtsrichter, von Burgdorf nach Hildesheim versetzt	29.
Zesch, Ref., G. Ass. im Dep. Halberstadt	82.
— Kreisrichter in Frankfurt a. O. (Funkt. in Müncheberg)	219.
Ziegler, Staatsanw. in Berlin, zum App. G. Rath in Cöslin ernannt	105.
Zimmermann, Kreisrichter, von Kemberg nach Eisleben versetzt	259.
Zornitius, Kreisger. Sekr. in Brieg, pensionirt, Kanzleirath	242.
v. Zuccalmaglio, Justizrath, Notar in Grevenbroich, R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	102.
— gestorben	232.
Zülzer, Ref., G. Ass. im Dep. Breslau	136.
— G. Ass., Kreisrichter in Beuthen O. Schl.	143.
zum Sande, Ob. G. Ass., von Osnabrück nach Neuburg versetzt	121.
— die Anlegung eines Ordens vom Bey von Tunis gestattet	183.
Zunderer, Kreisger. Rath in Naumburg a. S., Jubil., R. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	33.
Zurhorst, Ref., G. Ass. im Dep. Greifswald	98.
— Kreisrichter in Stralsund (Funkt. in Barth)	118.
Zweiffel, Landesger. Präs., Geh. Ob. Justizrath in Saarbrücken, pensionirt, R. A. O. II. Kl. m. Eichenlaub	139.
Zwicke, Ref., G. Ass. im Dep. Cöln	232.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Januar 1876. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Roestell in Frankfurt a. d. O. ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Nehse bei dem Kreisgericht in Glatz, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Neurode, und
der Gerichts-Assessor Reinicke bei dem Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fraustadt.

Der Kreisgerichts-Rath Fliegel in Hirschberg und
der Friedensrichter, Justizrath Meulenbergh in Düren
sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Blümner in Meseritz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Münsterberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Münsterberg, und
der Notariats-Kandidat Vasen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wagweiler, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wagweiler,
ernannt.

Der Advokat und Notar Takens in Weener hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Sachs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar Kremer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,
der Referendar Geisler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Seydel im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar Binkowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Schenck ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Dem Gerichts-Assessor Elditt ist behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Jordan in Brandenburg a. H. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Kreisgerichts-Sekretär Leman in Pr. Stargardt bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1875, — betreffend die Eintragung der Grund- und Waldsteuer in die im Bezirke des Appellationsgerichts Wiesbaden bestehenden Stockbücher.

Gesetz vom 11. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 85).
Gesetz vom 3. Januar 1874 (Ges.-Samml S. 5).
Allgemeine Verfügung vom 3. April 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 122).

In Folge der Bestimmungen in §. 20 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 85) und in §. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1874 (Ges.-Samml. S. 5) treten mit dem 1. Januar 1876 alle diejenigen in dem Nassauischen Gesetze vom 15. Mai 1851 (Verordnungsbl. S. 59), sowie in den Nassauischen Ministerial-Verordnungen vom 22. Februar 1852, 31. Mai 1854 und 4. Juni 1855 getroffenen Vorschriften, welche sich lediglich auf die Eigenschaft der Stockbücher als Grund- und Wald-Steuerkataster beziehen, außer Kraft. Demgemäß wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes bestimmt:

1) Die Grund- und Waldsteuer wird vom 1. Januar 1876 an in die Stockbücher nicht mehr eingetragen. Der in §. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 und in §. 72 der Ministerial-Verordnung vom 31. Mai 1854 vorgeschriebene Abschluß der Stockbücher als Steuerkataster findet nicht mehr statt.
2) Mit dem 1. Januar 1876 sind die Eintragungen der bisherigen Grund- und Waldsteuer in den Stockbüchern als erloschen anzusehen. Eine Uebertragung dieser Steuern unterbleibt sowohl bei neuen Eintragungen in die Stockbücher, als bei Anfertigung von Auszügen aus denselben.

Berlin, den 30. Dezember 1875.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts Wiesbaden
I. 4673. Steuers. 16. Vol. 4.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1875, — betreffend das Verfahren bei Abnahme der Legitimationspapiere Nordamerikanischer Staatsangehöriger.

Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (Bundesges. Bl. S. 228).

Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Paß) nicht, wie bisher, namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des §. 140 des Reichs-Strafgesetzbuchs geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Digitized by Google

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Akten zu nehmen, und sofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichen Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3414. Convent. 26 Vol. 2.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1876, — betreffend den Umtausch der in Zahlung angenommenen, auf Thaler lautenden Noten der Preußischen Bank.

Allgemeine Verfügung vom 27. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 174).

Mit Rücksicht darauf, daß die Staatskassen auch solche auf Thaler lautende Noten der Preußischen Bank, deren Einlösung resp. Umtausch auf die Hauptbankkasse hierselbst beschränkt worden ist, nach wie vor so lange in Zahlung anzunehmen haben, als dieselben von sämmtlichen Bankkassen in Zahlung angenommen werden, sollen zufolge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers die bezüglich der 10- und 25-Thalernoten bereits erlassenen und hinsichtlich der höheren Appoints demnächst zu erlassenden Beschränkungen den Königlich Preußischen Staatskassen gegenüber nicht zur Anwendung gebracht werden. Die Königlichen Bankanstalten sind demgemäß angewiesen worden, auch diejenigen Banknoten, welche dem Publikum gegenüber nur noch in Zahlung angenommen werden dürfen, den Preußischen Staatskassen gegenüber nach wie vor nicht nur in Zahlung anzunehmen, sondern auch gegen baares Geld oder andere Banknoten umzutauschen.

In Verfolg meiner allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 174) werden die Justizbehörden veranlaßt, auch seitens der Kassenverwaltungen des diesseitigen Ressorts die gedachten Noten der Preußischen Bank vom Publikum noch ferner in Zahlung annehmen, aber nicht wieder verausgaben, vielmehr schleunigst beim nächsten Bankkomtoir gegen Ersatz des Werthes in gangbaren Zahlungsmitteln zum Umtausch bringen zu lassen. Sofern sich am Sitze der Gerichtskassen keine Bankanstalten befinden, sind diese Noten im Geltungsbereiche der Kassen-Instruktion vom 17. Dezember 1872 an die Justiz-Hauptkassen, im Geltungsbereiche der Instruktion vom 20. August 1867 aber an die Regierungs-Hauptkassen einzusenden.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4713. T. 5. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1876, — betreffend die Bescheinigung des Uebergangs der Bankobligationen der bisherigen Generaldepositorien auf die mit der Verwaltung des Hinterlegungsfonds beauftragten Behörden.

Gesetz vom 19. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 531).
Bestimmungen zur Ausführung desselben vom 27. November 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 247).

Die Reichsbank verlangt, um die Zinsen der nach dem Gesetz vom 19. Juli v. J. auf den Hinterlegungsfonds übergegangenen Bankobligationen ohne Vorlegung der letzteren an die in Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen vom 27. November v. J. bezeichneten Behörden zu zahlen, eine Bescheinigung der Gerichte über den Uebergang der Obligationen auf die betreffende Behörde.

Die betheiligten Gerichtsbehörden werden deshalb angewiesen, sofort nach Ablieferung der Bestände an die Verwaltungsbehörde unter einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses über die Bankobligationen (Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen, Form. A.) die Bescheinigung auszustellen, und dieselbe der Bankanstalt, von welcher bisher die Zinsen gezahlt worden sind, zu übersenden.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 19. H. 16.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Januar 1876. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Klewitz in Salzwedel ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Bering in Erfurt,
dem Kreisgerichts-Rath Borowski in Perleberg und
dem Kreisgerichts-Rath Buchwald in Spandau
sind die Funktionen als Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Kreisgerichten übertragen.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Wohlleben in Weißensee an das Kollegium des Kreisgerichts in Erfurt,
der Kreisrichter Gräfe in Gollnow an das Kreisgericht in Eilenburg und
der Kreisrichter Rodmann in Gilgenburg an das Kreisgericht in Labiau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Fuhrmann bei dem Kreisgericht zu Worbis, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Groß-Bodungen,
der Gerichts-Assessor Karsunky und
der Gerichts-Assessor Görlitz
bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,
der Gerichts-Assessor Dr. Pheiffer bei dem Kreisgericht in Perleberg,
der Gerichts-Assessor Camp bei dem Kreisgericht in Wriezen,
der Gerichts-Assessor Seydel bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Havelberg und
der Gerichts-Assessor Mendrzyk bei dem Kreisgericht in Margrabowa.

Der Gerichts-Assessor Heinzemann ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Runkel ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:
dem Stadtgerichts-Rath Flittner in Berlin unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath und
dem Kreisgerichts-Rath Felbier in Lublinitz unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Gaesbeck in Lobsens ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lobsens,

Digitized by Google

der Referendar Dr. Lohe zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln und

die Advokaten Friedrich Wilhelm Fiſcher, Kohlrauſch und Berend in Hannover zu Anwalten bei dem Obergericht daſelbſt

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Sönke in Frankfurt a. d. O. iſt in gleicher Amtseigenſchaft bei dem Appellationsgericht daſelbſt und

der Rechtsanwalt und Notar Stöckel in Röſſel in gleicher Amtseigenſchaft bei dem Appellationsgericht in Poſen

angeſtellt.

Der Rechtsanwalt und Notar Krauthofer in Glatz iſt in gleicher Amtseigenſchaft an das Kreisgericht in Schubin, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt, verſetzt.

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Werner,
der Referendar Metz und
der Referendar Habra
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Rechenbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt und
der Referendar Caspar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

D. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Meyer in Bünde und
dem Kreisgerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Sander in Carolath
iſt bei der Verſetzung in den Ruheſtand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1876, — betreffend die Abfassung gerichtlicher, in Frankreich zu behändigender Urkunden.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1836 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 48 S. 436).

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Zustellung gerichtlicher, in Frankreich zu behändigender Urkunden wird bestimmt:

1) Der Bezeichnung der Wohnorte von Personen, an welche die Zustellung in Frankreich erfolgen soll, ist bei kleineren Orten der Name des Arrondissements oder Departements beizufügen und bei größeren Orten, soweit thunlich, die Wohnung nach Straße und Hausnummer genau anzugeben.
2) Die vollständige Adresse ist abgesondert von dem Kontext des Schriftstücks, in deutlicher Schrift, und wo möglich in Französischer Sprache, auf dasselbe zu setzen und dadurch noch bemerklicher zu machen, daß sie mit rother oder blauer Dinte geschrieben wird.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte, Kronanwaltschaften und Ober-Prokuratoren.
I. 4714. Requis. 1. Vol. 6.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Statistische Mittheilungen*)

über die in den Jahren 1871 bis 1874 in der Preußischen Monarchie erfolgten vorläufigen Entlassungen der zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe durch Civilgerichte verurtheilten Personen.

(Vergl. §§. 23 bis 26 des Deutschen Strafgesetzbuches und gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871 (Just.-Minist.-Bl. S. 35 ff.).

1. Zahl der Anträge auf Entlassung, so wie der Bewilligungen und Ablehnungen solcher Anträge.

Die Zahl der beim Justiz-Minister angebrachten Entlassungs-Anträge betrug:

im Jahre	1871	2141,	nämlich	für	1908	Männer,	233	Weiber,
» »	1872	733,	»	»	654	»	79	»
» »	1873	489,	»	»	421	»	68	»
» »	1874	421,	»	»	361	»	60	»
	in Summa.....	3784			3344		440.	

Diese Entlassungs-Anträge betreffen:

2983 Zuchthaus-Sträflinge
und 801 Gefängniß-Sträflinge

und vertheilen sich:

in 1871	auf	1805	oder	84,3	Prozent für Zuchthaus-	Sträflinge,
	»	336	»	15,7	» » Gefängniß-	
in 1872	auf	564	»	76,9	» » Zuchthaus-	Sträflinge,
	»	169	»	23,1	» » Gefängniß-	
in 1873	auf	337	»	68,9	» » Zuchthaus-	Sträflinge,
	»	152	»	31,1	» » Gefängniß-	
in 1874	auf	277	»	65,8	» » Zuchthaus-	Sträflinge
	»	144	»	34,2	» » Gefängniß-	

und für alle 4 Jahre auf

78,8	Prozent für Zuchthaus-	Sträflinge.
21,2	» » Gefängniß-	

*) Die von Jahr zu Jahr publizirten, im Ministerium des Innern aufgestellten Nachweisungen über die Zahl und das Verhalten der vorläufig aus der Haft entlassenen Strafgefangenen enthalten die Resultate, wie solche aus der Kontrole der Polizeibehörden resp. der Strafanstalts- und Gefängnißverwaltungen sich ergeben. Wenn jene Zahlen mit den vorstehenden Ergebnissen nicht übereinstimmen, so liegt dies darin, daß in den diesseitigen Uebersichten jeder Entlassene nur einmal gezählt ist, wogegen in den Nachweisungen des Verwaltungs-Ressorts alle diejenigen entlassenen Strafgefangenen, welche durch Wegzug in andere Bezirke ihren Wohnsitz wechseln, nochmals — als Zugang für den Bezirk des neuen Wohnorts — in jenen Tabellen erscheinen.

Außerdem erstrecken sich die erwähnten Uebersichten der Verwaltungsbehörden auch noch auf diejenigen entlassenen Gefangenen welche von den Militärgerichten zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt waren und über deren Entlassung das General-Auditoriat, als die zuständige oberste Justiz-Aufsichts-Instanz, entscheidet.

Digitized by Google

Die vorläufige Entlassung ist

im Jahre 1871 für 1708 Sträflinge bewilligt, bei 433 Sträflingen abgelehnt,
» » 1872 » 289 » » » 444 » »
» » 1873 » 179 » » » 310 » »
» » 1874 » 140 » » » 281 » »

und in der vierjährigen Periode überhaupt ..... für 2316 » » » 1468 » »

mithin sind, in Prozenten ausgedrückt, von den Anträgen

im Jahre 1871 bewilligt 79,8 Prozent und abgelehnt 20,2 Prozent,
» » 1872 » 39,4 » » » 60,6 »
» » 1873 » 36,6 » » » 63,4 »
» » 1874 » 33,3 » » » 66,7 »

für alle vier Jahre überhaupt..... 61,2 » 38,8 »

Unterscheidet man die Sträflinge nach ihrer Eigenschaft als Zuchthaus-Sträflinge und Gefängniß-Sträflinge, so vertheilen sich die obigen Zahlen wie folgt:

Es betrug die Zahl:

	der bewilligten Entlassungs-Anträge				der abgelehnten Entlassungs-Anträge			
	für Zuchthaus-Sträflinge.		für Gefängniß-Sträflinge.		für Zuchthaus-Sträflinge.		für Gefängniß-Sträflinge.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
im Jahre 1871	1255	172	257	24	344	34	52	3
» » 1872	182	29	74	4	313	40	85	6
» » 1873	76	34	66	3	205	22	74	9
» » 1874	78	23	36	3	155	21	92	13
Zusammen	1591	258	433	34	1017	117	303	31

Betreffs der für Zuchthaus-Sträflinge gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung sind hiernach

im Jahre 1871	1872	1873	1874	
79 Prozent,	37,4 Prozent,	32,6 Prozent,	36,5 Prozent	bewilligt,
21 »	62,6 »	67,4 »	63,5 »	abgelehnt;

oder im Durchschnitt für alle vier Jahre:

62 Prozent bewilligt,
38 » abgelehnt;

bei den für Gefängniß-Sträflinge eingegangenen Entlassungs-Anträgen stellt sich das Verhältniß:

im Jahre	1871	1872	1873	1874
als bewilligt auf	83,6 Prozent,	46,1 Prozent,	45,4 Prozent,	27,1 Prozent,
als abgelehnt auf	16,4 »	53,9 »	54,6 »	72,9 »

oder im Durchschnitt auf ..... 58,3 Prozent Bewilligungen,
41,7 » Ablehnungen.

Digitized by Google

II. Verhältniß zwischen dem Bestand und den vorläufigen Entlassungen der Zuchthaus-Sträflinge.*)

Der tägliche Durchschnittsbestand an Zuchthaus-Sträflingen betrug:
in 1871 ..... 18,729, entlassen sind 1427 = (7,6 Prozent),
» 1872 ..... 17,552, » » 211 = (1,2 »),
» 1873 ..... 16,324, » » 110 = (0,7 »).

(Für 1874 ist der Durchschnittsbestand hier noch nicht bekannt; da aber nur 101 Entlassungen vorgekommen sind, so ist kaum ein höherer Prozentsatz als derjenige des Jahres 1873 als vorliegend anzusehen.)

III. Zahl der Entlassungs-Anträge, gesondert nach dem Geschlechte der Entlassenen.

Von den in den vier Jahren 1871/74 eingegangenen 3784 Anträgen auf Entlassung entfielen
3344 auf männliche Sträflinge,
440 auf weibliche Sträflinge.

Davon sind:
2024 Anträge für Männer genehmigt,
1320 » » » abgelehnt,

und für Weiber ist
in 292 Fällen die Entlassung ausgesprochen,
» 148 » dieselbe versagt.

Es sind sonach für männliche Sträflinge
60,5 Prozent Entlassungs-Anträge bewilligt,
39,5 » » » abgewiesen.

Für weibliche Sträflinge betragen
die bewilligten Entlassungs-Anträge 66,4 Prozent,
die abgewiesenen Entlassungs-Anträge 33,6 Prozent.

Unterscheidet man zwischen Zuchthaus-Sträflingen und Gefängniß-Sträflingen, so ergiebt sich, daß von den 2608 für männliche Zuchthaus-Sträflinge gestellten Entlassungs-Anträgen
1591, also 61 Prozent bewilligt,
1017, » 39 » abgelehnt

sind. Für weibliche Zuchthaus-Sträflinge wurde in 375 Fällen die Entlassung beantragt, dieselbe
in 258 Fällen (68,8 Prozent) ausgesprochen,
» 117 » (31,2 ») versagt.

Für männliche Gefängniß-Sträflinge waren in 736 Fällen Anträge auf Entlassung gestellt, von denen
433 (58,8 Prozent) bewilligt,
303 (41,2 ») abgewiesen wurden.

Von den für weibliche Gefängniß-Sträflinge gestellten 65 Entlassungs-Anträgen wurden
34 (52,3 Prozent) bewilligt,
31 (47,7 ») abgelehnt.

IV. Verhältniß der Entlassenen nach der Gattung der Verbrechen.

Die Zahl der vorläufig entlassenen Sträflinge betrug in der vierjährigen Periode überhaupt 2316. Hiervon waren verurtheilt:

810	wegen	Diebstahls, also	34,9	Prozent	aller Entlassenen,
291	»	Verbrechen gegen die Sittlichkeit, also	12,6	»	» »
246	»	Körperverletzung, also	10,6	»	» »
164	»	Meineids und Verleitung dazu, also	7,1	»	» »
164	»	Urkundenfälschung, also	7,1	»	» »
127	»	Brandstiftung, also	5,5	»	» »
95	»	Raub und Erpressung, also	4,1	»	» »

*) Der tägliche Durchschnittsbestand der zu längerer als einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilten Personen hat nicht ermittelt werden können.

Digitized by Google

84	wegen	Kindesmords, also	3,6	Prozent	aller	Entlassenen,
63	»	Münzverbrechen, also	2,7	»	»	»
49	»	Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben, also	2,1	»	»	»
39	»	Verbrechen im Amte, also	1,7	»	»	»
36	»	Unterschlagung, also	1,5	»	»	»
35	»	Hehlerei, also	1,5	»	»	»
27	»	Betrugs, also	1,2	»	»	»
24	»	Mord und Mordversuchs, also	1	»	»	»
20	»	Todtschlags, also	0,9	»	»	»
13	»	Widerstands gegen die Staatsgewalt, also	0,6	»	»	»
9	»	Bankerutts, also	0,4	»	»	»
6	»	Aufruhrs, also	0,3	»	»	»
4	»	Landfriedensbruchs, also	0,2	»	»	»
4	»	Bigamie, also	0,2	»	»	»
3	»	Vergiftung, also	0,2	»	»	»
1	»	Abtreibung der Leibesfrucht,				
1	»	Vermögensbeschädigung,				
1	»	falscher Anschuldigung,				
sind 2,316.						

V. Verhältniß der Entlassenen je nach der Art und Dauer der durch die letzte Verurtheilung auferlegten Strafen.

Von den 2,316 Entlassenen verbüßten:

1,849 oder 79,8 Prozent eine Zuchthaus-Strafe.
467 » 20,2 » » Gefängniß-Strafe.

Von den Zuchthaus-Sträflingen waren ihrer Zeit verurtheilt:

143,	das	sind	7,7	Prozent,	zu	Zuchthausstrafe	von	1	bis zu	2	Jahren,
613,	»	»	33,1	»	»	»	»	2	» »	3	»
238,	»	»	12,9	»	»	»	»	3	» »	4	»
173,	»	»	9,4	»	»	»	»	4	» »	5	»
233,	»	»	12,6	»	»	»	»	5	» »	6	»
76,	»	»	4,1	»	»	»	»	6	» »	7	»
136,	»	»	7,4	»	»	»	»	7	» »	10	»
193,	»	»	10,4	»	»	»	»	10	» »	15	»
44,	»	»	2,4	»	»	»	»	15 Jahren und mehr.			
sind 1,849.											

Von den Gefängniß-Sträflingen waren verurtheilt:

184	oder	39,4	Prozent	zu	Gefängnißstrafe	von	1	bis zu	2	Jahren,
175	»	37,5	»	»	»	»	2	» »	3	»
46	»	9,8	»	»	»	»	3	» »	4	»
62	»	13,3	»	»	»	»	4	» »	5	»
sind 467.										

VI. Widerruf der Entlassungen.

Die Zahl der entlassenen Sträflinge betrug:

	1871	1872	1873	1874
im Jahre	1708.	289.	179.	140.
Der Widerruf der Entlassung mußte ausgesprochen werden in	80 Fällen,	26 Fällen,	7 Fällen,	2 Fällen,
mithin blieben auf freiem Fuß	95,3 Prozent,	91 Prozent,	96,1 Prozent,	98,6 Prozent
und zur Abbüßung des Restes der Strafe wurden zurückgerufen	4,7 »	9 »	3,9 »	1,4 »

Digitized by Google

Bei den innerhalb der vierjährigen Periode aus den Zuchthäusern entlassenen Personen — 1849 — betrug die Zahl der Zurückgerufenen 109, also durchschnittlich 5,9 Prozent; bei den aus Gefängnissen entlassenen 467 Personen bezifferten sich die Widerrufe auf 6 Fälle oder 1,3 Prozent.

Die Widerrufe, zusammen 115, vertheilen sich auf 108 Männer und 7 Weiber.

Die Gründe des Widerrufs lassen sich zurückführen

a) in 103 Fällen auf eine schlechte Führung der Entlassenen,

b) » 12 » » Verstöße gegen die dem Gefangenen vom Zeitpunkte seiner vorläufigen Entlassung bis zum Ablaufe seiner Strafzeit auferlegten Verhaltungsmaßregeln oder sonstigen polizeilichen Beschränkungen.

Zu a. erfolgte der Widerruf von:

77 Entlassenen wegen verübter neuer Verbrechen,
21 » » schlechter Führung — ohne Verübung neuer Verbrechen —;
bei 5 » fehlt eine spezielle Angabe.

Es bestand das neue verübte Verbrechen (Vergehen) bei:

60 Entlassenen in Diebstahl,
5 » » Betrug,
2 » » Unterschlagung,
2 » » Körperverletzung,
2 » » Brandstiftung,
2 » » Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
1 » » Erpressung,
1 » » Hehlerei,
1 » » Verübung von Unfug,
1 » » Fälschung,

77.

Die schlechte Führung stellte sich dar:

bei 17 Entlassenen in Trunkenheit und Arbeitsscheu,
» 4 » » Landstreicherei.

21.

Damit konkurrirte:

in 4 Fällen Nichteintreffen am Bestimmungsorte,
» 6 » Entfernung vom Wohnorte ohne Erlaubniß,
» 1 Falle mangelnder Nachweis eines bestimmten Erwerbs,
» 1 » Nichtachtung polizeilich auferlegter Beschränkungen.

Von den durch den Widerruf betroffenen 115 Entlassenen waren:

27, von der letzten Verurtheilung abgesehen, noch unbestraft (23,5 Prozent) und
88 vor der letzten Verurtheilung bereits vorbestraft gewesen (76,5 Prozent),

und

79 waren unverheirathet,
36 verheirathet.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Januar 1876. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Amtsrichter von Hagen in Wetter an das Amtsgericht in Steinau und

der Amtsrichter Gößmann in Rentershausen an das Amtsgericht in Schlüchtern.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Heinzemann bei dem Amtsgericht in Runkel,

der Gerichts-Assessor Waldeck bei dem Amtsgericht in Naumburg und

der Gerichts-Assessor von Dehn-Rotfelser bei dem Amtsgericht in Wetter.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Weiler bei dem Friedensgericht in Eupen und

der Gerichts-Assessor Thomae bei dem Friedensgericht in Adenau.

Der Gerichts-Assessor Alexander-Katz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Namslau ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Scheder in Schweidnitz und

der Kreisrichter Josephy in Cüstrin

sind gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwaltsgehülfe von Bernstorff in Kiel ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Calbe a. S. versetzt.

Der Gerichts-Assessor Muhle ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadt- und Kreisgerichts in Magdeburg ernannt.

Dem Staatsanwaltsgehülfen Fuß in Thorn ist behufs Uebertritts in den Kommunaldienst und

dem Staatsanwaltsgehülfen von Wödtke in Mohrungen behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung

die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Kreisrichter Trott in Rogasen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Freistadt i. Schl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freistadt, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hammerfeld in Berlin und

dem Notar, Justizrath Conzen in Bergheim

ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wollheim in Schönlanke,
der Rechtsanwalt, Justizrath Bürkle in Hechingen und
der Advokat-Anwalt, Justizrath Messerich in Trier
sind gestorben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Kreisgericht in Hechingen zur Zeit keine Rechtsanwalts-Stelle besetzt ist.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Graßmann im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Schwarck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Ahlemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendar Schmandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und
der Referendar Jansen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor von Eichhorn ist behufs seiner definitiven Verwendung im Auswärtigen Amte und
dem Gerichts-Assessor von Braunschweig behufs Uebertritts in den Reichsdienst
die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 15. Januar 1876, — betreffend die Ablieferung der präkludirten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine.

Allgemeine Verf. vom 30. Juni 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 163).

Die Justizbehörden werden mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 163) und die derselben beigefügte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. dess. Mts. darauf aufmerksam gemacht, daß die bis zum Ablauf des vorigen Jahres bei den Einlösungskassen nicht eingegangenen, demgemäß präkludirten und ungültig gewordenen Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1835 und beziehungsweise 1848, sofern sie etwa noch zum Vorschein kommen, ohne Ersatz anzuhalten und in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 §. 3 (Ges.-Samml. S. 335) an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierselbst abzuliefern sind. Die Einsendung ist von den Gerichtskassen durch Vermittelung der Justiz-Hauptkassen und von diesen, sowie von den Gerichtskosten-Rezepturen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen zu bewirken.

Berlin, den 15. Januar 1876.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
ad I. 150.

Digitized by Google

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 18. Januar d. J., — betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Entrichtung der Stempelabgabe von Erbtheilungsverhandlungen und Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten bei gerichtlichen Auflassungserklärungen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 253),
Gesetz vom 22. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 754),
Verordnung vom 19. Juli 1867, Tarifposition 29 b., 55 (Ges.-Samml. S. 1191),
Verordnung vom 7. August 1867, Tarifposition 28 b., 54 (Ges.-Samml. S. 1277),
Gesetz vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 509),
Allgemeine Verfügung vom 12. Mai 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 155).

Bei den Revisionen der Stempelansätze für Auflassungserklärungen ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, wie von den Grundbuchämtern mehrfach von der irrigen Annahme ausgegangen wird, daß auch bei einfachen Auflassungsverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft oder zwischen Ascendenten und Descendenten ohne Weiteres die eine Steuerbefreiung bezw. Erleichterung gewährenden Bestimmungen der Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 (Ges.-Samml. S. 253), und des Gesetzes vom 22. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 754), Pos. 29 e und 55 resp. 28 e und 54 der Tarife zu den Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867, (Ges.-Samml. S. 1191, 1277) Anwendung finden. Seitens einiger Grundbuchämter ist in derartigen Fällen geradezu den zur Auflassung Erschienenen eine besondere Beurkundung des der Auflassungserklärung zu Grunde liegenden Veräußerungsgeschäfts behufs einer vermeintlichen Ersparung von Kosten abgerathen und dadurch eine nachträgliche Herauziehung der Betheiligten zur Entrichtung des vollen Auflassungsstempels gemäß §§. 1 und 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 veranlaßt worden.

Die Grundbuchämter werden zur Verhütung künftiger ähnlicher Vorkommnisse darauf aufmerksam gemacht, daß die den Ansatz des Kaufwerthstempels ausschließenden bezw. beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen lediglich da zur Anwendung gelangen, wo die zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossenen Kauf- oder Tauschverhandlungen resp. die Uebertragungsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten beurkundet worden sind, und daß, sobald dies bei Auflassungsfällen der gedachten Art weder in einer dem Grundbuchamte sogleich oder innerhalb einer erbetenen Frist vorgelegten förmlichen Urkunde, noch in einem bei Gelegenheit der Auflassung selbst errichteten bezw. in das Auflassungsprotokoll mit aufgenommenen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen ist, auf Grund der §§. 1 und 2 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 der Ansatz des vollen Werthstempels für die Auflassungserklärung erfolgen muß.

Zugleich wird darauf hingewiesen, wie es hiernach im Interesse der Betheiligten und zur Vermeidung einer vom Gesetze nicht beabsichtigten vermehrten Heranziehung der materiellen Rechtsgeschäfte zur Besteuerung geboten ist, daß die Grundbuchämter in allen Fällen, in welchen eine über das der Auflassungserklärung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtete Urkunde gänzlich oder theilweise von dem Werthstempel befreit sein würde, den Betheiligten, bei der denselben in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 12. Mai 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 155) vorzulegenden Frage, ob sie eine solche Urkunde vorlegen wollen, zugleich die Folgen bemerklich zu machen sind, welche ein Unterlassen der Beurkundung des getroffenen Abkommens nach sich zieht.

Berlin, den 18. Januar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Grundbuchämter.
I. 93. Steuer S. 48. Vol. 3.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Das Regulativ vom 6. Dezember 1875 zu dem Gesetze vom 6. Mai 1869.

Das Regulativ vom 6. Dezember 1875 zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst weicht von dem über den gleichen Gegenstand erlassenen Regulativ vom 29. Dezember 1869 — bis auf einzelne sich von selbst erläuternde, fast ausschließlich die Fassung betreffende Aenderungen — in einer Reihe von Punkten ab, welche hier einer Erörterung unterzogen werden sollen.

1. Während das frühere Regulativ in §. 2 sich über die Art der Bildung der Kommissionen zur ersten Prüfung aussprach, fehlt im neuen Regulativ eine Bestimmung hierüber. Dies ist nur scheinbar eine Abänderung; denn nach §. 2 des Regulativs vom 29. Dezember 1869 sollten die Mitglieder der bei den Gerichten für die Prüfung der Rechtskandidaten zu bildenden Kommissionen vom Justiz-Minister auf gutachtlichen Vorschlag der Präsidenten aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Staats- und Rechtswissenschaft an preußischen Hochschulen berufen werden. Diese die äußere Ordnung des Prüfungswesens überhaupt nicht berührende Vorschrift war bereits früher, wie die betreffenden Akten des Justiz-Ministeriums ergeben, insofern modifizirt, als durch besondere Verfügungen die Berufung der Rechtslehrer zu den einzelnen Prüfungen von dem Justiz-Minister den Präsidenten der Appellationsgerichte übertragen worden ist. Hiernach ist seitdem verfahren und wird auch, da der §. 2 des Regulativs vom 6. Dezember 1875 in dieser Beziehung nichts ändert, künftig zu verfahren sein.

2. Die Vorschrift in §. 15 des früheren Regulativs (vgl. §. 14 des neuen Regulativs), daß der in der ersten Prüfung Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Appellationsgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst thun will, zu wenden habe, um zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet zu werden, hat den Zusatz erhalten, daß die Ablehnung des Gesuchs erfolgen könne, wenn wegen Ueberfüllung des Bezirks mit Referendaren eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung des Antragstellers sich nicht erwarten läßt.

Auch hierin liegt keine Neuerung. In Anlaß vorgekommener Einzelfälle ist ausweislich der Ministerialakten bereits unter dem 5. Dezember 1872 verfügt worden, daß die Ablehnung der Ernennung eines Referendars durch den Präsidenten des Appellationsgerichts nur bei Ueberfüllung des Bezirks mit Referendaren erfolgen könne. Diese Verfügung ist durch §. 14 Absatz 2 des Regulativs vom 6. Dezember 1875 verallgemeinert.

3. Der §. 15 des neuen Regulativs gibt die in Ergänzung des früheren Regulativs unter dem 20. April 1870 ergangene Allgemeine Verfügung über den Geschäftsgang wieder, welcher bei Versetzung der Referendare von einem Appellationsgerichtsbezirk in den anderen eingehalten werden soll (vgl. Just.-Minist. Bl. von 1870 S. 119).

4. In §. 16 ist hinzugefügt, daß die dem Präsidenten obliegende allgemeine Beaufsichtigung der Referendare nicht die Befugniß gewährt, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Seitens mehrerer Präsidenten waren nämlich allgemeine Verfügungen veröffentlicht, welche die Vorbereitungszeit bei den Gerichten erster Instanz in bestimmte, zum Theil nur auf einen oder zwei Monate berechnete Abschnitte zerlegten und den Gang des Vorbereitungsdienstes für sämmtliche Referendare übereinstimmend bis in das Kleinste vorschrieben, während Seitens anderer Präsidenten die Leitung des Vorbereitungsdienstes im Besonderen den Gerichtsvorständen, Staats- und Rechtsanwalten überlassen wurde. Im Sinne des Regulativs vom 29. Dezember 1869 dürfte allein die letztere Verfahrungsweise gelegen haben, da dasselbe den Präsidenten nur die allgemeine, den Gerichtsvorständen ꝛc. aber die besondere Leitung und Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes zuwies. Auch wird anzuerkennen sein, daß die ausschließliche Beschäftigung der Referendare in einzelnen, zum Theil untergeordneten Zweigen des Justizdienstes wenig dazu dient, das Interesse für diesen Dienst zu wecken. Soll der letztere nicht ein blos formaler werden, so sind bei dessen Einrichtung die besonderen Anlagen und Neigungen des Referendars zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Dies geschieht am besten durch den Vorstand desjenigen Gerichts, welchem der Referendar zur besonderen Leitung überwiesen ist. Aus diesen Gründen erklärt sich §. 16 Satz 2 des Regulativs (oben Nr. 4).

5. Der §. 17 Abs. 2, welcher die Uebermittelung eines Zeugnisses über die stattgehabte Beschäftigung des Referendars an den Präsidenten des Appellationsgerichts vorschreibt, hat den Zusatz erhalten, daß jenes Zeugniß dem Referendar nicht auszuhändigen sei.

Dies entspricht dem erfahrungsmäßig in den meisten Departements eingehaltenen Verfahren und erläutert sich von selbst.

6. Größere Bedeutung hat die im §. 18 eingeschaltete Vorschrift über die Art der Theilnahme des Referendars an den Sitzungen der Kollegialgerichte. Es ist zweifellos, daß auf die Art, wie die Referendare an den Sitzungen theilnehmen, für ihre Ausbildung besonderes Gewicht gelegt werden muß. Die weitaus wichtigste und schwierigste Thätigkeit des Richters besteht darin, das thatsächliche Material eines ihm mündlich vorgetragenen Rechtsfalles aufzufassen und zu beurtheilen. Die nöthige Vorbereitung hierzu können die Referendare nur durch eine thätige Theilnahme an den Sitzungen erlangen und diese ist allein so zu erreichen, daß die Referendare möglichst nicht blos zum mündlichen Vortrage der von ihnen bearbeiteten Sachen, sondern auch zur Aeußerung ihrer Ansicht in Betreff anderer Sachen zugelassen werden. Das lediglich Erscheinen der Referendare in den Sitzungen, wenn die von ihnen bearbeiteten Sachen verhandelt werden, zum Zweck der Verlesung ihrer schriftlichen Arbeiten oder wohl gar ausschließlich des thatsächlichen Theils derselben kann nur als ein sehr ungenügendes Bildungsmittel gelten. Eine Aenderung dieser Einrichtung in dem angedeuteten Sinne wird zugleich den Gerichtsvorsitzenden und regelmäßig auch die einzelnen Gerichtsmitglieder in die Lage setzen, sich ein Urtheil über die Fähigkeiten und Leistungen der Referendare zu bilden, so daß die Ausstellung von besonderen Zeugnissen der Gerichtsmitglieder über die einzelnen schriftlichen Arbeiten oder über die allgemeine Thätigkeit der Referendare, wie sie im Anschluß an ältere Vorschriften noch mannigfach in Uebung ist, entbehrlich erscheint, weil der Gerichtsvorstand nach Anhörung der Gerichtsmitglieder in einer Plenarsitzung leicht die erforderliche Grundlage für das von ihm auszustellende Gesammtzeugniß gewinnen kann.

7. Als §. 19 giebt das neue Regulativ eine Vorschrift zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel über die Frage, in welcher Weise die nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 stattfindende Beschäftigung der Referendare (selbständige Erledigung richterlicher Geschäfte und Vertretung eines Staats- oder Rechtsanwalts) auf den Vorbereitungsdienst in Anrechnung zu bringen sei.

8. Im Anschlusse an die für die Bezirke der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden gegebene Vorschrift, daß zuvörderst die Referendare beim Einzelrichter zu beschäftigen sind (§. 23 des früheren, §. 24 des neuen Regulativs), ist die gleiche Verfahrungsweise, soweit sie ausführbar, für das Geltungsgebiet der Verordnung vom 2. Januar 1849 angeordnet (§. 21 Abs. 2 des neuen Regulativs).

Eine gleiche Anordnung war bereits innerhalb letzteren Geltungsgebiets von mehreren Präsidenten getroffen und hat sich überall bewährt. Bei den mit Geschäften aller Art betrauten Einzelrichtern können die Referendare am leichtesten den erforderlichen Gesammteinblick in den Justizdienst gewinnen und deshalb am besten in die Praxis eingeführt werden. Zwar mag nicht jeder Einzelrichter zur Heranbildung von Referendaren gleich geeignet sein; dieser Verschiedenheit der Individualität wird aber durch die im Regulativ den Präsidenten vorbehaltene Befugniß der Auswahl derjenigen Kommission Rechnung getragen, bei welcher der Referendar sich beschäftigen soll.

9. In §. 27 des neuen Regulativs ist zusätzlich zum früheren Regulative den Präsidenten der Appellationsgerichte die Ermächtigung ertheilt, unter besonderen Umständen die gleichzeitige Beschäftigung des Referendars bei Gericht und bei einem Staats- oder Rechtsanwalt zu gestatten; desgleichen ist:

10. zusätzlich zum früheren Regulativ in §. 30 des neuen Regulativs die Anrechnung von Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes wegen Krankheit, Beurlaubung oder Einziehung zu militairischen Dienstleistungen allgemein geregelt.

Diese Vorschriften kommen, wie die oben unter 7 besprochene, einem gefühlten Bedürfnisse entgegen und bezwecken die Lösung entstandener Zweifel, um so die wünschenswerthe Uebereinstimmung in der Art der Berechnung des Vorbereitungsdienstes und damit die Grundlage einer gerechten Bestimmung des richterlichen Dienstalters zu schaffen.

Digitized by Google

Abänderungen aber hat das frühere Regulativ allein dadurch erfahren, daß:

11. die Anfertigung der für die große Staatsprüfung vorgeschriebenen rechtswissenschaftlichen Arbeit binnen einer sechs- bis achtwöchigen Frist nach beantragter Zulassung zu jener Prüfung angeordnet (vgl. §. 34 des neuen Regulativs mit §. 31 des früheren) und

12. die Censur »vorzüglich«, welche nach §. 38 des früheren Regulativs bei der großen Staatsprüfung zulässig war, aufgegeben worden ist (vgl. §. 40 des neuen Regulativs).

Der Wegfall der Censur »vorzüglich«, welche seit Erlaß jenes Regulativs niemals ertheilt ist, hat wenig sachliche Bedeutung. Um so größere hat die über die Anfertigung der rechtswissenschaftlichen Arbeit gegebene neue Vorschrift. Sie ist die weittragendste des Regulativs vom 6. Dezember 1875. Die entsprechende Vorschrift des früheren Regulativs gestattete den Referendaren, nach Ablauf eines drei und einhalbjährigen Vorbereitungsdienstes sich die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erbitten; für deren Ablieferung war eine Frist nicht bestimmt. In Folge dessen wurden, wie die tägliche Erfahrung lehrte, die Referendare bei der Bearbeitung der ihnen ertheilten Aufgaben häufig nicht minder dem praktischen Dienste als ihrer allgemeinen theoretischen Ausbildung entzogen, indem sie eine ungebührlich lange Zeit jener Bearbeitung widmeten.

Bereits die Verfügungen des Justiz-Ministers vom 27. November 1872 und vom 25. Oktober 1872 (Just.-Minist.-Bl. von 1873 S. 289, 290) traten diesem Uebelstande entgegen, sie gewährten aber keine genügende Abhülfe, namentlich weil, wie es nach dem Umfang der gelieferten Arbeiten und der auf sie verwendeten Zeit den Anschein hat, beim Mangel einer für die Ablieferung der Arbeit bestimmten Frist die Ansicht sich bildete, als käme es bei jenen Arbeiten darauf an, die gestellte Aufgabe unter Herbeiziehung aller möglichen Literatur in denkbar größter Ausführlichkeit zu behandeln. Dazu kam, daß nach den von den Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission gemachten Erfahrungen häufig Fragen von den Kandidaten erörtert wurden, welche mit dem gegebenen Thema nur in äußerst losem Zusammenhang stehen. Auch dieser Umstand findet sicher in vielen Fällen seine Erklärung darin, daß die Kandidaten durch den Gedanken, es sei für ihre rechtswissenschaftliche Arbeit die Frist von mehr als einem halben Jahre in Aussicht genommen, verleitet wurden, in dem Thema derselben mehr zu suchen, als bei unbefangener Betrachtung darin zu finden ist. Eine Vorschrift, welche die Frist zur Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit auf sechs bis acht Wochen abkürzt und die Ertheilung der Aufgabe zu derselben erst nach vollständig beendetem Vorbereitungsdienst gestattet, wird einerseits dazu dienen, dem Umfange jener Arbeit sachgemäße Grenzen zu ziehen, andererseits verhüten, daß der praktische Vorbereitungsdienst, wie bisher, durch langdauernde ausschließliche Beschäftigung in der einseitigen Richtung der rechtswissenschaftlichen Arbeit beeinträchtigt werde. Die Frist von sechs bis acht Wochen, welche das frühere, wie das neue Regulativ für die Bearbeitung der bei der ersten Prüfung ertheilten wissenschaftlichen Aufgabe vorschrieb, muß auch für die Bearbeitung der bei der großen Staatsprüfung erforderten rechtswissenschaftlichen Arbeit genügen; denn an einen zum Richterdienst praktisch und theoretisch durchgebildeten Referendar wird man die Anforderung stellen dürfen, daß er in der Lage ist, binnen einer sechs- oder achtwöchigen Frist seine Befähigung zur Behandlung eines wissenschaftlichen Themas klar zu legen, wenn dieses Thema so ausgewählt ist, daß es in dem Rahmen einer mäßigen Abhandlung erschöpft werden kann. Manche Referendare dürften auch in der neuen Einrichtung einen willkommenen äußern Zwang erkennen, der sie davor schützt, durch allzu lange Beschäftigung mit ihrer Aufgabe deren wahres Ziel aus dem Auge zu verlieren und auf Abwege zu gerathen. Es ist daher ein baldiger wohlthätiger Einfluß des neuen Regulativs in diesem Punkte zu hoffen. Selbstverständlich lag es nicht in der Absicht, durch dasselbe diejenigen Arbeiten zu berühren, für welche die Aufgaben auf Grund des frühern Regulativs bereits ertheilt waren; denn von den mit solchen Aufgaben beschäftigten Referendaren war billigerweise nicht zu verlangen, daß sie eine nach Maßgabe der bisherigen Uebung auf die Zeit eines halben oder ganzen Jahres berechnete und demgemäß angelegte Arbeit binnen sechs oder acht Wochen erledigen. Da der §. 37 des Regulativs vom 6. Dezember 1875 lediglich von dem »zur Prüfung zugelassenen« Referendar die Ablieferung binnen einer sechs- bis achtwöchigen Frist verlangt, so betrifft er schon seinem klaren Wortlaute nach nicht diejenigen Referendare, welche vor ihrer Zulassung zur großen Staatsprüfung auf Grund des §. 31 Abs. 2 des frühern Regulativs eine Aufgabe zur rechswissenschaftlichen Arbeit erbeten haben.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Januar 1876. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Wintersbach in Paderborn ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Seger in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Landgerichts-Rath Hofsümmer in Düsseldorf,

der Landgerichts-Rath Schniewind in Coblenz und

der Landgerichts-Rath Potthof in Elberfeld

bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln,

der Kreisgerichts-Rath Nereschko in Königsberg i. Pr. bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Stadtgerichts-Rath Chales in Königsberg i. Pr. bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Rath Rintelen in Altenkirchen bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Kreisgerichts-Rath Neumann in Berlin und

der Kreisgerichts-Rath Müller in Stettin

bei dem Appellationsgericht in Glogau.

Der Appellationsgerichts-Rath Boehmer in Cöslin ist gestorben.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Hüpeden in Emden ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Osnabrück ernannt.

C. Bei den Kreis- und Amtsgerichten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Direktor Schmidt in Borken unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Rose in Minden unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse.

Der Kreisrichter Harrassowitz in Cüstrin ist an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt.

Digitized by Google

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schulte bei dem Kreisgericht in Paderborn mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Fürstenberg,

der Gerichts-Assessor Baumm bei dem Kreisgericht in Inowrazlaw,

der Gerichts-Assessor Friedberg bei dem Kreisgericht in Spandau und

der Gerichts-Assessor Dr. Peters bei dem Kreisgericht in Angermünde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Schwedt.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Gelhard und

der Gerichts-Assessor Hatzfeld

bei den Amtsgerichten in Gladenbach.

Dem Kreisrichter Giese in Berlin und

dem Amtsrichter von Altenbockum in Amöneburg

ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wiens in Steinfurt ist gestorben.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Beeck in Flensburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Altona versetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bley in Quedlinburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Frommer in Sorau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Notariats-Kandidat Riffarth ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Baum-Hambrock in Marienwerder ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Staatsanwalt bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig aus dem Dienst geschieden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Göhlich in Lüben ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hassert in Delitzsch und der Rechtsanwalt und Notar Bromm in Bockenheim

sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lützkendorf,

der Referendar Lincke,

der Referendar Nebelung und

der Referendar von Hauteville

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Draeger

im Bezirk des Kammergerichts.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Anfinn in Delitzsch ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Gefängniß-Inspektor Vulmahn bei dem Zellengefängniß in Hannover ist der Titel als Ober-Inspektor verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten und Gefangenwärter Brönning in Ziegenhain ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

J. Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

Den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals und Kanzler im Königreich Preußen, Dr. von Goßler, in Königsberg,

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes in Cöln Dr. Heimsoeth.

Den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunalsrath Weisgerber in Berlin,

dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor im Justiz-Ministerium Wentzel.

Die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse:

dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Toobe in Memel.

Den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Ober-Justizrath, Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Drenkmann in Posen,

dem Ober-Tribunalsrath Ebing in Berlin,

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Hecker in Berlin,

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Hertz,

dem Ober-Prokurator Kewenig in Trier,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Krähwel in Naumburg,

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Maurach in Insterburg,

dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Nebe-Pflugstädt,

dem Kreisgerichts-Direktor Odenheimer in Schroda,

dem Kreisgerichts-Direktor Spannagel in Siegen,

dem Ober-Tribunalsrath Stinner in Berlin,

dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Münster Thümmel,

dem Geheimen Ober-Justizrath und Präsidenten des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Vierhaus.

Digitized by Google

Den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Arndts in Neuwied,
dem Ober-Appellations-Rath Ayrer in Celle,
dem Kreisgerichts-Direktor Bardeleben in Dortmund,
dem Appellationsgerichts-Rath Bauck in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Bernhard in Cassel,
dem Kreisgerichts-Rath Bosse in Halle a. d. S.,
dem Kreisgerichts-Rath Brockhausen in Warendorf,
dem Appellationsgerichts-Rath Bueck in Stettin,
dem Tribunals-Rath Caspar in Königsberg,
dem Stadtgerichts-Rath Costenoble in Berlin,
dem Ober-Staatsanwalt Dalcke in Marienwerder,
dem Ober-Tribunalsrath von Diemar in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Ebmeier in Thorn,
dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Engelhardt in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Gese in Kaukehmen,
dem Kreisgerichts-Rath Gerber in Lissa,
dem Obergerichts-Vize-Direktor Gleim in Verden,
dem Ober-Tribunalsrath von Gliszczynski in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Grzywacz in Tiegenhof,
dem Ober-Prokurator von Guérard in Düsseldorf,
dem Kreisgerichts-Direktor Hertwig in Quedlinburg,
dem Staatsanwalt Freiherrn von Houwald in Frankfurt a. d. O.,
dem Appellationsgerichts-Rath Kah in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Rath Kosche in Posen,
dem Stadtgerichts-Rath Krüger in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Kugler in Frankfurt a. M.,
dem Kreisgerichts-Direktor Kupffender in Schneidemühl,
dem Staatsanwalt Mackeldey in Fulda,
dem Staatsanwalt Matthies in Lissa,
dem Ober-Appellations-Rath Meier in Celle,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Meyer in Lübbecke,
dem Kommerz- und Admiralitäts-Direktor Miz in Danzig,
dem Justizrath und Advokat-Anwalt beim Appellationsgerichtshofe in Cöln Dr. Nacken,
dem Kammer-Präsidenten Freiherrn von Neukirchen, gen. von Nyvenheim in Cleve,
dem Obergerichts-Vize-Direktor Niemann in Lüneburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Paris in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Rath Pauly in Paderborn,
dem Kreisgerichts-Direktor Petrens in Brandenburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Petri in Wiesbaden,
dem Kreisgerichts-Direktor Plato in Herford,
dem Kammer-Präsidenten Quoadt in Elberfeld,
dem Appellationsgerichts-Rath Reich in Magdeburg,
dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Röpell in Danzig,
dem Ober-Amtsrichter Rudorf in Stade,
dem Kreisgerichts-Direktor Ruckser in Querfurt,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Salzmann in Halberstadt,
dem Ober-Tribunalsrath Schlomka in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Schultze in Cassel,
dem Kronanwalt Schulz in Aurich,
dem Appellationsgerichts-Rath Simon in Frankfurt a. O.,
dem Appellationsgerichts-Rath Spener in Halberstadt,
dem Justizrath, Rechtsanwalt und Notar beim Appellationsgericht Spiegelthal in Frankfurt a. O.,
dem Staatsanwalt von Staël-Holstein in Potsdam,
dem Kammergerichts-Rath Stechow in Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Steineck in Arolsen,
dem Ober-Amtsrichter Steubing in Idstein,
dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Studemund in Groß-Salze,
dem Ober-Staatsanwalt Stute in Posen,
dem Kreisgerichts-Rath Ulrich in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath Velthusen in Lyck,
dem Appellationsgerichts-Rath Vogel in Cassel,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Wittmütz in Stralsund.

Den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Ober-Gerichtsdirektor von Werlhof in Lüneburg.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Botenmeister Buder beim Kreisgericht in Tecklenburg,
dem Gerichtsvogt Dickhoff in Bokel,
dem Gerichtsvollzieher Doberg in Simmern,
dem Botenmeister Fischlin beim Kreisgericht in Stallupönen,
dem ersten Kanzlisten Geschke beim Stadtgericht in Königsberg i. Pr.,
dem Geheimen Kanzleidiener Hamann beim Justiz-Ministerium,
dem Gefängniß-Oberaufseher Harnagel in Celle,
dem Kreisgerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Hein in Driesen,
dem Kreisgerichtsboten Hofmann in Dillenburg,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Jacob in Frankfurt a. O.,
dem Gefangenwärter Kammeyer in Siegen,
dem Botenmeister Kampe beim Kreisgericht in Salzwedel,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Kather in Querfurt,
dem Gefangenwärter Krollmann in Hildesheim,
dem Stadtgerichts-Exekutor Krüger in Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Kügelgen, in Lobberich,
dem Botenmeister Künzel beim Kreisgericht in Cammin,
dem Amtsgerichtsboten und Exekutor Leis in Marienberg,
dem Appellationsgerichtsboten Marloth in Frankfurt a. O.,
dem Stadtgerichts-Exekutor Mendel in Berlin,
dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Meyer in Wennigsen,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Möller in Herford,
dem Stadtgerichtsboten Piering in Berlin,
dem Botenmeister Raasch beim Kreisgericht in Schönlanke,
dem Amtsgerichtsboten und Exekutor Richter in Cassel,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schneider in Soest,
dem Botenmeister Schrage beim Kreisgericht in Minden,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schrön in Erfurt,
dem Botenmeister Silinsky beim Kreisgericht in Greifenhagen,
dem Botenmeister Tabbert beim Kreisgericht in Friedeberg N./M.,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Wolf in Münster,
dem Botenmeister Zechlin beim Appellationsgericht in Bromberg.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Gesetzliche Vormundschaft der Verpflegungsanstalten.

Vom Geheimen Ober-Justizrath Kurlbaum II.

(Abdruck untersagt.)

Die Vormundschaftsordnung bestimmt in dem zweiten Abschnitt »Vormundschaft über Minderjährige«:

> §. 12. Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund.
>
> Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.
>
> §. 13. Ueber einen Mündel, welcher in eine unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehende Verpflegungsanstalt aufgenommen ist, hat bis zu dessen Großjährigkeit der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines gesetzlichen Vormundes, so lange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

Ferner in dem dritten Abschnitt »Vormundschaft über Großjährige«:

> §. 83 Abs. 1. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des §. 81 Nr. 3 und des §. 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.
>
> Abs. 3. Im Uebrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ꝛc.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob hiernach auch bei Großjährigen eine gesetzliche Bevormundung durch den Vorstand einer Verpflegungsanstalt stattfinde. Bezüglich der zahlreichen in Irrenanstalten aufgenommenen Personen ist diese Frage auch bereits praktisch geworden. Sie wird bei genauerer Betrachtung des Gesetzes nur verneint werden können.

Mit der Verfügung des §. 83 »der Vater ist gesetzlicher Vormund« ist die gesetzliche Vormundschaft über Großjährige ebenso erschöpft, wie durch die vorausgehenden §§. 81, 82 die Vormundschaft über Großjährige überhaupt. Es ergiebt sich dies schon aus dem Wortlaut, welcher ein völlig anderer hätte sein müssen, wenn der hier bestimmte Fall der gesetzlichen Vormundschaft den in den §§. 12, 13 bestimmten hätte hinzugefügt werden sollen. Diese Bedeutung der Vorschrift wird außerdem bestätigt durch die beigefügte Bestimmung über den Anfang des vormundschaftlichen Amtes. Diese Bestimmung ist für die Bevormundung der tauben, stummen oder blinden und der abwesenden Großjährigen gleich unentbehrlich, mag die gesetzliche Vormundschaft dem Vater oder einem Anderen übertragen werden. Sie hätte, wenn die gesetzliche Vormundschaft noch irgend einem Anderen als dem Vater zustehen sollte, nicht auf das vormundschaftliche Amt des Vaters beschränkt werden dürfen. Gerade für taube, stumme oder blinde Personen (§. 81 Nr. 3) bestehen vielfach Verpflegungsanstalten der in §. 13 bezeichneten Art, und sowohl für diese Personen als auch für Abwesende könnte leicht der in §. 12 Abs. 2 vorgesehene Fall in Frage kommen.

Digitized by Google

Neben dieser Feststellung des Falles einer gesetzlichen Vormundschaft über Großjährige, wie sie in §. 83 Abs. 1 erfolgt ist, bleibt für eine entsprechende Anwendung der Vorschriften, welche die gesetzliche Vormundschaft über Minderjährige in andern Fällen anordnen, kein Platz. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnitts soll nur »im Uebrigen« stattfinden, d. h. soweit nicht besondere Vorschriften bereits gegeben sind. Kraft dieser Bestimmung sind immer noch die im zweiten Abschnitt gegebenen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der gesetzlichen Vormundschaft über Minderjährige (§§. 24, 26, 35, 63) auf die für einen anderen Fall bestimmte gesetzliche Vormundschaft über Großjährige anzuwenden.

Diesen Auffassungen entspricht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Der §. 13 verdankt seinen Ursprung dem bis zum Erlaß der Vormundschaftsordnung im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gültig gewesenen Gesetz vom 15. Pluv. XIII (abgedruckt in Philippi, Vormundschaft, S. 51). Nach diesem standen die in Verpflegungshäuser aufgenommenen Kinder unter der Vormundschaft der Verwaltungskommissionen jener Häuser in der Art, daß die Verrichtungen des Vormundes einem Mitgliede übertragen wurden und die übrigen Mitglieder den Vormundschaftsrath bildeten. Der dem Landtage vorgelegte Entwurf der Vormundschaftsordnung enthielt von dieser Einrichtung Nichts. Die Kommission des Herrenhauses lehnte den Antrag, die Einrichtung in dem Umfange, wie sie bestand, beizubehalten, ab, fügte aber den Schlußbestimmungen des Gesetzes einen Paragraphen hinzu, durch welchen dieselbe in dem jetzt durch §. 13 bezeichneten Umfange für den Bezirk des Appellationsgerichtshofs in Cöln erhalten werden sollte; durch die schon hier aufgenommene Vorschrift über die Dauer der Vormundschaft »bis zur Großjährigkeit« wurde die Beschränkung der Einrichtung auf Minderjährige ausgedrückt. Das Plenum des Herrenhauses nahm sodann diesen Paragraphen seinem Inhalte nach unter die für die ganze Monarchie geltenden Vorschriften auf, weil die Einrichtung als wohlthätig anerkannt wurde und kein Grund zu blos partikulären est mmungen vorlag.

Von den Bestimmungen des Gesetzes von XIII weicht §. 13 der Vormundschaftsordnung nur insoweit ab, als es durch das veränderte System des Vormundschaftsrechts nothwendig wurde und die gesetzliche Uebertragung vormundschaftlicher Rechte an eine andere Behörde unbedenklich erschien. In letzterer Beziehung wurde die Einrichtung auf solche Verpflegungsanstalten beschränkt, welche unter Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehen. In ersterer Beziehung bot die gesetzliche Vormundschaft, wie sie für den Vater des Mündels bereits in der Regierungsvorlage hergestellt und durch die Beschlüsse der Kommission und des Plenums des Herrenhauses für den Vater der Mutter eines unehelichen Kindes ausgedehnt war, die Formen, unter welchen vormundschaftliche Rechte des Anstaltsvorstandes zur Geltung kommen konnten.

Daß die Einrichtung überhaupt nur auf eine besondere Art der Vormundschaft über Minderjährige abzielte, ist hiernach gewiß. Nach Aufnahme des §. 13 in den zweiten Abschnitt des Gesetzes mußte zwar in Frage kommen, ob, um die Beschränkung der Einrichtung zu erhalten, d. h. deren Anwendung auf Großjährige auszuschließen, eine Aenderung in §. 83 nothwendig werde, die Frage mußte aber nach der vorstehenden Ausführung verneint werden.

An und für sich könnte man die gesetzliche Vormundschaft der Verpflegungsanstalten, wie sie in §. 13 geordnet ist, auch bei Großjährigen zur Anwendung bringen, indem man als Endpunkt an Stelle der Großjährigkeit die Aufhebung der Bevormundung setzte. Es darf aber doch auch auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse hingewiesen werden, welche einer solchen Anwendung des §. 13 auf Großjährige entgegensteht.

Die thatsächlichen Verhältnisse sind bei Großjährigen durchaus andere als bei Minderjährigen. Minderjährige finden in öffentlichen Verpflegungsanstalten der weitaus überwiegenden Regel nach nur dann und gerade deshalb Aufnahme, weil auf andere Weise, insbesondere durch Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen, an welchem es gerade fehlt, nicht gesorgt werden kann. Das vormundschaftliche Amt beschränkt sich bei ihnen auf die Sorge für die Person und fällt deshalb im Wesentlichen mit dem Amte des Vorstandes als solchen zusammen. Großjährige dagegen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bevormundet werden müssen, werden in öffentliche Anstalten vielfach nur deshalb untergebracht, weil sie dort die geeignetste Pflege finden, während sie im Uebrigen in den mannigfaltigsten und verwickeltsten vermögensrechtlichen Beziehungen stehen und für die ihnen gewidmete Pflege bezahlen. Für sie ist es die Regel, daß sie auch in vermögensrechtlicher Beziehung einer Vertretung bedürfen, welche in vielen Fällen über die bei aufgenommenen Kindern vorkommende Verwendung geringfügiger Gelder oder Kleidungsstücke hinausgeht. Diesem regel-

Digitized by Google

mäßigen Zuſtande würde es nicht entſprechen, dem Vorſtand der Verpflegungsanſtalt allgemein die Pflichten eines Vormundes aufzulegen und ihm nur nach Erwägung des Falles die Entlaſſung aus dem vormundſchaftlichen Amte in Ausſicht zu ſtellen.

Ebenſo verſchieden ſind die Verhältniſſe nach Entlaſſung der Mündel aus der Anſtalt. Bleibt der heranwachſende Minderjährige auch nach der Entlaſſung unter der Vormundſchaft des Anſtaltsvorſtandes bis zur Großjährigkeit, ſo wird er doch naturgemäß immer ſelbſtſtändiger und kann einer Vertretung oder Fürſorge für ſeine Perſon außer derjenigen, welche ihm der Anſtaltsvorſtand immer noch zu gewähren im Stande iſt, immer mehr entbehren. Der Großjährige, welcher trotz fortdauernder Nothwendigkeit der Bevormundung entlaſſen wird, iſt nach der Entlaſſung ebenſo hülfsbedürftig wie vorher, die Stellung des Vorſtandes alſo durch die Entlaſſung weſentlich erſchwert.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Februar 1876. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Friese in Landsberg a. W. ist als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr. und

der Kreisrichter Rubies in Osterode an das Kreisgericht in Thorn versetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Goßler in Breslau, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Senger in Hilchenbach vom 1. April d. J. ab und

dem Kreisgerichts-Rath Boenisch in Gleiwitz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Court bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz,

der Gerichts-Assessor Schwarck bei dem Kreisgericht in Conitz und

der Gerichts-Assessor Lützkendorf bei dem Kreisgericht in Neustadt O. Schl., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ober-Glogau.

Dem Kreisgerichts-Rath Dr. Janke in Cottbus ist die Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Stanislaus-Ordens III. Klasse und

dem Kreisgerichts-Rath Wunderlich in Cölleda die Anlegung des von Sr. Königl Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Ritterkreuzes des Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken

gestattet.

Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent von Sierzynski in Trachenberg ist gestorben.

Die bei dem Kreisgericht in Langensalza, die bei der Gerichts-Kommission in Drossen, Kreisgerichtsbezirk Zielenzig, und die bei der Gerichts-Kommission in Pyritz, Kreisgerichtsbezirk Wittstock, erledigten Richterstellen werden nicht wieder besetzt.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Diehl in Wiesbaden ist gestorben.

Dem Staatsanwalt Perkuhn in Gnesen ist die Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Stanislaus-Ordens III. Klasse gestattet.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Der Kreisrichter Siehr in Tilsit ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Angerburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg, und

der Advokat Nagel in Stade zum Anwalte bei dem Obergerichte daselbst

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Belersdorf in Sprottau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Lauban versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hertz in Haltern ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Coesfeld gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Raiser in Ober-Glogau ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Beck und

der Referendar von Boddien

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Matthiesen,

der Referendar Malmros und

der Referendar Lembke

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel, und

der Referendar von Werthern

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Bukes in Brakel und

dem Appellationsgerichts-Kanzlisten, Kanzlei-Sekretär Berg in Hamm

ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Wecke in Münster ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schön in Pleß ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats zu Jassy, G. Kornhoffer, ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Deutsche Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen, ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Strafbarkeit eines Notars, welcher die nicht ordnungsmäßige Verwendung des Stempels auf einem von ihm protestirten Wechsel anzuzeigen unterläßt.

(Kab. Order vom 3. Januar 1830, Verordn. vom 30. April 1847 §. 2, Ges. vom 21. Juli 1852 §. 2 Nr. 1, Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 §. 25.)

In der Disziplinarunterſuchung wider den Rechtsanwalt und Notar T. zu N. auf die Berufung der Königlichen Staatsanwaltschaft

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in seiner Sitzung vom 17. September 1875, für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Ehrenraths für Rechtsanwalte und Notare im Bezirke des Königlichen Ostpreußischen Tribunals vom 1. Juni 1875 dahin abzuändern:

daß der Angeschuldigte wegen Verletzung der Amtspflichten als Notar mit einer Geldstrafe von zwanzig Mark zu bestrafen und die Kosten des Verfahrens, soweit sie überhaupt zum Ansatz zu bringen, zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Digitized by Google

Gründe.

Gegen den Angeschuldigten ist vom Ober-Staatsanwalt zu K. die Anschuldigung erhoben, daß er es unterlassen habe, nach der Protestirung eines Wechsels über 100 Thlr. die nicht ordnungsmäßige Verwendung des gesetzlichen Stempels von 1 Sgr. 6 Pf. bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Die Anschuldigung lautete:

> wider §. 2 der Verordnung vom 30. April 1847 und §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 21 Juli 1852 die Pflichten, welche ihm sein Amt als Notar auferlegt, verletzt zu haben.

Der Ehrenrath hat jedoch angenommen, daß die Anwendung der bezeichneten Gesetze durch die Kabinets-Order vom 3. Januar 1830 ausgeschlossen sei und daher nur dahin erkannt:

> daß der Angeklagte auf Grund der Kabinets-Order vom 3. Januar 1830 mit einer Ordnungsstrafe von neun Mark zu belahnden.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Ober-Staatsanwalt die Berufung eingelegt und beantragt:

> den Angeschuldigten wegen Verletzung der Amtspflichten zu einer Geldbuße von 75 Mark zu verurtheilen.

Der Antrag erscheint (abgesehen von der Höhe des Strafmaßes) begründet.

Es steht fest, daß der Angeschuldigte am 23. November 1874 als Notar einen Wechsel über 100 Thlr. protestirt hat, daß dieser Wechsel zwar mit einer auf den gesetzlichen Stempel vom 1½ Sgr. lautenden Marke beklebt war, daß aber dem Angeschuldigten schon bei geringer Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, daß eine strafbare Verletzung des Wechselstempelsteuergesetzes vorlag, indem die Marke erst hinter dem zweiten auf dem Wechsel befindlichen Giro sich befand und die Buchstaben, mittelst welcher sie kassirt war, den Anfangsbuchstaben des Namens keines der Wechselbetheiligten entsprachen.

> (§. 6 des Ges. v. 10. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. S. 193); Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Ges.-Bl. S. 295);

endlich steht auch fest, daß der Angeschuldigte diese Zuwiderhandlung nicht sogleich bei der zuständigen Behörde zur Anzeige gebracht hat, sondern daß dies erst geschehen ist, nachdem die Staatsanwaltschaft zu N. deswegen unter dem 23. Februar 1875 eine Anfrage an den Angeschuldigten gerichtet hatte.

Sowohl in der Anschuldigungs- als in der Berufungsschrift wird in dieser Unterlassung eine Verletzung der Pflichten, welche sein Amt als Notar dem Angeschuldigten auflegt, gefunden und dies läßt sich auch der bestimmten Vorschrift des citirten Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 gegenüber an sich nicht bezweifeln, wird auch vom Vorderrichter nicht bezweifelt. Denn der §. 21 dieses Gesetzes bestimmt:

> daß Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste anfertigen, die Verflichtung haben, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Demungeachtet hat der Vorderrichter den Angeschuldigten nicht wegen Verletzung der Pflichten, welche ihm sein Amt auferlegt, verurtheilt, sondern nur eine Ordnungsstrafe von 9 Mark gegen ihn festgesetzt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Nr. 8 der Allerhöchsten Order vom 3. Januar 1830 (Ges.-Samml. S. 9), wonach Notare, welche eine bei Gelegenheit der Ausfertigung eines Wechselprotestes zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempel-Kontravention zur Bestrafung anzuzeigen versäumen, mit einer Strafe von 2 bis 5 Thlr. belegt werden sollen, noch gültig sei und als lex specialis eine Bestrafung nach den späteren Disziplinargesetzen ausschließe.

Es muß der Ausführung der Staatsanwaltschaft, daß diese Annahme irrig sei, beigetreten werden. Zunächst kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die in der gedachten Kabinets-Order vom 3. Januar 1830 unter 1 bis 7 gegebenen Bestimmungen, welche lediglich Modifikationen und Erläuterungen der Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 7. März 1822 über den zu Wechseln zu verwendenden Stempel enthalten, durch §. 25 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 aufgehoben sind. Denn dieser Paragraph bestimmt, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Stempelabgaben von Wechseln aufgehoben worden. Es läßt sich schon hiernach nicht annehmen, daß bei Erlaß des citirten Bundesgesetzes die Absicht

Digitized by Google

obgewaltet hat, die Bestimmung unter 8 der citirten Kabinets-Order, welche lediglich bestimmt war, die Verwendung des früher zu zahlenden, jetzt aber aufgehobenen Preußischen Wechselstempels zu sichern, aufrecht zu erhalten, und auf eine ganz andere zur Bundeskasse fließende Abgabe auszudehnen. Jeder Zweifel schwindet aber bei Einsicht der Entstehungsgeschichte des §. 21 des Bundesgesetzes. Der Gesetzentwurf enthielt nämlich noch die ganz dem Passus 8 der Kabinets-Order entsprechende Bestimmung, daß Notare, welche eine bei Ausfertigung eines Wechselprotestes zur ihrer Kenntniß gekommene Stempelsteuerhinterziehung anzuzeigen verabsäumen, mit einer durch die Aufsichtsbehörde festzusetzenden Strafe von 2 bis 5 Thlr. belegt werden sollen. Hiergegen wurde geltend gemacht, daß, da auch andere Behörden zu solchen Anzeigen verpflichtet seien, diese Strafen gehässig erscheinen mußten und der Bundeskommissar entgegnete, daß die Aufnahme geringer Ordnungsstrafen in den Entwurf einfach deshalb erfolgt sei, weil sie, in Preußen seit langer Zeit eingeführt, zu keinen Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Für die Verwaltung sei es ziemlich gleichgültig, ob man auf den Weg der Disziplin verweise oder ein für allemal ein kleines Maß von Strafen festsetze.

Hieraus ergiebt sich, daß von keiner Seite bei Berathung des Gesetzes der Gedanke gehegt ist, jene Preußischen Partikularbestimmungen würden neben dem Bundesgesetz fortbestehen; man hat sie nur ihrem Inhalte nach in das Bundesgesetz aufzunehmen vorgeschlagen; da aber diesem Vorschlage keine Folge gegeben ist, so sind sie in der That nach dem Willen des Gesetzgebers aufgehoben. Ist dies aber der Fall, so kann es nach dem, was oben ausgeführt ist, keinem Bedenken unterliegen, die gegen den Angeschuldigten festgestellte Pflichtverletzung unter §. 2. 12. der Verordnung vom 30. April 1847 zu subsumiren, und wird dadurch die Erörterung der Frage: ob dem Ehrenrath überhaupt, wie er gethan hat, das Recht zustand, eine Ordnungsstrafe, wie die in der Kabinets-Order vom 3. Januar 1830 angedrohte, festzusetzen? entbehrlich.

Bei Abmessung der Strafe muß die durch Einsicht des betreffenden Schriftstücks nicht aufzuklärende Differenz im Thatbestande,

> ob nämlich der Angeschuldigte von der Staatsanwaltschaft zur Erklärung aufgefordert war: »wann die Stempelkontravention zur Anzeige gebracht sei?« oder ob er nur aufgefordert war zu erklären: »ob dieselbe zur Anzeige gebracht sei?«

wegen der im Kontext des Schriftstücks vorhandenen Korrektur auf sich beruhen. Man muß zu Gunsten des Angeschuldigten letzteres annehmen und kann gegen ihn daraus einen besonders erheblichen Vorwurf nicht entnehmen, daß er in seiner Antwort nicht ersichtlich gemacht hat, daß die Anzeige erst in Folge dieser Anfrage geschehen sei. Dagegen tritt als erschwerend hinzu, daß der Angeschuldigte bereits dreimal disziplinarisch bestraft ist, darunter zweimal wegen Verletzung seiner Amtspflichten.

Ferner ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß die Kontravention so auffällig war, daß sie auch bei nur geringer Aufmerksamkeit bemerkt werden mußte. Ja, die Verschuldung des Angeschuldigten erscheint noch schlimmer, wenn man seine Auslassungen in der Berufungsinstanz berücksichtigt. Denn darnach hat er durchweg Wechselstempelübertretungen nicht zur Anzeige gebracht, weil sich solche Anzeigen nach dem Volksmunde als Denunziationen charakterisiren und den Stempel der Gehässigkeit an sich tragen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß der Angeschuldigte bei diesem Standpunkt seine Pflichten als Notar, ja, daß er seine Stellung als Notar völlig verkennt. Andererseits freilich handelt es sich nur um einen Stempel von 1½ Sgr. und für die Kontravenienten nur um eine Strafe von wenigen Thalern.

Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, die Amtspflichtverletzung des Angeschuldigten mit einer Geldstrafe von 20 Mark zu ahnden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 17. September 1875.

I. 4750.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Februar 1876. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Zu Obergerichts-Assessoren sind ernannt:

der Amtsrichter Isenbart in Geestemünde und

der Amtsrichter Stoltz in Burgwedel

bei dem Obergericht in Hannover,

der Amtsrichter Ey in Duderstadt bei dem Obergericht in Verden.

B. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Liese in Leobschütz und

dem Kreisgerichts-Rath Bittmann in Rybnik

sind die Funktionen der Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Kreisgerichten übertragen.

Versetzt sind:

der Friedensrichter, Justizrath Stelkens in Berncastel an das Friedensgericht in Düren,

der Kreisgerichts-Rath Heß in Waldenburg an das Kreisgericht in Hirschberg,

der Ober-Amtsrichter Wuthmann in Tostedt an das Amtsgericht in Harburg,

der Ober-Amtsrichter Zeppenfeldt in Burgdorf an das Amtsgericht in Hildesheim und

der Amtsrichter Dr. Schellmann in Kirchhain als Kreisrichter an das Kreisgericht in Cassel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Burchard bei dem Kreisgericht in Pillkallen,

der Gerichts-Assessor von Unruh bei dem Kreisgericht in Cammin,

der Gerichts-Assessor Gamradt bei dem Kreisgericht in Neidenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Soldau.

Dem Kreisgerichts-Rath Dulheuer in Arnsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Oberamtsrichter Meyer in Leer und

der Kreisrichter Nixdorff in Oppeln

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Isenbiel in Schneidemühl ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Ostrowo und Kempen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ostrowo, versetzt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten und Notar Lauth in Alfeld ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Goslar und

dem Notar Wüst in Ottweiler die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neunkirchen, im Friedensgerichtsbezirk Ottweiler,

gestattet.

E. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Lincke ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Tacke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Maisan im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar von Wasmer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel und

der Referendar Krüger im Bezirk des Kammergerichts.

F. Subalternbeamte.

Dem Landgerichts-Ober-Sekretär, Kanzleirath Schmitz in Trier ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, Kanzlei-Sekretär Dröge in Münster aus gleicher Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Den Kaiserlichen Konsuln Grafen von Bothmer in Serajevo, Travers in Cairo und Blücher in Galatz, sowie den Kaiserlichen Vizekonsuln Große in den Dardanellen, Bronn in Port-Said, Meyer in Suez und Roll in Kustendje, ist je für ihren Amtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1875.

Für Streitigkeiten der Armenverbände über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger sind nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu P. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst (jetzt dem Königlichen Kammergericht) anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu S., Klägers und Rekurrenten,

wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu P., Verklagten und Rekursen,

betreffend Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache vor den ordentlichen Gerichten für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dienstmagd T. aus S. auf der Insel Rügen erkrankte am 21. Mai 1871 in dem zum forstfiskalischen Armenverbande des Forstreviers T. gehörenden Orte Saatwinkel an den Pocken. Sie begab sich

Digitized by Google

nach Spandau, wurde in das dortige städtische Krankenhaus aufgenommen und daselbst bis zum 20. Juni 1871 verpflegt. Der Magistrat, »in Vertretung des städtischen Krankenhauses zu Spandau«, hat am 13. November 1873 den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Potsdam, auf Erstattung der Verpflegungskosten im Betrage von 10 Thlrn. 12 Sgr. 6 Pf. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Potsdam verklagt. In der Klage wird ausgeführt, daß dem forstfiskalischen Armenverbande, in dessen Bezirk die T. erkrankt sei, zunächst die Fürsorge für letztere obgelegen habe, daß die Aufnahme derselben in das städtische Krankenhaus zu Spandau erfolgt sei, weil sie ohne Gefahr für ihre und Anderer Gesundheit nicht habe zurückgewiesen werden können, daß mithin der Kläger aus Gründen der Nothwendigkeit die dem Verklagten obgelegene Fürsorgepflicht für denselben prästirt habe und die Erstattung der Verpflegungskosten, welche Kläger aus der städtischen Armenkasse bestritten habe, nach den Bestimmungen über die Geschäftsübernahme ohne Auftrag, bezw. die nützlichen Verwendungen von dem Verklagten fordern könne. Der Bagatell-Kommissarius des Kreisgerichts zu P. lehnte mit Bezug auf §. 38 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz die Einleitung der Klage wegen mangelnder Kompetenz ab, wurde aber auf Antrag des Klägers durch Verfügung des Kammergerichts zur Einleitung veranlaßt. Der Verklagte beantragte nunmehr, daß die Klage gänzlich, eventuell bezüglich der über den Tarif geforderten Verpflegungskosten, zurückgewiesen werde. Nach Erledigung eines Beweisverfahrens erkannte das Königliche Kreisgericht zu P., Kommission für Bagatellsachen, am 3. September 1874, daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen sei, weil nicht nachgewiesen, daß die T. bis zu ihrer Erkrankung in Saatwinkel ortsangehörig gewesen sei. Gegen dieses Erkenntniß hat der Kläger den Rekurs erhoben. Das Kammergericht hat den Rekurs eingeleitet und Termin zur Entscheidung über denselben und zur Verhandlung über die Kompetenz auf den 27. Mai d. J. anberaumt. Die Königliche Regierung zu Potsdam hat hierauf mittelst Plenarbeschlusses vom 21. Mai d. J. den Kompetenzkonflikt erhoben. Das Rechtsverfahren ist sodann eingestellt worden.

Der Beschluß der Königlichen Regierung stützt sich darauf, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Streitigkeit zwischen verschiedenen Armenverbänden handle, welche nach §. 40 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) in Verbindung mit §. 37 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz (Bundes-Gesetzbl. S. 360), mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden sei. Der Forstfiskus sei als Armenverband des Forstreviers Tegel, zu welchem Saatwinkel gehöre, verklagt. Der Magistrat zu Spandau habe allerdings geklagt in Vertretung des städtischen Krankenhauses und die Klage auf den privatrechtlichen Titel der versio in rem gestützt, auch in der Rekursbeschwerde bemerkt, daß er nicht als Armenverband, sondern als Eigenthümer und Verwalter des Krankenhauses gegen den zur vorläufigen Fürsorge verpflichteten Armenverband klage. Indeß sei der Kläger zur vorläufigen Unterstützung der T. verpflichtet gewesen, da ihre Hülfsbedürftigkeit, wenngleich sie bereits in Saatwinkel erkrankt sei, erst in Spandau in erkennbarer Weise hervorgetreten sei. Der Kläger habe mithin, indem er die T., der ihm obliegenden Verpflichtung gemäß, in das städtische Krankenhaus habe aufnehmen lassen, welches nicht eine selbständige juristische Persönlichkeit, sondern lediglich einen Theil der städtischen Verwaltungseinrichtungen bilde, als Vertreter des Armenverbandes der Stadt Spandau gehandelt Folglich handle es sich in dem vorliegenden Prozesse um die Frage, welcher von beiden Armenverbänden zur Unterstützung verpflichtet sei.

In der seitens des Klägers innerhalb der gesetzlichen Frist eingereichten Erklärung ist beantragt, daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erklärt werde. Der Kläger räumt ein, daß die T., nachdem sie bei der Obrigkeit über Saatwinkel vergeblich Hülfe gesucht, Aufnahme in dem städtischen Krankenhause zu Spandau gefunden habe, weil ihr Zustand dies mit Nothwendigkeit gefordert habe. Der Kläger vermeint aber, daß die Fürsorgepflicht nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz dem Forstfiskus obgelegen habe und von dem Kläger nur aus Gründen der Nothwendigkeit bezw. zur Verhütung der Gefahr größeren Uebels für den Forstfiskus prästirt sei; es handle sich mithin nicht um einen Streit zwischen zwei öffentlichen Armenverbänden, da der Vergütungsanspruch des Klägers auf die privatrechtlichen Bestimmungen der §§. 262, 269 Tit. 13 Th. I des Allg. Landrechts gestützt werde und Kläger nicht als ein zur Unterstützung der T. gesetzlich verpflichteter Armenverband, sondern nur aus allgemeiner Pflicht, bezw. in Uebernahme eines fremden Geschäfts für die Verpflegung der T. Sorge getragen habe und nicht lediglich die Erstattung der im §. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz bezeichneten Kosten, sondern den vollen Ersatz für die übernommene Leistung beanspruche.

Digitized by Google

Das Königliche Kammergericht hält den Kompetenz-Konflikt für begründet, weil es sich um einen Streit zwischen Armenverbänden handle, welcher zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehöre.

Diese Ansicht ist richtig.

Die T. hat in Spandau, wie vom Kläger zugestanden wird, die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen, und diese ist ihr vom Kläger durch Aufnahme in das städtische Krankenhaus gewährt worden, indem die Verpflegungskosten nach der eigenen Angabe des Klägers aus der städtischen Armenkasse gedeckt sind. Mithin liegt ein Akt der öffentlichen Armenpflege vor. Die Stadt Spandau hat als Armenverband diese Armenpflege geleistet und verlangt Erstattung der Kosten von dem verklagten forstfiskalischen Armenverbande, weil dieser der gesetzlich zunächst fürsorgepflichtige Armenverband sei. Folglich handelt es sich um Entscheidung der Frage, ob der Verklagte armenrechtlich zur Erstattung jener Kosten verpflichtet sei, also um eine Streitigkeit über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger im Sinne des §. 37 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz. Für solche Streitigkeiten sind aber sowohl nach den früher in Geltung gewesenen Bestimmungen der §§. 40 ff. des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) und der §§. 187 ff. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Ges.-Samml. S. 661), wie nach dem gegenwärtig geltenden §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. (Ges.-Samml. S. 375), nicht die ordentlichen Gerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig, wie dies auch in neueren Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen (Wohlers, Sammlung Heft IV. S. 83, Heft V. S. 102, 105, 107, 108) wiederholt anerkannt worden ist. Die Zuständigkeit der Königlichen Regierung zu Potsdam zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts unterliegt nach §. 83 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Juli d. J. keinem Bedenken.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. November 1875.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4318.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Februar 1876. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize Präsidenten Dr. Belitz in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Sterns zum Rothen Adler-Orden II. Klasse, ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Donalies in Ratibor ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht in Breslau versetzt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter Imwalle in Bremervörde ist zum Obergerichts-Assessor ernannt und mit Wahrnehmung der Funktionen eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Celle beauftragt.

Der Amtsrichter Lindenberg in Fürstenau ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hannover ernannt.

C. Bei den Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Zunderer in Naumburg a. S. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ezirn von Terpitz bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Fürstenwalde,

der Gerichts-Assessor Maisan bei dem Kreisgericht in Rawitsch, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Gostyn,

der Gerichts-Assessor Schnabel bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ujest und

der Gerichts-Assessor Binkowski bei dem Kreisgericht in Ostrowo.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Nöldeke bei dem Amtsgericht in Tostedt und

der Gerichts-Assessor Wagner bei dem Amtsgericht in Emden.

Der Amtsrichter Büff in Spangenberg ist an das Amtsgericht in Neutershausen versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Trautwein in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Posen ist gestorben.

Digitized by Google

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Philippi ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Stadt- und des Kreisgerichts in Königsberg i. Pr. ernannt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Humperdinck in Schwetz ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Obergerichtsanwalt und Notar, Justizrath Lüders in Hannover hat auf die fernere Ausübung der Advokatur und der Anwaltschaft verzichtet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Magnus in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars Heidsieck in Rhaden eröffnete Stelle (Just.-Minist.-Bl. pro 1875 S. 262) soll bei dem Kreisgericht in Lübbecke zur Besetzung kommen.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Ehrenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Schmidt und

der Referendar Westphal

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Brandis im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Dyes im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Graefe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Dr. Rose im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor von Treskow behufs Uebertritts in den Dienst des Auswärtigen Amtes und

dem Gerichts-Assessor von Wedell.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Schultze in Rogasen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

dem Ober-Tribunals-Kanzlei-Sekretär Müller und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Kauffmann in Labiau

aus gleicher Veranlassung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Rosset in Chartum ist für seinen Amtsbezirk auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1876, — betreffend die Verwendung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten bei Kassenzahlungen.

Allgem. Verf. vom 27. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 174).
Allgem. Verf. vom 5. Januar 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 3).

Die nachstehend abgedruckte allgemeine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. Januar d. J., betreffend die Verwendung von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten bei Zahlungen, die an und von Staatskassen zu leisten sind, wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der darin erwähnte Cirkular-Erlaß vom 15. Dezember v. J. dem Inhalt nach mit der diesseitigen allgemeinen Verfügung vom 5. Januar d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 3) übereinstimmt.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 532 — T. 5 Vol. 4.

Berlin, den 5. Januar 1876.

Zur Berichtigung irrthümlicher Auffassungen bemerke ich, daß in Bezug auf die Benutzbarkeit der Reichskassenscheine bei Zahlungen kein Unterschied gegen den rechtlichen Zustand eingetreten ist, wie er hinsichtlich der Preußischen Kassenanweisungen vorhanden war. Nach §. 3 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) findet im Privatverkehr ein Zwang zur Annahme der Reichskassenscheine nicht statt; wie ein solcher Annahmezwang auch hinsichtlich der Kassen-Anweisungen nicht bestand; — und wie die letzteren bei allen Staatskassen, so werden die Reichskassenscheine bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerth in Zahlung angenommen und von der Reichshauptkasse jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Da der Gesammtbetrag, welcher in Reichskassenscheinen ausgegeben wird, hinter dem Betrage des seither in Deutschland cirkulirenden Staatspapiergeldes erheblich zurückbleibt, und im öffentlichen Verkehr ein lebhafter Begehr nach solchen Papiergeldzeichen vorhanden ist, so ist nicht anzunehmen, daß den Königlichen Kassen von Privatpersonen bei der Empfangnahme von Zahlungen die Annahme von Reichskassenscheinen verweigert werden sollte.

Die Noten der Reichsbank sind bei allen Reichsbankanstalten jederzeit zum vollen Nennwerth in Zahlung anzunehmen, und ist die Reichsbank verpflichtet, dieselben bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen (§§. 4, 18 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177). Eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen findet nicht statt, und besteht insbesondere auch für die Königlichen Kassen keine bezügliche gesetzliche Verpflichtung (§. 2 a. a. O.) Ich bestimme jedoch, daß die Reichsbanknoten von den Königlichen Kassen bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind. Die Königlichen

Digitized by Google

Kaſſen werden die Reichsbanknoten demnächſt bei ihren Zahlungen wieder zu benutzen haben, indem zu erwarten iſt, daß dieſelben als ein beliebtes Zahlungsmittel von Hand zu Hand gehen werden.

Ich bemerke noch, daß nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Deutſcher Reichsanzeiger pro 1875 Nr. 297) die ſeither von der Preußiſchen Bank, und zwar ſowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung ausgeſtellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten ſind. Hiernach ſind auch die auf Thalerwährung lautenden Noten der Preußiſchen Bank in höheren Appoints als 25 Thlr. von den Königlichen Kaſſen bis auf weitere Beſtimmung in Zahlung zu nehmen und zu geben, während es hinſichtlich der Preußiſchen Banknoten zu 10 Thlr. und 25 Thlr. bei den Anordnungen des dieſſeitigen Cirkular-Erlaſſes vom 15. Dezember 1875 (I. 16985) ſein Bewenden behält.

Hiernach ſind ſämmtliche nachgeordnete Kaſſen mit Inſtruktion zu verſehen.

Der Finanz-Miniſter.

Camphauſen.

An ſämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover ꝛc.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Februar 1876. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Keßler in Memel an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisgerichts-Rath Theremin in Landeshut an das Kreisgericht in Schweidnitz,

der Staatsanwalt Rinne in Spremberg als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisrichter Krische in Lobsens an das Kreisgericht in Inowrazlaw und

der Kreisrichter Stieler von Heydekampf in Löwenberg an das Kreisgericht in Grünberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Lippmann bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tiegenhof und

der Gerichts-Assessor Wiß bei dem Kreisgericht in Culm, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Briesen.

Der Gerichts-Assessor von Winckler ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Ammoneburg ernannt.

Dem Ober-Amtsrichter Westphal in Allendorf a. d. W. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Starke in Halle a. d. S. ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Wiesbaden ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Kellermann in Bromberg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Thorn versetzt.

Der Kreisrichter Kunze in Reichenbach O. L. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Kiel ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Widenmann bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar Wocke in Schroda der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Kreisrichter Röhricht in Meseritz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüben und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüben, ernannt.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Hertzberg in Zielenzig ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Cohn in Sommerfeld ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Sorau gestattet.

Die bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. erledigte Rechtsanwaltstelle wird nicht wieder besetzt.

Die Advokat-Anwalte Thurn und Birkhäuser in Cöln sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Roloff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Brenken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Hennig im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

die Referendare Eckertz, Delrée und Paffrath im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Manns ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Schwarz in Rössel ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 19. Februar 1876, — betreffend die Untersuchungshaft und den Vollzug der Gefängnißstrafe und Haft.

Die zur Zeit geltenden Regulative für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse stehen theils unter einander nicht immer in Einklang, theils entsprechen die in denselben enthaltenen Bestimmungen nicht dem Strafensystem des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs.

Um bis dahin, daß eine allgemeine Gefängniß-Ordnung ergehen kann, einige der am dringendsten der Abhülfe bedürfenden Mißstände zu beseitigen, wird für die Gefängnisse im Ressort des Ministeriums des Innern, wie in dem der Justizverwaltung Folgendes bestimmt:

I.

Untersuchungshaft.

§. 1.

Beschäftigung.

Untersuchungsgefangene können nicht zu Arbeit gezwungen werden. Dagegen ist ihnen selbstgewählte Beschäftigung, soweit eine solche mit der Gefängniß-Ordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten, letztere nach Maßgabe der im §. 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.

§. 2.

Bekleidung.

Den Untersuchungsgefangenen ist die eigene Kleidung und Wäsche zu belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß sie auf Verlangen des Untersuchungsrichters in denjenigen Kleidern vorgeführt werden können, welche sie bei ihrer Verhaftung getragen haben.

Digitized by Google

§. 3.

Beköstigung.

Die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen erfolgt durch die Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung.

Auf ihr Verlangen ist ihnen jedoch zu gestatten, sich selbst — aus eigenen Mitteln — zu beköstigen.

Die Selbstbeköstigung darf nur von dem zur Beschaffung derselben ermächtigten Speisewirthe nach Anordnung des Gefängnißvorstehers verabfolgt werden. Wird ausnahmsweise durch den Untersuchungsrichter die anderweite Einbringung von Viktualien in die Anstalt gestattet, so sind dieselben, ebenso wie das Geschirr vor der Verabfolgung sorgfältig zu untersuchen; Backwaaren sind zu durchschneiden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen. Der Genuß von Branntwein ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung, sich selbst zu beköstigen, kann im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

II.

Gefängnißstrafe.

§. 4.

Beschäftigung.

Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten können in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Die Beschäftigung ist nicht auf die in der Anstalt eingeführten Arbeiten beschränkt.

Unter den den Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten sind nicht blos solche zu verstehen, welche der Gefangene schon früher gelernt oder betrieben hatte.

Darüber, ob eine Arbeit den Fähigkeiten und Verhältnissen des Gefangenen entspricht, hat allein der Gefängnißvorsteher zu entscheiden. Ist die Möglichkeit einer solchen Arbeit vorhanden, so ist der Gefangene in der Regel zu derselben anzuhalten. Ausnahmen können nur durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Die Zutheilung eines Gefangenen zu einem bestimmten Arbeitszweige erfolgt durch den Gefängnißvorsteher, welcher hierbei Wünsche der Gefangenen thunlichst zu berücksichtigen hat und ermächtigt ist, unter besonderen Umständen Gefangene von den sogenannten Reinigungsarbeiten zu entbinden.

Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt (§. 15 des Strafgesetzbuchs) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Dieselbe ist durch Erklärung zu Protokoll festzustellen.

In der Regel haben alle Gefangene, deren Beschäftigung für nothwendig befunden wird, an den Werktagen eine gleiche Zahl von Stunden zu arbeiten und innerhalb derselben eine nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Aufgabe zu erledigen, deren Vollendung jedoch nicht vom Fortarbeiten bis zum Schlusse der Arbeitszeit befreit. Der Gefängnißvorsteher kann jedoch unter Umständen die Dauer der täglichen Arbeitszeit und den Umfang der Arbeitsaufgabe für einzelne Gefangene verkürzen.

An den Sonntagen und den christlichen Feiertagen ruht die Zwangsarbeit. Gefangene jüdischer Religion sollen am Sabbath und an den hohen jüdischen Feiertagen: Purim, Wochenfest, Zerstörung Jerusalems, Neujahr, Versöhnungsfest, Laubhüttenfest und an den beiden ersten, sowie an dem letzten Tage des Passah nicht wider ihren Willen zur Arbeit angehalten werden. Gefangene, die in diesem Falle von der Arbeit befreit sind, können dagegen an den Sonntagen und an den christlichen Feiertagen mit geräuschlosen Arbeiten beschäftigt werden.

Der Ertrag der von den Gefangenen auf Anordnung des Gefängnißvorstehers verrichteten Arbeiten gebührt dem Staate. Nach Maßgabe der hierüber geltenden Bestimmungen kann jedoch den Gefangenen bei Fleiß und gutem Verhalten ein Theil des Arbeitsverdienstes als Belohnung gutgeschrieben werden. Diese darf von denselben bis zu einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Höchstbetrage zum Ankaufe von Zusatz-Nahrungsmitteln ꝛc. verwendet werden.

Digitized by Google

§. 5.

Bekleidung.

Den zu Gefängnißstrafe Verurtheilten, gegen welche nicht gleichzeitig auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, wird bei Verbüßung der Strafe die eigene Kleidung und Wäsche belassen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle ist denselben Hauskleidung zu verabfolgen.

Gefangene, gegen welche neben der zu verbüßenden Freiheitsstrafe der Verlust der Ehrenrechte ausgesprochen ist, haben stets Hauskleidung zu tragen.

§. 6.

Beköstigung.

Die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten werden von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe der Speiseordnung beköstigt. Gefangene, in Betreff deren der Gefängnißarzt begutachtet, daß ihnen nach ihrer Körperbeschaffenheit oder früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht zuträglich ist, erhalten auf Anordnung des Gefängnißvorstehers eine ihrem Bedürfnisse entsprechende Kost von anderer Zusammensetzung oder Zubereitung.

Die Verstattung zur Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen. Eine solche kann nur in denjenigen Gefängnissen, welche zur Zeit noch der Einrichtung zur Durchführung der Bestimmungen des Absatzes 1 entbehren, bis nach Herstellung derselben für die Uebergangszeit zugelassen werden.

Ebenso ist es unstatthaft, daß die zu Gefängnißstrafe Verurtheilten mit Geldmitteln, welche von ihnen selbst oder von Anderen für sie eingezahlt worden sind, sich zu der ihnen von der Gefängnißverwaltung verabfolgten Kost noch Zusatz-Nahrungsmittel (§. 5) kaufen, oder daß sie Nahrungsmittel von Außen beziehen.

§. 7.

Trennung der im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von solchen, denen die Ehrenrechte entzogen sind.

Soweit es der Raum der Anstalt gestattet, können Gefangene, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, die Unterbringung in einer Einzelzelle, und bei gemeinschaftlicher Haft die Absonderung von Gefangenen, welchen die Ehrenrechte entzogen sind, beanspruchen.

III.

Einfache Haft.

§. 8.

Beschäftigung.

Die zu Haft Verurtheilten (mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der §§. 361 Nr. 3—8 362 des Strafgesetzbuchs eine Haftstrafe zu verbüßen haben) können zur Arbeit nicht gezwungen werden. Ihnen ist selbstgewählte Beschäftigung, welche mit der Gefängniß-Ordnung verträglich ist, ebenso wie die freiwillige Betheiligung bei den in der Anstalt eingeführten Arbeiten nach Maßgabe der in §. 4 gegebenen Bestimmungen zu gestatten.

§. 9.

Bekleidung.

Sie behalten ihre eigene Kleidung und Wäsche, sofern dieselbe reinlich und ordentlich ist; im entgegengesetzten Falle wird ihnen Hauskleidung verabfolgt.

Digitized by Google

§. 10.

Beköstigung.

Auf ihr Verlangen ist ihnen die Selbstbeköstigung nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 3 zu gestatten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, oder wird ihnen die Ermächtigung zur Selbstbeköstigung entzogen, so erfolgt die Beköstigung durch die Gefängnißverwaltung.

IV.

Qualifizirte Haft (§§. 361 Nr. 3—8, 362 des Strafgesetzbuchs).

§. 11.

Beschäftigung.

Die nach Vorschrift des §. 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, nach Maßgabe der in §. 4 dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen innerhalb, und sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 12.

Bekleidung.

Sie erhalten Hauskleidung, sofern nicht der Gefängnißvorsteher eine Ausnahme für zulässig erachtet.

§. 13.

Beköstigung.

Sie werden nach Maßgabe der in der Anstalt eingeführten Speiseordnung beköstigt.
Selbstbeköstigung ist unstatthaft.

V.

Allgemeine Bestimmungen, welche auf Untersuchungsgefangene und auf alle Arten von Strafgefangenen gleichmäßig in Anwendung zu bringen sind.

§. 14.

Besuche.

Personen, welche nicht amtlich in der Gefangenanstalt beschäftigt sind, dürfen zu Gesprächen mit Gefangenen nur auf Grund besonderer Erlaubniß zugelassen werden. Vor Ertheilung derselben ist zu prüfen, ob gegen die Person, welche einen Gefangenen besuchen will, kein Bedenken vorliegt.

Die Erlaubniß hat zu ertheilen:

für Besuche bei Untersuchungsgefangenen:
der Untersuchungsrichter (der Vorsitzende der Strafkammer oder des Schwurgerichts),

für Besuche bei Strafgefangenen:
der Gefängnißvorsteher.

Jeder Gefangene darf in der Regel einmal im Monate Besuche annehmen. Bei gutem Verhalten desselben können jedoch mit Genehmigung der obengenannten Beamten auch in kürzeren Zwischenräumen Besuche zugelassen werden.

Besuche dürfen nicht in der Gefängnißzelle, sondern in der Regel nur in dem dazu bestimmten Sprechzimmer oder einem anderen Geschäftsraume stattfinden. Ausnahmsweise können Kranke von ihren Verwandten und Freunden in dem Krankenzimmer besucht werden.

Digitized by Google

Die Gespräche der Besucher mit Untersuchungsgefangenen dürfen nur im Beisein des Untersuchungsrichters oder eines von diesem beauftragten Beamten, Gespräche mit Strafgefangenen nur im Beisein eines Gefängniß-Aufsichtsbeamten, und zwar in beiden Fällen nur in einer dem betreffenden Beamten bekannten Sprache geführt werden.

Jeder Mißbrauch des Besuchs zu unerlaubtem Verkehr hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge und es kann überdies dem Gefangenen die Erlaubniß zum Empfangen von Besuchen überhaupt entzogen werden.

Nach eröffnetem Hauptverfahren ist der verhaftete Angeklagte befugt, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist (§. 53 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und §. 209 der Strafprozeß-Ordnung für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile ꝛc. vom 25. Juni 1867).

§. 15.

Korrespondenz.

Ein schriftlicher Verkehr mit außerhalb der Anstalt wohnenden Personen darf nur stattfinden:

bei Untersuchungsgefangenen:

unter Vorwissen des Untersuchungsrichters (des Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts),

bei Strafgefangenen:

unter Vorwissen des Gefängnißvorstehers,

und überhaupt nur insoweit derselbe dem Haftzwecke nicht nachtheilig ist.

Die eingehenden und ausgehenden Briefe sind, — falls sie Untersuchungsgefangene betreffen, dem Untersuchungsrichter (dem Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts) — die der übrigen Gefangenen dem Gefängnißvorsteher vorzulegen, welcher die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, unfrankirte Zusendungen aber zurückzuweisen hat, falls der Gefangene sich nicht vor der Eröffnung bereit erklärt hat und die Mittel besitzt, die Portogebühr zu entrichten. Nur dann, wenn der Inhalt des Briefes keinem Bedenken unterliegt, kann derselbe nach erfolgter Gegenzeichnung durch den Beamten, welchem die Ueberwachung der Korrespondenz obliegt, an die Adresse befördert werden.

Keinem Untersuchungsgefangenen dürfen ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters (Vorsitzenden der Strafkammer oder des Schwurgerichts), keinem Strafgefangenen ohne Genehmigung des Gefängnißvorstehers Schreibmaterialien in die Gefängnißzelle verabfolgt werden. Ebenso sind die eingehenden Briefe nur mit Genehmigung der gedachten Beamten in ihren Händen zu belassen. Wird diese Erlaubniß nicht ertheilt, so sind die Briefe dem Gefangenen, nachdem er sie gelesen hat, abzunehmen und für ihn bis zu seiner Entlassung aufzubewahren.

Vorbehaltlich weitergehender Bewilligung aus besonderen Gründen darf jeder Gefangene nur alle vier Wochen einen Brief absenden und einen Brief empfangen. Oefter eingehende oder wegen ihres Inhalts beanstandete Briefe sind nicht zu vernichten, sondern, ohne sie dem Gefangenen mitzutheilen, zu dessen Personalakten zu nehmen.

Die dem Gefangenen ertheilte Erlaubniß, Briefe zu schreiben, kann demselben im Falle des Mißbrauchs entzogen werden.

§. 16.

Lektüre.

Die Lektüre der Gefangenen steht hinsichtlich der Auswahl der zu lesenden Schriften unter Aufsicht der Gefängnißverwaltung.

Im Allgemeinen ist die Lektüre auf die in der Anstalt vorhandenen Schriften erbaulichen, belehrenden oder unterhaltenden Inhalts zu beschränken. Die Ausgabe der Bücher erfolgt nach Maßgabe der Individualität des Gefangenen unter thunlicher Berücksichtigung der etwa ausgesprochenen Wünsche. Das Vorlesen von

Digitized by Google

Schriften in den Zellen für gemeinschaftliche Haft ist durch die Gewährung von Licht über die Einschlußstunde hinaus zu fördern.

Auch die Lektüre von Büchern, welche in der Anstaltsbibliothek nicht vorhanden sind, oder von anderen Druckschriften kann nach Ermessen der Gefängnißverwaltung gestattet werden.

Unter Umständen kann dem Gesuche eines Gefangenen um Zulassung einer Zeitung stattgegeben werden, in der Regel jedoch nur, wenn sich der Gefangene in einer Einzelzelle befindet.

§. 17.

Tabackrauchen ꝛc.

Das Tabackrauchen und Tabackkauen ist in der Regel untersagt, kann aber bei guter Führung und unter Berücksichtigung der Individualität (bez. nach dem Ausspruche des Arztes) Gefangenen, welche sich in einer Einzelzelle befinden, in dieser, — Gefangenen in gemeinschaftlicher Haft aber nur auf dem Spazierhofe gestattet werden.

§. 18.

Das Brennen von Licht über die Einschlußstunde.

Einzelnen Gefangenen kann im Falle guten Verhaltens auf ihr Ansuchen das Brennen von Licht über die Einschlußstunde gestattet werden.

§. 19.

Disziplinarstrafen.

Als Disziplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis.
2. Entziehung der Erlaubniß, über das Guthaben aus dem Arbeitsverdienste zum Zwecke des Ankaufs von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verfügen, — bis auf die Dauer von zwei Monaten.
3. Einziehung des vorhandenen Guthabens aus dem Arbeitsverdienste bis auf Höhe des in einem Zeitraum von zwei Monaten angesammelten Betrages.
4. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf höchstens acht Tage.
5. Bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit unter gleichzeitiger Entziehung der Lektüre bis auf höchstens acht Tage.
6. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
   a) in Entziehung der Brodportion zum Frühstück, Mittag- oder Abendessen;
   b) in Entziehung der Frühstücks-, Mittags- oder Abendsuppe; oder
   c) in Entziehung der Fleischportion;

   zu a. b. c. bis auf die Dauer von vierzehn Tagen; oder

   d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, bis auf die Dauer von acht Tagen.

   Auch kann die Entziehung der Fleischportion verbunden mit Entziehung der Suppe und der Brodportion entweder am Morgen, oder am Mittage, oder am Abende auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen ausgesprochen werden.
7. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in einem hierzu bestimmten, nur mit einer Pritsche versehenen Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, bis auf die Dauer von höchstens einem Monate.

   Diese Strafe kann geschärft werden (strenger Arrest):
   a) durch die Entziehung des Bettlagers,
   b) durch Verdunkelung der Arrestzelle,
   c) durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, bis auf die Dauer von höchstens vierzehn Tagen, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Gefangenen jeden vierten Tag das hausordnungsmäßige Bettlager, das Tageslicht und die hausordnungsmäßige Kost gewährt wird.

Digitized by Google

Die zu 1—6 aufgeführten Disziplinarstrafen können verbunden zur Anwendung gebracht werden.

Wenn der Gefängnißvorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (7a. b. c.) für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung eine Erhebung durch schriftliche Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen stattfinden, auch der Anstaltsarzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt.

Körperliche Züchtigung und Lattenstrafe sind ausgeschlossen. Ebenso sind Fesselung, Zwangsstuhl und Zwangsjacke als Disziplinarstrafen unzulässig und dürfen nur zur augenblicklichen Bändigung bei thätlicher Widersetzlichkeit oder wüthendem Toben und Schreien angewendet werden.

Ueber jede Disziplinarbestrafung ist unter Angabe der Veranlassung zu derselben ein Vermerk in die Personalakten des Gefangenen aufzunehmen.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Die vorstehende allgemeine Verfügung vom 19. Februar d. J. wird den sämmtlichen Justizbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 23. Februar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 656. Crimin. 182.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. März 1876. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Schulz in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Kreis- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Hantusch in Strehlen ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Senger in Hilchenbach ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Piehatzek in Ratibor und

der Kreisrichter Klamroth in Oranienburg

an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisrichter von Bauffen in Swinemünde an das Kreisgericht in Stettin und

der Kreisrichter Wandersleben in Braunsberg an das Kreisgericht in Königsberg i. Pr.

Der Gerichts-Assessor Fürer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rosenberg O. Schl. und

der Gerichts-Assessor Dr. Claisen zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Ahrweiler

ernannt.

Dem vom 1. April d. J. ab zum Kreisrichter in Fürstenwalde ernannten Gerichts-Assessor Czirn von Terpitz und

dem Kreisrichter Denhard in Franzburg

ist, Ersterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Toussaint in Trebnitz an das Kreisgericht in Landsberg a. W. und

der Staatsanwalts-Gehülfe de la Croix in Marienwerder an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Mohrungen und Osterode, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mohrungen.

Digitized by Google

Der Gerichts-Aſſeſſor Bartels iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltſchaft des Kreisgerichts in Friedeberg i. Nm. ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schultz in Bochum iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath von Groddeck in Bromberg iſt in gleicher Amtseigenſchaft bei dem Appellationsgericht in Marienwerder angeſtellt.

Der Notar Mundt in Bernecaſtel iſt in den Friedensgerichtsbezirk Bergheim, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bergheim, verſetzt.

Der Referendar Lax iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Duderſtadt, ernannt.

Der Obergerichts-Anwalt Straub in Hildesheim iſt in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntniſſes aus dem Dienſt entlaſſen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schröder genannt von Schirp in Eſſen und

der Rechtsanwalt Fink in Eſchwege

ſind geſtorben.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Graf Schmiſing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Monjé im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Ketteler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

die Referendare Schultz und Surminski im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg und

der Referendar Clauswitz im Bezirk des Kammergerichts.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichtskaſſen-Rendanten Steinhoff in Olpe iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Kreisgerichts-Sekretär Heiſe in Halle a. S. aus gleicher Veranlaſſung und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Chriſtiani in Torgau aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums

der Karakter als Kanzlei-Rath

verliehen.

Dem Kreisgerichts-Bureau-Aſſiſtenten Donath in Habelſchwerdt iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Lurch in Worbis iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Allgemeine Verfügung vom 11. Februar 1876, — betreffend die Abführung der Wittwenkassen-Beiträge.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 406).
Allgemeine Verfügung vom 21. September 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).
Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 65).
Allgemeine Verfügung vom 2. November 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 402).

Die wegen Einziehung der von Justizbeamten zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge und deren Abführung an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt früher getroffenen Bestimmungen entsprechen nicht überall den bei der gerichtlichen Kassen-Verwaltung in Gemäßheit der Instruktion vom 17. Dezember 1872 bestehenden Einrichtungen. Es werden deshalb die nachstehenden anderweiten Anordnungen getroffen.

Jede Gerichtskasse hat am 10. März und 10. September eines jeden Jahres eine Liste über die durch ihre Vermittelung an die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abzuführenden Beiträge der Justizbeamten unter Berücksichtigung der in der allgemeinen Verfügung vom 2. November 1857 enthaltenen Vorschriften anzufertigen und der Justiz-Hauptkasse zuzustellen. Diese befördert die Listen unter Beifügung einer Zusammenstellung der aus denselben hervorgehenden Ergebnisse bis spätestens 15. März bezw. 15. September an die Regierungs-Hauptkasse.

Letztere wird alsdann die auf Grund der Listen eingelösten Quittungen der Justiz-Hauptkasse bei der Erhebung von Vorschüssen in Zahlung geben und diese hat mit den Quittungen in gleicher Weise denjenigen Gerichtskassen gegenüber zu verfahren, durch deren Liste die Einlösung veranlaßt worden ist.

In Ansehung der gerichtlichen Kassen zu Berlin bewendet es bei der in den allgemeinen Verfügungen vom 15. November 1850 und 21. September 1851 angeordneten unmittelbaren Abführung der in Rede stehenden Beiträge an die General-Wittwenkasse.

Berlin, den 11. Februar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Instruktion vom 17. Dezember 1872.
I. 295. W. 32. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 24. Februar 1876, — betreffend die Mittheilungen in Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte und Betriebsbeamte.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1851 (Just.-Minist.-Bl. S. 230).
Allgemeine Verfügung vom 12 Juli 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 250).
Allgemeine Verfügung vom 18. August 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 303).
Allgemeine Verfügung vom 27. November 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 434).
Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 46).

Auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, unbeschadet der Befolgung der durch die allgemeinen Verfügungen vom 12. Juni 1851, 12. Juli und 18. August 1852, 27. November 1860 und 31. Januar 1868 getroffenen Anordnungen, in allen Untersuchungen, worin eine vorläufige Festnahme, zwangsweise Vorführung oder Verhaftung eines Eisenbahn-Polizeibeamten oder eines Eisenbahn-Betriebsbeamten erforderlich wird, der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten schon vor der Vollziehung Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme durch solche vorgängige Kommunikation gefährdet wird.

Berlin, den 24. Februar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 658. S. 24, Vol. 9.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1876, — betreffend die Requisitionen der ordentlichen Gerichte durch die Bezirks-Verwaltungsgerichte.

Gesetz vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) §. 16.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern werden die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 622) hierdurch angewiesen, bei Requisitionen der Gerichte durch diejenigen Verwaltungsgerichte, auf welche der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) Anwendung findet, die erwachsenden Auslagen definitiv auf die Fonds der Justizverwaltung zu übernehmen, eine Erstattung solcher Auslagen von Seiten der Verwaltungsgerichte also fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 25. Februar 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 10. Mai 1851.
I. 633. G. 80. Vol. 2.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Zusammenstellung

der

über die Beschlüsse der Reichs-Justizkommission, betreffend die Einführung der Großen Schöffengerichte, von den Appellationsgerichten und Ober-Staatsanwalten erstatteten Gutachten.

Die vom Reichstage zur Berathung einer Deutschen Civilprozeß-Ordnung, einer Strafprozeß-Ordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes eingesetzte Kommission hat abweichend von dem seitens der verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes beschlossen, neben den Schwurgerichten und den Kleinen Schöffengerichten als Gerichte mittlerer Ordnung an Stelle der Strafkammern bei den Landgerichten Große Schöffengerichte einzuführen.

Dieselben sollen mit zwei Richtern, deren einer den Vorsitz führt, und mit drei Schöffen besetzt werden. Die Wahl und Auslosung der Schöffen, sowie der Sitzungsdienst sollen in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Vorschriften des dritten Titels der Regierungsvorlage geregelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß alle besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten vom Schöffendienste ausgeschlossen bleiben. Richter und Schöffen sollen gleichberechtigt über Thatfragen und Rechtsfragen urtheilen und die in der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Beschlüsse fassen. Für jede dem Angeklagten nachtheilige, die Schuldfrage betreffende Entscheidung wird eine Mehrheit von vier Stimmen, für alle anderen Entscheidungen eine Mehrheit von drei Stimmen erfordert. Als Rechtsmittel gegen die Urtheile sind nur die Revision und die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Maßgabe des dritten und vierten Buches des von den Regierungen vorgelegten Strafprozeßordnungs-Entwurfes gedacht, nicht auch die Berufung. Nach den Beschlüssen über die Kompetenz-Begrenzung sollen die Großen Schöffengerichte in einigen Fällen Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren erkennen können, so daß der Schwerpunkt der ganzen Strafrechtspflege in sie verlegt werden würde.

Bei der Tragweite und tiefgreifenden Bedeutung dieser Beschlüsse hat der Justiz-Minister mittelst Reskripts vom 20. Januar d. J. sämmtliche Appellationsgerichte und Ober-Staatsanwalte der Monarchie zu einer gutachtlichen Meinungsäußerung darüber aufgefordert, ob er es übernehmen dürfe, den Kommissionsbeschlüssen zuzustimmen, oder ob zu besorgen sei, daß mit der Annahme der Beschlüsse Gefahren für die Rechtspflege und somit für die öffentliche Sicherheit und das Staatswohl überhaupt entstehen könnten. Die Behörden sind hierbei ausdrücklich angewiesen, die gewünschte Meinungsäußerung auf der Grundlage einer unbefangenen und praktischen Anschauung unserer rechtlichen, politischen und sozialen Zustände abzugeben und dabei von jeder Rücksicht auf die Stellung abzusehen, welche die Preußische Regierung zu dieser Frage bisher eingenommen habe.

Mit Rücksicht auf das hohe Interesse, welches die künftige Gestaltung der Gerichte in Anspruch nehmen darf und um zugleich den zum Bericht aufgeforderten Behörden Gelegenheit zu geben, auch die Meinungen der übrigen Appellationsgerichte und Ober-Staatsanwalte kennen zu lernen, wird in der nachstehenden gedrängten Uebersicht das Endergebniß der eingegangenen Gutachten zusammengestellt.

I.

Für durchaus unannehmbar werden die Großen Schöffengerichte gehalten von folgenden Behörden:

1. in der Provinz Preußen

   von dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg (einstimmig), von dem Appellationsgericht in Insterburg (mit geringer Majorität) und von dem Appellationsgericht in Marienwerder, sowie von sämmtlichen Ober-Staatsanwalten;

Digitized by Google

2. in der Provinz Posen
von dem Appellationsgericht in Bromberg (einstimmig) und dem Appellationsgericht in Posen (einstimmig), sowie von den Ober-Staatsanwalten beider Departements;

3. in der Provinz Schlesien
von dem Appellationsgericht in Glogau (im Gegensatze zu dem Ober-Staatsanwalt, vergl. III.), von dem Appellationsgericht in Breslau (einstimmig) und dem Appellationsgericht in Ratibor, sowie von den Ober-Staatsanwalten in Breslau und Ratibor;

4. in der Provinz Pommern
von dem Appellationsgericht in Cöslin (einstimmig) und dem Appellationsgericht in Stettin (einstimmig), sowie von den Ober-Staatsanwalten in Cöslin und Stettin und von dem Ober-Staatsanwalt in Greifswald (im Gegensatze zu dem Appellationsgericht in Greifswald, vergl. II. Nr. 1);

5. in der Provinz Brandenburg
von dem Appellationsgericht in Frankfurt a. O. (mit 15 gegen 5 Stimmen, im Gegensatze zu dem Ober-Staatsanwalt daselbst, vergl. II. Nr. 2), sowie von dem Kammergericht (mit 37 gegen 6 Stimmen) und dem Ober-Staatsanwalt in Berlin;

6. in der Provinz Sachsen
von dem Appellationsgericht in Magdeburg (im Gegensatze zu dem Ober-Staatsanwalt daselbst, vergl. II. Nr. 3), von dem Appellationsgericht in Naumburg (einstimmig), jedoch im Gegensatze zu dem Ober-Staatsanwalt daselbst (vergl. II. Nr. 4), und von dem Appellationsgericht und dem Ober-Staatsanwalt in Halberstadt;

7. in der Provinz Schleswig-Holstein
von dem Appellationsgericht in Kiel (gegen eine Minorität von 2 Stimmen) und von dem Ober-Staatsanwalt daselbst;

8. in der Provinz Hannover
von dem Appellationsgericht in Celle (mit 8 gegen 6 Stimmen) und von der Kron-Oberanwaltschaft daselbst;

9. in der Provinz Hessen-Nassau
von dem Appellationsgericht in Cassel (einstimmig), dem Appellationsgericht in Wiesbaden (mit 12 gegen 1 Stimme) und dem Appellationsgericht in Frankfurt a. M., sowie von sämmtlichen Ober-Staatsanwalten;

10. in der Provinz Westfalen
von dem Appellationsgericht in Arnsberg (gegen eine Minorität von 2 Stimmen), von dem Appellationsgericht in Hamm (einstimmig) und dem Appellationsgericht in Münster (mit 5 gegen 4 Stimmen), sowie von den sämmtlichen Ober-Staatsanwalten, mit Ausnahme des Ober-Staatsanwalts in Paderborn;

11. in der Rheinprovinz
von dem Appellationsgerichtshof in Cöln (einstimmig) und von dem General-Prokurator daselbst, sowie von dem Appellationsgericht und dem Ober-Staatsanwalt in Hamm (vergl. oben Nr. 10).

II.

Nur unter gewissen von den Beschlüssen der Kommission abweichenden Bedingungen oder mit dem Bemerken, daß Kollegien von rechtsgelehrten Richtern vorzuziehen seien, werden die Großen Schöffengerichte für annehmbar erklärt:

1. von dem Appellationsgericht in Greifswald;
dasselbe empfiehlt: 1. Besetzung des Großen Schöffengerichts mit 1 Richter und 4 Schöffen, 2. Nichtmitwirkung der Laien bei Beschlüssen von nur prozeßleitender Bedeutung, 3. Einschränkung der Kompetenz gegenüber den Schwurgerichten;

2. von dem Ober-Staatsanwalt in Frankfurt a. O.;

Digitized by Google

derselbe verlangt, daß 1. das Schöffenamt als ständiges Amt auf mehrere Jahre bestimmten von der Krone zu wählenden Personen verliehen und 2., daß einzelne Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung zu Gunsten einer energischen Strafverfolgung geändert würden;

3. von dem Ober-Staatsanwalt in Magdeburg,
welcher Besetzung der Schöffengerichte mit 3 Richtern und 4 Schöffen fordert;

4. von dem Ober-Staatsanwalt in Naumburg;
die Großen Schöffengerichte seien nur in der Besetzung mit 3 Richtern und 4 Schöffen unbedenklich, Kollegien von rechtsgelehrten Richtern seien unter allen Umständen vorzuziehen;

5. von dem Appellationsgericht in Paderborn;
die Großen Schöffengerichte müßten im Bedürfnißfalle auch bei den Amtsgerichten gebildet werden können und der Beamtenstand müsse nur nach Maßgabe des §. 22 des Gerichtsverfassungs-Gesetzentwurfs ausgeschlossen werden;

6. von dem Ober-Staatsanwalt in Paderborn;
derselbe bemerkt, daß Kollegien von rechtsverständigen Richtern vorzuziehen seien und, wenn möglich, die Einführung der Großen Schöffengerichte abzuwenden sei;

7. von dem Justizsenat in Ehrenbreitstein,
welcher hervorhebt, daß, falls den Schöffen auch die Entscheidung der Rechtsfragen überlassen werden solle, die Einführung der Berufung erforderlich sei;

8. von dem Ober-Staatsanwalt in Ehrenbreitstein;
derselbe bemerkt, daß Kollegien von rechtsgelehrten Richtern vorzuziehen seien.

III.

Für annehmbar lediglich nach Maßgabe der Kommissionsbeschlüsse werden die Großen Schöffengerichte erachtet:

von dem Ober-Staatsanwalt in Glogau.

Hiernach haben sich von den 27 Appellationsgerichten der Monarchie 24 gegen und 3 für, von den 27 Ober-Staatsanwalten 21 gegen und 6 für die Annehmbarkeit der Großen Schöffengerichte ausgesprochen. Sämmtliche 3 zustimmenden Berichte der Appellationsgerichte und 3 von den 6 zustimmenden Berichten der Ober-Staatsanwalte verlangen jedoch Modifikationen der Kommissionsbeschlüsse und von den 6 zustimmenden Berichten der Ober-Staatsanwalte ist in dreien ausdrücklich bemerkt, daß, wenngleich die Großen Schöffengerichte annehmbar seien, dennoch Kollegien von rechtsgelehrten Richtern den Vorzug verdienten.

Nur in einem Berichte wird den Kommissionsbeschlüssen unbedingt zugestimmt.

Von den 24 Appellationsgerichten, welche sich gegen die Annehmbarkeit erklärt haben, haben 10 (die Appellationsgerichte in Königsberg, Bromberg, Posen, Breslau, Cöslin, Stettin, Naumburg, Cassel, Hamm und Cöln) in ihren Beschlüssen ausdrücklich hervorgehoben, daß der desfallsige Beschluß einstimmig gefaßt sei. Erhebliche Minoritäten sind nur aus den Berichten von Münster (4 gegen 5 Stimmen), Celle (6 gegen 8 Stimmen) und Insterburg ersichtlich.

IV.

Die Unannehmbarkeit der Großen Schöffengerichte wird in den betreffenden Berichten sowohl von rechtlichen, als von politischen und sozialen Gesichtspunkten aus begründet, zum Theil aber auch darauf gestützt, daß die Einführung der Großen Schöffengerichte in verschiedenen Bezirken der Monarchie wegen Mangels an einer genügenden Anzahl brauchbarer Schöffen praktisch nicht durchführbar sei.

A. Die Bezirke, für welche die betreffenden Appellationsgerichte und Ober-Staatsanwalte übereinstimmend den Mangel an brauchbaren Schöffen hervorgehoben haben, sind folgende:

Sämmtliche Departements der Provinzen Preußen und Posen, das Departement Cöslin, einige Bezirke der Provinz Hannover, insbesondere die dortigen Haide- und Moor-Distrikte,

Digitized by Google

desgleichen das Departement Caſſel und endlich auch manche Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

B. Für eine Reihe anderer Bezirke wird außerdem der Mangel an brauchbaren Schöffen zwar nicht von beiden Departementsbehörden, jedoch entweder von dem Appellationsgericht oder dem Ober-Staatsanwalt hervorgehoben. Dieſe Bezirke ſind folgende:

1. die rechts der Oder gelegenen Theile des Departements Breslau (Bericht des Appellationsgerichts);
2. das Departement Ratibor (Bericht des Ober-Staatsanwalts);
3. das Departement Frankfurt a. O. (Bericht des Appellationsgerichts);
4. einzelne Theile Nord-Schleswigs (Bericht des Ober-Staatsanwalts in Kiel);
5. der zum Kreisgerichtsbezirk Dillenburg gehörige Theil des Appellationsgerichtsbezirks Wiesbaden (Bericht des Appellationsgerichts);
6. das Departement Arnsberg (Bericht des Appellationsgerichts);
7. manche Gerichtsbezirke des Appellationsgerichts Hamm (Bericht des Appellationsgerichts);
8. das Departement Münſter (Bericht des Appellationsgerichts).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. März 1876. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Otto in Jauer an das Kreisgericht in Militsch, unter Uebertragung der Funktionen des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation in Trachenberg,

der Kreisgerichts-Rath Welschof in Bromberg an das Kreisgericht in Minden und

der Kreisrichter Schwarz in Memel an das Kreisgericht in Brieg.

Der Gerichts-Assessor Bredereck ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Fürstenwalde, ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Schartman in Berlin mit Pension und

dem Kreisrichter Boele in Broich behufs Uebertritts in den Kommunaldienst.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Hermann Schumacher und Adolf Randow

als Richter, und

der bisherigen Ergänzungsrichter Emil de Greiff, Conrad Sohmann und Arthur Leysner

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Crefeld

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Dr. Friedländer ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Bromberg und Inowrazlaw, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg, ernannt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Kolbe in Tilsit ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rissen in Neustadt (Departement Kiel) ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Friedmann in Suhl ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Sprottau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Kreisrichter Kochann in Tempelburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schönlanke und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönlanke, und

der Kreisrichter Barkow in Pyritz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hechingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

ernannt.

Der Notar Flasche in Remscheid ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Roloff ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind

die Referendare Jüngling, Dr. Hüssen, Kratz, Morkramer und Rückel im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln

ernannt.

F. Subalternbeamte.

Dem Ober-Tribunals-Sekretär Kühn,

dem Kreisgerichts-Sekretär und Gerichtskassen-Kontroleur Werner in Rybnik und

dem Kreisgerichts-Sekretär Maraun in Wittstock

ist der Karakter als Kanzlei-Rath, den beiden Letzteren bei ihrer Pensionirung,

dem Kanzlei-Inspektor bei dem Ostpreußischen Tribunal, Kanzlei-Rath Klee in Königsberg aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Ruben in Löwenberg aus derselben Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1875 zu dem §. 73 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872.

a. Plenarbeschluß.

Wer ein Grundstück, welches an dem Tage des Inkrafttretens der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, ohne Eintragung rechtsgültigen, nicht eingetragenen dinglichen Rechte belastet ist, vor dem 1. Oktober 1873 erworben hat, gehört nicht zu den im §. 73 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten dritten Personen.

Angenommen im Plenum am 6. Dezember 1875.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Königliche Ober-Tribunal ist heute durch des Herrn Chef-Präsidenten Excellenz mittelst Verfügung vom 6. Oktober d. J. zu einer Plenar-Versammlung berufen worden. Veranlassung zu dieser Berufung hat eine Meinungsverschiedenheit, welche zwischen dem dritten und zweiten Senate über die Auslegung und Anwendung der §§. 11 und 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 und insbesondere des §. 73 der Grundbuch-Ordnung von demselben Tage entstanden ist, gegeben.

Digitized by Google

Jener §. 11 und der Absatz 1 des §. 12 lauten:

§. 11. Beschränkungen des Eigenthumsrechtes an dem Grundstücke erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuche eingetragen sind.

§. 12. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Und ist in dem §. 73 der Grundbuch-Ordnung bestimmt:

Beschränkungen des Verfügungsrechtes des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen bis zum 1. Oktober 1873 eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

In der bei dem dritten Senate anhängig gewesenen Prozeßsache G. wider N. war nämlich für den Kaufmann G. zu Z. im Dezember 1872 auf Grund geschehener Auflassung bei dem im Grundbuche Bd. 9 Nr. 429 verzeichneten Grundstücke der Besitztitel eingetragen, und war derselbe im Januar 1873 gegen den Kalkbrennereibesitzer N., welcher zufolge eines mit einem der Vorbesitzer unterm $\frac{1.\ \text{März}}{3.\ \text{August}}$ 1872 geschlossenen Vertrages auf dem Grundstücke die Ziegelei betrieb, dahin klagbar geworden, demselben die Berechtigung zum Betriebe der Ziegelei auf seinem Grundstücke abzuerkennen.

Der erste Richter hatte den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt; der Appellationsrichter dagegen den Kläger abgewiesen, welche letztere Entscheidung durch das Revisionserkenntniß vom 26. Februar 1875 bestätigt worden.

Hierbei ist der dritte Senat davon ausgegangen, daß die fragliche Berechtigung zu den Rechten auf fremdes Eigenthum gehört, über welche der Titel 19 Thl. I. des A. L. R. handelt, und ist dieselbe von ihm für ein dingliches Recht erachtet, welches vor dem 1. Oktober 1872 zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in dem Grundbuche nicht bedurfte, und gemäß §. 73 der Grundbuch-Ordnung bis zum 1. Oktober 1873 aufrecht erhalten wurde. Ein Jeder, — so ist ausgeführt — welcher das verpflichtete Grundstück erwirbt, muß das dingliche Recht anerkennen. Unter dem im §. 73 bezeichneten Dritten ist derjenige zu verstehen, welcher das Grundstück nach dem 30. September 1873 erwirbt. Kläger, welcher das belastete Grundstück vor diesem Zeitpunkte erworben, also in einer Zeit, in welcher das dingliche Recht des Verklagten in voller Wirksamkeit bestanden, ist daher dasselbe anzuerkennen verpflichtet, und läßt sich ein Erlöschen des einmal erworbenen Rechtes durch Unterlassung der Eintragung aus dem §. 73 a. a. O. nicht folgern.

Dem zweiten Senate liegt gegenwärtig in Sachen der Stadtgemeinde zu N., Klägerin, wider den Einwohner H. zu A., Verklagten, eine Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten vor, in welcher unter Anderem Verletzung des §. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 und des §. 73 der Grundbuch-Ordnung behauptet wird.

Die Stadtgemeinde zu N. befand sich vor dem 1. Oktober 1872 in dem Besitze des Rechtes, auf und unter dem Grundstücke des Verklagten, Flur A. Bd. 3 Bl. 107, die dort befindlichen Wasserbassins und Röhrenleitungen nebst Zubehör zu haben. Von derselben ist deshalb in der am 3. Februar 1874 präsentirten Klage beantragt, zu erkennen, daß der Verklagte schuldig, diese Berechtigung anzuerkennen und in deren Eintragung in das Grundbuch zu willigen.

Vom Verklagten ist Zurückweisung der Klage verlangt, weil er am 3. Mai 1873, also nach dem 1. Oktober 1872 das Grundstück frei von jeder Gerechtigkeit gekauft habe.

Von dem ersten Richter ist der Verklagte nach dem Klageantrage verurtheilt und diese Entscheidung von dem Königlichen Appellationsgericht zu N. bestätigt.

Die hiergegen vom Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erachtet der zweite Senat für begründet, weil die in den als verletzt bezeichneten Vorschriften gebrauchte Bezeichnung eines Dritten oder einer dritten Person auch auf denjenigen zu beziehen sei, welcher in der Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 1. Oktober 1873 das Eigenthum des belasteten Grundstücks erworben hat. Vom zweiten Senate wird das in Anspruch genommene Recht als ein objektiv dingliches aufgefaßt, welches auf einem vor dem 1. Oktober 1872 entstandenen privatrechtlichen Titel beruht und, um Dritten gegenüber geltend gemacht zu werden, der Eintragung in das Grundbuch bis zum 1. Oktober 1873 bedurfte. Die Ansicht, daß der Verklagte, welcher das

Digitized by Google

verpflichtete Grundstück nach dem 1. Oktober 1872 und vor dem 1. Oktober 1873 erworben hat, zu diesen Dritten zählt, wird zugleich dahin begründet:

Der §. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 gelte bezüglich der davon betroffenen privatrechtlichen dinglichen Rechte nur für die Zukunft; die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Art, soweit sie bei der Rechtskraft des Gesetzes bereits vorhanden gewesen, würden von demselben nicht betroffen, seien die Interessenten Dritte oder Nichtdritte. Zweck des lediglich auf die Zukunft sich beziehenden Gesetzes sei, daß Derjenige, welcher in Zukunft dingliche Rechte an einem Grundstücke erwerben wolle, aus dem Grundbuche solle ersehen können, ob und welche privatrechtlich dingliche Rechte auf dem Grundstücke haften, sowie ferner, daß der Erwerber nicht verpflichtet sein solle, die aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Rechte anzuerkennen und gegen sich gelten zu lassen, gleichviel, ob er bei dem Erwerbe diese Rechte gekannt habe oder nicht. Daraus folge, daß alle nach dem 1. Oktober 1872 erworbenen Grundstücke von denjenigen Realverbindlichkeiten frei würden, welche zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung bedurft, aber nicht eingetragen seien, ohne Unterschied, ob der Erwerb vor oder nach dem 1. Oktober 1873 erfolgt sei.

Zur Milderung dieser Härte in Betreff der bis zum 1. Oktober 1872 ohne Eintragung wirksamen dinglichen Rechte diene der §. 73 der Grundbuch-Ordnung; diese Bestimmung lasse, ohne daß es der Eintragung bedurft, das zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten bestehende Rechtsverhältniß unverändert nach dem 1. Oktober 1872 fortwirken; gegen Besitznachfolger des verpflichteten Grundstücks (oder andere Erwerber dinglicher Rechte an demselben) sei der Berechtigte aber verpflichtet, zur Erhaltung seiner Befugniß sein Recht bis zum 1. Oktober 1873 zur Eintragung anzumelden; habe er dies versäumt, so sei er gegen die letztgedachten Personen, welche als dritte Personen bezeichnet würden, sein dingliches Recht nicht mehr zur Geltung zu bringen befugt.

Der zweite Senat ist deshalb der Ansicht, daß der Verklagte, welcher das bis dahin verpflichtete Grundstück nach dem 1. Oktober 1872 erworben, sich nur bis zum 1. Oktober 1873 die Eintragung habe gefallen lassen müssen, nicht aber nach diesem Zeitpunkte, worin dadurch nichts geändert werde, daß der Verklagte das Grundstück vor dem 1. Oktober 1873 erworben. Aus dem §. 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 folge die Verbindlichkeit des Verklagten nicht, und der §. 73 der Grundbuch-Ordnung erhalte das dem Berechtigten zustehende Recht auf Eintragung gegen Dritte nur bis zum 1. Oktober 1873.

Der zweite Senat hat sich jedoch durch das obgedachte Revisions-Erkenntniß des dritten Senats behindert gesehen, nach dieser seiner Ansicht sofort auf Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses zu erkennen. Von ihm ist daher mittelst Beschlusses vom 10. Juni 1875 die Frage:

> Ob unter der im §. 12 des Gesetzes, betreffend den Eigenthumserwerb von Grundstücken u. s. w. vom 5. Mai 1872, sowie im §. 73 der Grundbuch-Ordnung von demselben Tage bezeichneten »dritten Person« nur Derjenige zu verstehen ist, welcher das mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechte belastete Grundstück nach dem 30. September 1873,
>
> oder
>
> auch Derjenige, welcher dieses Grundstück in der Zeit vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1873 erworben hat?

zur Entscheidung des Plenums verwiesen.

Die zur Vorbereitung der desfallsigen Berathung und Beschlußfassung bestellten beiden Plenar-Referenten haben ihre Vota abgegeben. Der erste derselben hat sich für die Ansicht des dritten Senats ausgesprochen, wogegen von dem zweiten die Meinung des zweiten Senats vertheidigt ist. Beide sind jedoch über das Vorhandensein eines durch das Plenum zu entscheidenden Konflikts mit einander einverstanden.

Von dem ersten Referenten ist ausgeführt:

In dem Rechtsgebiete, in welchem die hier in Rede stehenden Gesetze vom 5. Mai 1872 hätten in Kraft treten sollen, hätten Rechte bestanden, die auch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich gewesen; und sei hier jetzt darüber zu entscheiden, welcher Einfluß durch die Bestimmungen jener Gesetze, welche davon ausgingen, daß der Inhalt des Grundbuchs die alleinige Erkenntnißquelle über die dingliche Belastung, wie über das Eigenthum des Grundstücks bilden solle, auf die auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechte geübt werde, welche zur Zeit des Inkrafttretens jener Gesetze, also am 1. Oktober 1872, ohne eingetragen zu sein, als wohlerworbene Rechte in voller Wirksamkeit bestanden hätten.

Digitized by Google

Die Faſſung des §. 12 des Geſetzes über den Eigenthumserwerb u. ſ. w., welcher den auf privatrechtlichem Titel beruhenden dinglichen Rechten an Grundſtücken die Wirkſamkeit gegen Dritte nur durch Eintragung in das Grundbuch beilege, rechtfertigen die Annahme, daß dieſe Beſtimmung die bereits erworbenen dinglichen Rechte überhaupt nicht berühre, vielmehr nur den Erwerb dinglicher Rechte für die Zukunft zum Gegenſtande habe. Solches könne jedoch dahingeſtellt bleiben.

Denn die hier als maßgebend in Betracht kommende Beſtimmung des §. 73 der Grundbuch-Ordnung laſſe keinen Zweifel darüber, daß das auf privatrechtlichem Titel beruhende dingliche Recht, welches am 1. Oktober 1872 *nicht* eingetragen geweſen, und ohne Eintragung rechtsgültig beſtanden, auch ohne Eintragung in unveränderter Weiſe bis zum 1. Oktober 1873 wirkſam geblieben, ſofern bis dahin die Eintragung erfolgt ſei. Derjenige alſo, welcher *nach* dem 30. September 1872 und *vor* dem 1. Oktober 1873 das belaſtete Grundſtück erworben habe, und nach den vor dem 1. Oktober 1872 geltenden geſetzlichen Vorſchriften das dingliche Recht anzuerkennen verpflichtet geweſen, habe auch die Verpflichtung überkommen, das dingliche Recht anzuerkennen, ſofern die Eintragung demnächſt bis zum 1. Oktober 1873 erfolgt ſei. Und beſtehe die Folge des Unterbleibens der Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 *nur darin*, daß *das dingliche Recht gegen dritte Perſonen* nicht geltend gemacht werden könne.

In dem Rechtsverhältniſſe derjenigen Perſonen, welche ſich am 30. September 1872 als Berechtigte und Verpflichtete gegenübergeſtanden, ſei daher, auch falls die Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 nicht erfolgt ſei, nichts geändert. Mithin ſei der am 30. September 1872 Verpflichtete, auch bei nicht erfolgter Eintragung *nach* dem 1. Oktober 1873, ſo lange ſonſt eine Aenderung in dem Rechtsverhältniſſe nicht eingetreten geweſen, das dingliche Recht des Berechtigten anzuerkennen verpflichtet geblieben.

Dagegen ſei es nach dem §. 73 cit. zweifelhaft, ob derjenige, welcher das Grundſtück nach dem 30. September 1872 und vor dem 1. Oktober 1873 erworben habe, und inſofern die Eintragung des dinglichen Rechts bis zum 1. Oktober 1873 erfolgt wäre, das dingliche Recht anzuerkennen verpflichtet geweſen ſein würde, auch dann, wenn die Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 nicht erfolgt ſei, daſſelbe anzuerkennen für verpflichtet erachtet werden müſſe. Die Löſung dieſes Zweifels hänge davon ab, ob der Erwerber zu den im §. 73 bezeichneten dritten Perſonen zu zählen ſei.

Im Allgemeinen werde in Beziehung auf Rechtsverhältniſſe, in welchen ſich Berechtigte und Verpflichtete gegenüberſtänden, derjenige als Dritter bezeichnet, welcher an dem Rechtsverhältniſſe weder als Berechtigter, noch als Verpflichteter betheiligt ſei. Danach könne von Demjenigen, welcher nach dem 30. September 1872 und vor dem 1. Oktober 1873 ein Grundſtück erworben habe, das am 30. September 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, nicht eingetragenen und ohne Eintragung wirkſamen dinglichen Rechte belaſtet geweſen, *nicht* geſagt werden, daß er bis zum 1. Oktober 1873 zu dem Berechtigten in keinem Rechtsverhältniſſe geſtanden, daß er bezüglich der dinglichen Berechtigung als ein Dritter zu betrachten ſei.

Hätte daher der Erwerber als eine dritte Perſon dem Berechtigten gegenüber angeſehen werden ſollen, ſo hätte beſtimmt werden müſſen, daß unter dritten Perſonen diejenigen zu verſtehen ſeien, welche am 30. September 1872 dem Berechtigten gegenüber als ſolche anzuſehen geweſen. Aus der Faſſung des §. 73 laſſe ſich dies nicht entnehmen, und könne ſolches auch nach dem Geiſte deſſelben nicht angenommen werden. Denn die in dem §. 73 ausgeſprochene Modifikation des Geſetzes, vermöge deren über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzteren hinaus Friſt zur Eintragung der bisher ohne Eintragung wirkſamen dinglichen Rechte gewährt werde, beruhe in der Berückſichtigung und Schonung wohlerworbener Rechte. Die Wirkung des Geſetzes habe die Berechtigten nicht ſogleich mit dem Inkrafttreten deſſelben treffen, für ſie vielmehr die Wirkung des Geſetzes erſt in einem ſpäteren Zeitpunkte eintreten ſollen.

Dadurch, daß das Inkrafttreten des Geſetzes mit ſeiner Wirkung bezüglich der wohlerworbenen Rechte auf einen ſpäteren Zeitpunkt , den 1. Oktober 1873, verlegt worden, trete die Wirkung des Geſetzes, welche ohne die Befriſtung die wohlerworbenen Rechte am 1. Oktober 1872 getroffen haben würde, am 1. Oktober 1873 ein, ſo daß der 1. Oktober 1873 ſtatt des 1. Oktober 1872 maßgebend ſei. Daraus ergebe ſich für die Auslegung des §. 73, daß die Beurtheilung, wer zu den dritten Perſonen zu zählen, ſich nicht nach dem zur Zeit des 30. September 1872, ſondern nach dem zur Zeit des 30. September 1873 beſtehenden Rechtsverhältniſſe richte.

Für die Richtigkeit dieſer Auslegung ſpreche die Entſtehungsgeſchichte des §. 73, welcher als Uebergangs-Beſtimmung in die Grundbuch-Ordnung eingeſchoben worden, weil es bei den Kommiſſions-Berathungen

Digitized by Google

im Abgeordnetenhause für nothwendig erklärt sei, entsprechend den Einführungspatenten der Hypotheken-Ordnung in Sachsen, Westfalen u. s. w., eine angemessene Frist für die Eintragung zu bestimmen. Deshalb müßten behufs der Interpretation des §. 73 diese Patente mit herangezogen werden, und seien in solcher Hinsicht von besonderer Erheblichkeit der §. 13 des Patentes wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen ꝛc. vom 4. April 1818 und der wörtlich damit übereinstimmende §. 23 der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit dem Preußischen Staate vereinigten Herzogthume Sachsen vom 16. Juni 1820, worin es klar ausgesprochen sei, daß derjenige, welcher vor Ablauf der Präklusivfrist das belastete Grundstück erwerbe und im Präklusionstermine Besitzer sei, nicht zu den Dritten zu zählen, gegen welche das Realrecht nicht geltend gemacht werden dürfe. Sei es daher bei der Redaktion des §. 73 Absicht gewesen, dem Berechtigten in gleichem Sinne eine Frist zur Herbeiführung der Eintragung zu gewähren, so müsse angenommen werden, daß zu den in diesem Paragraphen bezeichneten dritten Personen diejenigen nicht zu rechnen seien, von denen das belastete Grundstück vor dem 1. Oktober 1873 erworben worden. Selbst wenn in Betreff der Auslegung des §. 73 noch Zweifel übrig bleiben sollten, erscheine es doch als gerechtfertigt, derjenigen Auslegung den Vorzug zu geben, nach welcher die betreffende Bestimmung wohlerworbene Rechte am wenigsten verletze. Das sei aber diejenige, welche Personen nicht zu den Dritten zähle, die vor dem 1. Oktober 1873 Eigenthümer des belasteten Grundstücks geworden seien.

Von dem zweiten Referenten ist zur Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht ausgeführt:

Der §. 73 der Grundbuch-Ordnung enthalte eine Fristbestimmung, welche keinen systematischen Ursprung und prinzipiellen Charakter habe, vielmehr dem Billigkeitsgefühle entsprungen sei und allein auf dem Ermessen des Gesetzgebers beruhe. Deshalb sei die Auslegung jenes Paragraphen, dessen Fassung allerdings zu erheblichen Zweifeln Veranlassung gebe, eine schwierige. Durch eine Entwickelung aus den Grundsätzen der Grundrechtsgesetzgebung lasse sich der Mangel im Ausdrucke des Gesetzes nicht ergänzen. Es könnten vielmehr nur einzelne für die eine oder die andere Auslegung sprechende Momente angeführt werden, und aus ihnen sei nur mit mehr oder minder starker Wahrscheinlichkeit der Schluß auf dasjenige zu ziehen, was der Gesetzgeber gewollt habe.

Die Grundbuch-Ordnung betreffe ein formales Rechtsgebiet. Der §. 73 derselben gebe in seinem Hauptsatze auch eine formale Vorschrift; nur in dem Zusatze:

»widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können«

spreche er eine Folge für das materielle Recht aus und gebe er eine Vorschrift des materiellen Rechts. Mit dieser letzteren berühre er den Gegenstand und Inhalt der §§. 11 und 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872, welche beide Paragraphen indistincte die am 1. Oktober 1872 bestehenden, sowie die nach diesem Tage neu konstituirten Beschränkungen des Eigenthumsrechtes und die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden dinglichen Rechte an Grundstücken betreffen. Und enthalte der §. 73 eine Einschränkung jener beiden Paragraphen für die am 1. Oktober 1872 bestehenden Rechte solcher Art. Nur soweit die Ausnahme des §. 73 reiche, gelte die Regel der §§. 11 und 12; sonst gelte sie uneingeschränkt und treffe jene Rechte, abgesehen von dem Zeitpunkte, seit welchem sie bestehen.

Die kategorische, nicht unterscheidende Ausdrucksweise der §§. 11 und 12 würde hier an sich entscheidend sein, wenn nicht die Motive zu dem dem Landtage in der Sitzung von 1871/72 vorgelegten Regierungs-Entwurfe die Geltung des §. 12, mit welchem der §. 11 wegen seiner Fassung dieselbe Tragweite habe, lediglich auf neu konstituirte Rechte bezogen und bezüglich der am 1. Oktober 1872 bestehenden Rechte verneint hätten. Hiernach sei auch anderweitig angenommen, daß die am 1. Oktober 1872 bestehenden Rechte nur im §. 73 abgehandelt seien, und daß der Verlust ihrer Dinglichkeit nur aus diesem Paragraphen abgeleitet werden könne.

Solches sei indessen nicht für richtig zu halten, und könne es nur auf einem Uebersehen beruhen, daß jene Stelle in den Motiven noch bei der Vorlage des Entwurfes in der Session von 1871/72 beibehalten worden, trotzdem bei den früheren Berathungen des Abgeordnetenhauses in der Sitzungsperiode 1869/70 schon angenommen gewesen, daß der §. 11, und mithin auch der §. 12, auch Rechte treffe, welche schon vor der Emanation des Gesetzes bestanden.

Der Anwendung des §. 14 der Einleitung zum Allg. Landrecht stehe hier jedenfalls der Grundsatz des §. X. des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 entgegen, und wenn demnach davon ausgegangen werden dürfe, daß der §. 12 sich auch über die am 1. Oktober 1872 bestehenden dinglichen Rechte der dort

Digitized by Google

gedachten Art verhalte, und daß der §. 73 als eine Uebergangs- und Ausnahme-Bestimmung vom §. 12 anzusehen sei, so ergebe sich hieraus, daß nach den §§. 11 und 12, in Verbindung mit dem §. 73, die dort genannten Rechte, auch die bereits bestehenden, vom 1. Oktober 1872 ab Wirksamkeit gegen Dritte nur durch Eintragung erlangen könnten. Die dritten Personen seien hier selbstverständlich solche, deren Erwerb in der Zeit vom 1. Oktober 1872 stattgefunden; und hätten also die §§. 11 und 12 mit dem Hauptsatze (bis: widrigenfalls) des §. 73 zusammengefaßt, die Bedeutung:

> Dritterwerber seit dem 1. Oktober 1872 haben die nicht eingetragenen, in Rede stehenden Rechte nicht zu respektiren; sie müssen aber die in jenem Zeitpunkte bestehenden Rechte, wenn diese bis zum 1. Oktober 1872 eingetragen werden, anerkennen und die Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 gilt gegen sie, als ob sie schon am 1. Oktober 1872 vorgelegen hätte.

Der mit dem Worte: »widrigenfalls« beginnende Zusatz des §. 73 spreche die Folgen nicht der Beobachtung, sondern der Nichtbeobachtung der vorhergehenden Anordnung aus und, indem er, was in dem Hauptsatze nicht geschehen sei, das Rechtsverhältniß zu dritten Personen berühre, ohne diese näher zu karakterisiren, könne er selbstredend nur diejenigen Personen im Sinne gehabt haben, denen gegenüber die vorhergehende Anordnung gemacht sei, d. i. die Dritten, welche seit dem 1. Oktober 1872 erworben hätten. Die Fristertheilung des §. 73 nöthige aber keineswegs, die Zeitberechnung hinsichtlich der Dritten mit dem Ablaufe der Frist zu beginnen; denn die Frist sei nur für die Eintragung, nicht für das materielle Rechtsgebiet, also auch nicht für die Bestimmung der Dritten gegeben.

Hiernach führe die grammatikalische Konstruktion und die Wortfassung des §. 73 zu der Interpretation des zweiten Senates, und werde diese Interpretation auch noch durch mehrere Gründe anderweitig unterstützt.

In den §§. 11 und 12 sei nämlich die Eintragung, gegenüber den Dritten, im Gegensatze zu Denjenigen gefordert, denen gegenüber die fraglichen Rechte begründet seien. Dasselbe besage auch nur der §. 73. Die Dritten des §. 73 und die der §§. 11 und 12 seien mit einander identisch, und seien unter dem ersteren ebenso wie unter den letzteren die Erwerber seit dem 1. Oktober 1872 zu verstehen.

Auch während des Fristjahres werde das am 1. Oktober 1872 bestehende Recht nach jenen Paragraphen gegen den neuen Erwerber nur durch die Eintragung, nicht schon durch seine Begründung wirksam. Dem Berechtigten, welcher während des Fristjahres nicht habe eintragen lassen, könne unmöglich ein größeres Recht gewährt werden, als Demjenigen, welcher vigilans gewesen, und könne ihm namentlich der §. 73 nicht das Recht geben, gegen den Dritten, welcher während des Fristjahres erworben habe, das nicht eingetragene Recht zu verfolgen.

Der Schluß des §. 73 enthalte nur eine Wiederholung des seinen Sitz in dem Gesetze über den Eigenthumserwerb habenden materiellen Rechtes und könne auch nur so der Widerspruch zwischen dem §. 73 und dem §. 11 hinsichtlich der Berücksichtigung der mala fides des Dritten gelöst werden.

Ueberdies sei der §. 73 als Uebergangsbestimmung ein Ausnahmegesetz, und daher strictissime zu interpretiren und in dubio auf die Dritten, welche während des Fristjahres erworben, nicht zu beziehen.

In der Preußischen Gesetzgebung komme es mehrfach vor, daß bei Einführung neuer Gesetze eine Frist für die Eintragung der an Grundstücken bestehenden Rechte ertheilt sei, ohne daß die Vortheile dieser Frist irgendwie denjenigen Berechtigten zu Gute kämen, welche von der Frist keinen Gebrauch machten. Besonders hervorzuheben seien die §§. XV. und XVI. des Publikations-Patentes vom 5. Februar 1794, und die §§. 21 und 22 Tit. 22 Thl. I. des Allg. Landrechts, sowie die §§. 21 und 15 der Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Westfalen ꝛc. vom 31. März 1834, und das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 2. Februar 1864. Letzteres Gesetz hebe sogar ausdrücklich die Wirksamkeit der nicht eingetragenen Rechte gegenüber Denjenigen auf, welche seit dem Beginne der Einführungsfrist das Grundstück erworben. Auch könne noch der §. 21 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Neu-Vorpommern und Rügen vom 23. Mai 1873 herangezogen werden, wogegen durch die Gesetze vom 27., 28., 29. und 30. Mai 1873, durch welche das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die Grundbuch-Ordnung in Schleswig-Holstein, Hannover und in die Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein eingeführt worden, wegen gänzlicher Verschiedenheit der Verhältnisse keine Gelegenheit zur Vergleichung geboten werde.

Digitized by Google

Gegen die Ansicht des dritten Senats komme in Betracht, daß bei derselben etwas in den §. 73 hinein supplirt werde, was nicht darin stehe, wenn man die Fristertheilung als einen Zeitabschnitt nicht blos für die Eintragung, sondern auch für die Erwerbung des Grundstücks wirken lasse.

Bei den Kommissions-Berathungen im Abgeordnetenhause, aus denen der §. 73 als eine Uebergangs-Bestimmung hervorgegangen sei, habe der Antragsteller allerdings auf die vom ersten Referenten bereits angeführten Einführungspatente Bezug genommen, und in diesen sei eine Anmeldungsfrist für ältere Realrechte gegeben und ausdrücklich bestimmt, daß ihr Verlust durch Nichtanmeldung nur gegenüber solchen Dritten eintrete, an welche das belastete Grundstück nach Ablauf der Anmeldungsfrist veräußert sei. Aus der Hinweisung auf jene Patente könne indessen nicht gefolgert werden, daß der Antragsteller auch die gedachte Wirkung einzuführen beabsichtigt habe. Ueberdies hätten bei den gedachten Einführungspatenten unentwickelte und unklare Verhältnisse vorgelegen, bei denen eine größere Schonung bestehender Rechte geboten gewesen; während bei der Einführung der Grundbuch-Ordnung geordnetere Verhältnisse vorgelegen, welche eine Schonung in gleichem Maße nicht nöthig gemacht.

Besondes komme noch in Betracht, daß in den §§. 15 und 21 der bereits angeführten Verordnung vom 31. März 1834 (für Westfalen) mit der Anmeldungsfrist im Falle des Nichtgebrauchs keine Wirkungen verbunden seien, und auch nach dieser Richtung hin den schon citirten Gesetzen vom 2. Februar 1864 für Ehrenbreitstein und vom 26. Mai 1873 für Neu-Vorpommern und Rügen Dispositionen getroffen worden; weshalb angenommen werden müsse, daß der Antragsteller bei dem §. 73 jene Absicht nicht gehabt habe.

Dem Motive der Billigkeit endlich, welches dem §. 73 zum Grunde liege, dürfe nicht in der vom dritten Senate angenommenen Weise Rechnung getragen werden, da der Gesetzgeber nirgends ausgesprochen habe, daß dergleichen in seiner Absicht liege.

Die Sitzung wurde von dem Herrn Vorsitzenden mit einer Darlegung des hier in Betracht kommenden Sach- und Rechtsverhältnisses eröffnet, und, nachdem die beiden Referenten vorläufig ihren Votis nichts Besonderes hinzuzufügen hatten, zunächst die Frage über die Kompetenz des Plenums zur Diskussion verstellt. In Bezug auf diese Frage wurde von keiner Seite ein Widerspruch gegen die anzunehmende Kompetenz des Plenums erhoben, und ist daher dieselbe als einstimmig bejaht anzusehen gewesen.

Bei der hierauf in der Sache selbst eröffneten Diskussion wurde von einer Seite her, im Anschlusse an die Ausführung des ersten Referenten, die Ansicht des dritten Senats noch weiter vertheidigt. Die gegen diese Ansicht — so wurde auseinandergesetzt — geltend gemachten Gründe könnten als richtig nicht anerkannt werden. Unzweifelhaft sei, daß nach dem §. 73 der Grundbuch-Ordnung die Nichteintragung bis zum 1. Oktober 1873 nicht den Verlust des Realrechtes selbst, sondern nur zur Folge habe, daß dasselbe nicht gegen dritte Personen geltend gemacht und verfolgt werden könne. Der Gegensatz von Dritten werde durch diejenige Person gebildet, welche bei dem in Betracht kommenden Realrechte als Konstituent oder doch sonst als ursprünglich Verpflichteter betheiligt sei. Diese Betheiligung begründe auf Seiten der Letzteren, dem Berechtigten gegenüber, eine persönliche Verpflichtung, das Realrecht unbedingt anzuerkennnen und gegen sich gelten zu lassen, ohne daß dabei schon das Charakteristische des dinglichen Rechtes in Betracht komme und seine Wirksamkeit äußere, welche ohne alle Rücksicht auf jene persönliche Verpflichtung ganz objektiv gegen Jedermann eintrete. Die obengedachte Verpflichtung bleibe, so lange sich der Berechtigte und der Verpflichtete in Bezug auf das Realrecht einander unmittelbar gegenüberständen, bestehen und sei zu ihrer Fortdauer eine Eintragung des Rechtes in das Grundbuch kein Erforderniß. Wenn daher das Gesetz für die Eintragung des Rechtes in das Grundbuch eine Frist bestimme, nach deren Ablauf das nicht eingetragene Recht nicht gegen dritte Personen geltend gemacht werden könne, so bleibe hierdurch jene Verpflichtung ganz unberührt. Dieselbe dauere nach dem Ablaufe der Frist in gleicher Weise wie zuvor fort, so lange der Verpflichtete sich gegenüber dem Berechtigten in dem bestehenden Rechtsverhältnisse befinde. Der dieserhalb vom Berechtigten in Anspruch genommene Verpflichtete müsse auch nach dem Ablaufe der Frist das nicht eingetragene Recht anerkennen und gegen sich gelten lassen; während dasselbe allerdings gegen dritte Personen nicht mehr verfolgt werden dürfe.

Der §. 73 der Grundbuch-Ordnung müsse aus sich selbst erklärt werden, und erscheine dabei eine Heranziehung der §§. 11 und 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb nicht als gerechtfertigt. Zu diesen Paragraphen stehe der §. 73 als eine lediglich die Milderung der Härten des Gesetzes bezweckende Uebergangs-Bestimmung in gar keiner näheren Beziehung und Verbindung. Es stelle sich deshalb als nicht wohl zulässig dar, die Bestimmungen der §§. 11 und 12 auf den Inhalt des §. 73 in der Art zu übertragen, daß dadurch für

Digitized by Google

das bestehende Rechtsverhältniß mit dem 1. Oktober 1872 und dem 1. Oktober 1873 Zäsuren herbeigeführt würden, welche geeignet seien, auf die mehrgedachte Verpflichtung des Verpflichteten einen Einfluß zu äußern. Diese Verpflichtung bleibe sowohl nach als vor jenen Zeitpunkten, es möge eine Eintragung des Rechtes in das Grundbuch erfolgt sein oder nicht, unverändert dieselbe, und sei es undenkbar, daß ein gänzliches Aufhören derselben durch die unterbliebene Eintragung nach jenen Terminen sollte herbeigeführt werden können.

Die in den Gründen des zweiten Senats ausgesprochene Auffassung sei insofern nicht konsequent, als einerseits angenommen werde, daß alle nach dem 1. Oktober 1872 erworbenen Grundstücke von denjenigen Realverbindlichkeiten frei würden, welche hätten eingetragen werden sollen, aber nicht eingetragen seien, während andererseits anerkannt werden müsse, daß das zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten bestehende Rechtsverhältniß auch nach dem 1. Oktober 1872 unverändert fortwirke, ohne daß es dazu der Eintragung bedurft.

Von anderer Seite wurde hierbei noch im weiteren Anschlusse an die Ausführung des ersten Referenten, und zwar an die von ihm zur Auslegung des §. 73 der Grundbuch-Ordnung geschehene Heranziehung der von ihm allegirten Einführungspatente bemerklich gemacht, daß in solcher Hinsicht von den in dem Gesetze, betreffend die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern ꝛc. in Neu-Vorpommern und Rügen vom 21. März 1868 enthaltenen Uebergangsbestimmungen (§§. 141 ff.) der §. 150 in Verbindung mit den §§. 1 und 51 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in Neu-Vorpommern und Rügen vom 26. Mai 1873 von entscheidender Erheblichkeit sei. Denn in jenem §. 50 des Gesetzes vom 21. März sei bestimmt, daß Derjenige, welcher der Aufforderung, sein Realrecht bis zum 1. Juli 1869 beim Hypothekenamte anzumelden, nicht genügt, zwar seine Rechte noch gegen den persönlichen Schuldner resp. dessen Erben, sowie gegen das verhaftete Grundstück geltend machen könne, so lange die ebengenannten Personen als Eigenthümer desselben im Hypothekenbuche eingetragen seien, daß er aber gegen jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuches nach der Anlegung des letzteren das Grundstück erworben habe, verliere. Diese Bestimmung sei auch noch nach dem Erlasse des Gesetzes vom 27. Mai 1873 maßgebend geblieben, indem in dem §. 1 dieses letzteren Gesetzes bei der Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 und der Grundbuch-Ordnung in Neu-Vorpommern und Rügen, unter anderen der §. 73 der Grundbuch-Ordnung ausdrücklich von dieser Einführung ausgenommen worden, und dafür der §. 51 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 bestimmt habe:

> Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. März 1868 in den §§. 141—155, betreffend Uebergangsbestimmungen, sowie §. 158 bleiben in Kraft.
>
> Im Uebrigen wird das Gesetz vom 21. März 1868 aufgehoben.

Dadurch, daß in dieser Weise der §. 50 des Gesetzes vom 21. März 1868 an Stelle des §. 73 der Grundbuch-Ordnung gesetzt und in Kraft geblieben sei, habe der §. 73 vom Gesetzgeber eine mit den Gründen des dritten Senats und der Ausführung des ersten Referenten im Einklange stehende gleichsam authentische Interpretation erhalten.

Zugleich wurde auch noch für diese Auslegung auf den §. 24 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel vom 29. Mai 1873 Bezug genommen.

Von der entgegengesetzten Seite wurde hiergegen zur Unterstützung der Richtigkeit der Ansicht des zweiten Senats ausgeführt:

Der §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872 beziehe sich allerdings nur auf zukünftige Rechte, und könne insofern hier nicht besonders in Betracht kommen. Der §. 73 der Grundbuch-Ordnung könne aber, da darin hierüber nichts enthalten sei, nicht auf die Konstituenten des Realrechtes und auf die den Berechtigten ursprünglich oder sonst unmittelbar Verpflichteten bezogen werden. Derselbe handle auch nur von dinglichen Rechten, von Rechten, welche gegen dritte Personen geltend zu machen seien. Und wenn für diese die Eintragung bis zum 1. Oktober 1873 erfordert werde, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden könnten, so heiße dies nichts anderes, als daß das uneingetragen gebliebene Realrecht nach dem 1. Oktober 1873 gegen Niemanden mehr, weil alle Personen nunmehr als dritte Personen anzusehen seien, geltend gemacht und verfolgt werden könne. Denn sonst würde hier ein Pleonasmus vorliegen, und könne nicht wohl angenommen werden, daß der Gesetzgeber sich eines solchen schuldig gemacht haben sollte. Hieraus folge, daß der Erwerber eines Grundstücks nach dem 1. Oktober 1873 ein uneingetragen gebliebenes Realrecht nicht weiter gegen sich gelten zu lassen brauche, möge er nun das Grundstück nach dem 1. Oktober 1873 oder vor diesem Zeitpunkte erworben haben, was sich für die Verfolgung des Rechtes als ganz gleichgültig darstelle.

Digitized by Google

Von dem zweiten Referenten wurde sodann noch zur Aufrechterhaltung seiner Ausführung näher auseinandergesetzt, daß die von der Gegenseite in Bezug genommenen Einführungspatente, und namentlich die heute allegirten Gesetze für Neu-Vorpommern und Rügen und für den Appellationsgerichtsbezirk zu Kassel für die Auslegung des §. 73 schon um deswillen nicht herangezogen werden könnten, weil diese Gesetze, insbesondere die zuletzt gedachten Gesetze, ungeordnete, einer besonderen Schonung und Milde bedürfende Zustände betroffen hätten. Welches letztere man jedoch von der anderen Seite nicht als richtig und zutreffend glaubte anerkennen zu können.

Außerdem wurde von ihm aus den betreffenden Landtagsverhandlungen noch besonders nachzuweisen gesucht, wohin bei der Redaktion der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 die Absicht und der Zweck gegangen sei, in welcher Weise diese Paragraphen danach ausgelegt werden müßten, und welche Rückwirkung diese ihre Interpretation auf die Auslegung und Anwendung des §. 73 der Grundbuch-Ordnung äußere.

Diese Auseinandersetzung wurde jedoch von einer anderen Seite her nicht überall als hier zutreffend anerkannt.

Hiermit wurde, da sich Niemand weiter, namentlich zur Vertheidigung der Ansicht des zweiten Senats meldete, die Diskussion geschlossen und sodann zur Abstimmung geschritten.

Bei dieser Abstimmung erklärten sich von den anwesenden 58 Votanten 43 Stimmen für die Ansicht des dritten Senats und nur 15 Stimmen für diejenige des zweiten Senats.

Hierauf fand die von dem ersten Referenten in Vorschlag gebrachte Fassung mit einer kleinen stylistischen Abänderung die Genehmigung der absoluten Majorität, und ist demnach der Rechtsgrundsatz:

> Wer ein Grundstück, welches an dem Tage des Inkrafttretens der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit einem auf privatrechtlichem Titel beruhenden, ohne Eintragung rechtsgültigen, nicht eingetragenen dinglichen Rechte belastet ist, vor dem 1. Oktober 1873 erworben hat, gehört nicht zu den im §. 73 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten dritten Personen.

zum Plenar-Beschlusse erhoben worden.

Denn das von einer Seite geäußerte Verlangen: in diesen Satz statt der Worte »erworben hat« einzuschalten:

> unter Umständen erworben hat, welche ihn nach den vor dem Inkrafttreten der Grundbuch-Ordnung geltenden Gesetzen zur Anerkennung verpflichten würden,

fand keine Unterstützung.

Da ein Mehreres nicht zu verhandeln war, so ist hiermit das Protokoll geschlossen.

I. 294. Hyp.-Sachen 38. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. März 1876. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter Johaentgen in Ratingen und
der Friedensrichter Heusgen in Lechenich
sind, unter Beilegung des Titels Landgerichts-Assessor an das Landgericht in Coblenz bezw. das Landgericht in Elberfeld, versetzt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Wegeli in Ueckermünde ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kreisrichter Lindheim in Münsterberg ist als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau und
der Kreisrichter Rube in Peitz als Amtsrichter an das Amtsgericht in Spangenberg
versetzt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Rose ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Peitz, ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:
dem Kreisgerichts-Rath Meder in Altenkirchen,
dem Kreisgerichts-Rath Jauke in Cottbus,
dem Kreisgerichts-Rath Wunderlich in Cölleda und
dem Kreisgerichts-Rath Knoll in Neisse,
Letzterem unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter von Prittwitz-Gaffron in Schlochau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Schwetz ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Willimek in Neisse ist gestorben.

Die Ernennung des Kreisrichters Kochann in Tempelburg als Rechtsanwalt und Notar in Schönlanke ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Digitized by Google

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar von Ellerts im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Salomon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg und

der Referendar Marcus im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Boner ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Der Geheime Kanzlei-Diätar Hauer ist zum Geheimen Kanzlei-Sekretär im Justiz-Ministerium ernannt.

Dem Stadtgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Oetting in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Stegemann in Minden ist bei seiner Pensionirung und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Romanus in Nordhausen aus Anlaß seines Dienstjubiläums

der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 11. März 1876, — betreffend die Einlösung und Präklusion der Preußischen Kassen-Anweisungen.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. Februar d. J., betreffend die Einlösung und bevorstehende Präklusion der Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und unter der Aufforderung mitgetheilt, die Justizkassen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die angenommenen Staatspapiergeldzeichen der gedachten Art sind, nach Sorten getrennt, von den Gerichtskassen im Geltungsbereiche der Kassen-Instruktion vom 17. Dezember 1872 an die Justiz-Hauptkassen, von diesen, sowie von den Gerichtskosten-Rezepturen aber an die Regierungs-Hauptkassen (Landeskasse in Sigmaringen) unverzüglich abzuliefern. Seitens der Justiz-Hauptkassen in Berlin hat die Ablieferung an die General-Staatskasse zu erfolgen.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 838. T. 5. Vol. 4.

Digitized by Google

Berlin, den 16. Februar 1876.

Bekanntmachung.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni v. J. (Ges.-Samml. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preußischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Kassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a) in Berlin:

bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrole der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände und
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreiskassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forstkassen,
8. den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, sowie
9. den Nebenzoll- und den Steuer-Aemtern

zur Einlösung gebracht werden.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Camphausen.

Num. 17.

Bekanntmachung vom 15. März 1876, — betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 ein besonderer Abdruck, unter Einschaltung der zur Ergänzung und Abänderung desselben ergangenen Gesetze, in der Verlagsbuchhandlung von Albert Nauck und Comp. hierselbst erscheinen und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem ausführlichen Sachregister versehen sein wird*).

Berlin, den 15. März 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 830. Crimin. 73. Vol. 4.

*) Der Preis dieser Ausgabe ist auf 1 Mark festgesetzt. Sämmtliche Exemplare sind mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Digitized by Google

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Oktober 1875.

Wer die von einem Anderen herrührende Aufforderung zum Ungehorsam ꝛc. mit der Kenntniß von diesem Inhalte weiter verbreitet, verwirkt die Strafe des §. 110 des Strafgesetzbuchs, auch dann, wenn seine Absicht nicht dahin gerichtet war, bei dritten Personen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze ꝛc. hervorzurufen.

Strafgesetzbuch §§. 85, 110.

In der Untersuchung wider den Redakteur K. und den Verleger F., beide zu E., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 5. Oktober 1875, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu H. vom 17. Juni 1875 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht zu A. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts erscheint den beiden Angeklagten gegenüber begründet.

Dieselben sind auf Grund des §. 110 des Reichs-Strafgesetzbuchs und des §. 20 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angeklagt:

im Februar 1875 durch Verbreitung einer Schrift — der päpstlichen Encyclica vom 5. Februar 1875 — zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aufgefordert zu haben.

Der Appellationsrichter hat, nachdem er den Inhalt der päpstlichen Encyclica in der Gestalt, wie derselbe in der betreffenden Zeitung Aufnahme gefunden hat, und von derselben gebracht, also veröffentlicht worden war, wieder gegeben hatte, zunächst festgestellt:

daß der Angeklagte K. als Redakteur der Zeitung den Abdruck dieses Artikels veranlaßt, und der Angeklagte F. als Verleger der Zeitung in einer mit dem K. über die Aufnahme des Erlasses gehaltenen Berathung den Abdruck gebilligt habe.

Ferner stellt er fest:

daß die päpstliche Encyclica — und zwar wie sich aus der näheren thatsächlichen Begründung ergiebt, auch in der modifizirten Fassung, in welcher sie durch die Zeitung veröffentlicht worden ist, — unzweifelhaft zum Ungehorsam gegen rechtsgültige erlassene Gesetze auffordere. Er führt aus, daß der Inhalt der Encyclica strafbar sei und bleibe, gleichgültig an wen und an wie viele er gerichtet war.

Der Appellationsrichter hat aber geglaubt, die Strafbarkeit der beiden Angeklagten von der weiteren Frage abhängig machen zu müssen, ob die Absicht derselben bei der Veröffentlichung erweislich dahin gegangen sei, durch ihre Kundgebung in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen rechtsgültige Gesetze hervorzurufen. Er hat sie freigesprochen, weil es für die Annahme eines solchen dolus an jedem Anhalte fehle, weil vielmehr mit dem ersten Richter angenommen werden müsse, daß die Angeklagten, indem sie die politisch wie historisch bedeutungsvolle Encyclica veröffentlichten, nur eine Pflicht gegen diejenigen Abonnenten erfüllt

Digitized by Google

hätten, welche für den Kampf der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung sich interessirten und welchen zum Verständniß kein Theil der historischen Entwickelung entbehrlich gewesen sei. Er hält die Berufung der Staatsanwaltschaft auf den §. 20 des Reichs-Preßgesetzes für nicht gerechtfertigt, weil gerade darin besondere Umstände im Sinne dieses Paragraphen, welche die Thäterschaft der Angeklagten ausschlössen, zu ihren Gunsten vorlägen, daß dieselben einen Akt von eminent politischer Bedeutung in gleicher Weise wie andere politische Zeitungen lediglich zur Kenntnißnahme brachten und daß sie, wodurch sie zugleich ihre pflichtgewisse Sorgfalt darlegten, diejenigen Stellen wegließen, welche Anstoß erregen könnten.

Diese Ausführungen sind, zunächst soweit sie der Prinzipalanklage entgegen gestellt werden, rechtsirrthümlich.

Nach §. 20 Absatz 2 des Reichs-Preßgesetzes bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Wenn nun, wie der Appellationsrichter anerkennt, die päpstliche Encyclica auch in der gemilderten Fassung, in welcher die hier fragliche Zeitung sie veröffentlicht hat, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze enthält, wenn nicht minder in der oben gedachten Weise die Mitwirkung der beiden Angeklagten bei der Veröffentlichung derselben festgestellt worden ist, so bedurfte es zur Anwendung des §. 110 des Reichs-Strafgesetzbuchs gegen die Angeklagten des vom Appellationsrichter vermißten Nachweises eines besonderen dolus nicht weiter. Der §. 110 cit. erfordert zu seiner Anwendung nicht den Nachweis, daß die Absicht des Thäters bei öffentlicher Verbreitung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze dahin gerichtet gewesen sei, in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze hervorzurufen. Es genügt nach den allgemeinen Strafgesetzen die Feststellung: daß das die Aufforderung zu solchem Ungehorsam enthaltende Schriftstück durch die Angeklagten öffentlich verbreitet worden, ohne daß dieselben eine derjenigen Bestimmungen für sich anzurufen vermöchten, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit ausschließen. Hätten sie daher auch, wie der Appellationsrichter annimmt, bei der Veröffentlichung nur die Absicht gehabt, die Encyclica als einen Akt von besonderer politischer und historischer Bedeutung ihren Lesern zur Kenntniß zu bringen, so würde eine solche Absicht doch nicht als geeignet betrachtet werden können, sie vor der Anwendung des Strafgesetzes zu schützen; sie würden sich vielmehr selbst strafbar gemacht haben, wenn sie mit dem vom Instanzrichter nicht in Zweifel gezogenen Bewußtsein, daß die Encyclica den von letzteren festgestellten Inhalt habe, also zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze auffordere, dieselbe in ihrem Blatte noch weiter verbreiteten und so die in derselben enthaltene strafbare Aufforderung in noch weitere Kreise trugen, daß die Encyclica etwa nur zu einem einer solchen Aufforderung entgegengesetzten Zwecke und deshalb auch in einer Einkleidung in das Blatt aufgenommen worden wäre, durch welche ihr der Charakter einer strafbaren Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze genommen gewesen wäre, hat der Appellationsrichter nicht festgestellt, aus seiner oben vorgetragenen Feststellung ergiebt sich vielmehr das Gegentheil.

Aber auch der §. 20 Absatz 2 des Reichs-Preßgesetzes, welcher übrigens nur rücksichtlich des Angeklagten K. als des verantwortlichen Redakteurs in Betracht kommen könnte, hat der Appellationsrichter gleichzeitig rechtsirrthümlich ausgelegt, wenn er in der erwähnten Absicht, einen Akt von eminent politischer Bedeutung lediglich zur Kenntniß seiner Leser zu bringen, sowie darin, daß die Angeklagten gewisse, ihnen besonders bedenklich erscheinende Stellen der Encyclica beim Abdruck wegließen, solche besondere Umstände findet, durch welche, wie es in §. 20 heißt, die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird. Der Appellationsrichter ist hierbei unverkennbar eben wieder von dem als rechtsirrthümlich bereits nachgewiesenen Standpunkte ausgegangen, daß zum Thatbestande des §. 110 die Feststellung der positiven Absicht gehöre, zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze aufzufordern, daß deshalb, da diese Absicht hier nicht nachgewiesen sei, auch von einer Thäterschaft im Sinne des §. 20 nicht die Rede sein könne.

Nach §. 20 Absatz 2 cit. reicht zur Begründung der Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur wegen Thäterschaft die Thatsache aus, daß das Blatt, in welchem sich ein seinem Inhalte nach strafbarer Artikel vorfindet, seinen Namen als den des für den betreffenden Theil des Blattes verantwortlichen Redakteurs enthält. Es wird vom Gesetze vermuthet, daß er Thäter (Urheber) der strafbaren Handlung sei, so lange er nicht Umstände nachweist, welche diese Vermuthung widerlegen und entkräften. Solche Umstände können also im Sinne des Gesetzes nur solche sein, welche beweisen, daß die vermuthete Thäterschaft des Redakteurs in Wirklichkeit nicht bestehen könne, beispielsweise die durch große Entfernung des Redakteurs vom Verlag- oder Druckorte begründete Unmöglichkeit, daß er bei der Beförderung eines Artikels zum

Digitized by Google

Drucke betheiligt sei, seine absolute geistige Unfähigkeit. Daß die vom Appellationsrichter hervorgehobenen, oben erwähnten Momente die Annahme der Thäterschaft in diesem Sinne ausschlössen, also geeiguet seien, die gesetzliche Vermuthung zu widerlegen, daß der verantwortliche Redakteur eine die wesentlichen Merkmale des fraglichen Vergehens an sich tragende Handlung verübt, hier also mit dem allein erforderlichen Bewußtsein die nach seiner Feststellung zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordernde Encyclica durch sein Blatt weiter verbreitet habe, hat vom Appellationsrichter nicht behauptet werden sollen und nicht behauptet werden können, da er sich dadurch mit seiner positiven Feststellung in Widerspruch gesetzt haben würde, daß der Angeklagte K. als Redakteur den Abdruck des gedachten Schriftstücks nach einer mit dem Verleger deshalb gepflogenen Berathung veranlaßt habe.

Wenn hiernach das angegriffene Erkenntniß schon der Vernichtung unterliegt, so kann es auf die Prüfung der weiteren Frage, ob der Appellationsrichter in den Gründen, aus welchen er eventuell auch die Fahrlässigkeitsstrafe ex §. 21 des Reichs-Preßgesetzes für unanwendbar erachtet hat, rechtlich geirrt habe, vorerst nicht weiter ankommen.

Auch die eventuelle Beschwerde wegen Verletzung der §§. 41 und 42 des Reichs-Strafgesetzbuchs findet durch die ausgesprochene Vernichtung ihre Erledigung.

I. 4045. Crimin. 68.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. März 1876. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Menzel in Bolkenhain ist die Funktion als Dirigent der dortigen Gerichts-Deputation übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Wackermann in Krotoschin an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter von Gagern in Kirchhundem an das Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hilchenbach,

der Kreisrichter Pilchowski in Arys an das Kreisgericht in Tilsit und

der Amtsrichter Röpke in Sörgel an das Amtsgericht in Leer.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freusberg bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Assessor Gräfe bei dem Kreisgericht in Rybnik,

der Gerichts-Assessor Surminski bei dem Kreisgericht in Neidenburg und

der Gerichts-Assessor Schultz bei dem Kreisgericht in Osterode.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hellbach bei dem Amtsgericht in Kirchhain,

der Gerichts-Assessor Lauenstein bei dem Amtsgericht in Burgwedel,

der Gerichts-Assessor Metger bei dem Amtsgericht in Duderstadt,

der Gerichts-Assessor Schwerdfeger bei dem Amtsgericht in Geestemünde,

der Gerichts-Assessor Schwake bei dem Amtsgericht in Bremervörde und

der Gerichts-Assessor Schlemm bei dem Amtsgericht in Burgdorf.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Genzsch in Merseburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Dr. Gülich in Bergen, mit Pension,

Digitized by Google

dem Amtsrichter Bünz in Eddelack behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung und

dem Kreisrichter von Natzmer in Peitz behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Greiff in Breslau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Staatsanwalt Woytasch in Halle a. d. S. ist die Stelle des Staatsanwalts bei den Kreisgerichten in Halle a. d. S., Delitzsch und Eilenburg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Halle a. d. S., verliehen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Gelinek in Schweidnitz und

der Staatsanwalts-Gehülfe de la Croix in Mohrungen sind zu Staatsanwalten,

der Gerichts-Assessor Hacker zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Tilsit

ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uttech in Görlitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Der Advokat Kirchhoff in Celle ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Scheuch in Fulda ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bockenheim gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmitz in Steinfurt ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Carp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Daude im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Schütze im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kalkulator Schneider in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen und

dem pensionirten Kreisgerichts-Kanzlisten Valois aus Labiau der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1876 ist die Errichtung von 22 neuen Richterstellen — und zwar 10 bei dem Stadtgericht in Berlin, 4 bei dem Kreisgericht in Berlin, 6 bei dem Kreisgericht in Beuthen in Oberschlesien, 1 bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg und 1 bei dem Stadtamt in Frankfurt a. M. —, sowie von 11 neuen Gehülfenstellen bei der Staatsanwaltschaft — nämlich 6 bei dem Stadtgericht in Berlin, je 1 bei den Kreisgerichten in Berlin, Beuthen in Oberschlesien, Bochum, Dortmund und Essen — in Aussicht genommen. Es liegt im dienstlichen Interesse, diese Stellen, wenn dieselben durch den Etat definitiv genehmigt sind, alsbald zu besetzen, und wird deshalb denjenigen Justizbeamten, welche sich um dieselben bewerben wollen, die schleunige Einreichung ihrer Gesuche nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 20. März 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 86) anheimgegeben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Bekanntmachung vom 16. März 1876, — betreffend ein der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugewendetes Geschenk.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dr. Schultz in Bochum hat aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse ein Geschenk von Fünfhundert Mark zugewendet.

Diesen dankenswerthen Akt der Freigebigkeit bringe ich hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Justizbeamten.

Berlin, den 16. März 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1028. Justiz-Off. W. K. 10. Vol. 4.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Oktober 1875.

Auf Pferdeeisenbahnen finden die Vorschriften des Strafgesetzbuchs §§. 315 und 316 keine Anwendung.

In der Untersuchung wider K., Kutscher zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in der Sitzung der vereinigten Abtheilungen vom 2. Oktober 1875, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 1. Februar 1875 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß, insofern sie auf Verletzung des §. 316 des Reichs-Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung gestützt ist, für begründet erachtet werden. Nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsgerichts hat der Angeklagte den Transport eines Wagens auf der Pferdeeisenbahn zu B. dadurch in Gefahr gesetzt, daß er fahrlässiger Weise auf der Fahrbahn derselben ein Hinderniß bereitete. Pferdeeisenbahnen können jedoch zu den Eisenbahnen im Sinne der §§. 315 und 316 des Reichs-Strafgesetzbuchs nicht gezählt werden. Zwar begreift das Wort Eisenbahn, wenn man den bloßen Wortsinn zur Grundlage der Auslegung nimmt, außer den mit Dampfkraft betriebenen oder Lokomotiveisenbahnen nicht nur Pferdeeisenbahnen, sondern alle Anlagen, welche dazu dienen, auf eisernen Schienengeleisen Lasten fortzubewegen, also auch die kleinen in Bergwerken vorkommenden Eisenbahnen, auf denen kleine Wagen durch

Digitized by Google

Menſchen oder Hunde fortbewegt werden, ſowie alle im Innern von Hüttenwerken, Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen befindlichen Eiſenbahnen, welche blos zum Transport von Gegenſtänden im Innern derſelben dienen. Daß indeſſen der Geſetzgeber mit den ſchweren in den allegirten Paragraphen angedrohten Strafen nicht eine Gefährdung des Betriebs auf allen derartigen Anlagen hat treffen wollen, leuchtet ſofort ein. Es iſt daher auch in der Theorie allgemein anerkannt, daß das Wort Eiſenbahn in jenen Stellen einer den buchſtäblichen Sinn einſchränkenden Auslegung unterliegt. Manche glauben die richtige Grenze darin zu finden, daß unter dasſelbe auch ſolche Pferdeeiſenbahnen einzubegreifen ſeien, welche dem allgemeinen Verkehr des Publikums zugänglich ſeien und auf denen daher ein umfangreicher Perſonen- oder Gütertransport ſtattfinde, ſind dann aber wieder verſchiedener Anſicht darüber, welche Ausdehnung des Verkehrs hierzu erfordert werde.

Vergl. Oppenhoff, Reichs-Strafgeſetzbuch IV. Ausg. zu §. 315 Note 2.
Rüdorff ebend. Note 1., v. Kirchmann ebend. S. 190.

Wirft man jedoch einen Rückblick auf die geſammte die Materie betreffende Geſetzgebung, wie ſie ſich bisher in Preußen und im Deutſchen Reiche entwickelt hat, ſo gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Wort Eiſenbahn hier in einem noch engeren Sinne aufzufaſſen und auf Lokomotiveiſenbahnen zu beſchränken iſt. Als die Eiſenbahnen der letzteren Art in Preußen und Deutſchland ſich auszubreiten begannen, wurden zunächſt durch das Geſetz über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 die Grundſätze über die Anlage und den Betrieb der Eiſenbahnen geordnet. Ein Blick auf die einzelnen Beſtimmungen dieſes Geſetzes zeigt ſofort, daß in demſelben unter Eiſenbahnen nur Lokomotiveiſenbahnen verſtanden ſind.

Als demnächſt mit der wachſenden Ausdehnung dieſer Bahnen die mit deren Betrieb für das Publikum verbundenen Gefahren immer mehr hervortraten, erging, um dieſen entgegenzutreten, die Verordnung vom 30. November 1840 wegen Beſtrafung der Beſchädiger von Eiſenbahnanlagen (Geſ.-Samml. von 1841 S. 9), die Quelle der einſchlägigen, mit derſelben in den Grundzügen und in vielen Einzelvorſchriften übereinſtimmenden Strafbeſtimmungen des Preußiſchen und Deutſchen Strafgeſetzbuchs. Beim Erlaß dieſer Verordnung betrachtete man es augenſcheinlich als ſelbſtverſtändlich, daß unter Eiſenbahnen nur Lokomotivbahnen zu verſtehen ſeien, und iſt dies umſoweniger zu bezweifeln, als damals in Preußen zur Beförderung von Perſonen dienende Pferdeeiſenbahnen kaum bekannt waren. Hiermit ſtimmt auch der Sprachgebrauch in der nachfolgenden Preußiſchen Geſetzgebung überein. Es bedarf in dieſer Beziehung nur der Hinverweiſung auf einzelne Geſetzeserlaſſe, z. B. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22. November 1842 (Geſ.-Samml. S. 307), Verordnung vom 24. Mai 1844 (Geſ.-Samml. S. 117), Allerhöchſter Erlaß vom 29. April 1848 (Geſ.-Samml. S. 134), Geſetz, die von den Eiſenbahnen zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 30. Mai 1853 (Geſ.-Samml. S. 449), Geſetz vom 16. März 1867 (Geſ.-Samml. S. 465), Verordnung vom 22. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1639). Auch die Geſetzgebung des Norddeutſchen Bundes und des Deutſchen Reichs hat ſich dieſem Sprachgebrauch angeſchloſſen. Zunächſt kann der Ausdruck »Eiſenbahnweſen« in der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes, ſowie des Deutſchen Reichs nur auf Lokomotiveiſenbahnen bezogen werden, und ebenſo ſind in Artikel 42 daſelbſt, wonach die Bundesregierungen ſich zur einheitlichen Verwaltung der Deutſchen Eiſenbahnen und zur Anlegung neu herzuſtellender Eiſenbahnen nach einheitlichen Normen verpflichten, unter Eiſenbahnen augenſcheinlich nur Lokomotivbahnen verſtanden. Desgleichen bezieht ſich das Bahnpolizei-Reglement für die Eiſenbahnen im Norddeutſchen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Geſetzbl. S. 461 ff.) und das Betriebsreglement für dieſelben vom 10. Juni 1870 (ebendaſ. S. 419 ff.) nebſt den ſpäter dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Beſtimmungen offenbar nur auf Lokomotivbahnen. Hiermit ſtimmt auch der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens überein, welcher unter Eiſenbahnen ſchlechtweg nur Lokomotiv-Eiſenbahnen verſteht, während man Pferdeeiſenbahnen mit dem Ausdruck Pferdebahnen zu bezeichnen pflegt. Wenn daher auch zur Zeit der Emanirung des Strafgeſetzbuchs für den Norddeutſchen Bund, auf deſſen Gebiet bereits Pferdebahnen in größerer Ausdehnung beſtanden, ſo fehlt es doch an jedem Grunde, anzunehmen, daß daſſelbe an der fraglichen Stelle dem Worte Eiſenbahn eine weitere Bedeutung habe beilegen wollen, als ihm in dem oben citirten Geſetze von 1840 und dem Preußiſchen Strafgeſetzbuch beigelegt war, und bietet hierfür die Entſtehungsgeſchichte des erſteren nirgend einen Anhalt. Aber auch die Faſſung der in Rede ſtehenden Paragraphen und gewichtige innere Gründe ſprechen für die hier vertretene Auslegung. Zwar iſt zuzugeben, daß auf den Umſtand, daß dieſelben in dem mit der Ueberſchrift »Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen« verſehenen Abſchnitt des Strafgeſetzbuchs enthalten ſind, kein entſcheidendes Ge-

Digitized by Google

wicht zu legen ist, da in diesem Abschnitt auch Handlungen unter Strafe gestellt sind, bei denen von einer gemeinen Gefahr nur in beschränktem Maße die Rede sein kann, und auch bei der Gefährdung des Transports auf einer Pferdebahn eine gemeine Gefahr in diesem weiteren Sinne sich nicht in Abrede stellen läßt. Dagegen deuten die hohen Strafen, welche namentlich §. 315 androht, darauf hin, daß der Gesetzgeber hierbei einen sehr hohen Grad von gemeiner Gefahr im Auge gehabt. Wenn der erste Absatz dieses Paragraphen jede vorsätzliche Handlung, durch welche der Transport auf einer Eisenbahn blos in Gefahr gesetzt wird, selbst wenn auch nicht einmal der kleinste Schaden wirklich eingetreten ist, mit Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren ahndet und außerdem die Zulassung von mildernden Umständen ausschließt, so ist dies nur dadurch zu erklären, daß dabei an Handlungen gedacht worden, deren Folgen gar nicht zu übersehen und welche eine dringende Gefahr von ungewöhnlichem Umfange für die Betheiligten herbeizuführen geeignet sind. Dies trifft bei Lokomotivbahnen in hohem Grade, dagegen bei Pferdebahnen nicht zu. Auf den ersteren wird der Transport in Zügen, die aus einer Reihe von Wagen bestehen und auf welchen sich häufig viele hundert Personen und große Waarenmassen befinden, betrieben; die Schnelligkeit der Bewegung und die Schwierigkeit rascher Hemmung steigern die Gefahr eines Zusammenstoßes oder einer Entgleisung und den Umfang und die Intensität der alsdann der Gesundheit und dem Leben vieler Menschen und der Erhaltung großer Waarenmassen drohenden unheilvollen Folgen in hohem Maße, wie dies die Erfahrung nur zu sehr bestätigt. Der Transport auf den Pferdebahnen wird dagegen stets nur in einzelnen Wagen bewirkt, welche nur eine beschränkte Anzahl von Personen, oft nicht mehr als ein Omnibus, aufzunehmen vermögen; die Schnelligkeit der Bewegung ist stets nur eine sehr mäßige, häufig eine geringere, als diejenige der sich daneben bewegenden gewöhnlichen Fuhrwerke; die Hemmung ist ziemlich rasch zu bewirken, so daß die Gefahr für die Insassen, selbst wenn sich dem Transport ein Hinderniß entgegenstellt, keine große ist. Vergleicht man einen von einer Lokomotive gezogenen, mit Windeseile über Thäler, Abgründe, Ströme und Hindernisse aller Art auf hohen Dämmen, schwindelnden Brücken und Bogenstellungen dahin brausenden langgestreckten Eisenbahnzug mit einem über die Straßen und Plätze einer Stadt mitten im lebhaftesten Verkehr sich ruhig dahin bewegenden Pferdeeisenbahnwagen, so springt der große Unterschied beider Transportarten und der damit verbundenen Gefahren sofort in die Augen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß das Strafgesetzbuch die Gefährdung des Transports auf beiden Anstalten mit gleichen Strafen habe treffen wollen.

Was sodann die Wortfassung der fraglichen Paragraphen betrifft, so stellt §. 315 als den Transport gefährdende Hindernisse an die Spitze falsche Zeichen und Signale, was auf Lokomotiveisenbahnen, die überall mit Telegraphen und sonstigen Signalisirungsapparaten reichlich versehen sind, hindeutet, dagegen auf Pferdebahnen, die mit dergleichen nicht versehen sind, nicht paßt. Ferner können unter den im §. 316 Absatz 2 bezeichneten, zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen nur die bei Lokomotivbahnen angestellten verstanden werden, wie namentlich ein Vergleich mit §. 65 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45 ff.) zeigt, wo mit den Angestellten bei einer Eisenbahn, die bei einer Mobilmachung berücksichtigt werden sollen, augenscheinlich nur die bei einer Lokomotiveisenbahn angestellten, nicht aber etwa Kutscher oder Schaffner einer Pferdebahn gemeint sind. Eine Gleichstellung beider Arten von Eisenbahnen würde auch dahin führen, daß eine nach §. 319 Reichs-Strafgesetzbuchs wegen Fahrlässigkeit im Lokomotiveisenbahndienste zu einer ferneren Beschäftigung im Eisenbahndienste unfähig erklärte Person auch zum Dienste bei einer Pferdebahn und ebenso eine wegen Fahrlässigkeit im Dienste einer Pferdebahn in gleicher Weise unfähig erklärte Person zum Dienste bei einer Lokomotivbahn für unfähig erachtet werden müßte, Konsequenzen, die nicht als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden können.

Diesem Allem gegenüber kann es auch nicht ins Gewicht fallen, wenn das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Schadenersatzverbindlichkeit von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. (Reichs-Gesetzbl. S. 207) mit Rücksicht auf die bestimmte, in den Reichstagsverhandlungen unwidersprochen gebliebene Erklärung in den Motiven auch auf Pferdeeisenbahnen anzuwenden und hier also das Wort Eisenbahn ausnahmsweise in einem weiteren, auch die Pferdeeisenbahnen umfassenden Sinne gebraucht sein mag. Dieses Gesetz gehört ausschließlich dem Gebiete des Civilrechts an, für welches ganz andere Gesichtspunkte, als für das Strafrecht maßgebend sind. Es wurde dadurch nicht nur den Betriebsunternehmern von Eisenbahnen, sondern auch jenen von Bergwerken, Fabriken u. s. w. eine erhöhte civilrechtliche Haftbarkeit für die Menschen bei dem Betriebe ihrer Unternehmungen zugefügten Körperverletzungen auferlegt, ohne daran irgendwie strafrechtliche Folgen zu knüpfen. Waren daher die in Frage befangenen Strafbestimmungen vor Erlaß des gedachten

Digitized by Google

Gesetzes auf Pferdebahnen nicht anwendbar, so können sie es in Folge desselben nicht geworden sein, selbst wenn man den dadurch mit einer größeren civilrechtlichen Verantwortlichkeit belasteten Pferdebahnbetriebs-Unternehmern einen Anspruch auf Gewährung eines entsprechenden höheren Schutzes durch die Strafgesetze zugestehen wollte.

Da hiernach das Appellationsgericht den §. 316 des Reichs-Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt hat, so ist sein Urtheil aus diesem Grunde und ohne daß es auf eine Prüfung des prozessualischen Angriffs ankommt, zu vernichten. Es kommt jedoch für die Frage, ob auf die That nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen in Anwendung zu bringen sein werden, noch auf thatsächliche Ermittelungen an, und ist die Sache daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, und zwar an ein anderes Appellationsgericht zurückzuverweisen.

Crim. 62.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. März 1876. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Die Versetzung des Kreisrichters von Baussen in Swinemünde an das Kreisgericht in Stettin ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Weigert in Schrimm an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisrichter Löwenberg in Kirchhain an das Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reichenbach,

der Kreisrichter Thilo in Jacobshagen und

der Kreisrichter Dr. Bischoff in Bütow

an das Kreisgericht in Cüstrin,

der Kreisrichter Schober in Katscher an das Kreisgericht in Ratibor,

der Kreisrichter Voß in Loitz an das Kreisgericht in Bergen,

der Kreisrichter Ortman in Lassan an die Gerichts-Kommission in Loitz und

der Friedensrichter Maubach in Sulzbach an das Friedensgericht in Ratingen.

Der Gerichts-Assessor Wittekop ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Berncastel,

der Gerichts-Assessor Schaaffhausen zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Lechenich,

der Gerichts-Assessor Dr. Tzschirner zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg,

der Gerichts-Assessor von Werthern zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lobsens und

der Gerichts-Assessor Knorz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Allendorf

ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Augustin in Guben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Friedensrichter Schüller in Velbert ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Crefeld aus dem Justizdienst geschieden.

Digitized by Google

Der Stadtgerichts-Rath Spiller in Berlin,
der Kreisgerichts-Rath Cammerer in Quedlinburg und
der Friedensrichter, Justizrath Schraut in Saarlouis
sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokaten, Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Niemeyer in Warburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt Arnold in Fulda ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.

Die Rechtsanwalts-Stelle in Fulda wird nicht wieder besetzt.

Der Advokat und Notar Grote in Burgdorf ist zum Anwalt bei dem Obergericht in Hannover mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt und ihm als Notariatsbezirk der Bezirk des genannten Obergerichts angewiesen.

Der Advokat Wellenkamp in Osnabrück ist zum Anwalt bei dem dortigen Obergericht und
die Referendare von den Hoff und Henrich zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln
ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hermanni in Soest ist gestorben.

Die Rechtsanwalts-Stelle in Soest wird nicht wieder besetzt.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Werckshagen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendar Niebieck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
die Referendare Faulhaber und Thiele im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Kaiserlichen Konsul Haupt in Rio de Janeiro ist für seinen Amtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 25. März 1876, — betreffend die Annahme der in Thalerwährung lautenden Banknoten der Preußischen Bank und Abführung derselben an die Reichsbank-Anstalten.

Allgem. Verf. vom 27. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 174).
Allgem. Verf. vom 5. Januar 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 3).

Nachdem das Reichsbank-Direktorium durch die Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 45) alle Besitzer von Banknoten der Preußischen Bank zu 50, 100 und 500 Thalern aufgefordert hat, diese Noten baldigst bei der Reichsbank-Hauptkasse oder bei einer der Zweiganstalten der Reichsbank in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, hat der Herr Finanz-Minister sämmtliche Kassen seines Ressorts angewiesen, die gedachten Banknoten nach wie vor bei allen den Nominalbetrag der Noten erreichenden resp. übersteigenden Zahlungen anzunehmen, dieselben aber nicht wieder zu verausgaben, sondern event. durch Vermittelung der höheren Kasse schleunigst an die nächste Reichsbank-Anstalt gegen Ersatz des Werthes abzuführen.

Mit Rücksicht hierauf werden die Justizbehörden aufgefordert, ein gleiches Verfahren auch bei den gerichtlichen Kassen zur Ausführung zu bringen, dergestalt, daß die Kassen derjenigen Kreis- oder Zweiggerichte, an deren Amtssitze sich nicht etwa selbst eine Reichsbank-Anstalt befindet, die bei ihnen eingehenden Banknoten an die Justiz-Hauptkassen bezw. an die Regierungs-Hauptkassen abzuliefern haben.

Berlin, den 25. März 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1067. — T. 5. Vol. 4.

Num 22.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1876.

Gegen die vom Minister der geistlichen Angelegenheiten auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-Samml. S. 194) angeordnete Einstellung einer Leistung aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen ist eine Besitzstörungsklage unzulässig.

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Pfarrkaplans P. in M., Klägers,
wider
das Königliche Provinzial-Schulkollegium daselbst, Verklagten,
betreffend Besitzstörung,

Digitized by Google

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der §. 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-Samml. S. 194) verordnet für die darin genannten katholischen Diözesen, zu welchen auch die Diözese Münster gehört, die Einstellung der für die Geistlichen derselben bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln. Laut Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 3. Mai 1875 fallen unter diese Leistungen aus Staatsmitteln auch alle Gebrauchs- und Nutzungsrechte an Gebäuden und sonstigen Realitäten, soweit diese Gebäude oder Realitäten sich noch jetzt im Eigenthum des Staats oder der unter dauernder Verwaltung des Staats bestehenden besonderen Fonds (§. 1 Alinea 3 l. c.) befinden. Zu diesen Fonds gehört auch der vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Münster verwaltete Münstersche Studienfonds. An der Liebfrauenkirche (Ueberwasser) zu Münster fungiren drei mit Dienstwohnungen ausgestattete katholische Geistliche, unter ihnen der Kläger. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium, davon ausgehend, daß die Wohnung des Klägers dem Münsterschen Studienfonds eigenthümlich gehöre, hat den Kläger durch Vermittelung des Studienfonds-Rentmeisters mittelst Schreibens vom 25. Mai 1875 zur Räumung dieser Wohnung bis zum 1. Juli v. J. auffordern lassen. Ein zweites Schreiben vom 14. Juni 1875 droht für den Fall der Nichtbefolgung jener Aufforderung administrative Exekution an. Der Kläger hat hierauf mit einer bei dem Königlichen Kreisgericht zu Münster am 25. Juni 1875 angestellten Besitzstörungsklage geantwortet, deren Antrag dahin geht,

das verklagte Provinzial-Schulkollegium zu verurtheilen, sich jeder Besitzstörung des Klägers im Besitze des Kaplaneihauses (Nr. 1 Ueberwasser-Kirchhof) bis zu ausgemachter Sache zu enthalten.

In der Klage wird bestritten, daß die Dienstwohnung des Klägers Eigenthum des Fiskus oder des Münsterschen Studienfonds sei. Vielmehr sei dieselbe bei Organisation der Pfarre dem Kaplaneifonds als Dotation überwiesen. Selbst wenn man annehmen wolle, daß bei Ueberweisung der Wohnung das nackte Eigenthum derselben dem Fiskus verblieben sei, so liege doch die Leistung dieser Dotation in der Vergangenheit, wodurch der Begriff der Einstellung aufgehoben werde. Im ungünstigsten Falle liege ein dinglicher Rechtszustand vor, welchen man nicht unter den Begriff einer einzustellenden Leistung bringen könne. Die Entscheidung der einschlagenden Rechtsfragen gebühre nicht dem Verwalter des Fonds, sondern dem Richter. Die förmliche Ansage einer bevorstehenden Exekution enthalte an und für sich schon eine Besitzstörung, zugleich aber auch das Anerkenntniß des jüngsten Besitzes auf Seiten des Klägers.

Die Klage ist eingeleitet. Nach Prorogation des Audienztermins hat jedoch das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Münster mittelst Beschlusses vom 3. Juli 1875 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Darin wird bestritten, daß die im Auftrage des Provinzial-Schulkollegiums vollzogenen Handlungen des Rentmeisters den Charakter einer Turbation im privatrechtlichen Sinne an sich tragen. Es wird behauptet und unter Beweis gestellt, daß der Münstersche Studienfonds sich im Eigenthumsbesitze der Dienstwohnung des Klägers befinde. Von einer Absicht widerrechtlicher Besitzstörung könne überall nicht die Rede sein; vielmehr handle es sich lediglich um die Ausführung des §. 1 des Gesetzes vom 22. April 1875 nach Maßgabe der Anweisungen, welche der im §. 10 mit dieser Ausführung betraute Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ertheilt habe. Als eine solche Anweisung wird insbesondere der bereits erwähnte Ministerial-Erlaß vom 3. Mai 1875 bezeichnet. Die angefochtene Anordnung sei in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831 — Ges.-Samml. S. 255 — nur als ein zur Geltendmachung eines staatlichen Hoheitsrechts in Ausübung gebrachter Hoheitsakt anzusehen, gegen welchen, wie das Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 16. April 1874 — Just.-Minist.-Bl. S. 156 — ausführe, ein privatrechtlicher Widerspruch nicht stattfinde.

Der Kläger, welcher die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragt, bestreitet die Richtigkeit der Thatsachen, aus denen der Beschluß den Eigenthumsbesitz des Münsterschen Studienfonds an der Dienstwohnung des Klägers ableitet, und spricht ihnen jede Erheblichkeit für die Beurtheilung der Zuständigkeit

Digitized by Google

ab. Er vermißt die spezielle Bezeichnung desjenigen Hoheitsrechts, zu dessen Geltendmachung das Provinzial-Schulkollegium den angeblichen Hoheitsakt vorgenommen habe. Der Tit. 13 Th. II. Allg. Landrechts, auf welchen auch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831 ausdrücklich Bezug nehme, führe sämmtliche Hoheitsrechte speziell auf. Dort sei aber ein Hoheitsrecht, welches auf den vorliegenden Fall passe, nicht verzeichnet. Gegenüber der Bezugnahme auf die Weisungen des mit der Ausführung des Einstellungsgesetzes beauftragten Ministers bestreitet der Kläger, daß die administrative Exekution auf Grund eines Ministerialreskripts verfügt sei, da der Beschluß dessen nicht erwähne. Der Auftrag zur Ausführung des Gesetzes enthalte nicht zugleich die Ermächtigung, die sonst dem Richter zustehende Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall im Verwaltungswege zu treffen. Die thatsächlichen Voraussetzungen der angerufenen Vorentscheidung vom 16. April 1874 seien ganz andere, als im vorliegenden Falle. Dort habe es sich um die Schließung der theologisch-philosophischen Lehranstalt in Paderborn auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gehandelt, welches die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gestatte. Hier dagegen handle es sich um die private Berechtigung eines harmlosen Privatmannes, ohne daß das zur Anwendung gebrachte Gesetz die geringste Bestimmung über eine andere Regelung des Rechtsweges enthalte.

Das Königliche Kreisgericht zu Münster erachtet den erhobenen Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Das Kollegium des Königlichen Appellationsgerichts daselbst ist getheilter Ansicht, ohne daß der Bericht ergiebt, ob ein förmlicher Beschluß über die Zulässigkeit des Rechtsweges gefaßt worden ist.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden. Nach den Motiven des Gesetzes vom 22. April 1875 unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Gesetz auf alle im Eigenthum des Staats oder der im Schlußalinea des §. 1 bezeichneten Fonds stehenden Grundstücke, an welchen katholischen Geistlichen ein Nutzungsrecht gebührt, Anwendung findet, daß aber Grundstücke, welche freies Eigenthum der geistlichen Stellen geworden sind, von den Bestimmungen jenes Gesetzes nicht betroffen werden. Aus dem Ersteren folgt die Unerheblichkeit der Ausführung des Klägers, daß, auch wenn dem Fiskus bei Ueberweisung der Wohnung das nackte Eigenthum derselben verblieben sei, doch die Leistung dieser Dotation in der Vergangenheit liege, wodurch der Begriff der Einstellung aufgehoben werde. Denn die Motive sprechen es klar aus, daß der Begriff der Leistungen aus Staatsmitteln auch alle Gebrauchs- und Nutzungsrechte umfassen soll, welche katholischen Geistlichen an fiskalischen Grundstücken eingeräumt sind. Ebenso findet die weitere Ausführung des Klägers, daß ein dinglicher Rechtszustand vorliege, welchen man nicht unter den Begriff einer einzustellenden Leistung bringen könne, in dem Gesetze selbst ihre Widerlegung. Denn insoweit in der That ein dingliches Recht des Klägers vorliegt, welches sich aus dem Eigenthum des Münsterschen Studienfonds ableitet, ist dasselbe durch das Gesetz vom 22. April 1875 aufgehoben und kann kein Hinderniß für die Ausweisung des Klägers aus seiner Wohnung bieten.

Zweifelhaft kann nur sein, ob die Behauptung des Klägers, daß das Grundstück, in welchem er seine Dienstwohnung hat, Eigenthum der von ihm versehenen geistlichen Stelle sei, geeignet ist, ihm den Rechtsweg zu eröffnen. In dieser Beziehung ist dem Kläger darin beizutreten, daß diejenigen Ausführungen des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, welche dahin zielen, das Eigenthum des Münsterschen Studienfonds an dem vom Kläger benutzten Grundstück klarzustellen, für die hier allein zu entscheidende Frage der Prozeßfähigkeit nicht von Erheblichkeit sind. Nur darauf kommt es an, ob die erwähnte Behauptung des Klägers, den Nachweis ihrer Richtigkeit vorausgesetzt, den Anspruch auf richterlichen Schutz begründet. Diese Frage ist aber zu verneinen. Durch die Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. April 1875 charakterisiren sich die dem Kläger zugegangenen Aufforderungen zur Räumung seiner Dienstwohnung als obrigkeitliche Anordnungen zur Ausführung jenes Gesetzes. Daß sie dies in der That sind, hat der bei der Berathung des erkennenden Gerichtshofes gemäß §. 16 des Gesetzes vom 8. April 1847 zugezogene Kommissarius des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausdrücklich bestätigt. Der Letztere, welchem die Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1875 gemäß §. 10 desselben zusteht und obliegt, hat als Vertreter der Staatsgewalt und in Ausübung eines Hoheitsrechts darüber zu befinden, inwieweit die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes im einzelnen Falle Anwendung findet. Er ist dabei weder in Bezug auf den Gegenstand oder Grund der Entscheidung beschränkt, noch überhaupt einer höheren Instanz unterworfen. In Anwendung der Grundsätze der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 folgt hieraus, daß dem Kläger nicht gestattet werden kann, der Aufforderung zur Räumung seiner Dienstwohnung auf Grund der Behauptung, daß das

Digitized by Google

Grundstück Eigenthum der geistlichen Stelle sei und er von dieser seinen Besitz ableite, mit einer Besitzstörungsklage entgegenzutreten. Wäre dies zulässig, so würde jeder katholische Geistliche, welcher eine fiskalische Dienstwohnung inne hat, in der Lage sein, durch bloße Erhebung des gleichen Einwandes die Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1875 ins Ungewisse hinauszuschieben, und dies würde den Intentionen zuwiderlaufen, welche bei dem Erlasse jenes Gesetzes leitend gewesen sind.

Aus diesen Gründen war der Rechtsweg auszuschließen.

Berlin, den 8. Januar 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 407. K. 36 Vol. 21.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. April 1876. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Posen, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Graf von Schweinitz ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der bisherige Kaiserliche Friedensrichter Barre in Straßburg i. E. ist unter Beilegung des Titels »Landgerichts-Assessor« zum etatsmäßigen Mitgliede des Landgerichts in Düsseldorf ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Gefe in Kaukehmen an das Kreisgericht in Memel,

der Kreisgerichts-Rath Krug in Wreschen an das Kreisgericht in Breslau,

der Kreisrichter Hannemann in Mittenwalde an das Kreisgericht in Waldenburg,

der Kreisrichter Adamscheck in Falkenberg an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisrichter Beitzke in Tecklenburg an das Kreisgericht in Arnsberg und

der Kreisrichter Weingärtner in Wongrowitz an das Kreisgericht in Essen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freyse bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Dr. Happ bei dem Kreisgericht in Duisburg,

der Gerichts-Assessor Loeb bei dem Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich,

der Gerichts-Assessor Werckshagen bei dem Kreisgericht in Wesel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dinslaken,

der Gerichts-Assessor Dr. Haenisch bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz,

der Gerichts-Assessor Faulhaber und

der Gerichts-Assessor Thiele

bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.

Der Gerichts-Assessor Niemeyer ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hümmling zu Sögel ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Model in Berlin, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath,

dem Transskriptions- und Hypothekenbuchführer Dr. Jung zu Frankfurt a. M., unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

Digitized by Google

dem Kreisgerichts-Rath von Trapp in Dillenburg und
dem Oberamtsrichter Hauß in Osnabrück,
mit Pension,
dem Kreisrichter Dr. Wiesehahn in M. Friedland und
dem Friedensrichter Mainoné in Hillesheim.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Jaenisch in Angerburg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Trebnitz und Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz, versetzt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lüders in Sonnenburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Zielenzig gestattet.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Zesch und
der Referendar Dr. Schollmeyer
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Wolfram im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor a. D. Manns ist in den Justizdienst wieder aufgenommen.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Huser in Versenbrück ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Dezember 1875, — betreffend die Stempelsteuer für den Einschuß nicht in baarem Gelde bestehender Einlagen bei Aktiengesellschaften.

Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften bei dem Gebrauche des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57). Art. 209b. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 375).

a. Beschluß.

Die bei der Bildung einer Aktiengesellschaft getroffene Vereinbarung, daß einzelne Kontrahenten auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlagen machen und dagegen mit einer dem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl von Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, ist ihrer rechtlichen Natur nach im Sinne der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs als ein von dem Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen.

Angenommen im Plenum am 20. Dezember 1875. Nr. 33/75 Pl.

b. Sitzungs-Protokoll.

Dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 ist als allgemeine Vorschrift bei dem Gebrauche desselben vorangestellt:

1.

Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

Dieselbe Bestimmung findet sich in der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels im vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau ꝛc., vom 19 Juli 1867.

Digitized by Google

Bei der Anwendung dieser Vorschrift ist in dem Falle, daß in dem über die Bildung einer Aktiengesellschaft aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolle eine Vereinbarung dahin getroffen ist, daß einzelne Kontrahenten eine auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlage machen und dagegen mit einer dem festgesetzten Werthe der Einlage entsprechenden Anzahl von Aktien bei der Gesellschaft betheiligt werden, eine Meinungsverschiedenheit über die Frage entstanden, ob eine solche Vereinbarung als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes, in der Mehrzahl der Fälle nach Maßgabe der Tarifposition »Kauf- oder Tauschverträge«, beziehungsweise der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. November 1828 (Angabe an Zahlungsstatt) zu besteuerndes Geschäft sich darstelle.

Von dem ersten und sechsten Senate ist diese Frage in den bisher zur Entscheidung gelangten Rechtsfällen bejaht worden.

1. Bei der Gründung der Aktiengesellschaft »Breslauer Aktien-Bierbrauerei« hatte der Mitkonstituent W. in dem Gesellschaftsvertrage vom 27. April 1871 eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage, bestehend in Grundstücken und Mobilien, gemacht. Der Werth war nach Abrechnung der auf den Grundstücken haftenden Schulden von 140,000 Thlrn. auf 230,000 Thlr. festgesetzt und dieser Betrag dem W. in 2300 Aktien à 100 Thlr. gewährt. Zu dem Gesellschaftsvertrage war nur ein Stempel von 15 Sgr. verwendet, der von dem Provinzial-Steuerdirektor auf 3700 Thlr. berechnete Kaufstempel mit Vorbehalt gezahlt. Die auf Erstattung dieses Stempels gegen den Fiskus erhobene Klage ist von dem ersten Senate durch das Revisionsurtel vom 2. Februar 1874 zurückgewiesen, indem angenommen ist, daß in der beregten Vereinbarung die Kriterien eines neben dem Gesellschaftsvertrage bestehenden Vertrages über eine Angabe an Zahlungsstatt enthalten seien.

2. Die Oberschlesische Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft ist durch den notariellen Vertrag vom 11. Februar 1871 gegründet. Zu den Konstituenten der Gesellschaft gehörte unter Anderen die Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft Minerva. Diese machte nach §. 12 des Gesellschaftsvertrages eine auf das Grundkapital von 2,500,000 Thlrn. anzurechnende Einlage in Immobilien und Mobilien zu einem zusammen auf 2,250,000 Thlr. festgesetzten Werthe und dieser Betrag wurde ihr gewährt in 11,250 Aktien à 200 Thlr. Der neben dem Protokollstempel berechnete Kaufstempel wurde mit Vorbehalt gezahlt und von der Aktiengesellschaft zurückgefordert. Die gegen das die Klägerin abweisende Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Breslau eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat der erste Senat am 2. Februar 1874 zurückgewiesen, und erwogen, daß nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters die Vereinbarung als ein besonderer Vertrag über eine Angabe an Zahlungsstatt sich karakterisire und als solcher zu besteuern sei.

3. Am 17. November 1870 haben sich der Dr. S. und mehrere andere Personen zu einer Aktiengesellschaft unter der Firma »Allgemeine Eisenbahnbau-Gesellschaft zu Berlin konstituirt. Laut des notariell verlautbarten Statuts übereignete der Aktionär S. der Aktiengesellschaft als eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage gewisse ihm gehörige, in einer Anlage verzeichnete Realitäten und Rechte mit den dort verzeichneten hypothekarischen Lasten und Pflichten. Der Werth der so belasteten Realitäten und Rechte wurde auf 14,500,000 Thlr. festgesetzt und dieser Betrag als Einzahlung auf die von S. gezeichneten Aktien angerechnet, so daß demselben 5000 Stamm- und 22,500 Stamm-Prioriäts-Aktien à 200 Thlr. gewährt wurden. Die Vorderrichter haben die Kläger mit dem Antrage, den Anspruch des Fiskus auf den Werthstempel von 90,000 Thlrn. für unbegründet zu erachten und den Fiskus zur Erstattung der inzwischen eingezogenen Beträge zu verurtheilen, abgewiesen und vom ersten Senate ist die auf Verletzung des Art. 209b des Handelsgesetzbuchs und Verkennung der Natur und des Wesens des Gesellschaftsvertrages gestützte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Es ist ausgeführt:

> Durch die Zeichnung werde der Aktionär zur Zahlung einer bestimmten Summe Geldes verpflichtet. Um die Aktiengesellschaft zum Eigenthümer einer nicht in Gelde bestehenden Einlage zu machen, müsse das Eigenthum an die Aktiengesellschaft zu einem bestimmten Werthe veräußert werden, und der ihm zu zahlende Werth werde mit der von ihm in Folge seiner Zeichnung zu zahlenden Summe kompensirt. Es liege eine Veräußerung von Eigenthum des S. zum Werthe von 14,500,000 Thlrn. vor, die dem Stempel als Kauf, Tausch oder Angabe an Zahlungsstatt unterliege.

4. Am 19. September 1870 ist ein Vertrag über die Errichtung einer Dampfschifffahrts-Aktiengesellschaft, genannt Baltischer Lloyd, geschlossen. Es ist darin anerkannt, daß das gesammte Aktienkapital von 650,000 Thlrn. in 6500 Aktien à 100 Thlr. gezeichnet sei und der Schiffsbaumeister O. 410,000 Thlr. gezeichnet habe. O. hat seine Einlage nicht in baarem Gelde, sondern dadurch gemacht, daß er sich zur Er-

Digitized by Google

bauung von zwei Dampfschiffen zum Werthe von 615,000 Thlrn. verpflichtete. Diese 615,000 Thlr. werden dem O. gezahlt, indem die Gesellschaft ihm 4100 Stück Aktien zum Nennwerth, also an Zahlungsstatt für 410,000 Thlr. giebt und den Rest baar bezahlt. In dem Revisionserkenntnisse des ersten Senats vom 7. September 1874 ist ausgeführt:

> In dem Gesellschaftsvertrage sei zugleich ein schriftliches Anerkenntniß eines zwischen der Gesellschaft und dem O. abgeschlossenen Bau-Entrepriseverträges enthalten und dieser als solcher stempelpflichtig. Es sei für die Beurtheilung des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts der Umstand ohne Einfluß, daß O. nach Maßgabe des Art. 209b. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 als die von ihm zu machende Einlage die von ihm gegen die Gesellschaft übernommene Bauverpflichtung eingebracht und statt baaren Geldes hingegeben habe. Der Vertrag sei, obschon bei dessen Abschluß die Aktiengesellschaft noch nicht in das Leben getreten und in das Handelsregister noch nicht eingetragen gewesen, nicht als gewöhnlicher Sozietätsvertrag anzusehen und die fertig gestellten Schiffe durch ihre Einbringung in die Gesellschaft nicht gemeinschaftliches Eigenthum der Kontrahenten oder der Aktionäre, sondern Eigenthum der Aktiengesellschaft geworden.

5. Laut notariellen Protokolles vom 12. April 1873 hat der Kommerzienrath H. zu C. mit mehreren anderen Personen die Aktiengesellschaft »Celler Schirmfabrik« errichtet. H. zeichnete auf das Grundkapital von 700,000 Thlrn. Aktien im Betrage von 483,000 Thlrn. und brachte verschiedene Grundstücke, Maschinen, Geräthe und Waarenvorräthe gegen bestimmte Werthssätze in die Gesellschaft ein. Die Einzahlung auf die gezeichneten Aktien wurde durch Kompensation der Forderungen für die eingebrachten Vermögensstücke geleistet und sollte H. dafür Aktien im Gesammtbetrage von 483,000 Thlrn. erhalten.

Der sechste Senat hat die im Gesellschaftsvertrage enthaltene Vereinbarung zwischen dem Kommerzienrath H. und der Aktiengesellschaft für ein besonderes, im Gesellschaftsvertrage nicht einbegriffenes und deshalb besonders zu besteuerndes Rechtsgeschäft erachtet.

Die Gründe seines Erkenntnisses vom 8. Oktober 1874 sind in den Entscheidungen Bd. 73 S. 139 veröffentlicht.

6. Laut Verhandlung vom 19. März 1873 ist die Neu-Oeger Aktien-Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft unter der Firma »Neu-Oeger Bergwerks- und Hütten-Aktienverein« umgestaltet. Im §. 2 des Statuts heißt es:

> Das Aktienkapital (1,200,000 Thlr.) ist sofort mit der Gründung der Gesellschaft durch den zu gleichem Werthe deklarirten Einschuß des Vermögens der mit der Aktiengesellschaft gleichnamigen Kommanditgesellschaft voll eingezahlt, so daß auf je eine Aktie der Kommanditgesellschaft eine Aktie der Aktiengesellschaft fällt.

Die Steuerbehörde hat, neben dem allgemeinen Vertragsstempel, für die Uebertragung des Vermögens der Kommanditgesellschaft an die Aktiengesellschaft den Immobiliarkaufstempel berechnet und eingezogen und die Aktiengesellschaft auf Erstattung geklagt.

Der erste Senat hat durch das Revisions-Erkenntniß vom 16. April 1875 die Klägerin mit ihrem Anspruche abgewiesen.

Die Gründe, abgedruckt in den Entscheidungen Bd. 75 S. 164 ff., beruhen wesentlich darin,

> daß die Uebertragung gewisser Vermögensstücke zu einem bestimmten Werthe oder Preise und die Anrechnung dieses Werthes auf den gleichen Betrag der über die Antheile des Gesellschaftskapitals ausgestellten Aktien als eine Angabe an Zahlungsstatt sich darstelle und die Annahme eines solchen Rechtsgeschäfts, als eines besonderen neben dem Gesellschaftsvertrage, mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimme. Nach Art. 207, 207a., 209, 217, 222, 239a., 248 des Handelsgesetzbuchs sei der Aktionär, dessen Betheiligungsrecht an der Gesellschaft in einer bestimmten Geldsumme, einem Theile des Aktienkapitals ausgedrückt sei, zur vollen Einzahlung dieses Kapitaltheiles verpflichtet und wenn er nicht diese Einzahlung mache, sondern andere Vermögensstücke als Geld einbringe, so geschehe dies nach Art. 209b. in der Weise, daß der Werth der auf das Grundkapital anzurechnenden Einlage festgestellt und die Anzahl der dafür zu gewährenden Aktien bestimmt werde; es finde also eine Anrechnung des Preises auf das Grundkapital statt und diese werde durch die Ausgleichung des für die Einlage festgesetzten Werthes mit den auf die gewährten Aktien zu leistenden Zahlungen bewirkt, d. h die Einzahlung auf die Aktien werde durch eine Angabe an Zahlungsstatt gemacht. — Der Art. 209b. des Handelsgesetzbuchs sei kein Hinderniß, um die allgemeine Vorschrift zum Stempeltarif unter Nr. 1 zur

Digitized by Google

Anwendung zu bringen, und demgemäß die Festsetzung über den Einschuß des Vermögens der früheren Kommanditgesellschaft, weil sie für sich besonders die Kennzeichen einer Angabe an Zahlungsstatt enthalte, obwohl in und mit dem Gesellschaftsvertrage vereinbart, dennoch für sich einem besonderen Stempel unterworfen.

Der fünfte (Rheinische) Senat glaubt in mehreren, gegenwärtig ihm zur Entscheidung vorliegenden Sachen von der bisherigen Rechtsprechung des Ober-Tribunals abgehen zu müssen. Zum Protokoll d. d. Cöln 5. Januar 1872 waren die Kaufleute L. und O. als Inhaber der bisher zu D. bestandenen Gaskraftmaschinenfabrik »L., O. und R.« mit mehreren andern Personen übereingekommen, zum Zweck der Fortführung der genannten Fabrik eine Aktiengesellschaft unter der Firma »Gasmotorenfabrik D.« mit einem in 1500 Aktien à 200 Thlr. zerlegten Grundkapital von 300,000 Thlrn. zu bilden. In diese Gesellschaft brachten die Inhaber der bisherigen Fabrik deren ganzes Vermögen mit allen Aktiven und Passiven, vorbehaltlich einer genaueren Werthsfeststellung und der baaren Einzahlung der sich ergebenden Differenz gegen einen in 625 liberirten Aktien zu leistenden Gegenwerth, ihre Privilegien und Patente zu dem in 375 voll eingezahlten Aktien zu gewährenden Aequivalente ein. Es wurde das Statut festgestellt und die Kontrahenten, welche das gesammte Aktienkapital repräsentirten, erklärten sich am Schlusse als konstituirende Generalversammlung.

Der Notar kassirte den gewöhnlichen Vertragsstempel von 15 Sgr., die Steuerbehörde berechnete und erforderte den Kaufstempel mit 1250 Thlrn.

Die ins Leben getretene Aktiengesellschaft beschritt den Rechtsweg mit dem Antrage, die Stempeldefektirung als unbegründet zurückzuweisen, wogegen Fiskus reconveniendo die Verurtheilung der Klägerin zur Zahlung der defektirten 1250 Thlr. verlangt.

Das Landgericht zu Cöln wies die Klägerin ab und verurtheilte dieselbe in der Rekonvention, der Appellationsgerichtshof zu Cöln erkannte abändernd in der Konvention nach dem Klageantrage und wies den Verklagten und Widerkläger mit der Rekonvention ab.

Ganz ähnlich liegen drei andere Rechtsfälle, eine Verschiedenheit zeigt ein fünfter Rechtsfall nur darin, daß der Gesellschaftsvertrag zwar zu Besançon — im Auslande — aber über inländische Grundstücke, und vor Erlaß des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 — nämlich am 22. November 1869 — abgeschlossen ist. Diese Verschiedenheit ist jedoch nach der Ansicht des Senats ohne Einfluß auf die Beurtheilung der vorliegenden Rechtsfrage.

Die Majorität des fünften Senats will den gegen die Urtheile des Appellationsgerichtshofes zu Cöln seitens des Fiskus eingelegten Kassationsrekurs verwerfen, sieht sich indessen an der Entscheidung in diesem Sinne im Hinblick auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1836 Nr. 3 und das Gesetz vom 7. Mai 1856 Nr. 1 durch die oben citirten entgegengesetzten Entscheidungen des ersten und sechsten Senats verhindert. Es ist deshalb dem Plenum des Ober-Tribunals die Frage zur Entscheidung unterbreitet:

> Ob in dem Falle, wo bei Bildung einer Aktiengesellschaft eine Vereinbarung dahin geschlossen wird, daß einzelne Kontrahenten eine auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlage machen und dagegen mit einer, ihrem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl von Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, diese Vereinbarung ihrer rechtlichen Natur nach ein von dem Gesellschaftsvertrage als solchem verschiedenes Rechtsgeschäft darstellt, dieselbe insbesondere, soviel die Erhebung der Stempelsteuer betrifft, als Kaufvertrag, Tauschvertrag oder Hingabe an Zahlungsstatt zu qualifiziren ist?

In dem Verweisungsbeschlusse wird die Negation ausführlich — im Wesentlichen in folgender Art vertheidigt:

> Aktiengesellschaften, welche zum Betriebe von Handelsgeschäften gegründet würden, gehörten ebenso wie offene Handels- und Kommanditgesellschaften zu den Erwerbsgesellschaften und würden auch im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch als Handelsgesellschaften bezeichnet und im Allgemeinen denselben Normen unterworfen. Den Gesellschaften stehe bei der Errichtung von Aktiengesellschaften dieselbe freie Willensbestimmung in Bezug auf die Höhe und Art der Einlagen zu, als bei der Errichtung von anderen Erwerbsgesellschaften. Wenn auch nach dem Handelsgesetzbuch und dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 der Fonds einer jeden Aktiengesellschaft in einer in eine bestimmte Zahl von Aktien zerlegten Geldsumme, dem Grundkapital, festgestellt werden müßte, so sei doch nicht bestimmt, daß das Grundkapital nur in Geld bestehen könne und daraus nicht abzuleiten, daß die Zeichnung von Aktien mit rechtlicher Nothwendigkeit

Digitized by Google

und ohne daß die Absicht der Zeichner hieran etwas zu ändern vermöge, die Verpflichtung zur Zahlung der gezeichneten Summe in baarem Gelde an die Gesellschaft nach sich ziehe, sowie daß, wenn dessenungeachtet der Zeichner seitens der übrigen Betheiligten die Einlage von anderen Vermögensstücken statt baaren Geldes gestattet werde, dies nur durch Vermittelung eines anderen Geschäfts (Kauf, Tausch, Angabe an Zahlungsstatt) erreicht werden könne.

Die Anschauung, daß das Grundkapital nothwendig aus baarem Gelde bestehen müsse, finde in dem Wesen der Aktiengesellschaft und in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Novelle vom 11. Juni 1870 keine Begründung. Das Real-»Kapital« bedeute nicht ausschließlich Geld, begreife auch andere Vermögensstücke in sich und werde im Handelsgesetzbuch in diesem umfassenderen Sinne wiederholt gebraucht. (Artikel 240 und 242.) Unter Grundkapital der Aktiengesellschaft sei das gesammte Vermögen, mit welchem die Gesellschaft gegründet worden, zu verstehen und darin alle von den Aktionären eingebrachte, auch nicht in Gelde bestehende Vermögensstücke einzurechnen. Daraus, daß die Höhe des Grundkapitals im Gesellschaftsvertrage und in dem zu veröffentlichenden Auszuge in Geld angegeben worden, ebenso die Aktie auf eine Geldsumme lauten müsse, lasse sich nichts für die rechtliche Konstruktion des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts herleiten, es sei vielmehr damit nur bezweckt, dem praktischen, volkswirthschaftlichen Bedürfnisse des Publikums und der Betheiligten nach einem ziffermäßigen Ausdruck für die Höhe des Grundkapitals und der Werth der Aktie in Geld, unter Zugrundelegung einer Werthschätzung der nicht in baarem Gelde bestehenden Vermögensstücke, zu genügen. Von diesem Begriffe des Grundkapitals sei der Art. 209a. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in gleicher Weise ausgegangen, wie der korrespondirende, das Einbringen nicht in Gelde bestehender Gegenstände in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien betreffende Art. 180 des Handelsgesetzbuchs. Der Art. 209b. insbesondere lasse darüber keinen Zweifel, daß auch solche Einlagen von Aktionären, welche nicht in baarem Gelde bestehen, unter gewissen Kautelen gesetzlich zulässig sein sollten. Wenn nach dieser Vorschrift solche Einlagen nach einem im Gesellschaftsvertrage festzusetzenden Werthe auf das Grundkapital *anzurechnen*, also als ein in anderer Weise nicht weiter zu repräsentirender Theil des Grundkapitals mit dem für sie festgesetzten Werthe einer Baarzahlung auf dasselbe von gleicher Höhe rechtlich gleichzustellen seien, so sei der Auffassung die Grundlage entzogen, nach welcher Jeder, der sich an einer Aktiengesellschaft betheiligen wolle, an sich zur Einzahlung eines entsprechenden Baarbetrages gesetzlich verpflichtet und es nur thatsächlich zugelassen sein solle, sich dieser Verpflichtung unter den im Art. 209b. vorgesehenen Voraussetzungen durch eine andere Einlage zu entledigen. Bezüglich der völligen Gleichstellung einer solchen Einlage mit der baaren Einzahlung seien die im Art. 209b. vorgeschriebenen Kautelen ohne Bedeutung. Denn diese hätten, wie sich aus den Motiven zum Entwurf der Bundesregierung ergebe, lediglich bezweckt, in gleicher Weise, wie bezüglich der sonstigen Uebernahme von Vermögensstücken durch die Gesellschaft aus der Hand von Nichtaktionären, die übrigen Aktionäre, statt der in der aufgehobenen staatlichen Genehmigung des Gesellschaftsvertrages bisher gefundenen Garantien, in anderer wirksamer Weise durch das Erforderniß ihrer eigenen positiven Zustimmung vor den Gefahren der Benachtheiligung zu schützen, welche mit solchen Einlagen von Aktionären oder vorgeschobenen dritten Personen verbunden sein könnten. Es bleibe hiernach überall nur für die rechtliche Auffassung Raum, daß, sobald einmal die Anrechnung der Einlage eines Aktionärs auf das Grundkapital von der Generalversammlung, wo es deren Zustimmung überhaupt noch bedürfe, genehmigt worden, nicht nur das Grundkapital bezüglich der dem angenommenen Werthe entsprechenden Summe damit für gedeckt, sondern auch der betreffende Aktionär durch die Einwerfung der betreffenden Vermögensstücke seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft in gleich gesetzlicher Weise für entlastet zu betrachten sei, als der sonstige Zeichner von Aktien durch Einzahlung des entsprechenden Geldbetrages.

Nach diesen rechtlichen Erwägungen bewegten sich die Kontrahenten bei der Bildung einer Aktiengesellschaft, wenn im Gesellschaftsvertrage das Einwerfen von Vermögensstücken in das Grundkapital gegen den Bezug einer gewissen Anzahl von Aktien seitens eines Aktionärs vorbedungen worden, lediglich auf dem Boden des Art. 209b. und wollten nur ein dadurch sanktionirtes und hierzu Genüge leistendes Abkommen treffen, welches ein einheitliches, zusammenhängendes Ganze und nur als solches den Gesellschaftsvertrag der zu bildenden Gesellschaft darstelle und

Digitized by Google

nicht in einzelnen Theilen perfekt werde. Freilich habe der Vertrag, durch welchen eine Aktiengesellschaft ins Leben gerufen werden solle — der Gründungsvertrag — wenn er auch im Gesetze schlechthin als Gesellschaftsvertrag bezeichnet werde, doch zunächst nicht — wenigstens nicht nothwendig — die rechtliche Bedeutung und Wirkung, ein gesellschaftliches Verhältniß zwischen den kontrahirenden Personen zu begründen. Als Mitglieder der zu begründenden Gesellschaft seien in einem solchen Vertrage nicht bestimmte Personen, sondern die künftigen Inhaber der das Grundkapital repräsentirenden Aktien ins Auge gefaßt. In Folge dessen trete, sobald die materiellen und formellen Erfordernisse des Gesetzes erfüllt worden, die Aktiengesellschaft als ein neugeschaffenes selbstständiges Rechtssubjekt ins Leben, in welchem die an ihr betheiligten Aktionäre durch die nach Maßgabe der Statuten geschaffenen und fungirenden Organe vertreten würden. Nur die Aktiengesellschaft sei alsdann das ausschließliche Rechtssubjekt rücksichtlich aller derjenigen Verpflichtungen, welche die Aktionäre im Gründungsvertrage oder durch spätere Zeichnung von Aktien übernommen hätten. Wenn daher auch die an Gründungsverträge von einem Aktionär gemachte Naturaleinlage rechtlich in das Vermögen der Aktiengesellschaft, als einer den Gründern gegenüber dritten Person, übergehe, so behalte doch nichtsdestoweniger das Einwerfen einer solchen Einlage in die Aktiengesellschaft durch einen Gründer, welcher dafür dem Uebereinkommen gemäß mit Aktien an derselben betheiligt werde, den rechtlichen Karakter einer Leistung aus einem Gesellschaftsvertrage und stelle sich als Erfüllung der in einem eigentlichen Gesellschaftsvertrage übernommenen Verpflichtungen eines Gesellschafters als solchen dar. Ein solcher Gesellschaftsvertrag vollziehe sich nämlich, wenn auch nicht zwischen den Kontrahenten des Gründungsvertrages als solchen, doch zwischen den Aktionären, also zwischen allen denen, welche, sei es schon im Gründungsvertrage selbst, sich zur Uebernahme einer bestimmten Anzahl von Aktien verpflichteten, sei es später die Verpflichtung zu entsprechenden Einzahlungen, auf das Grundkapital übernähmen, indem die Zeichner und anderweiten Erwerber der Aktien mittelst der Zeichnung oder sonstigen Uebernahme der Aktien dem im Gründungsvertrage festgestellten Statut sich unterwürfen. Durch das Statut würden die Rechte und Pflichten der Aktieninhaber gegen die Gesellschaft, also unter einander, geregelt und es träten dieselben durch die in solcher Weise bethätigten übereinstimmenden Willenserklärungen, auf Grund des Statuts, unter einander in ein vertragsmäßiges gegenseitiges Verhältniß als Theilnehmer derselben Gesellschaft ein. Diese Gesellschaft sei es daher, gegen welche der Aktionär seine vertragsmäßigen Verpflichtungen als Gesellschafter erfülle, indem er den Obliegenheiten nachkomme, an welche die Aushändigung der Aktien geknüpft sei. Auch der Gründer, der sich bereits im Gründungsvertrage verpflichte, bestimmte Gegenstände in die zu bildende Aktiengesellschaft gegen Gewährung einer dem angenommenen Schätzungswerthe entsprechenden Anzahl von Aktien einzuwerfen, gehe hierdurch eine Verpflichtung ein, welche lediglich seine Leistungen aus dem Gesellschaftsvertrage zum Gegenstande habe, der zwischen ihm als Aktionär und allen übrigen Zeichnern des Grundkapitals auf Grund des Statuts zum Abschluß und in der in die Existenz tretenden Aktiengesellschaft zur Perfektion gelange.

Für diese Auffassung biete auch der Art. 209 b. insofern einen direkten Anhalt, als darin der Fall, wo Anlagen und andere Vermögensstücke von einem Nichtaktionär übernommen werden sollten, unterschieden werde, und in diesem Falle die Bestimmung des Preises vorgeschrieben, also darauf hingewiesen sei, daß nur die Uebernahme solcher Vermögensstücke von einem Dritten als ein neben dem Gesellschaftsvertrage bestehendes besonders lästiges Geschäft vom Gesetze betrachtet sei. Es finde jene Auffassung auch ihre Bestätigung in den für die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften bezüglich der von den Gesellschaftern eingebrachten Sachen in den Art. 91, 143, 172 des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften. Es sei aber noch niemals behauptet, daß in diesen Fällen der Uebergang des Eigenthums von den einzelnen Gesellschaftern auf die Gesellschaft als solche rechtlich auf ein neben dem Sozietätsvertrage bestehendes besonderes Rechtsgeschäft zurückzuführen sei. Eine grundsätzliche Verschiedenheit zwischen diesen Handelsgesellschaften und der Aktiengesellschaft bestehe nicht; der für die letztere karakteristische Umstand, daß bei ihr die Verpflichtung des Gesellschafters (Aktionärs) durch Einzahlung oder Einwerfung der Einlage erschöpft werde und darüber hinaus eine persönliche Haftbarkeit nicht stattfinde, bedinge keinen Unterschied, zumal die Beschränkung der Haftbarkeit auf den Betrag der Einlage nach Art. 161 auch bei den Kommanditisten zutreffe. Hiernach liege in dem zu ent-

Digitized by Google

scheidenden Falle nur eine Verpflichtung aus einem Gesellschaftsvertrage, nicht aus einem von diesem verschiedenen Rechtsgeschäfte vor, und damit sei die Anwendbarkeit der entsprechenden Position des Stempeltarifs resp. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. November 1828 (Kauf, Tausch, Angabe an Zahlungsstatt) auf die vorliegenden Fälle des zwischen den Aktionären und der Aktiengesellschaft sich vollziehenden Uebergangs von Vermögensstücken ausgeschlossen.

Die zur Vorbereitung des Plenarbeschlusses ernannten beiden Referenten haben in ihrem schriftlich erstatteten Votum — wenn auch in der Motivirung zum Theil von einander abweichend — übereinstimmend für die bisher von dem ersten und sechsten Senate festgehaltene Ansicht sich entschieden.

Der erste Referent tritt der Majorität des fünften Senates darin bei,

daß das Handelsgesetzbuch eine unbedingte Verpflichtung, die auf das Grundkapital einer Aktiengesellschaft zu machenden Einlagen in Gelde nicht ausspreche,

nimmt vielmehr an,

daß nur, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, die gezeichneten Aktienbeträge in Geld zu zahlen sind, und daß das Gesetz unter den im Art. 209 b. bestimmten Modalitäten Vereinbarungen über nicht in Gelde bestehende Einlagen gestatte.

Er widerlegt ausführlich, daß das Einlegen in eine Aktiengesellschaft in jeder Beziehung dem Einbringen in eine Sozietät gleich stehe. Denn die Aktiengesellschaft des Handelsgesetzbuchs sei keine Sozietät, insofern unter letzterer die des gemeinen, des Französischen und des Preußischen Rechts (Tit. 17 Th. I. des Allg. Landrechts) verstanden werde. Zwischen den Aktionären der Aktiengesellschaft bestehe, so lange die Gesellschaft bestehe, kein obligatorisches Rechtsverhältniß, keiner habe gegen den anderen die actio pro socio. Nur gegen die Aktiengesellschaft als solche hätten die Aktionäre Rechte und Pflichten. Ihre Pflichten beschränkten sich auf die durch die Zeichnungen entstandenen (Art. 222, 223), ihre Rechte auf den Anspruch am Reingewinn (Art. 216), auf ihre Betheiligung an den Generalversammlungen (Art. 224, 237), und auf ihr Interventionsrecht bei Klagen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes (Art. 225). Die Bezeichnung der Aktiengesellschaft als »Handelsgesellschaft« lasse sich nicht dazu verwerthen, um die Aktiengesellschaft unter den Gesichtspunkt einer gewöhnlichen Sozietät zu stellen.

Das Unterscheidende des Einbringens in eine Sozietät und des Einlegens in eine Aktiengesellschaft liege darin, daß das erstere Einbringen die Gesellschafter zu Miteigenthümern der eingebrachten Sache mache, während die in eine Aktiengesellschaft eingelegten Sachen Eigenthum der Aktiengesellschaft als solcher würden.

Es wird sodann gezeigt, daß bei der Abfassung des Handelsgesetzbuchs und bei der Entwerfung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 die civilrechtliche Bedeutung der der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister voraufgegangenen Verhandlungen nicht berücksichtigt, der Art. 209 b. insbesondere nur im öffentlichen Interesse bestimmte Maßregeln vorgeschrieben habe, um den Aktionären Schutz zu gewähren gegen Benachtheiligung durch die Gründer.

Die Beantwortung der Frage, ob die im Art. 209 b. gedachte Vereinbarung nur eine Modifikation des Gesellschaftsvertrages, oder ein besonderes Rechtsgeschäft darstelle, wird aus der civilrechtlichen Bedeutung des Gesellschaftsvertrages mit folgenden Erwägungen hergeleitet:

Zu den wesentlichen Momenten des Gesellschaftsvertrages gehöre jedenfalls die Feststellung des Gegenstandes des Unternehmens, die Feststellung der Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile, und die Feststellung, in welchem Umfange jeder Zeichner zum Grundkapitale beizutragen und wie viel Aktien er demzufolge zu erhalten habe.

Unter einen andern Gesichtspunkt falle die Ausführung des Unternehmens, insbesondere der Erwerb der dazu erforderlichen Sachen. Dieser Erwerb könne nur durch die Aktiengesellschaft selbst erfolgen. Nun sei es vom Gesetz zugelassen, daß die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Sachen für die künftige Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung ihres Inslebentretens — also vor der Eintragung in das Handelsregister — erworben würden. Geschehe dies in der Weise, daß die Betheiligung an der Aktiengesellschaft in eine untrennbare Verbindung mit der Veräußerung einer Sache des Aktionärs an die künftige Gesellschaft gebracht werde, wie dies allemal der Fall sei, wenn Jemand ein bereits bestehendes oder in der Ausführung begriffenes Unternehmen, oder eine ihm gehörige Sache an eine zu errichtende Aktiengesellschaft übereigne und sich dagegen als Entgelt eine bestimmte Anzahl von Aktien ausbedinge, so entstehe in Folge dieser Verabredung, in welche Form sie auch gekleidet werde, eine untrennbare Verbindung zwischen der Betheiligung an dem Aktienverein und der Veräußerung der Sache an den Aktienverein.

Digitized by Google

Diese Untrennbarkeit beider Verhältnisse mache nicht das eine zu einer Modifikation des andern, sondern zwei verschiedene Rechtsgeschäfte seien in eine untrennbare Verbindung gebracht. Die Veräußerung erfolge hier gegen eine bestimmte Anzahl von Aktien, die dem Aktionär hier gewährleistet werde, während sonst die Zeichnung eines bestimmten Betrages von Aktien nicht immer den Empfang zur Folge habe, weil im Falle der Ueberzeichnung eine Herabsetzung eintreten könne.

Der Ausdruck im Art. 209b. »eine Einlage machen« bedeute rechtlich, eine Sache der Aktiengesellschaft übereignen. Eine Einlage in Geld falle unter einen andern rechtlichen Gesichtspunkt, als die Einlage einer nicht in Geld bestehenden Sache. Bei ersterer sei nichts weiter erforderlich, als daß der Aktionär seinen Beitritt zum Gesellschaftsvertrage erkläre, eine bestimmte Zahlung von Aktien zeichne. Die Zahlung übertrage das Eigenthum des Geldes an die Gesellschaft. Bei einer nicht in Geld bestehenden Einlage reiche die Zeichnung von Aktien nicht aus, es müsse eine besondere Einigung hinzutreten, durch welche die Sache der Aktiengesellschaft übereignet werde und diese bilde ein besonderes Rechtsgeschäft. Dieser Karakter werde dem Geschäft dadurch nicht benommen, daß dasselbe zwischen denselben Personen vereinbart werde, welche den Gesellschaftsvertrag schließen, daß der Abschluß des Gesellschaftsvertrages und die Einigung bezüglich der Uebereignung der Sache durch einen rechtlichen Akt perfekt würde. Bei der Einigung über eine Naturaleinlage stehe der einlegende Aktionär allen übrigen Aktionären als Kontrahenten gegenüber, bei einer Geldeinlage sei die Lage aller Aktionäre rechtlich gleich, es bedürfe dabei keiner besonderen Vereinbarungen.

Der zweite Referent macht zur Begründung seiner Ansicht hauptsächlich geltend,

daß nach dem Handelsgesetzbuch das Gesellschaftsvermögen der Aktiengesellschaft (das Grundkapital) in der Regel nur durch Geldeinlagen gebildet werde und demnach nur im Gelde bestehen könne, daß von dieser Regel eine Ausnahme zulässig sei, wie aus Art. 209b. sich ergebe, und von einem Mitgliede eine Einlage *nicht* in baarem Gelde, sondern in andern Gegenständen gewährt werden dürfe. Diese Ausnahme sei insofern noch begrenzt, als die in anderen Vermögensstücken zu leistende Einlage jedenfalls in Geld bestimmt und als Wertheinlage auf das Grundkapital angerechnet werde. Die Ausnahme einer solchen Wertheinlage könne nur auf eine ausdrückliche Verabredung gegründet werden. Eine solche Vereinbarung sei nicht blos eine Nebenbestimmung des Gesellschaftsvertrages, sondern ihrer rechtlichen Natur nach ein von demselben verschiedenes Rechtsgeschäft, obwohl sie mit dem Gesellschaftsvertrage stehe und falle. Die Verschiedenheit zeige sich sowohl rücksichtlich der Kontrahenten als des Inhalts. Denn der Gesellschaftsvertrag werde von sämmtlichen sich dazu vereinigenden Personen in gleicher rechtlicher Stellung, die Vereinbarung einer Wertheinlage von dem dazu verstatteten Gesellschafter mit den übrigen Theilnehmern am Gesellschaftsvertrage abgeschlossen. Während ferner der Gesellschaftsvertrag dem Gesetze gemäß seine Theilnehmer mit der Aktienzeichnung zur Entrichtung der Einlagen in baarem Gelde verpflichte, ändere jene Vereinbarung diese gesetzliche, auch in dem Gesellschaftsvertrage vorbedungene, oder doch vorausgesetzte Verbindlichkeit zu Gunsten einzelner Kontrahenten und Theilnehmer dahin ab, daß dieselben ihre Einlagen in anderen Vermögensstücken machen dürften. Der Gesellschaftsvertrag werde durch solche Vereinbarung in seinem Bestande nicht berührt und es stehe ebenso die letztere selbstständig für sich und außerhalb des Gesellschaftsvertrages. Beide Verträge gäben endlich für die Erfüllung der durch sie den Kontrahenten auferlegten Pflicht zur Berichtigung der Einlagen einen verschiedenen Rechtsgrund ab, indem die Geldeinlage unmittelbar auf Grund des Gesellschaftsvertrages selbst gewährt, die Wertheinlage dagegen auf Grund einer besonderen Verabredung entweder direkt zu den Gesellschaftszwecken oder zur Weiterveräußerung behufs Umsetzung in Geld gemacht werde, so daß durch die Verschiedenheit des Rechtsgrundes zugleich die Verschiedenheit der Uebertragsform bedingt werde. Es sei hiernach die selbstständige und besondere Stellung der Vereinbarung einer Wertheinlage anzunehmen, auch wenn sie, wie in den hier zur Entscheidung vorliegenden Fällen vorausgesetzt sei, gleichzeitig mit oder in dem die Aktiengesellschaft begründenden Gesellschaftsvertrage erfolge. Durch die auf eine Wertheinlage von vornherein gerichtete Vereinbarung werde wesentlich nur die Art der Erfüllung der Beitragspflicht bestimmt, und würde sie nicht sowohl als Kauf oder Tausch, als vielmehr als eine Angabe an Zahlungsstatt mit den Wirkungen eines Kaufvertrages aufzufassen sein. Für die Stempel-

Digitized by Google

steuer erscheine die genaue Bezeichnung dieser Vereinbarung nicht erheblich, weil alle jene Rechtsgeschäfte derselben Steuer, nämlich der für Kaufverträge geltenden, unterworfen seien.

Zur Beschlußfassung über die streitig gewordene Rechtsfrage ist die heutige Versammlung des Plenums des Ober-Tribunals angeordnet und dazu auch der General-Staatsanwalt eingeladen. Dem Letzteren wurde vorweg das Wort ertheilt.

Derselbe führte in seinem Vortrage zunächst aus:

In den von dem Ober-Tribunal bisher entschiedenen Fällen sei entweder von den Instanzrichtern oder in revisorio als thatsächlich feststehend angenommen, daß nach den betreffenden Gesellschaftsverträgen die Kontrahenten sich verpflichtet hätten, einen bestimmten Beitrag auf das Grundkapital in Gelde zu entrichten, und daß zur Tilgung dieser Verpflichtung einzelnen Paciszenten gestattet sei, andere Vermögensstücke zu einem vereinbarten Werthe einzubringen. Unter solcher thatsächlichen Voraussetzung sei freilich die Einlegung anderer Vermögensstücke statt der schuldigen Baarzahlung als ein besonderes Rechtsgeschäft — als Kauf, Tausch oder Hingabe an Zahlungsstatt —, zu karakterisiren. In den dem fünften Senate jetzt vorliegenden Fällen gehe aber der Appellationsgerichtshof zu Cöln von einer abweichenden thatsächlichen Grundlage, nämlich davon aus, daß die betreffenden Paciszenten sich nicht verpflichtet hätten, baares Geld einzuzahlen, sondern andere Vermögensstücke gegen die vertragsmäßige Aktienbetheiligung unmittelbar einzubringen, daß nach dem Sinn und Inhalt der Urkunden und nach der Absicht der Kontrahenten eine Aktiengesellschaft mit theils im Gelde, theils in anderen Vermögensstücken bestehenden Einlagen errichtet und nur dies, nicht ein Kauf, Tausch oder eine Angabe an Zahlungsstatt verbrieft sei. Ein Rechtsirrthum des Appellationsrichters sei bei dieser auf Auslegung der Vertragsurkunde beruhenden Feststellung nicht nachweisbar. Es hätte von diesem Standpunkte aus der Kassationsrekurs verworfen werden können, ohne mit den früheren Entscheidungen in Widerspruch zu treten.

Für den Fall, daß ein Konflikt zu unterstellen sei, erklärte sich der General-Staatsanwalt für die neuere Ansicht der Majorität des fünften Senats.

In ausführlicher Darlegung hob er hervor:

Nach dem Handelsgesetzbuch, insbesondere nach Art. 209 b. sei es zulässig, bei Errichtung einer Aktiengesellschaft eine nicht in baarem Gelde bestehende Einlage zu machen. Das Grundkapital so wenig, als die Einlage brauche in Gelde zu bestehen, nur die Höhe des Grundkapitals solle zu einem bestimmten Geldwerthe festgestellt werden, und auf diesen Geldwerth seien alle Einlagen, sie möchten in Geld gemacht werden oder nicht, anzurechnen, bis das Grundkapital erfüllt sei. Die nicht in baarem Gelde gemachte Einlage sei einer Einlage in baarem Gelde gleich zu achten, könne daher auch, wie letztere, durch den Gesellschaftsvertrag gemacht werden. Daß bei solcher Naturaleinlage ihr Werth in Gelde angegeben werden müsse, sei ohne rechtliche Bedeutung und nur nothwendig für die Anrechnung auf das zu bestimmter Werthshöhe festgesetzte Grundkapital. Die im Art. 209 b. erforderte Genehmigung der Generalversammlung ändere die Natur der Wertheinlage als Einlage nicht, bedinge nur die Gültigkeit derselben. Werde die Genehmigung versagt, so folge daraus nicht, daß der Stipulant nun eine baare Einlage machen müsse.

Ein Kauf oder Tausch lasse sich nicht konstruiren, wenn bei der Bildung einer Aktiengesellschaft Vermögensstücke gegen Aktien übertragen würden. Die Aktie sei nichts weiter als eine Bescheinigung über die Betheiligung an dem Aktienverein zu einem bestimmten Prozentsatze, ein Antheilschein. Dieselbe habe keinen bestimmten Preis, einen wechselnden Kurs. Es sei häufig die Absicht der Gründer, gewisse Anlagen und Vermögensstücke zu hohen Preisen zu verwerthen, dazu sei aber der Gesellschaftsvertrag nur ein vorbereitender Schritt, verwirklicht werde die Absicht, ein Preis erst erzielt durch den Verkauf oder die Cession der Aktien an Dritte. Dies besondere Geschäft stehe in keinem Zusammenhange mit dem Gesellschaftsvertrage. Von einer datio in solitum könne nur dann die Rede sein, wenn der Aktionär eine Verpflichtung, baares Geld einzulegen, übernommen hätte und zu deren Tilgung statt baaren Geldes andere Vermögensstücke einbrächte.

Der Abschluß des Gesellschaftsvertrages lasse sich für die vorliegende Frage nicht von der Ausführung des Unternehmens, von dem Erwerbe der zu dieser Ausführung erforderlichen

Digitized by Google

Sachen unterscheiden und es lasse sich nicht behaupten, daß die Einlegung von nicht in baarem Gelde bestehenden Gegenständen ein die Ausführung des Unternehmens betreffendes besonderes Geschäft sein müsse. Wenn es zulässig, statt baaren Geldes andere Vermögensstücke einzulegen, so werde die Aktiengesellschaft durch die Einlegung Eigenthümerin der Sachen, es bedürfe dazu keines besonderen Geschäfts und es sei nicht erfindlich, weshalb sie diese Sachen nicht zur Ausführung ihres Unternehmens gebrauchen sollte.

Nicht der Wechsel, die Uebertragung des Eigenthums werde besteuert, sondern die Urkunde nach Maßgabe des durch dieselbe beurkundeten Geschäfts. Die Urkunde über einen Gesellschaftsvertrag — auch bei Bildung einer Aktiengesellschaft — falle unter die Tarifposition »Verträge«. Es frage sich nur, ob die hier in Rede stehenden Urkunden noch andere als die zur Errichtung einer Aktiengesellschaft zulässigen als nothwendigen enthalten. Die Feststellung des Grundkapitals und dessen Bildung durch Uebernahme einer Verpflichtung zu bestimmten Einlagen sei gewiß ein wesentliches Erforderniß, sie geschehe fast nie durch sofortige baare Einzahlung, sondern durch Verpflichtung im Gesellschaftsvertrage oder durch nachträgliche Zeichnung. Sei die baare Einzahlung auf Grund des Vertrages oder der Zeichnung kein besonderes Rechtsgeschäft, so liege ein solches auch dann nicht vor, wenn es zulässig sei, von vornherein sich nicht zu einer Einlage in baarem Gelde, sondern nur in anderen Vermögensstücken zu verpflichten und es bedürfe dann nur der Regulirung der Höhe und der Art und Weise der Einlage, ohne daß darin ein besonders zu besteuernder Nebenvertrag zu finden sei.

Der General-Staatsanwalt schloß seine Ausführung mit dem Antrage:
die dem Plenum vorgelegte Rechtsfrage im Sinne der Majorität des fünften Senats zu entscheiden.

Bei der nach Entfernung des General-Staatsanwalts eröffneten Diskussion wurde zunächst die Frage erörtert:
ob ein Konflikt vorhanden sei?

Die Behauptung, daß in den früher abgeurtelten Rechtsfällen und in den jetzt bei dem fünften Senate anhängigen Sachen eine wesentliche Verschiedenheit des Thatbestandes nicht vorliege, daß die Divergenz nicht in einer abweichenden Auffassung des thatsächlichen Materials, sondern der rechtlichen Folgerungen beruhe, fand keinen Widerspruch und das Vorhandensein eines Konflikts ward einstimmig angenommen.

Ebenso war man darüber einig, daß der Konflikt zu beschränken sei auf den Fall der Bildung einer Aktiengesellschaft, die gestellte Frage also nicht für den Fall entschieden werden solle, daß bei Errichtung einer offenen Handels- oder einer Kommanditgesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage die Vereinbarung über eine Werthseinlage enthalten sei.

Bei der Besprechung der Hauptfrage fand die ältere Ansicht sowohl als die neuere ihre Vertheidiger. Wesentlich neue Gesichtspunkte traten nicht hervor.

Für die ältere Ansicht wurde hauptsächlich geltend gemacht:
Zweck der Einlage sei die Betheiligung an der zu bildenden Aktiengesellschaft. Eine solche Gesellschaft erfordere die Feststellung eines Gesellschaftsvermögens (Grundkapitals) in Gelde. Werde von einem Theilnehmer eine Einlage gemacht, die nicht in baarem Gelde bestehe, so müsse eine Reduktion derselben auf Geld erfolgen, indem dadurch die Werthmasse für den Antheil des Einlegers gefunden werden müsse. Die Einlage, die nicht in Gelde bestehe, müsse rechtsverbindlich in Geld berechnet und eingesetzt werden. Dies geschehe durch eine Vereinbarung zwischen dem Einlegenden und dem Aktienverein und eine solche Vereinbarung, wenn auch mit dem Gesellschaftsvertrage in eine untrennbare Verbindung gebracht, bilde im Sinne des Stempelgesetzes (Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften) ein besonderes Rechtsgeschäft.

Im Anschluß hieran wurde bemerkt:
Nach dem Handelsgesetzbuch werde vorausgesetzt, daß das Gesellschaftsvermögen (Grundkapital) durch Geldeinlagen gebildet werde, demnach auch in Gelde bestehe. Diese Voraussetzung sei keine absolute, es sei zulässig, unter gewissen Kautelen (Art. 209 b.) eine Werthseinlage zu vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bilde aber ein besonderes Rechtsgeschäft, nicht eine bloße Modalität des Gesellschaftsvertrages.

Digitized by Google

Es wurde auch darauf Gewicht gelegt,
daß die Uebertragung des Eigenthums an der nicht in Gelde bestehenden Einlage seitens des einzelnen Aktionärs an den Verein eine besondere Erklärung erfordere und eine solche keinen Bestandtheil des Gesellschaftsvertrages ausmache.

Die Vertheidigung der neueren Ansicht wurde besonders darauf gestützt,
daß nach dem Handelsgesetzbuch darauf, ob die Einlage in Gelde oder in anderen Vermögensstücken versprochen und bestimmt werde, kein Gewicht zu legen, und es für die Ausführung des Unternehmens ganz gleichgültig sei, ob baares Geld oder anderes Vermögen eingelegt werde. Die Vereinbarung über eine Wertheinlage gegen Aktien, unter Ausschluß der Verpflichtung einer Zahlung auf die Aktien, betreffe lediglich die Aufbringung des Grundkapitals, das nicht nothwendig in Gelde bestehen müsse, weshalb auch jene Vereinbarung nur eine Modalität des Gesellschaftsvertrages, nicht ein davon gesondertes Rechtsgeschäft enthalte. Eine datio in solutum, welche von den Gegnern darin gefunden werde, liege nicht vor, weil in den in Rede stehenden Fällen eine Verpflichtung zur Baarzahlung nicht übernommen sei.

Diesem letzteren Argumente wurde entgegengehalten, daß bei einer datio in solutum nicht nothwendig ein vorgängiges ausdrückliches Versprechen der Einlage in Geld erfordert werde, die Betheiligung an einer Aktiengesellschaft durch Zeichnung von Aktien schließe die Verbindlichkeit zur Geldeinlage in sich.

Bevor man zur Abstimmung schritt, einigte man sich über folgende Fassung der Frage:
Ist die bei der Bildung einer Aktiengesellschaft getroffene Vereinbarung, daß einzelne Kontrahenten auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlagen machen und dagegen mit einer, dem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl von Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, ihrer rechtlichen Natur nach, im Sinne der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs, als ein von dem Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen?
indem man davon ausging, daß es für die Lösung des entstandenen Konfliktes nur darauf ankomme, zu entscheiden, ob in dem in der Frage gedachten Falle ein besonderes, von dem Abschlusse des Aktiengesellschaftsvertrages verschiedenes Rechtsgeschäft vorliege, wogegen über den rechtlichen Karakter eines solchen besonderen Rechtsgeschäftes und die Art seiner Stempelpflichtigkeit keine allgemeine Norm aufgestellt werden könne, vielmehr die rechtliche Karakterisirung des Rechtsgeschäftes und die Art seiner Versteuerung in jedem einzelnen Falle der zu treffenden Entscheidung überlassen bleiben müsse.

Bei der Abstimmung erklärten sich von den anwesenden 62 Votanten 46 für die Bejahung, 16 für die Verneinung der Frage.

Es ist daher folgender Satz zum Plenarbeschlusse erhoben:
Die bei der Bildung einer Aktiengesellschaft getroffene Vereinbarung, daß einzelne Kontrahenten auf das Grundkapital anzurechnende, nicht in baarem Gelde bestehende Einlagen machen und dagegen mit einer, dem festgesetzten Werthe entsprechenden Anzahl von Aktien an der Gesellschaft betheiligt werden, ist, ihrer rechtlichen Natur nach, im Sinne der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs, als ein von dem Gesellschaftsvertrage verschiedenes Rechtsgeschäft anzusehen.

J. M. I. 390, — Steuers. 14. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. April 1876. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Dr. Kuhne ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Cassel, Luther ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Sommerbrodt in Breslau und

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Hartog in Hamm aus gleicher Veranlassung

der Königliche Kronen-Orden II. Klasse

verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Fischer in Marienwerder ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Urban in Nordenburg und

dem Kreisgerichts-Rath Bering in Erfurt

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dierickx in Ahaus an das Kreisgericht in Dorsten, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Recklinghausen, und

der Kreisrichter Römer in Mehlauken an das Kreisgericht in Braunsberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schraub bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen,

der Gerichts-Assessor Ehrenberg bei dem Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Weißensee,

der Gerichts-Assessor Metz bei dem Kreisgericht in Landeshut,

der Gerichts-Assessor Peterson bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Mittenwalde, und

der Gerichts-Assessor Heller bei dem Kreisgericht in Potsdam.

Dem Kreisrichter Grosse in Potsdam ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath,

dem Stadtrichter Freytag in Breslau behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Kreisrichter Döring in Schubin behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung

die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Stadtgerichts-Rath Hartung in Berlin ist gestorben.

Digitized by Google

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsſtandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Präſidenten, Kommerzien-Raths Heinrich Ernſt Schniewind und
der bisherigen Richter Louis Frowein jun., Auguſt de Weerth und Franz Ernſt
als Präſident und beziehungsweiſe als Richter, ſowie
der bisherigen Ergänzungsrichter, Kommerzien-Rath Karl Weyersberg, Auguſt Keetmann und Auguſt Frowein
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Elberfeld
ſind Allerhöchſt beſtätigt.

E. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen ſind ernannt:
der Gerichts-Aſſeſſor Tewaag bei der Staatsanwaltſchaft des Kreisgerichts in Dortmund und
der Gerichts-Aſſeſſor Werner bei der Staatsanwaltſchaft des Kreisgerichts in Spremberg.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Echtler in Wanſen iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Suhl und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Suhl, und
der Advokat und Notar Böhmer in Dannenberg zum Anwalt bei dem Obergericht in Verden, unter Verleihung des Notariats für den Bezirk deſſelben und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Verden,
ernannt.

Der Notar Schaefer in Rhaunen iſt in den Friedensgerichtsbezirk Remſcheid, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Remſcheid,
verſetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Schultze in Meſeritz iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klaſſe, ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hempel in Weißenfels iſt geſtorben.

G. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Dr. Bönniger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendar Grunwald im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg und
der Referendar Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Francke iſt behufs Uebertritts zur allgemeinen Staats-Verwaltung und
dem Gerichts-Aſſeſſor Berckemeyer behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung
die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Kalkulator May aus Frankenſtein und
der Aktuar Meene aus Stettin
ſind zu Geheimen Kalkulatoren im Juſtiz-Miniſterium ernannt.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Liebgott in Genthin iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

J. Unterbeamte.

Dem Boten, Exekutor und Gefangenwärter Strecker in Joachimsthal iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiſerlichen Vice-Konſul Dr. Reitz zu Bukareſt iſt in ſeiner Eigenſchaft als Verweſer des dortigen General-Konſulats für das dortige Amtsgebiet, einſchließlich des Bezirks von Ruſtſchuk auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1876, — betreffend die Ausführung der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gelangt, daß nach dem 1. Januar d. J. von mehreren Vormundschaftsgerichten dem Hinterlegungsfonds noch Pupillardepositen als neue Einnahmen zugeführt worden sind und daß eine solche Zuführung nicht allein in Vormundschaften, welche bereits am 1. Januar d. J. schwebten, sondern auch in Vormundschaften, welche erst nach dem gedachten Tage eingeleitet worden sind, stattgefunden hat.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers haben sich diese Depositionen in neuerer Zeit nicht vermindert, sondern derart vermehrt, daß wegen des sehr erheblichen Betrages der betreffenden Summen der Verwaltung des Hinterlegungsfonds ernstliche Schwierigkeiten erwachsen.

Eine solche fortgesetzte Zuführung von Mündelgeldern zum Hinterlegungsfonds entspricht nicht den Bestimmungen der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Zur Begründung derselben ist von einigen Gerichten angeführt, daß die am 1. Januar d. J. vorhandenen Vormünder unter theilweise anderen, der jetzigen Gesetzgebung nicht entsprechenden Voraussetzungen bestellt seien, und daß sich gegenwärtig noch nicht übersehen lasse, welche der früher bestellten Vormünder auf Grund des §. 93 der Vormundschaftsordnung als ungeeignet demnächst zu entlassen, und welchen derselben schon jetzt die neuen Befugnisse übertragen werden könnten. Diese Begründung erscheint aber den Vorschriften der Vormundschaftsordnung gegenüber nicht haltbar. Im §. 92 derselben ist ausdrücklich angeordnet, daß das Gesetz am 1. Januar 1876 in Kraft tritt und auch auf die schwebenden Vormundschaften Anwendung findet. Die in ihrem Amte belassenen Vormünder haben mithin kraft Gesetzes alle dem Vormunde eingeräumten Rechte und Pflichten, und für eine Uebertragung oder Vorenthaltung der von dem Vormunde auszuübenden Befugnisse fehlt den Gerichten der gesetzliche Anhalt.

Sollte im einzelnen Falle die Persönlichkeit des früher bestellten Vormundes es bedenklich erscheinen lassen, ihm die Erhebung von Geldeinnahmen zu überlassen, so ist von der dem Vormundschaftsgerichte durch den §. 93 eingeräumten Befugniß, den Vormund als ungeeignet zu entlassen, Gebrauch zu machen und anstatt seiner ein anderer zuverlässiger Vormund zu bestellen.

Die Gerichte werden hiernach darauf aufmerksam gemacht, daß Mündelgelder künftig dem Hinterlegungsfonds als Pupillardepositen nicht mehr zuzuführen und die seit dem 1. Januar d. J. dem gedachten Fonds zur Vereinnahmung überwiesenen Pupillardepositen bald thunlichst wieder zurückzuziehen sind.

Es läßt sich annehmen, daß gegenwärtig nach Ablauf von mehr als drei Monaten seit Einführung der Vormundschaftsordnung mit der Bestellung von Waisenräthen überall vorgegangen sein wird. In den Bezirken, in welchen diese Annahme nicht zutrifft, ist — nöthigenfalls durch Vermittelung der Appellationsgerichte — auf die schleunigste Errichtung dieses Organs der Vormundschaftsordnung zu dringen, damit endlich die der Durchführung der letzteren entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden.

Berlin, den 19. April 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 1220. V. 32.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. April 1876. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Gryczewski in Sensburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Strehlen versetzt.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Fritze in Stendal bei dem Kreisgericht in Salzwedel,

der Kreisgerichts-Rath Weitzenmiller in Inowrazlaw bei dem Kreisgericht in Sensburg und

der Kreisgerichts-Rath Schellbach in Myslowitz bei dem Kreisgericht in Kaukehmen.

Der Kreisrichter von Kaltenborn in Sensburg ist an das Kreisgericht in Johannisburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Hedemann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Quedlinburg und

der Gerichts-Assessor Küster zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Hillesheim

ernannt.

Die Versetzung des Kreisrichters Thilo in Jacobshagen an das Kreisgericht in Cüstrin (Just.-Minist.-Bl. S. 75) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Kreisrichter Freiwald in Schubin ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Kreisrichter Kaßner in Nebra ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Betke in Frankfurt a. O. an die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin und

der Staatsanwalts-Gehülfe Boswinckel in Marienwerder an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Halle a. S.

Zu Staatsanwalts-Gehülfen sind ernannt:

der Kreisrichter von Adelebsen in Altona,

der Gerichts-Assessor Lingner,

der Gerichts-Assessor Thielmann,

der Gerichts-Assessor von Hanstein und

der Gerichts-Assessor Lehmann

bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin,

Digitized by Google

der Gerichts-Assessor Dr. Menge bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Berlin,

der Gerichts-Assessor Draeger bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Bochum und

der Gerichts-Assessor Ahlemann bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Essen.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Sprenkmann in Schroda ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schönlanke und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schönlanke,

der Referendar Eick,

der Referendar Helpenstein und

der Referendar Liessem

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Obergerichts-Sekretär a. D., Rath Dr. Pelizäus in Hildesheim zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hildesheim

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fischer in Neustadt O. Schl. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neisse versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Nobt in Arnswalde ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Leussing,

der Referendar Meurers und

der Referendar Scheuer

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Schultze,

der Referendar Dr. Müller und

der Referendar Dr. Kronecker

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referndar Dr. Hopf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg und

der Referendar Zurhorst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Schön in Ueckermünde ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Allgemeine Verfügung vom 20. April 1876, — betreffend die Bestellung von Amtskautionen mit Prioritäts-Obligationen von Staats-Eisenbahnen.

Allgemeine Verfügung vom 3. August 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 310).
Allgemeine Verfügung vom 12. März 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 80).
Allgemeine Verfügung vom 8. Mai 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).
Allgemeine Verfügung vom 17. September 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 248).

Außer den in den allgemeinen Verfügungen vom 3 August 1860, 12. März 1867, 8. Mai 1869 und 17. September 1874 bezeichneten Obligationen des Staates oder des Deutschen Reichs sollen fortan auch die Prioritäts-Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn aus den Jahren 1845, 1846 und 1847, die Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn und die Stücke der Prioritäts-Anleihen der Taunus-Eisenbahn aus den Jahren 1844 und 1862 zur Bestellung von Amtskautionen zugelassen werden.

Berlin, den 20. April 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1335. C. 18. Vol. 9.

Num. 26.

Bekanntmachung vom 25. April 1876, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1875.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1875 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend und Achthundert Mark der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1391. J. O. W. K. 72.

Digitized by Google

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 25. April 1876, — betreffend eine Ausschüttung von Massen des ehemaligen Pupillen-Depositoriums.

Vormundschafts-Ordnung §. 96; Ausführungsbestimmungen zu den §§. 1 bis 10 des Gesetzes über das Hinterlegungswesen Nr. 46 (Just.-Minist.-Bl. für 1875 S. 247).

Der Herr Finanz-Minister hat mit Rücksicht auf §. 96 der Vormundschafts-Ordnung gegenwärtig Anordnungen getroffen, um einen Theil der aus vormundschaftlich verwaltetem Vermögen bei dem Hinterlegungsfonds belegten Gelder nach Maßgabe der Nummer 46 der Ausführungsbestimmungen vom 27. November v. J. zurückzuzahlen.

Unter Hinweis darauf, daß nur bei unverzüglicher Ausführung jener Anordnungen und bei genauer Innehaltung der für die Rückzahlung in Aussicht genommenen Termine es möglich sein wird, die Maßregel ohne finanziellen Verlust für den Hinterlegungsfonds zur Durchführung zu bringen, werden die betheiligten Gerichtsbehörden zu thunlichster Förderung derselben veranlaßt.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 1398. H. 16.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Mai 1876. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Geheime Ober-Justizrath von Kunowski in Stettin ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Posen,

der Ober-Tribunals-Rath Wex zum Vize-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath und

der Stadtgerichts-Direktor Anton hierselbst zum Vize-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Ratibor

ernannt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Vize-Präsidenten des Obergerichts in Osnabrück, Obergerichts-Vize-Direktor Rautenberg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Präsident des Obergerichts in Hildesheim, Obergerichts-Direktor Reinecke ist gestorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kühne in Merseburg sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Liebscher in Tilsit an das Kreisgericht in Bromberg,

der Kreisgerichts-Rath Trüstedt in Charlottenburg,

der Kreisgerichts-Rath Bartisius in Neidenburg,

der Staatsanwalt Graf von Pückler in Ratibor

als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin,

der Stadt- und Kreisrichter Bouvier in Magdeburg,
der Kreisrichter Munk in Birnbaum,
der Kreisrichter Bielefeld in Calbe a. S.,
der Kreisrichter Weißenmiller in Liebstadt,
der Kreisrichter von Leipziger in Baruth,
der Kreisrichter Wehowski in Lachn,
der Kreisrichter Krüger in Drossen,
der Kreisrichter Funcke in Oranienburg,
der Kreisrichter Müllner in Ragnit,
der Friedensrichter Freiherr von Bleul in Lebach und
der Kreisrichter Kersten in Schwiebus

als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin,

Digitized by Google

der Kreisgerichts-Rath Allstaedt in Neustadt E. W.,
der Kreisrichter Friese in Lindow,
der Kreisrichter Knövenagel in Lychen und
der Kreisrichter Risch in Zossen
an das Kreisgericht in Berlin,

der Kreisrichter Kaempffe in Hoyerswerda an das Kreisgericht in Cottbus,
der Kreisrichter Wiebecke in Pretzsch an das Kreisgericht in Merseburg und
der Kreisrichter Steubing in Barth an das Kreisgericht in Dillenburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Caspar bei dem Kreisgericht in Osterode i. Pr.,
der Gerichts-Assessor Hahn bei dem Kreisgericht in Cüstrin,
der Gerichts-Assessor Klewitz und
der Gerichts-Assessor Moll
bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Charlottenburg.

Dem Kreisrichter von Garnier in Cosel ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Stadtrichter Beleites in Berlin ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Prahl ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Flensburg ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Justizrath von Zuccalmaglio in Grevenbroich ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Rechtsanwalt und Notar Diebelt in Bleicherode und
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Lazarus in Charlottenburg der Karakter als Justizrath
verliehen.

Der Obergerichts-Anwalt Kleinrath in Hannover ist zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts daselbst und
der Notariats-Kandidat Wolff zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Berncastel, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berncastel,
ernannt.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Magnus bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg (Just.-Minist.-Bl. S. 34) und
die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Uttech bei dem Kreisgericht in Görlitz (Just.-Minist.-Bl S. 70)
erledigten Rechtsanwaltsstellen werden nicht wieder besetzt.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Fricke Göttingen ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Andersen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,
der Referendar Pieschel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Stock im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar von François im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Domann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin und
der Referendar Krantz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Assessor Monjé ist behufs Uebergangs zur Reichsbank-Verwaltung,
dem Gerichts-Assessor Germershausen behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Gerichts-Assessor Schmandt behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern und
dem Gerichts-Assessor Scheibner behufs Uebertritts in den Kommunaldienst
die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Gehlen in Paderborn und
dem Kreisgerichts-Sekretär Schaffer in Beuthen O. S.
ist bei der Versetzung in den Ruhestand,

dem Aktuar Pröfch in Coppenbrügge aus Anlaß seines Dienstjubiläums
der Karakter als Kanzlei-Rath und
dem Gerichtsvogt Brennecke in Wagenfeld aus derselben Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen
verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1876, — betreffend die Ausführung des §. 96 der Vormundschaftsordnung.

Nach §. 96 der Vormundschaftsordnung kann im Geltungsbereich der Depositalordnung vom 15. September 1783 die Auszahlung von Geldern aus dem Depositum auf Grund der dem Vormund erst durch die Vormundschaftsordnung übertragenen Rechte vor dem 1. Januar 1878 nicht verlangt werden.

Die Bestimmung ist aus dem, dem Landtage vorgelegten Entwurf unverändert in das Gesetz übergegangen. Nach den dem Entwurf beigefügten Motiven liegt ihr die Erwägung zu Grunde,

daß es im Interesse der Mündel wie zur Vermeidung von Verlusten für den Staat nothwendig erscheine, die allgemeine Ausschüttung der Generaldepositorien auf einen längeren Zeitraum, welcher auf zwei Jahre angenommen werden könne, zu vertheilen.

Ihr Inhalt wird in den Motiven dahin erläutert:

Es sollen also die Vormünder die Ausantwortung des Vermögens zur eigenen Verwaltung erst nach Ablauf jenes Zeitraums verlangen können, während der Staat seinerseits berechtigt bleibt, die Auszahlung auch innerhalb des zweijährigen Zeitraums jederzeit zu leisten. Uebrigens werden die Auszahlungen des Mündelvermögens wegen beendigter Vormundschaft und die Zahlungen wegen eingetretenen Bedürfnisses durch diese Uebergangsbestimmung, wie deren Fassung erkennen läßt, nicht betroffen.

Selbst die bis zum Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung geltende Gesetzgebung gewährte den Vormündern, sofern die im §. 40 Tit. I. der Depositalordnung bezeichnete sechswöchige Frist verstrichen war, keinen rechtlichen Anspruch auf jederzeitige Rückforderung der bei den Generaldepositorien belegten Gelder. Die Gewährung eines solchen Anspruchs würde eine geordnete Verwaltung der Generaldepositorien oder die gehörige Befolgung der nach §. 50 Tit. I. a. a. O., insbesondere im Interesse der Mündel, ertheilten Vorschriften über die Anlegung der Bestände in Hypotheken und Pfandbriefen ausgeschlossen haben. Während aber damals die Entscheidung über Anträge der Vormünder auf Zurückzahlung von Geldern aus dem Generaldepositorium behufs anderweiter Belegung derselben den Gerichten zustand, hängt gegenwärtig in derartigen Fällen die Bewilligung der Zurückzahlung nach §. 96 a. a. O. von dem Ermessen der Organe der Verwaltung des Hinterlegungsfonds ab.

Da gleichwohl nach Anzeige einer Bezirksregierung Auszahlungen aus dem Hinterlegungsfonds an Vormünder in Widerspruch mit §. 96 a. a. O. mehrfach angeordnet sind, werden in Gemäßheit eines Wunsches des Herrn Finanz-Ministers die Vormundschaftsgerichte auf die Unstatthaftigkeit solcher Anordnungen hingewiesen.

Der Herr Finanz-Minister ist jedoch nicht abgeneigt, einzelnen auf besondere Umstände gegründeten Anträgen der Vormünder auf Auszahlung des Guthabens der Mündel statt zu geben.

Berlin, den 2. Mai 1876.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. 1232. V. 32.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Mai 1876. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Stechow und

der Appellationsgerichts-Rath Pappritz in Paderborn

sind zu Ober-Tribunals-Räthen ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Cassel, Dr. Luther ist die Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Waldeckschen Verdienst-Kreuzes I. Klasse,

dem Präsidenten des Appellationsgerichts in Celle, Dr. Francke die Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Lippeschen Ehrenkreuzes I. Klasse und

den Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Celle, Meyer und Schmidt die Anlegung der ihnen verliehenen Fürstlich Lippeschen Ehrenkreuze II. Klasse

Allerhöchst gestattet.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Staatsanwalt Ziegler in Berlin bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

der Kreisgerichts-Rath Müller in Bochum bei dem Appellationsgericht in Münster und

der Kreisgerichts-Rath Ryll in Posen bei dem Appellationsgericht in Marienwerder.

Dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Kirchner in Frankfurt a. M. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Schröder in Aachen ist gestorben.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hatschier in Gleiwitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Birck bei dem Friedensgericht in Saarlouis und

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor Lieſſem bei dem Friedensgericht in Sulzbach.

Der Rügerichter Dr. Fleck in Frankfurt a. M. iſt zum Stadtamtmann daſelbſt und

der Gerichts-Aſſeſſor Haas zum Rügerichter in Frankfurt a. M.

ernannt.

Der Kreisrichter Freiherr von Strachwitz in Carolath iſt an das Kreisgericht in Neiſſe verſetzt.

Der Amtsrichter Pfaff in Netra iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

E. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Perkuhn in Gneſen iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Juſtizrath Houben in Mörs iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Kreisrichter Geiſſel in Borgentreich iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Warburg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Warburg, und

der Referendar Sievers zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt.

G. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Neumann im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Rive,

der Referendar Wackerzapp und

der Referendar Weckbecker

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

H. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kanzliſten Mangelsdorff in Berlin iſt bei ſeiner Penſionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Anm. 29.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. März 1876.

Befugniß eines Polizeibeamten zur Festnahme Desjenigen, der ihn beleidigt hat, auch wenn derselbe dem Beamten bekannt ist.

In der Untersuchung wider den Arbeiter T. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 8. März 1876 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 4. Oktober 1875 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder vom 4. Oktober 1875 ist der Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Woche Gefängniß verurtheilt, dagegen von der Anklage des thätlichen Widerstandes gegen Beamte freigesprochen worden.

In der Nichtigkeitsbeschwerde ist Verletzung des §. 113 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 behauptet.

Der Appellationsrichter hat festgestellt, daß Angeklagter am 2. Oktober 1874 zu D. den Schutzmann N. öffentlich beleidigt hat, erklärt aber die wegen dieser Beleidigung durch drei Schutzleute erfolgte Festnehmung des Angeklagten für eine nichtrechtmäßige Berufshandlung, weil der Angeklagte den Beamten nicht unbekannt gewesen sei und daher die Beleidigung nicht eine Veranlassung zur sofortigen Arretirung desselben habe sein dürfen; er erachtet deshalb den bei der Festnehmung geleisteten gewaltsamen Widerstand für straflos.

In der Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts ist hiergegen ausgeführt, daß die Festnehmung nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zulässig gewesen sei.

Dieser Angriff ist auch unbedenklich begründet.

Nach der Annahme des Apppellationsrichters ist der Angeklagte bei Ausführung einer strafbaren Handlung, einer öffentlichen Beleidigung, wegen deren er nach §. 185 des Strafgesetzbuchs verurtheilt worden ist, betroffen worden; seine vorläufige Ergreifung und Festnahme war daher nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45) ohne richterlichen Befehl zulässig. Weder das Gesetz vom 12. Februar 1850, noch irgend eine andere gesetzliche Bestimmung enthält auch nur entfernt eine Andeutung, daß die Festnehmung dann unterbleiben müsse, wenn der Betroffene den Beamten persönlich bekannt ist.

Digitized by Google

Indem der Appellationsrichter dieſe Beſchränkung dem §. 2 Nr. 1 a. a. O. untergelegt hat, verletzt er dieſe Beſtimmung; wenn er aber die Bedeutung des §. 2 Nr. 1 cit. nicht verkannt, vielmehr die Feſtnehmung zwar für geſetzlich zuläſſig, aber nach Lage der Sache nicht für unbedingt geboten erachtet haben ſollte, ſo würde hierin eine Verwechſelung der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung mit der einer richterlichen Prüfung nicht unterliegenden Opportunität derſelben zu finden ſein und demnach eine Verletzung des §. 113 des Strafgeſetzbuchs vorliegen.

Das angefochtene Urtel mußte daher nach Art. 107 Nr. 1 und 116 des Geſetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet und die Sache in die zweite Inſtanz zurückverwieſen werden.

I. 1552. P. 24. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Mai 1876. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Peters in Aurich ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Thielemann in Hohenmölsen an das Kreisgericht in Bochum und

der Kreisrichter Krauß in Senftenberg an das Kreisgericht in Guben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Nickel bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Raudten,

der Gerichts-Assessor Hanow bei dem Kreisgericht in Tecklenburg,

der Gerichts-Assessor Merscheim bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Assessor Disse bei dem Kreisgericht in Wongrowitz,

der Gerichts-Assessor Westphal bei dem Kreisgericht in Gleiwitz und

der Gerichts-Assessor Müller bei dem Kreisgericht in Bütow.

Der Kreisgerichts-Direktor Mitschke in Meseritz und

der Kreisrichter Rendschmidt in Pleß

sind gestorben.

Der Kreisrichter Scherz in Kempen ist in Folge ergangenen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienst entlassen.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Adelebsen in Berlin ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Nischelsky in Strasburg i. Pr. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht in Marienwerder versetzt.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pitzschky in Stettin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Billerbeck in Anclam ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rademacher in Unna und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keck von Schwarzbach in Jauer

sind gestorben.

Die Stelle in Unna wird nicht wieder besetzt.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Kunicke und
der Referendar Möller
im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Geisthövel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Buka und
der Referendar Dethier
im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Funcke ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 16. Mai 1876, — betreffend die Einbehaltung und Ablieferung von landgräflich und kurfürstlich Hessischen Münzen.

Allgemeine Verfügung vom 27. Dezember 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 291).

Einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers zufolge, sollen auch die $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges, wenn sie bei den Königlichen Kassen eingehen, nicht wieder verausgabt werden.

Die Justizbehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die $\frac{1}{3}$ Thalerstücke in Gemeinschaft mit den übrigen $\frac{1}{3}$ Thalerstücken deutschen Gepräges gemäß der allgemeinen Verfügung vom 27. Dezember 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 291) an die nächstgelegene Postkasse gegen Ersatz abliefern, die übrigen Münzen der vorbezeichneten Art aber, bezw. durch die Justiz-Hauptkassen, an die Regierungs-Hauptkassen (in Berlin an die General-Staatskasse) zur einstweiligen Aufbewahrung abliefern zu lassen.

Berlin, den 16. Mai 1876.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1686. M. 70. Vol. 6.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1876, — die Berechnung und Anweisung der Schreib-, Zustellungs- und Aufrufsgebühren der Aktuare und Gerichtsvögte in Vormundschaftssachen betreffend.

§§. 15 und 16 der Allg. Verfügung vom 24. September 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).
Art. 4 §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 548).
Allgemeine Verfügung vom 20. November 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 241).

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer werden über die Anweisung und Verrechnung der Schreib-Zustellungs- und Aufrufgebühren, welche die Aktuare und Gerichtsvögte in Vormundschaftssachen nach Art. 4 §. 5 des Gesetzes vom 21. Juli v. J. zu beziehen haben, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

1) Die Gebühren werden von dem zuständigen Vormundschaftsrichter zur Zahlung angewiesen und sind bis auf Weiteres in der Jahresrechnung hinter Kapitel 80 Titel 7 des Etats unter der Rubrik Schreib- und Zustellungsgebühren in Vormundschaftssachen als Zugang nachzuweisen.
2) Die Anweisung der Schreibgebühren erfolgt auf Grund monatlicher, bei den Akten zurückbleibender Liquidationen, welche nach den nähern, in §. 15 der allgemeinen Verfügung vom 24. September 1873 enthaltenen Vorschriften von Tag zu Tag nachgetragen und durch den Vormundschaftsrichter geprüft werden müssen.

Digitized by Google

3) In der Zahlungsanweisung ist die Bogenzahl des zu vergütenden Schreibwerks mit Unterscheidung von Reinschriften, Ausfertigungen und Abschriften anzugeben. Außerdem ist in derselben die stattgehabte Prüfung der Liquidation zu bezeugen und zu bescheinigen, daß darin nur Kanzleiarbeit mit Ausschluß der nach dem vorletzten Absatz des §. 5 Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli v. J. gebührenfrei zu liefernden enthalten ist.

4) Die Ertheilung der Zahlungsanweisung über die Zustellungs- und Aufrufsgebühren erfolgt auf Grund eines Auszugs aus dem allgemeinen Dienstregister des Gerichtsvogts, welcher zu diesem Behuf allmonatlich nach stattgehabter Prüfung des Registers (§. 95 der Dienstanweisung vom 24. Mai 1859) aufzustellen und nach Bescheinigung der kalkulatorischen Richtigkeit durch den Gerichtsschreiber dem Vormundschaftsrichter vorzulegen ist.

5) Für den Aufruf zu den Terminen, welcher durch einen Gerichtsdiener bewirkt wird, findet, auch wenn derselbe zeitweise als Stellvertreter des Gerichtsvogts zugezogen wird, eine Vergütigung nicht statt.

6) In der nach §. 5 der allgemeinen Verfügung vom 20. November v. J. angelegten Nachweisung ist in der Rubrik 12 ein entsprechender Vermerk zu machen, wenn einer oder mehreren in den Akten bevormundeten Personen die in §. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 gewährte Kostenbefreiung zu Statten kommt. So lange dieser Vermerk nicht gelöscht ist, dürfen für Geschäfte, welche die Vormundschaft über eine so bezeichnete Person betreffen, Schreib-, Zustellungs- oder Aufrufsgebühren nicht in Ansatz gebracht werden. Die gebührenfrei anzufertigenden und zuzustellenden Schriftstücke sind durch einen entsprechenden, der Geschäftsnummer hinzuzufügenden Vermerk als Armensache kenntlich zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1876.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

An die Justizbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

I. 1393 b. Sportelsachen 61.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Mai 1876. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Ernannt sind:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Frenzel, Krause und Eichholz in Königsberg i. Pr.;

zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen:

die Stadt- und Kreisrichter Hesekiel, Huhn und Kauffmann in Danzig;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Insterburg:

die Kreisrichter Heinemann in Rhein, Kaczerowski in Pillkallen, Reichen in Stallupönen, Pilchowski in Tilsit, Schulz in Stallupönen, Münchmeyer in Sensburg;

im Departement Königsberg:

die Kreisrichter Krieger in Memel, Reichert in Bartenstein, Kaminski in Wehlau, Lagenpusch in Bartenstein, Kalohr in Wormditt, Roemer in Braunsberg, Neumann in Allenstein, Willenbücher in Osterode, Wandersleben in Königsberg i. Pr., Schmidt in Soldau, Clauß in Braunsberg, Mau in Gerdauen;

im Departement Marienwerder:

die Kreisrichter von Wrese in Strasburg i. Westpr., Dr. Meisner, Rubies und Maske in Thorn, Richter in Graudenz, Krebs und Schrage in Marienburg, Kannenberg in Conitz, Scheda in Elbing, Tetzlaff in Marienwerder, Kuntze und Steinberg in Thorn;

im Departement Cöslin:

die Kreisrichter von Brockhusen in Cöslin, Kiesler in Dramburg, Reclam in Lauenburg i. Pomm., Leyde in Cöslin, Kummert in Zanow;

im Departement Greifswald:

die Kreisrichter Liegs, Pütter und Richard in Stralsund;

im Departement Stettin:

die Kreisrichter Schmidt in Greifenhagen, Zachariae in Pasewalk, Dietz und Meister in Stettin und Voigt in Jarmen.

Digitized by Google

Der Gerichts-Assessor Schröder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Peitz und

der Advokat Dr. Eysen in Frankfurt a. M. zum Transstriptions- und Hypothekenbuchführer daselbst

ernannt.

Der Kreisrichter Franz in Beuthen i. Oberschl. ist der Kreisgerichts-Deputation in Myslowitz unter Uebertragung der Funktionen des Dirigenten zugeordnet.

Der Kreisrichter Dobberstein in Gostyn ist an das Kreisgericht in Tilsit, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Skaisgirren, versetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter Hantelmann in Hannover und

dem Ober-Amtsrichter Rist in Ahrensburg,

unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Ober-Amtsrichter, Etatsrath Hilmers in Altona.

Dem Kreisrichter Schneider in Naugard ist in Folge seiner Wahl zum Mitgliede der Landes-Direktion in Cassel die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath von Marschall in Erfurt,
der Kreisgerichts-Rath Liebert in Stolp und
der Kreisgerichts-Rath Köcher in Pleß

sind gestorben.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Franz in Strehlen ist an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Ratibor und Cosel versetzt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Notar, Justizrath Wölffer in Hannover hat auf die Ausübung des Notariats verzichtet.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Schröder,
der Referendar Dr. Berger und
der Referendar Müseler

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Völckers und
der Referendar von Mesmer-Saldern

im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Dörr in Berlin ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär Schracke in Hamm,

den Kreisgerichts-Sekretären Lehrhoff in Dortmund, Berndzen in Hagen und Loer in Hamm

ist gestattet, den Titel »Kanzlei-Direktor« so lange zu führen, als sie diese Funktion ausüben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 22. Mai 1876, — betreffend die Behandlung der bei den Kassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Den Justizbehörden werden nachstehend die durch Beschluß des Bundesraths festgestellten Bestimmungen über die Behandlung der bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen zur Kenntnißnahme und Beachtung seitens der Kassenverwaltungen mitbetheilt.

Die über das Verfahren der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei Beschlagnahme falscher Münzen ergangenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 22. Mai 1876.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1717. M. 70. Vol. 6.

Digitized by Google

Bestimmungen

über die

Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen.

Falschstücke.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte in Berlin (C. Unterwasserstraße 2—4) und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte einzusenden. Die Königlich Preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam ꝛc. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht soviel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht (§. 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 403) nicht mehr erreichen,

sowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, sind von allen Reichs- und Landeskassen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weise für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß sie den dazu bestimmten Sammelstellen — der Reichs-Hauptkasse und den Ober-Postkassen, in Preußen: der General-Staatskasse und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, in den übrigen Bundesstaaten: der Landes-Centralkasse — zugeführt werden.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münzmetalldepot des Reichs bei der Königlich Preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münzmetalldepot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1876, — betreffend die Ablieferung der außer Kurs gesetzten Scheidemünzen und der aus dem Verkehr zu ziehenden Landes-Kupfermünzen.

Die Justizbehörden werden hierdurch benachrichtigt, daß die durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. April cr. (R. G. Bl. S. 162) außer Kurs gesetzten Scheidemünzen der Thalerwährung nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers in den Monaten Juni, Juli und August d. J. bei den in meiner Verfügung vom 23. Oktober 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 227) namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

Ferner hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß die noch kursfähigen Landeskupfermünzen (also die auf Grund der Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke und die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Landeskupfermünzen) aus dem Verkehr gezogen werden. Die in den Beständen der gerichtlichen Kassen befindlichen, sowie die bei denselben ferner eingehenden Münzen dieser Art sind deshalb nicht wieder zu verausgaben, sondern, nach Sorten getrennt, in thunlichst auf Mark gerundeten Beträgen durch die Justiz-Hauptkassen, beziehungsweise direkt, an die Regierungs-Hauptkassen zur Weiterbeförderung abzuliefern.

Berlin, den 23. Mai 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1791. M. 70. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juni 1876. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath Vogel ist unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Obergerichte im Departement Celle.

Der Präsident des Obergerichts in Lüneburg, Obergerichts-Direktor von Werlhof ist in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Hildesheim versetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Junge in Jauer ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath,
dem Kreisgerichts-Rath Herbst in Quedlinburg
aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,
dem Kreisgerichts-Rath Cramer in Labiau
aus derselben Veranlassung
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Ober-Amtsrichter Pfafferott in Peine die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse
verliehen.

Ernannt sind:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Büchtemann, Paulizky, Giersch, Matthies, Kramer, Haack I., Roestel, Hesse, von Le Coq, Appelius, Haase und Brose in Berlin;

zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen:

die Stadt- und Kreisrichter Freytag, Weichsel und von Heidenreich in Magdeburg;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement des Kammergerichts:

die Kreisrichter Brakenhausen in Spandau, Pietsch in Brandenburg, Schroeter in Wittenberge, von Seydlitz in Kyritz, Busch in Wriezen, Eisleben in Strasburg i. U., Seifert in Pritzwalk, Luhme in Neustadt E. W., Klein in Rheinsberg, Wiesner und Friedberg in Spandau, Doering in Meyenburg, Schulze in Brandenburg, Schroeter in Neustadt E. W., Schultz in Jüterbog;

im Departement Frankfurt a. O.:

die Kreisrichter Kaphengst in Cüstrin, Grandke in Spremberg, Schatz in Landsberg a. W., Muth in Sommerfeld, Hackel in Frankfurt a. O., Todt in Landsberg a. W., Wagner in Bärwalde, Henschel und Schultze in Frankfurt a. O.;

im Departement Halberstadt:

die Kreisrichter Rühl in Quedlinburg, Lerche in Nordhausen, Cappell in Oschersleben;

Digitized by Google

im Departement Magdeburg:

die Kreisrichter Hilgenfeld in Arendsee, Chemnitz in Salzwedel, Steinberg in Acken, Starke in Salzwedel, Danneil in Stendal;

im Departement Naumburg:

die Kreisrichter Gebser in Eisleben, Peter in Zeitz, Schweinitz in Cölleda, Heßler in Halle a. S., Schaefer in Schleusingen, Neubert in Delitzsch, Noth in Eilenburg, Golde in Herzberg, Held in Eilenburg, Günther in Torgau, Heldmann in Langensalza, Thraenhart in Naumburg a. S., Grobe in Delitzsch und Graefe in Eilenburg.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Döring in Tangermünde an das Kreisgericht in Stendal,
der Kreisrichter Trusen in Pleschen, unter Uebertragung der Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten an das Kreisgericht in Wreschen,
der Kreisrichter Evmann in Rawitsch als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,
der Kreisrichter Milferstaedt in Schwiebus an das Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Neustadt E. W.,
der Kreisrichter Kreich in Jacobshagen an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Oranienburg,
der Kreisrichter Waldmann in Festenberg an das Kreisgericht in Krotoschin und
der Amtsrichter Meyer in Vörden an das Amtsgericht in Osnabrück.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe von Hagenow in Anclam bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,
der Gerichts-Assessor Schwing bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Franzburg,
der Gerichts-Assessor Zurhorst bei demselben Kreisgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Barth,
der Gerichts-Assessor Gericke bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Cölleda,
der Gerichts-Assessor Höning bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Baruth,
der Gerichts-Assessor Fähndrich bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Zossen,
der Gerichts-Assessor Lämmel bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lindow,
der Gerichts-Assessor Grunwald bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Saalfeld, und
der Gerichts-Assessor Peck bei dem Kreisgericht in Meseritz.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weidehase bei dem Friedensgericht in Lebach und
der Gerichts-Assessor Füngling bei dem Friedensgericht in Velbert.

Dem Kreisgerichts-Rath Ernesti in Recklinghausen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Der Kreisgerichts-Direktor Oppermann in Cassel,
der Kreisgerichts-Rath Caspers in Tecklenburg,
der Ober-Amtsrichter Uth in Fulda,
der Friedensrichter, Justizrath Scholl in Mettmann und
der Kreisrichter Kampfmeyer in Alt-Landsberg
sind gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln:

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen des bisherigen Richters Geheimen Kommerzien-Raths Gottfried Pastor
als Richter
und
des bisherigen Ergänzungsrichters, Kommerzien-Raths Robert Kesselkaul
als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Philippi in Königsberg i. Pr. ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

Der Kreisrichter Kunad in Pillkallen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Angerburg und Lötzen und
der Gerichts-Assessor Kunckell zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. O.
ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Klapp in Rössel ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Löbauer Kreises aus dem Justizdienst geschieden.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Crüsemann in Breslau ist behufs Uebertritts in den Dienst der freien Stadt Bremen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar Dr. Brüggemann in Osnabrück ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Advokat Weyland in Cöln ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum,
der Kreisrichter Sartig in Ellrich zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Delitzsch und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch,
der Obergerichts-Anwalt von Bargen in Göttingen zugleich zum Notar für den Bezirk des Obergerichts daselbst
ernannt.

Der Advokat Dormann in Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem Landgericht in Düsseldorf,
der Advokat Vossen in Barmen zum Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld und
der Notariats-Kandidat, Advokat Erkes in Kempen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen
ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilke beim Stadtgericht in Berlin ist in gleicher Amtseigenschaft beim Kammergericht angestellt.

Digitized by Google

Der Rechtsanwalt und Notar Tellemann in Naumburg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Naumburg aus dem Justizdienst geschieden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Lübicke beim Kammergericht ist auf seinen Antrag entlassen.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Ratjen in Nienburg hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

Der Advokat-Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheime Justizrath Widenmann ist gestorben.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Möller und
der Referendar Peck
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Triest im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,
der Referendar Boldt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und
der Referendar Dr. Bülowius im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

II. Subalternbeamte.

Dem Landgerichts-Ober-Sekretär Adenauer in Cöln ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath,
dem Gerichts- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Stöhr in Soest aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Kreisgerichts-Sekretär Maske in Trebnitz aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 6. Juni 1876, — betreffend die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

Den Justizbehörden werden nachstehend die von dem Bundesrath beschlossenen Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine in einem Auszuge zur Kenntnißnahme und Beachtung, insbesondere seitens der gerichtlichen Kassenverwaltungen, mitgetheilt.

Die Nachrichten und Einsendungen an die Reichsschulden-Verwaltung, A. II. der Anlage, sind seitens der Staatsanwaltschaften zu veranlassen, welchen ähnliche Mittheilungen bei dem Vorkommen von Fälschungen der als Geldzeichen umlaufenden Papiere auch schon bisher oblagen.

Sofern sich die unter B. I. 1. bezeichneten Sammelstellen nicht am Orte der gerichtlichen Kassen befinden, hat die Ablieferung der beschädigten und unbrauchbar gewordenen Reichskassenscheine im Geltungsbereiche der Kassen-Instruktion vom 17. Dezember 1872 durch die Justiz-Hauptkassen zu erfolgen.

Berlin, den 6. Juni 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Bestimmungen
über die
Behandlung nachgemachter und verfälschter, sowie beschädigter und unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

A. Nachgemachte und verfälschte Reichskassenscheine.

Verfahren bei den Kassen.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichskassenscheine (§§. 146—148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

2) Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das an-

Digitized by Google

gehaltene Falschstück vorzulegen unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts u. s. w., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3) Erscheint die Unechtheit eines Scheines zweifelhaft, so ist derselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an die Reichsschuldenverwaltung (Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden, Berlin SW. Oranienstraße 94) einzusenden. Dieselbe wird diese Scheine einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden, die Scheine aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, einziehen lassen;

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter I. 2 verfahre.

Anzeige von Untersuchungen.

II. Der Reichsschuldenverwaltung ist von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichskassenscheinen erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens sofort Mittheilung zu machen, und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen. Auch ist die Reichsschuldenverwaltung von dem Fortgange des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben, unter Vorlegung der Akten und Falschstücke, zu benachrichtigen. Letztere sind von der Reichsschuldenverwaltung aufzubewahren.

B. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine.

Ersatzfähigkeit zweifellos.

I. 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (vergl. §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, für Preußen die General-Staatskasse und die Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, für die übrigen Bundesstaaten die Landes-Centralkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Hauptkasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Sammelstellen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

2) ꝛc.

Ersatzfähigkeit zweifelhaft.

II. Auf Reichskassenscheine, deren Umlauffähigkeit zweifelhaft oder deren Ersatz nach §. 6 des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist, finden die Bestimmungen unter I. 1 und 2 keine Anwendung, vielmehr ist der Einlieferer solcher Scheine mit dem Antrage auf Ersatz an die Reichsschuldenverwaltung zu verweisen. ꝛc.

C. Portofreiheit.

Postsendungen, welche in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits, sowie der Reichsschuldenverwaltung und der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juni 1876. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Eyber in Insterburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Appellationsgericht in Paderborn versetzt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Assessor zum Sande in Osnabrück ist an das Obergericht in Nienburg versetzt.

C. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Ernannt sind:

zu Stadtgerichts-Räthen:

die Stadtrichter Vietsch und Lindheim in Breslau;

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Bromberg:

die Kreisrichter Kantelberg in Tremessen, Polzin in Schönlanke, Nolte in Bromberg, Busse in Gnesen, Barts und Mentz in Tremessen, Hilse in Gnesen;

im Departement Posen:

die Kreisrichter von Przyjemski in Meseritz, Gernoth in Koschmin, Szperlinski in Pleschen, Krause in Rawitsch, Hellwig in Samter, Augustin in Ostrowo, Fredrich in Lissa, Brown in Posen, Koerbin in Ostrowo, Freiherr von Bonseri in Wollstein, Siemen in Krotoschin, Gregor in Posen, Preibisz in Rawitsch, Trusen in Wreschen;

im Departement Breslau:

die Kreisrichter Gorke in Poln. Wartenberg, Hesse in Breslau, Pyrkosch in Waldenburg, Neugebauer in Glatz, Sommer in Hirschberg, Lühe in Ohlau, Urban in Brieg, von Stanckar in Frankenstein, Bedau in Schweidnitz, Schmidt in Poln. Wartenberg, Martini in Strehlen, Werner in Reichenbach, Ulrici in Ohlau, Beier in Namslau, Schwarz in Trebnitz;

im Departement Glogau:

die Kreisrichter Stilcke und Bauer in Grünberg, von Bomsdorff in Bunzlau, Gregorius in Lüben, Glasser in Grünberg, Goering und Uhse in Lauban, Schmidt in Glogau, Schulze in Guhrau;

im Departement Ratibor:

die Kreisrichter Löwe in Krappitz, König in Ratibor, Metzler in Beuthen O. S., Gerstenberg in Neisse, Schwabbauer in Lublinitz, Slowig in Beuthen O. S., Poletschny in Ober-Glogau, Franz in Myslowitz und Adamscheck in Oppeln.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dr. Holtgreven in Halle i. W. als Stadt- und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg und

Digitized by Google

der Kreisrichter Müller in Stuhm an das Kreisgericht in Calbe a. S.

Der Gerichts-Assessor Wolfram ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Nebra und

der Gerichts-Assessor Kersting zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Netra

ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter von Stemann in Hadersleben,

dem Kreisgerichts-Rath Handrigk in Luckau,

mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und

dem Kreisrichter von Dewitz in Rummelsburg behufs Uebertritts zur allgemeinen Staats-Verwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Bauer in Insterburg ist gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln:

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Arnold Stockder, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Theodor Gundert
als Richter,

ferner
des bisherigen Ergänzungsrichters Ludwig Lekebusch und
des Kaufmanns Otto von Eynern
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Barmen
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Wilhelm Quack und Dr. Eduard Jansen, sowie
des Ergänzungsrichters Vitus Krönlein
als Richter,

ferner
des bisherigen Ergänzungsrichters Johann Junkers und
des Kaufmanns Albert Croon
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in M. Gladbach
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Lippert in Frankfurt a. O. ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Berlin versetzt.

Dem Staatsanwalt Hiepe in Wetzlar ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

F. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten und Notar Dr. Fürst in Peine ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Referendar Simons,
der Referendar Henrich,
der Referendar Dr. Reuß-Zaefferer und
der Referendar Ganser

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krause in Züllichau ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Notar, Justizrath Röchling in Saarbrücken und
der Rechtsanwalt und Notar Wolff in Falkenberg O. S.
sind gestorben.

Die dem Rechtsanwalt und Notar Lüders in Sonnenburg gestattete Verlegung seines Wohnsitzes nach Zielenzig (Just.-Minist.-Bl. S. 82) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

G. Gerichts-Assessoren.

Der Referendar Andries ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 35.

Bekanntmachung vom 13. Juni 1876, — betreffend das Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich für das Jahr 1876.

Den Justizbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Reichskanzler-Amt den Verlag des Handbuchs für das Deutsche Reich für 1876 dem Verlags-Buchhändler Dr. Otto Loewenstein hierselbst (Firma: Carl Heymannsche Buchhandlung) Königgrätzerstraße Nr. 109, übertragen hat und daß der Preis dieses amtlichen Werkes 4,50 ℳ beträgt.

Berlin, den 13. Juni 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

Digitized by Google

Nr. 36.

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. Mai 1876, — betreffend die im »Centralblatt für das Deutsche Reich« erfolgenden Publikationen.

Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündung durch das Reichs-Gesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verordnung vom 26. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 24) nicht bedürfen, werden gemäß einem Beschlusse des Bundesraths (Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung) in einer Zeitschrift veröffentlicht, welche unter dem Titel »Centralblatt für das Deutsche Reich« seit dem 1. Januar 1873 im Verlage des Dr. Löwenstein zu Berlin (Firma: Karl Heymanns Verlag) erscheint und zu dem Abonnementspreise von jährlich sechs Mark bei allen Kaiserlichen Postanstalten zu beziehen ist.

Der betreffende Beschluß des Bundesraths ist im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger (Jahrgang 1872 Nr. 304) veröffentlicht worden.

Sämmtliche Behörden der Monarchie werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die gedachten Publikationen für die Bundesregierungen insoweit, als ihre Organe bei der Ausführung von Beschlüssen des Bundesraths mitzuwirken haben, durch Aufnahme in das Centralblatt maßgebend werden und daß die Landesbehörden deshalb verpflichtet sind, sich von dem Inhalte des Centralblatts zu unterrichten.

Berlin, den 27. Mai 1876.

Das Staats-Ministerium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den Justizbehörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 13. Juni 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2022. Z. 12. Vol. 6.

Nr. 37.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876, — betreffend die beim Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen.

Verfügung vom 12. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 561),
Verfügung vom 19. Dezember 1836 (Jahrb. Bd. 48 S. 487),
Verfügung vom 17. Januar 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 156),
Allgemeine Verfügung vom 30. April 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 147).

In den mit dem Königreich Italien unterm 21. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 113) Art. 11. 12, mit Spanien unterm 22. Februar 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 99) Art. 11. 12, mit den Vereinigten Staaten Amerikas unterm 11. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 95) Art. 10, und mit dem Kaiserthum Rußland unterm $\frac{\text{12. November}}{\text{31. Oktober}}$ 1874 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 136) Art. II. XI. abgeschlossenen Verträgen ist, im Wesentlichen übereinstimmend für Fälle, in denen es sich um Sicherstellung des Nachlasses eines im Auslande Verstorbenen handelt, bestimmt worden, daß die Landesbehörden von dem Sterbefall dem zuständigen ausländischen Konsul sofort Nachricht zu geben haben.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Erlasse vom 12. und 19. Dezember 1836, 17. Januar 1838 und 30. April 1847 werden die Behörden darauf hingewiesen, daß sie die an sie gelangenden Sterbeurkunden eines Ausländers unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Legalisationsattestes dem Auswärtigen Amte nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 30. April 1847 schleunigst einzureichen haben.

Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Behörden im einzelnen Falle, soweit zufolge jener Verträge eine Mitwirkung des zuständigen Konsuls eintritt, mit demselben der leichteren Verständigung oder Beschleunigung halber sich direkt in Verbindung setzen.

Digitized by Google

Das vom Auswärtigen Amte mitgetheilte neueste Verzeichniß der fremden Konsuln im Deutschen Reiche ist nachstehend im Auszuge abgedruckt.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinischen, und an die Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. I. 1967. T. 19.

Auszug aus dem Verzeichnisse der fremden Konsuln im Deutschen Reich.

Preußen.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten*).	Amts-Charakter.
	Berlin	*Dr. Hugo Kunheim	K.
	Breslau	*Leo Molinari	K.
	Cöln	*Emil Peill	K.
		*Wilh. Peill.	V.-K.
	Danzig	*E. Th. Rodenacker	K.-A.
	Frankfurt a. M.	*Marquis Enrice Centurioni	G.-K.
		*Rob. Baumann	V.-K.
		*Adolph Hahn	K ad int.
	Harburg	*C. J. Elkan	K.-A.
Italien	Kiel	*Carl Scheibel	K.
		Ressort.	
	Flensburg	*Christ. Schwennsen	K.-A.
	Königsberg	*C. A. Preuß	K.
	Memel	*Herm. Gerlach	K.-A.
	Pillau	*C. H. Hagen	V.-K.
	Stettin	*G. L. Karow	K.
		*Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyse	V.-K.
		*H. W. Pantel	K.-A.
	Altona	*C. Ferd. Gayen	K.
	Cöln	*Osw. Schmitz	V.-K.
	Danzig	*A. Reinick	K.
	Emden	*J. L. Pape	V.-K.
	Frankfurt a. M.	*Dr. Ludw. Braunfels	K.
Spanien	Geestemünde	*A. J. J. J. Lenz	V.-K.
	Harburg	*W. E. Mathiesen	V.-K.
	Königsberg	*H. Frommer	V.-K.
	Memel	*H. W. Plaw	V.-K.
	Norden	*A. W. Steinbömer	V.-K.
	Stettin	*Heinr. Ainz	K.
	Stralsund	*H. Israel	V.-K.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Charakter.
	Aachen	*Emory S. Beauchamp	K.
		*Alfred Naus	V.-K.
	Altona	*Gustav Jarecki	K.
	Barmen	*Edgar Stanton	K.
		*Ernst Greef	V.-K.
	Berlin	*Herm. Kreismann	G.-K.
		*Carl Sander	V.-G.-K.
	Breslau	*William Otto Fränkel	K.-A.
	Cöln	*Georg Hoelscher	K.-A.
Ver. Staaten von Amerika	Crefeld	*Fritz Wansleben	K.-A.
	Danzig	*Peter Collas	K.-A.
	Düsseldorf	*Lewis	K.-A.
	Frankfurt a. M.	*W. P. Webster	G.-K.
		*Aug. Louis Wolff	V.-G.-K.
	Harburg	*J. D. Westedt	K.-A.
	Kiel	*A. Sartori	K.-A.
	Königsberg	*Louis Moll	K.-A.
	Memel	*Henry Fowler	K.-A.
	Stettin	*John D. Buckalew	K.
		*Frederik Poll	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyse	K.-A.
	Danzig	*Freytag v. Loringhoven, wirkl. St.-Rath	G.-K.
		*Richard Magsig	K.-A.
	Emden	*W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Flensburg	*F. Erasmi Christiansen	K.
	Frankfurt a. M.	*B. v. Mengden, wirkl. St.-Rath	G.-K.
	Kiel	*L. Carl Fr. Schröder	K.
Rußland	Königsberg	*Dr. Wyszomierski	G.-K. Verw.
	Memel	*A. Trentowius, Coll. Rath	K.
	Stettin	*Alex. v. Vollborth, Coll. Rath	K.
		*G. W. Haase	V.-K.
	Stralsund	*O. Pfeiffer	V.-K.
	Swinemünde	*Louis Fraude	V.-K.

*) G.-K. bedeutet: General-Konsul, V.-G.-K. Vize-General-Konsul, D.-K., Deputy-Konsul, K. Konsul, V.-K. Vize-Konsul, K.-A. Konsular-Agent. * bei dem Namen eines Konsuls ꝛc. bedeutet, daß demselben das Exequatur des Deutschen Reichs ertheilt ist.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juni 1876. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Roloff in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Ober-Appellations-Rath Meier in Celle ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Zu Obergerichts-Räthen sind ernannt:

die Obergerichts-Assessoren Schrader in Stade, Meyer in Celle, Preuß in Verden, Hagemann in Hannover, von Wersebe in Stade, Bunsen in Hannover, Hetzer in Göttingen, Dr. Rothe in Aurich, Wedekind in Hameln und Schmidt in Stade.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Zu Landgerichts-Räthen sind ernannt:

die Landgerichts-Assessoren Genins in Cöln, Schmitz in Düsseldorf, Freiherr von Wintzingerode in Elberfeld, Pape in Düsseldorf, Drühe in Cöln und Dr. Freiherr von Thermann in Trier.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Lindau in Mühlhausen i. Th. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath Güßloe in Wesel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Ernannt sind:

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Arnsberg:

die Kreisrichter Melchers in Sigmaringen, Schelle in Olpe, Köppel in Brilon, Wiesner in Burbach;

im Departement Hamm:

die Kreisrichter Fechner in Broich, Lind in Hagen, Schmidt in Essen, Brand in Unna, von Detten in Hamm, Wichmann in Hagen;

im Departement Münster:

die Kreisrichter Knappmeyer in Bocholt, Schweling in Oelde, Kayser in Borken;

im Departement Paderborn:

die Kreisrichter Raendrup in Salzkotten, Burger in Herford, Becker in Lübbecke;

im Departement Ehrenbreitstein:

die Kreisrichter Theobald in Wetzlar, Strauß und von Mittelstädt in Altenkirchen;

im Departement Cassel:

die Kreisrichter Etienne in Rotenburg, Coing in Rinteln, Grau in Rotenburg, Reimerdes, Dr. Schellmann und Volz in Cassel;

Digitized by Google

im Departement Kiel:

die Kreisrichter Mahlstedt und Wittrock in Schleswig und Travers in Altona;

zu Ober-Amtsrichtern:

im Departement Cassel:

die Amtsrichter Scheffer in Beckerhagen, Ewald in Bitstein, Amelung in Rauschenberg, Giller in Orb, Kind in Steinbach-Hallenberg, Theis in Vöhl;

im Departement Wiesbaden:

der Amtsrichter Heinzemann in Montabaur;

im Departement Celle:

die Amtsrichter Köllner in Iburg, Mebliß in Einbeck, Erdmann in Herzberg, Beniug in Bockenem, Crusen in Meinersen, Lauenstein in Wilhelmshaven, von Weyhe in Buxtehude, Stelling in Rotenburg a. d. W.;

im Departement Kiel:

der Amtsrichter Hellborn in Sonderburg;

zu Justizräthen:

die Friedensrichter Albert in Kirn, Ley in Gummersbach und de Fries in Lobberich.

Versetzt sind:

der Amtsrichter Sudeck in Bredstedt als Kreisrichter an das Kreisgericht in Altona,
der Amtsrichter Goos in Pinneberg an das Amtsgericht in Altona,
der Amtsrichter Crusen in Meinersen an das Amtsgericht in Hannover,
der Kreisrichter Mitschke in Schneidemühl an das Kreisgericht in Meseritz und
der Kreisrichter Sellmer in Seelow als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Manns bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl. und
der Gerichts-Assessor Möller bei dem Kreisgericht in Strasburg i. Westpr.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kriegk bei dem Amtsgericht in Peine,
der Gerichts-Assessor Wahrenburg bei dem Amtsgericht in Stickhausen,
der Gerichts-Assessor Gericke bei dem Amtsgericht in Fürstenau,
der Gerichts-Assessor von Halem bei dem Amtsgericht in Meinersen,
der Gerichts-Assessor von Einem bei dem Amtsgericht in Börden,
der Gerichts-Assessor Kempe bei dem Amtsgericht in Osten und
der Gerichts-Assessor Steyerthal bei dem Amtsgericht in Lehe.

Der Kreisgerichts-Rath Göbel in Bunzlau,
der Kreisrichter Hennecke in Iserlohn und
der Kreisrichter Kolbe in Eckartsberga
sind gestorben.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Kunad in Angerburg ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen.

Der Amtsrichter Thöl in Lehe ist zum Obergerichts-Assessor ernannt und mit den Geschäften eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Osnabrück beauftragt.

Der Gerichts-Assessor Dr. Daude ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Marienwerder und
der Gerichts-Assessor Hastenpflug zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Beuthen O. Schl. ernannt.

F. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Baumgarten in Staßfurt ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Naumburg a. S. versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Bodstein in Löwenberg i. Schl. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Paulinus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Wiener im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar von der Wense im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Freiherr von Reiswitz-Kaberzien und
der Referendar Partisch
im Bezirk des Kammergerichts.

Der Gerichts-Assessor Münscher in Cassel ist gestorben.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Knappe in Kempen ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath,
dem Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Ulbrich in Neisse und
dem Kreisgerichts-Gefängniß-Inspektor Liebrecht in Glatz
aus derselben Veranlassung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

J. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten Stümer in Altona,
dem Gerichtsboten und Exekutor Zander in Riesenburg und
dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Stöckel in Bischofsburg
ist bei der Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Den Kaiserlichen Konsuln Bismarck in Tientsin und Krauel in Amoy, sowie dem Kaiserlichen Vice-Konsul Hagen in Chefoo ist je für ihren Amtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen ertheilt.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juni 1876. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Jensch in Bromberg an das Kreisgericht in Inowrazlaw, unter Uebertragung der Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten und

der Amtsrichter Rissom in Tostlund an das Amtsgericht in Hadersleben.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Aye bei dem Amtsgericht in Eddelack und

der Gerichts-Assessor Matthiesen bei dem Amtsgericht in Tostlund.

Der Gerichts-Assessor Granderath ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Mettmann ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath von Bolewski in Conitz ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Pöppel ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Strasburg i. Westpr. ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kreis in Landeck ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dupré in Ahaus ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Steinfurt gestattet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Lüdicke in Berlin ist in Folge seines Ausscheidens aus dem Dienst der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Henkel in Stolp aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schwarz in Melsungen ist gestorben.

Den bei den aufgehobenen Kreisgerichten in Ahaus und Borken angestellten Anwalten, und umgekehrt den früher bei den Kreisgerichten in Steinfurt und Coesfeld angestellten Anwalten ist die Praxis im ganzen Umfange der jetzigen Kreisgerichtsbezirke beigelegt.

Digitized by Google

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Klingholz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Kirchner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Grötschel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Dr. Schneider und

der Referendar Scheerbarth

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Berenhart im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Sobeski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar von Fürstenmühl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Werner und

der Referendar Kruska

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretär Hornig in Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Kemper in Poln. Wartenberg ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Martens zu Jerusalem ist in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls für den dortigen Amtsbezirk und dem Kaiserlichen General-Konsul, Legationsrath von Alvensleben in Bukarest für sein Amtsgebiet auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger von Tümpling in Madrid ist in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Gesandten für dessen Amtsgebiet auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 die allgemeine Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1876, — betreffend die von den Grundbuchämtern in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel zu führenden Register.

Gesetz vom 29. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 273),
Allgemeine Verfügung vom 23. April 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 130),
Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 141).

Die Grundbuchämter haben außer den in §. 9 der allgemeinen Verfügung vom 9. Mai 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 141) vorgeschriebenen Registern VIII. bis XII. ein Register XIII. über diejenigen Provokations- und Aufgebotssachen zu führen, welche nach §. 49 des Gesetzes vom 29. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 273) dem im Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853, »das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend«, vorgeschriebenen Verfahren unterliegen und zur Zuständigkeit der Grundbuchämter gehören.

Als Formular zu diesem Register ist das in der allgemeinen Verfügung vom 23. April 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 130) vorgeschriebene Muster I. (a. a. O. S. 134) unter entsprechender Anwendung der in den Anmerkungen zu diesem Formular gegebenen Erläuterungen zu benutzen.

Bei dem jährlichen Schlusse dieses Registers sind die Ergebnisse desselben den Ergebnissen des Registers I. hinzuzurechnen und mit diesen in der Haupt-Uebersicht der Geschäfte des Amtsgerichts (Formular I. a. a. O. S. 153) unter Nummer 1 beziehungsweise 5 darzustellen.

Ueber jede der in das Register XIII. einzutragenden Rechtsangelegenheiten sind besondere in der Registratur des Grundbuchamts aufzubewahrende Akten anzulegen.

Berlin, den 22. Juni 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl.
I. 2044. Hypoth. 34 Vol. 3.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1876, — betreffend die Gebühren der Oekonomie- und Spezial-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.

Regulativ vom 25. April 1836 und Instruktion vom 16. Juni dess. Jahres (Ges.-Samml. S. 181),
Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 12),
Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 302),
Gesetz vom 24. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 395),
Gesetz vom 1. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 545).

Die Frage, nach welchen Grundsätzen die den Oekonomie- und Spezial-Kommissarien bei ihrer Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten zu gewährenden Entschädigungen zu bemessen seien, ist nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 545) Gegenstand

Digitized by Google

einer erneuten Erörterung zwischen dem Herrn Finanz-Minister, dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und dem Justiz-Minister gewesen. Hierbei ist allseitig anerkannt worden:

daß seit der Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1875 das Regulativ vom 25. April 1836 und die Instruktion vom 16. Juni dess. J. (Ges.-Samml. S. 181) beziehungsweise das an deren Stelle getretene Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 395) die Grundlage für eine Gebührenberechnung der Oekonomie- und Spezial-Kommissarien bei deren Zuziehung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten nicht mehr bilden können, gleichviel ob die Zuziehung am Wohnorte der Kommissarien oder außerhalb desselben erfolgt, daß vielmehr die den Kommissarien aus Anlaß ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten zustehenden Gebühren in allen Fällen nach dem ersterwähnten Gesetze vom 1. Juli 1875 zu liquidiren sind.

Dies wird den Justizbehörden hiermit zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 24. Juni 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1859. Sportelsachen 62.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juli 1876. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath von Ossowski in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt ist:

der Ober-Amtsrichter Fondy in Rotenburg an das Amtsgericht in Fulda.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dethier bei dem Kreisgericht in Templin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Lychen,

der Gerichts-Assessor Kruska bei dem Kreisgericht in Flatow,

der Gerichts-Assessor Kremer bei dem Kreisgericht in Naugard,

der Gerichts-Assessor Werner bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kirchhain,

der Gerichts-Assessor von Fürstenmühl bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Festenberg,

der Gerichts-Assessor Tollkiemitt bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Freiherr von Reiswitz-Kaberzien bei dem Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwiebus, und

der Gerichts-Assessor Sobeski bei dem Kreisgericht in Pleschen

Dem Stadtgerichts-Rath Costenoble in Berlin und

dem Stadtgerichts-Rath Paalzow in Berlin

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, Letzterem unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath von Borewitz in Neustadt O. S. ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Ditmar in Suhl,

der Ober-Amtsrichter Kahle in Göttingen und

der Kreisrichter Dammann in Wiedenbrück

sind gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Gelinek in Schweidnitz an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Strehlen und Ohlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Strehlen, und

Digitized by Google

der Staatsanwalt Warmbrunn in Kosten an die Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts und des Kreisgerichts in Breslau.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haarmann in Duisburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Fritz in Hildesheim hat auf die Ausübung der Anwaltschaft und Advokatur verzichtet.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Glöckner und
der Referendar Tollkiemitt
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Ramkoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,
der Referendar Müller und
der Referendar Cranz
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und
der Referendar von Wilmowski im Bezirk des Kammergerichts.

E. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kanzlei-Direktor im Justiz-Ministerium, Kanzlei-Rath Thauß ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und
der Geheime expedirende Sekretär, Kanzlei-Rath Saecker zum Geheimen Kanzlei-Direktor im Justiz-Ministerium ernannt.

Dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Dorenberg in Sangerhausen ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 5.

Uebersicht

der Geschäfte bei der Justiz-Prüfungs-Kommission im Jahre 1875.

(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1875 S. 158.)

Der Umfang der Geschäfte der Justiz-Prüfungs-Kommission hat sich im Jahre 1875 gegen das Vorjahr nur unbedeutend vermindert, indem die Zahl der neuen Aufträge 269
betrug, während im Jahre 1874 272 Aufträge ertheilt wurden.

Aus den Jahren 1873 und 1874 war noch ein Bestand von 75
Kandidaten verblieben; die Gesammtzahl derselben belief sich daher im Jahre 1875 auf 344

Von diesen hatten
20 die Prüfung zu wiederholen und
324 dieselbe zum ersten Male abzulegen.

Vor Abnahme der Prüfung sind 2 Kandidaten gestorben und einer ist auf seinen Antrag
entlassen; nach Abzug dieser 3
sind mithin verblieben 341
gegen 363 im Vorjahre.

Die Prüfung haben mit Erfolg bestanden:

mit dem Prädikat »gut«	35	
» » » »ausreichend«	193	
zusammen	228	
wegen wiederholten Ausbleibens in den Terminen zur mündlichen Prüfung ist	1	
zurückgewiesen und	24	
haben die Prüfung nicht bestanden.		
sind		253
Es sind mithin als Bestand verblieben		88

Digitized by Google

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1875 in folgender Weise:

Nummer.	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der Kandidaten, einschl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon haben die Prüfung bestanden mit dem Prädikate gut.	Davon haben die Prüfung bestanden mit dem Prädikate ausreichend.	Davon haben die Prüfung bestanden zusammen.	Davon haben die Prüfung nicht bestanden bezw. wegen Ausscheidens und Ablebens nicht abgelegt.	Davon sind im Bestande verblieben.
1.	Arnsberg	4	—	3	3	—	1
2.	Berlin	62	10	33	43	3	16
3.	Breslau	37	3	23	26	5	6
4.	Bromberg	2	—	1	1	—	1
5.	Cassel	15	1	12	13	2	—
6.	Celle	27	3	20	23	2	2
7.	Cöln	53	6	30	36	2	15
8.	Cöslin	3	—	3	3	—	—
9.	Ehrenbreitstein	—	—	—	—	—	—
10.	Frankfurt a. M.	4	2	2	4	—	—
11.	Frankfurt a. O.	3	—	—	—	1	2
12.	Glogau	2	—	2	2	—	—
13.	Greifswald	1	—	1	1	—	—
14.	Halberstadt	14	1	5	6	4	4
15.	Hamm	4	—	2	2	—	2
16.	Insterburg	3	1	2	3	—	—
17.	Kiel	15	—	9	9	1	5
18.	Königsberg	18	—	8	8	1	9
19.	Magdeburg	6	—	4	4	1	1
20.	Marienwerder	4	—	2	2	—	2
21.	Münster	12	1	6	7	1	4
22.	Naumburg	26	4	9	13	2	11
23.	Paderborn	13	1	7	8	—	5
24.	Posen	3	2	1	3	—	—
25.	Ratibor	1	—	—	—	1	—
26.	Stettin	5	—	3	3	—	2
27.	Wiesbaden	7	—	5	5	2	—
	Summa	344	35	193	228	28	88

Digitized by Google

In der Zahl der Referendare ist auch im Vorjahre eine erhebliche Vermehrung eingetreten. Es waren nämlich im Juli 1875 überhaupt ..... 1983 Referendare vorhanden, wogegen die Zahl derselben

am Schlusse des Jahres	1874	1897
" " " "	1873	1685
" " " "	1872	1585

betrug. Die meisten Referendare waren:

im Departement des Kammergerichts	268
" " " Appellationsgerichtshofes in Cöln	251
" " " Appellationsgerichts in Breslau	236
" " " " " Naumburg	134
" " " " " Celle	132
" " " " " Königsberg	121.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juli 1876. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kammergerichts-Rath Deneke in Berlin ist als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht in Celle versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten und Friedensgerichten.

Versetzt ist:

der Kreisgerichts-Rath Voigt in Jarmen an das Kreisgericht in Luckau,

der Kreisrichter Ramm in Labes an das Kreisgericht in Züllichau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwiebus,

der Kreisrichter Rubach in Rahden an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Halle in Westph.,

der Kreisrichter Essing in Meinertshagen an das Kreisgericht in Tecklenburg und

der Kreisrichter Basch in Schwerin a. W. an das Kreisgericht in Rawitsch.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Kubischek bei dem Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg,

der Gerichts-Assessor Geisler bei dem Kreisgericht in Pleß,

der Gerichts-Assessor Kellerhoff bei dem Kreisgericht in Iserlohn,

der Gerichts-Assessor Krekel bei dem Kreisgericht in Stendal, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tangermünde,

der Gerichts-Assessor Althaus bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ellrich,

der Gerichts-Assessor Stock bei dem Kreisgericht in Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kirchhundem, und

der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Kreisgericht in Schneidemühl.

Der Friedensrichter Joesten in Viersen ist gestorben.

Die Kreisgerichts-Kommission in Norkitten ist aufgehoben und mit dem Kreisgericht in Insterburg vereinigt.

Die durch den Tod des Kreisgerichts-Raths Liebert in Stolp (S. 114), die Versetzungen der Kreisrichter Müllner in Ragnit (S. 101) und Roemer in Mehlauken (S. 93) erledigten Stellen werden nicht wieder besetzt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Kube in Liebenwerda ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. und

Digitized by Google

der Gerichts-Aſſeſſor von Boddien zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Anclam

ernannt.

Der Staatsanwalt Hoppe in Königsberg i. Pr. iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Militär-Intendantur-Rath, und

der Staatsanwalts-Gehülfe Brunner in Bartenſtein in Folge ſeiner Ernennung zum Landrath des Kreiſes Röſſel

aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Gerſtenberg in Neiſſe iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neuſtadt Oberſchl. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Neuſtadt und mit der Verpflichtung, ſtatt ſeines bisherigen Amtskarakters fortan den Titel »Juſtizrath« zu führen, und

der Kreisrichter Dyckerhoff in Dingelſtädt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Heiligenſtadt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberſtadt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Heiligenſtadt,

ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Obuch in Löbau iſt der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schröder in Kiel,

der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Siemon in Liegnitz und

der Rechtsanwalt und Notar Heiſtermann von Ziehlberg in Stendal

ſind geſtorben.

Die durch das Ausſcheiden des Rechtsanwalts und Notars Bodſtein bei dem Kreisgericht in Löwenberg in Schleſien (S. 126) erledigte Stelle wird nicht wieder beſetzt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Kellermann,
der Referendar Bender und
der Referendar Arndt
im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Velthuſen,
der Referendar Kobert,
der Referendar Freiherr von der Reck,
der Referendar Enders,
der Referendar Ebel und
der Referendar Keber
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Weſthues im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Evers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Schwarze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendar Clauswitz und
der Referendar Sy
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Barnekow im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,
der Referendar Mittmann,
der Referendar Luſtig,
der Referendar Zülzer und
der Referendar Geisler
im Bezirk des Appellationgerichts zu Breslau.

der Referendar Dr. Feſter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

F. Subalternbeamte.

Dem Kanzlei-Expedienten bei dem Appellationsgericht, Appellationsgerichts-Sekretär Lauenſtein in Celle iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Baſtiſch iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Boettcher in Torgau iſt bei ſeiner Penſionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Seine Majeſtät der König haben:

a) zum Präſidenten des Disziplinarhofes für die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten:
den Unter-Staats-Sekretär Schuhmann,

und

b) zu Mitgliedern deſſelben:
1) den Ober-Tribunals-Rath Clauswitz,
2) den Ober-Tribunals-Rath Dr. von Grävenitz,
3) den Ober-Tribunals-Rath Schlomka,
4) den Geheimen Ober-Juſtizrath Droop,
5) den Ober-Tribunals-Rath Delius,

Digitized by Google

6) den Ober-Tribunals-Rath Buſch,
7) den Geheimen Ober-Finanz-Rath Schomer,
8) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Lucanus,
9) den Geheimen Ober-Berg-Rath Freiherrn von der Heyden-Rynſch,
10) den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Forch

auf die drei Jahre vom 1. September 1876 bis 1. September 1879 Allerhöchſt zu ernennen geruht.

Dem Kaiſerlichen Konſul Feigel in Havana iſt für die Inſel Cuba, dem Kaiſerlichen Konſulats-Verweſer Georg Jeroſch zu Liſſabon in Vertretung des beurlaubten Kaiſerlichen Konſuls für den dortigen Amtsbezirk auf Grund des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden; ferner iſt

dem Kaiſerlichen General-Konſul Grafen von Bray in Belgrad, ſowie den Kaiſerlichen Konſuln Tettenborn in Smyrna und Brüning in Beirut, Lüder in Shanghai und Freiherrn von Soden in Canton für ihre reſp. Amtsbezirke auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1876, — betreffend das Verfahren bei Zahlungsleistungen aus einer Masse an eine andere Masse desselben Depositoriums.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 247).

Für das Verfahren der Gerichtsbehörden bei Zahlungen, welche aus einer Masse an eine andere Masse desselben gerichtlichen Depositoriums zu leisten sind, wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer Folgendes bestimmt:

1. Der Einnahmebefehl ist abgesondert von dem Ausgabebefehl zu erlassen.
2. Die Beträge sind in dem Mandatenbuche und in dem Protokollbuche als Einnahme und Ausgabe in der Linie zu buchen.
3. Unter dem Ausgabebefehl ist die Nummer des Depositalprotokolls zu vermerken, unter welcher die der Ausgabe entsprechende Einnahme protokollirt worden ist. Dieser Vermerk genügt zur Rechtfertigung der Ausgabe bei der Rechnungslegung.

Berlin, den 15. Juli 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Friedberg.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. 2268. H. 16 Vol. 2.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Verlage:
Kalend

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. August 1876. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Zweiffel in Saarbrücken ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Präsident des Obergerichts in Nienburg, Obergerichts-Direktor Busch ist in gleicher Amtseigenschaft an das Obergericht in Lüneburg versetzt.

C. Bei den Stadtgerichten, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Ernannt sind:

der Kammergerichts-Rath Neumann zum Direktor bei dem Stadtgericht in Berlin,

der Rechtsanwalt und Notar Zborowski in Wongrowitz, unter Wiederaufnahme in den richterlichen Dienst, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Posen,

der Gerichts-Assessor Schütze zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neidenburg und

der Gerichts-Assessor van Erckelens zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Viersen.

Der Kreisrichter von Hippel in Putzig ist an das Kreisgericht in Conitz versetzt.

Dem Ober-Amtsrichter Pfafferoth in Peine ist unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Friedensrichter, Justizrath Dauben in Xanten ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisrichter Pick in Oels ist behufs seines Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Damm in Neuhaldensleben und

der Kreisrichter Henke in Heiligenstadt

sind gestorben.

D. Rechtsanwalte, Notare und Advokaten.

Der Notar Avenarius in Carden ist in den Friedensgerichtsbezirk St. Johann-Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarbrücken, versetzt.

Digitized by Google

Der Referendar Maubach und
der Referendar Leufgen

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schwieger in Wriezen,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Diedelt in Bleicherode,
der Rechtsanwalt und Notar Sauer in Gnesen und
der Notar, Justizrath Winkens in Cöln

sind gestorben.

Die durch das Ableben des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths Siemon bei dem Kreisgericht in Liegnitz erledigte Stelle (S. 136) wird nicht wieder besetzt.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Advokat Ilse in Cöln,
der Referendar Wolff,
der Referendar Pollmann,
der Referendar Eichholtz und
der Referendar Dr. Schnitzler
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Gefangenwärter Banzer in Marburg ist bei seiner Pensionirung,
dem Gerichtsvogt Hesse in Neuhaus und
dem Gerichtsboten und Exekutor Reinelt in Halle a. S., beiden letzteren bei ihrem Dienstjubiläum,
das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger, Legationsrath von Frantzius zu Rio de Janeiro, ist für ganz Brasilien auf Grund der Reichsgesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1876, — betreffend die den Standesbeamten über die persönlichen Verhältnisse verstorbener Gefangenen zu machenden Angaben.

Nach §. 59 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 soll die Eintragung eines Sterbefalls enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden,
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen,
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder den Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei,
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

Bei Todesfällen von Gefangenen haben sich die Gefängnißvorstände an manchen Orten darauf beschränkt, bei dem Standesamt das Ableben anzumelden und lediglich die unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Angaben beizufügen.

Nach dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 sind nun die Gefängnißverwaltungen allerdings so wenig wie eine anzeigepflichtige Privatperson zur Anstellung von Ermittelungen über die ihnen unbekannten Thatsachen verpflichtet. Dagegen wird an die gedachten Verwaltungen auch ohne eine bestehende gesetzliche Verpflichtung der Anspruch erhoben werden können, daß sie zur Erreichung der durch das gedachte Reichsgesetz erstrebten Zwecke ihre Mitwirkung so weit eintreten lassen, als dies ohne zeitraubende Mühewaltung ihrerseits — beziehungsweise nur ihrerseits — geschehen kann.

Sind nun auch die Standesbeamten nicht in der Lage und nach §. 59 des Reichsgesetzes auch nicht verpflichtet, über die Familienverhältnisse der im Gefängnisse verstorbenen Personen Ermittelungen anzustellen, so werden die Gefängnißverwaltungen doch leicht im Stande sein, in die zu führenden Nachweisungen über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen künftig auch die zur Beantwortung der Fragen unter §. 59 cit. Nr. 4 und 5 erforderlichen Notizen aufzunehmen und dem entsprechend eintretenden Falls die Anzeige an die Standesbeamten zu erstatten. Unbedenklich erscheint es dabei, daß die Aufnahme der in Rede stehenden Notizen in die Personalakten der Gefangenen lediglich nach der eigenen Angabe der letzteren — sofern dieselbe nicht aus besonderen Gründen im einzelnen Falle für unglaubwürdig gehalten werden muß — erfolgen und daß die Anzeige an den Standesbeamten eben nur auf Grund dieser Anzeige erstattet werden kann.

Berlin, den 19. Juli 1876.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849, mit Ausschluß derer im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und an die Beamten der Staatsanwaltschaft im Geltungsbereich der Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren.

I. 2058. P. 82 Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1876, — betreffend das Verfahren bei der gerichtlichen Aufnahme von Wechselprotesten.

Art. 88 Nr. 6 der Wechselordnung.

Die Aushändigung gerichtlich aufgenommener Wechselproteste an den Protestnehmer erfährt bei einer Anzahl von Gerichten dadurch eine Zögerung, daß der von einem Deputirten des Gerichts aufgenommene Protest unter der von dem Gerichtsvorstande oder dem Einzelrichter zu vollziehenden Unterschrift der Behörde ausgefertigt wird. Die Beobachtung dieser Form ist weder nach dem, so weit sein Inhalt reicht, unbedingt und ausschließlich maßgebenden Art. 88 Nr. 6 der Wechselordnung, noch nach den, in den §§. 1037, 1038 und 1207 Titel 8 Theil II. des Allgemeinen Landrechts über das Verfahren bei Aufnahme der Proteste enthaltenen Vorschriften erforderlich. Deshalb wird, um Zögerungen der erwähnten Art zu vermeiden, den Gerichtsbehörden empfohlen, die mit Aufnahme der Proteste beauftragten Beamten zu ermächtigen, den Protest ihrerseits mit dem Amtssiegel zu versehen und unter ihrer Unterschrift zu ertheilen.

Berlin, den 24. Juli 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Friedberg.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichtsordnung.

I. 2417. W. 8 Vol. II.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juli 1876, — betreffend das Verfahren bei Ersuchungsschreiben nach den Niederlanden.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207),
Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 275),
Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1856 (Just.-Minist.-Bl. S. 146).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind in neuerer Zeit von den Gerichten wiederholt unmittelbar Ersuchungsschreiben an Königl. Niederländische Behörden erlassen worden.

Die Gerichte werden daher an die sorgfältige Beachtung der bestehenden Vorschriften erinnert, nach welchen solche Ersuchungsschreiben nach den Niederlanden nicht unmittelbar, sondern durch die Vermittelung des auswärtigen Amtes zuzustellen sind.

Berlin, den 25. Juli 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 2538. Requis. I Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. August 1876. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Küttner in Frankfurt a. d. Oder ist unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Friedlaender in Stettin ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Friedensrichter, Justizrath Schmitt in Wittlich ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht in Saarbrücken ernannt.

C. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Dorsten ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Cassel versetzt.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath von Schmid in Oppeln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath Kiesewalter in Bunzlau sind die Funktionen des Abtheilungs-Dirigenten bei dem dortigen Kreisgericht übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Beier in Namslau an das Kreisgericht in Neisse,

der Kreisrichter von Münchow in Swinemünde an das Kreisgericht in Bromberg und

der Kreisrichter Bieder in Haynau an das Kreisgericht in Bunzlau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Velthusen bei dem Kreisgericht in Pleß,

der Gerichts-Assessor Zülzer bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl. und

der Gerichts-Assessor Pieschel bei dem Kreisgericht in Naumburg a. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Eckartsberga.

Der Gerichts-Assessor Pfeiffer ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rotenburg a. F. ernannt.

Dem Kreisrichter Alexander-Katz in Namslau ist behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Kreisrichter von Sychowski in Marggrabowa ist gestorben.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Chuchul in Johannisburg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Gnesen versetzt.

Der Kreisrichter Halbe in Rosenberg Westpr. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Schneidemühl ernannt.

Der Staatsanwalt Dr. Daehne in Meseritz ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmiedecke in Beuthen O. Schl. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Digitized by Google

F. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär Geerkens in Kiel,
dem Stadtgerichts-Sekretär Köppen in Berlin,
dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Direktor Walloch in Johannisburg und
dem Aktuar Sack in Goslar
ist bei der Pensionirung der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Schmidt in Danzig aus gleicher Veranlassung der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Müller in Angerburg aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Kniepmeyer in Rheda und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Liebe in Balve
ist bei der Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Bekanntmachung vom 10. August 1876, — betreffend ein der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zugewendetes Vermächtniß.

Der am 14. April d. J. verstorbene Ober-Tribunalsrath Dr. Gustav Moritz Kuhne und dessen Ehegattin Clotilde geborene Herrmann, verwittwet gewesene von Gizycki, kinderlos, haben in ihrem am 13. April d. J. errichteten gerichtlichen Testamente der Eine den Andern und demnächst die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse zu Erben ernannt, und es ist hierauf von der Frau Wittwe Kuhne mittelst notariellen Vertrages vom 18. Mai d. J. der genannten Kasse ein Kapital von 36,000 Mark, mit Vorbehalt des Nießbrauchsrechts auf ihre Lebenszeit, zum Eigenthum überwiesen worden.

Nachdem der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse die Annahme des gedachten Vermächtnisses mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. Juli d. J. gestattet worden ist, bringe ich diesen höchst dankenswerthen Akt der Theilnahme für die Hinterbliebenen von Justizbeamten hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 10. August 1876.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 2487. Wittwenkasse 193.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1876, — betreffend die Abführung der Wittwenkassenbeiträge.

Allg. Verfügung vom 11. Februar 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 47).

Bei der Ausführung der allgemeinen Verfügung vom 11. Februar d. J. hat sich ergeben, daß den Regierungs-Hauptkassen auf dem seitherigen durch die Geschäftsordnung geordneten Wege die Quittungen über die Wittwenkassenbeiträge der Justizbeamten nicht so zeitig zugehen, wie es erforderlich ist, um dieselben den Justiz-Hauptkassen bei der Gewährung der zu den Gehaltszahlungen bestimmten Vorschüsse aushändigen zu können. In Folge dessen sind die in der Beilage enthaltenen anderweiten Bestimmungen mit dem Herrn Finanz-Minister vereinbart worden. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, fortan lediglich nach diesen Bestimmungen zu verfahren, in Ansehung der gerichtlichen Kassen zu Berlin jedoch mit der Maßgabe, daß

Digitized by Google

von diesen auch ferner die Beiträge unmittelbar an die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt abzuführen sind, so daß dieserhalb die Vermittelung einer anderen Kasse nicht stattfindet.

Berlin, den 14. August 1876.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage.
Wentzel.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Instruktion vom 17. Dezember 1872.
I. 2587. W. 32. Vol. 2.

Bestimmungen,

betreffend

die Abführung und Verrechnung der von den Justizbeamten durch Vermittelung der Justiz- und Regierungs-Hauptkassen an die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge.

1.

Jede Gerichtskasse hat zum 1. März resp. 1. September eines jeden Jahres eine Liste über die durch ihre Vermittelung an die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt abzuführenden Beiträge der Justizbeamten aufzustellen und an die Justiz-Hauptkasse einzureichen.

2.

Letztere formirt aus den Listen ihres Bezirks eine Gesammtliste nach dem beigefügten Formular und sendet dieselbe in doppelter Ausfertigung bis zum 5. März resp. 5. September unmittelbar und unter Umschlag an die General-Wittwenkasse.

Die Gesammtliste ist nach der Folge der Rezeptionsnummern aufzustellen und Beiträge solcher Interessenten, welche mit mehreren Pensionsversicherungen rezipirt sind, werden nicht ungetrennt an einer einzigen Stelle, vielmehr innerhalb jener Reihenfolge unter jeder einzelnen zugehörigen Rezeptionsnummer aufgenommen.

Außerdem ist die Liste mit einer Ueberschrift der Justiz-Hauptkasse, sowie mit der Bezeichnung derjenigen Regierungs-Hauptkasse zu versehen, welche Seitens der General-Wittwenkasse mit der Summe der Beiträge zu belasten ist.

3.

Nach erfolgter Revision sendet die General-Wittwenkasse das Duplikat der Liste, nöthigenfalls rektifizirt, unter Beifügung der betreffenden Beitragsquittungen bis zum 21. März resp. 21. September mittelst Umschlags an die Regierungs-Hauptkasse. Letztere nimmt von ihrer Belastung Kenntniß und befördert Duplikatliste und Beitragsquittungen bis zum 25. März resp. 25. September an die Justiz-Hauptkasse. Die Regierungs-Hauptkasse hat in ihrer terminlichen Schlußberechnung den Betrag der an die General-Wittwenkasse für Rechnung der Justiz-Hauptkasse zu erstattenden Beiträge, abgesondert von den übrigen Beiträgen, in Einnahme nachzuweisen.

4.

Betreffs der nach Aufstellung der Beitragslisten in der Zeit bis zum 1. April beziehungsweise 1. Oktober eintretenden Todesfälle von Mitgliedern der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt (Tod des Versicherers oder der Frau) läßt jede Gerichtskasse die Beitragsquittungen bis zum 10. April resp. 10. Oktober an die Justiz-Hauptkasse zurückgehen. Letztere stellt eine Gesammtliste ihres Bezirks — nach der Folge der Rezeptionsnummern — auf und sendet diese nebst den Beitragsquittungen bis zum 15. April resp. 15. Oktober an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Regierungs-Hauptkasse vermindert um den desfallsigen Betrag das Guthaben der General-Wittwenkasse und fügt die ihr zugegangene Liste nebst Quittungen der terminlichen Schlußberechnung bei.

Digitized by Google

Formular.

General-Wittwenkaſſenbeiträge pro term.

Eingeſandt durch die Juſtiz-Hauptkaſſe zu .....

für Rechnung der Regierungs-Hauptkaſſe zu .....

1. Nummer des Rezeptionsſcheins.	2. Name und Karakter des Intereſſenten.	3. Beiträge und Wechſelzinſen. Mark. | Pf.	Bemerkungen.

Anmerkungen: 1) Die einzelnen Intereſſenten ſind nach der Reihenfolge der Rezeptionsnummern aufzuführen.

2) Die Wechſelzinſen der bis zur Nr. 30,430 rezipirten Intereſſenten ſind unter den Beiträgen (Kolonne 3) ungetrennt nachzuweiſen.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. September 1876. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Ernst in Ratibor ist als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht versetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Hassenpflug in Marburg bei dem Appellationsgericht in Ratibor und

der Kreisgerichts-Rath Paul in Görlitz bei dem Appellationsgericht in Insterburg.

Zu Kammergerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtgerichts-Rath Dobert in Berlin,
der Kreisgerichts-Rath Cramer in Hechingen und
der Kreisgerichts-Rath Martens in Posen.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Schmidt in Arnsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Pensky in Braunsberg bei dem Kreisgericht in Meseritz und

der Kreisgerichts-Rath Lindner in Wittenberg bei dem Kreisgericht in Dorsten.

Dem Ober-Amtsrichter Hüpeden in Hildesheim ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kühnast in Berent an das Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Rummelsburg und

der Kreisrichter Dobermann in Spremberg an das Kreisgericht in Neustadt O. Schl.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Groetschel bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Assessor Domann bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes,

der Gerichts-Assessor Geisler bei dem Kreisgericht in Freistadt,

der Gerichts-Assessor Schenck bei dem Kreisgericht in Lübbecke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Rahden und

der Gerichts-Assessor von Hauteville bei dem Kreisgericht in Cüstrin, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Seelow.

Digitized by Google

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jürgens bei dem Amtsgericht in Pinneberg und

der Gerichts-Assessor Posselt bei dem Amtsgericht in Bredstedt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Schmiedel in Breslau, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Leyden in Königsberg i. Pr. und

dem Friedensrichter, Justizrath Joesten in Bonn.

Dem Kreisrichter von Stockhausen in Heiligenbeil ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Menzel in Strehlen und

der Friedensrichter, Justizrath Broich in Grevenbroich sind gestorben.

Die durch Ernennung des Kreisrichters Siehr zum Rechtsanwalt erledigte Richterstelle bei dem Kreisgericht in Tilsit (Just.-Minist.-Bl. S. 26) wird nicht wieder besetzt.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Albert Buehl,

des bisherigen Richters Hermann Mosler und

des Kaufmanns Otto Kehrmann

als Präsident resp. Richter,

sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Karl Jakob Brien

in gleicher Eigenschaft

bei dem Handelsgericht in Coblenz

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Conrad Seyler

als Richter,

sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Alfred Kayser und Wilhelm Höninghaus

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kreisrichter Dr. Mantell in Grottkau ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Schweidnitz ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schultze in Cüstrin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Rechtsanwalt und Notar, Landschafts-Syndikus von Gerhard in Königsberg i. Pr. der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Döring in Aschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Berlin und

der Notar Lauff in Calcar in den Friedensgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln

versetzt.

Der Stadtgerichts-Rath Haack hierselbst ist zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Stadtgericht und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel »Justizrath« zu führen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Kröger in Marienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Flensburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Flensburg ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Bielitz in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Wolff,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rosenkranz in Bromberg,

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dekowski in Danzig,

der Notar, Justizrath Ratjen in Nienburg und

der Notar Schaltenbrand in Coblenz

sind gestorben.

F. Gerichts-Assoreu.

Dem Gerichts-Assessor Ramkoff und

dem Gerichts-Assessor Pollmann

ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Schiche in Löwenberg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär Malorni in Rybnik und

dem Kreisgerichts-Sekretär Jischke in Breslau

aus gleicher Veranlassung der Karakter als Kanzleirath,

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Hilpert in Waldenburg und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Hennig in Oppeln

aus derselben Veranlassung der Titel Kanzlei-Sekretär

verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Steffen in Schwedt a. O. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Bei dem Kreisgericht in Dortmund ist vom 1. Oktober d. J. ab eine neue Richterstelle errichtet.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Juni d. J., — betreffend die gesetzlichen Erfordernisse von Polizeiverordnungen in denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen.

In der Untersuchung wider den Viehhändler Johann S. in B., auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu J.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 16. Juni 1876,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 10. Februar 1876 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Gericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Amtsvorsteher zu E. hat am 8. Juli 1875 folgende Polizeiverordnung erlassen, welche im Kreisblatte des Kreises St. für 1875 Nr. 28 S. 148 publizirt ist:

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 62 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 wird unter Zustimmung der hiesigen Gemeindevertretung hiermit folgende polizeiliche Vorschrift erlassen:

§. 1. Das Lagern von Schweineheerden innerhalb der zur Dorflage E. gehörigen Grundstücke wird hiermit untersagt.

Die Schweineheerden dürfen im hiesigen Ort nicht gefüttert werden, sondern muß dieses auf freiem Felde außerhalb des Ortes geschehen.

§. 2. .....

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften ziehen eine Polizeistrafe bis zu 9 Mark event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

E., den 8. Juli 1875.

Der Amtsvorsteher.

Auf Grund dieser Vorschrift ist der Angeklagte durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu S. vom 20. November 1875 zu 1 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 1 Tag Haft verurtheilt, indem für thatsächlich festgestellt erachtet worden ist, daß derselbe am 10. September 1875 seine Schweineheerde auf dem Markte zu E. gefüttert habe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu J. vom 10. Februar 1876 ist dagegen die Freisprechung des Angeklagten erfolgt.

Der Rekursrichter hält die erstrichterliche Feststellung für unbedenklich, die Bestrafung aber für nicht gerechtfertigt, weil die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1875 der Erfordernisse entbehre, durch welche ihre gesetzliche Gültigkeit bedingt sei.

In dieser Beziehung ist ausgeführt, daß die Königliche Regierung zu G. auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 durch Verordnung vom 27. Februar 1874 über die Art der Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften und über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängen solle, Anordnung getroffen und dabei — abgesehen von anderen Erfordernissen — bestimmt habe:

es müsse in der Verordnung angeführt sein, daß sie mit Zustimmung des Amtsausschusses erlassen oder diese Zustimmung durch den Kreisausschuß ergänzt worden sei.

Digitized by Google

Diese Bezugnahme auf die Zustimmung des Amtsausschusses aber fehle der hier in Rede stehenden Polizeiverordnung; durch die Bezugnahme auf die Zustimmung der Gemeindevertretung, also einer Behörde, die mit dem Amtsausschusse nicht identisch sei, werde jenes Erforderniß nicht ersetzt.

In der von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt gemäß Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde ist Gesetzesverletzung behauptet und ausgeführt, daß nach der Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 11. Juni 1874 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen S. 335) die Gemeinde E. für sich einen eigenen Amtsbezirk bilde und daher die Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahrzunehmen habe, daß die Kreis-Ordnung einen Unterschied der Befugnisse der Amtsvorsteher in zusammengesetzten Amtsbezirken und der Amtsvorsteher in den einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden nicht aufstelle und hiernach im vorliegenden Falle durch die Zustimmung der Gemeindevertretung dem Erfordernisse für die Gültigkeit der Polizeiverordnung genügt sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch für begründet erachtet werden.

Nach §. 62 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ist das Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Der zweite Richter vermißt diese Zustimmung und hält dafür, daß dieselbe durch die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht ersetzt werde. Diese Annahme beruht aber auf einem Rechtsirrthum. Nach der gehörig publizirten Bekanntmachung (§. 185 der Kreis-Ordnung) ist die Gemeinde E. gemäß §. 48 Nr. 2 der Kreis-Ordnung zu einem Amtsbezirke erklärt.

Nach §. 51 Nr. 2 a. a. O. nimmt in denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr, und wenn in dem unmittelbar folgenden Paragraphen unter Nr. 2 zu den Befugnissen des Amtsausschusses auch die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist, gerechnet ist, so kann es keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß auch in dieser Beziehung die Funktionen des Amtsausschusses durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung wahrzunehmen sind.

Könnte man annehmen, daß die Zustimmung eines Amtsausschusses im engeren Sinne, d. i. des Amtsausschusses für zusammengesetzte Amtsbezirke (§. 51 Nr. 1 a. a. O.) Erforderniß jeder Polizeistrafverordnung sei, so würde dieses Erforderniß für einzelne Gemeinden, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, niemals erfüllt werden können. Es würde daher für solche Gemeinden die Möglichkeit, solche Verordnungen zu erlassen, ausgeschlossen sein, eine Konsequenz, die nicht nur der Absicht des Gesetzes, sondern auch dem Wortlaut des §. 62 widerspricht.

War daher für die in Rede stehende Polizeiverordnung die Zustimmung des Amtsausschusses erforderlich, so ist diesem Erfordernisse durch die konstatirte Zustimmung der Gemeindevertretung genügt, und die angefochtene Entscheidung beruht auf Verletzung des §. 51 Nr. 2 und des §. 62 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872.

Hiernach war das Vorerkenntniß zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht zurückzuverweisen.

Art. 107, 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 16. Juni 1876.

I. 2627. P. 27. Vol. 8.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. September 1876. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Schwarck in Marienwerder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse und

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Schmidt in Arnsberg aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife

verliehen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Geisberg in Oels ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Richter ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Labiau ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath von Schkopp in Rybnik ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Krantz ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Rössel ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notariats-Kandidat Könen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Treis, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treis, ernannt.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretär Schmidt in Berlin ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Boten und Exekutor Wilde in Stargard i. P. ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiserlichen Konsul Lindau in Barcelona ist für seinen Amtsbezirk auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1876, — betreffend das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein.

Gesetz vom 27. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 241).

Zur Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Die Bestimmungen des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867, insbesondere die Vorschriften des §. 17, finden auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung.

Bestehen bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichte nach der gegenwärtigen Geschäftseintheilung für geographisch abgegrenzte Bezirke mehrere Abtheilungen zur Bearbeitung der Hypothekensachen, so bildet jede Abtheilung des Amtsgerichts ein Grundbuchamt. Eine Abänderung der Bezirke bedarf der Genehmigung des Justiz-Ministers.

Die Sekretäre haben die Geschäfte des Buchführers wahrzunehmen.

§. 2.

Die Amtssiegel, welche für alle Grundbuchämter auf Kosten des sächlichen Fonds zu beschaffen sind, führen den für die Gerichte erster Instanz vorgeschriebenen Königlichen Adler mit der Umschrift

Königliches Grundbuchamt zu .....

§. 3.

Durch die Katasterbehörden erhalten die Grundbuchämter für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk (Flurbuchsbezirk), sobald das Reklamationsverfahren zum Abschluß gebracht ist, Abschriften der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen sowie der Artikelverzeichnisse nach den in der anliegenden Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Juli 1876 vorgeschriebenen Formularen A., C. und E.

§. 4.

Damit die Grundbuchämter von den nach erfolgter Mittheilung der in §. 3 bezeichneten Abschriften zur Feststellung gelangenden etwaigen nachträglichen Abänderungen der Steuerbücher Kenntniß erhalten, werden den Grundbuchämtern alsbald nach Berichtigung der Steuerbücher von den Katasterbehörden Abschriften der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Anhänge nach den in der erwähnten Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Juli d. J. vorgeschriebenen Formularen B. und D. zugefertigt.

§. 5.

Die Uebereinstimmung der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Abschriften mit den Originalien wird von den betreffenden Katasterbehörden amtlich bescheinigt.

Die erforderlichen Formulare werden von den Grundbuchämtern beschafft und den Katasterbehörden überwiesen. Die für die Schreibarbeit auszustellenden Gebührenliquidationen unterliegen der Feststellung durch die Königliche Regierung in Schleswig und werden demnächst von dem betreffenden Grundbuchamt aus dem sächlichen Fonds zahlbar gemacht.

§. 6.

Sobald dem Grundbuchamt für einen Flurbuchsbezirk die in §. 3 erwähnten Abschriften zugegangen sind, werden die in dem Flurbuche und in der Gebäudesteuerrolle bezeichneten Eigenthümer der einzelnen Grundstücke zur Regulirung des Grundbuchs vorgeladen.

Digitized by Google

Ergiebt sich, daß der eingetragene Eigenthümer nicht mehr am Leben ist, so sind dessen Erben von Amtswegen zu ermitteln und vorzuladen. Ist der Eigenthümer abwesend, so ist in den geeigneten Fällen die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen und der Vormund zu laden.

Hinsichtlich der in §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke, Eisenbahnen und öffentlichen Landwege erfolgt eine Ladung der gesetzlichen Vertreter nur in den Fällen, in welchen nach der Vorschrift jenes Paragraphen die Anlegung eines Grundbuchblattes oder Artikels nothwendig ist.

§. 7.

Zur Erleichterung der Ermittelung der Eigenthümer und der ihnen gehörigen Grundstücke dienen die Artikelverzeichnisse (§. 3 Formular E.). Dieselben sind von den Grundbuchämtern auf Grund der Flurbuch- und Gebäudesteuerrollen-Anhänge (§. 4) durch Eintragung der neuen Eigenthümer sowie der neu hinzugekommenen Artikel so lange auf dem Laufenden zu erhalten, bis die Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs beendigt sind.

§. 8.

Die Ladung erfolgt nach dem anliegenden Formular.

Die Vernehmung des Eigenthümers erstreckt sich auf alle Punkte, welche bei der Anlegung des Grundbuchs in Betracht kommen.

Erklärt der Vorgeladene, daß er das Eigenthum eines auf seinen Namen in dem Steuerbuch eingetragenen Grundstücks nicht in Anspruch nimmt und in die Uebertragung auf einen Dritten willigt, so ist der Letztere in entsprechender Weise zu laden (§. 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1873).

§. 9.

Der Grundbuchrichter hat insbesondere festzustellen, ob über die betreffenden im Flurbuch und in der Gebäudesteuerrolle bezeichneten Grundstücke bisher ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Realfolium geführt ist, eventuell ob Personalfolien mit Einschreibungen vorhanden sind, welche auf das betreffende Grundstück Bezug haben. Aus den ermittelten Protokollbüchern sind die mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 6 Schlußsatz, §. 8 und §. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 erforderlichen Notizen zu den Grundakten zu nehmen.

Zweifel hinsichtlich der Identität der Grundstücke sind erforderlichenfalls durch Vernehmungen an Ort und Stelle unter Zuziehung des Katasterbeamten und Vorlegung der Flurkarte zu beseitigen.

§. 10.

Ergiebt sich, daß die Schuld- und Pfandprotokolle, welche sich auf das betreffende Grundstück beziehen, in Gemäßheit des §. 16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni 1867 von einem anderen Amtsgericht geführt werden, so ist, nachdem diese Thatsache namentlich auch hinsichtlich der Identität der Grundstücke durch Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsgericht festgestellt ist, von dem Amtsgericht, welches die Schuld- und Pfandprotokolle führt, dem zuständigen Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift des bezüglichen Theils der Schuld- und Pfandprotokolle zu übersenden. Desgleichen ist von jeder späteren Eintragung sofort beglaubigte Abschrift dem zuständigen Grundbuchamt zu übermitteln (§. 6 Schlußsatz, §. 8, §. 12 Abs. 2 und §. 17 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 und §§. 15, 23 dieser Verfügung).

§. 11.

Ergiebt sich, daß in Gemäßheit des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 das Amtsgericht in Kiel das zuständige Grundbuchamt ist, so ist der Eigenthümer darüber zur Erklärung aufzufordern, ob er beantragen will, daß die betreffenden Grundstücke in die Schuld- und Pfandprotokolle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen, übertragen und diesem Amtsgericht die Führung des Grundbuchs überwiesen werden soll. Das Grundbuchamt hat sich zur näheren Feststellung der Kompetenz, namentlich auch der Identität der betreffenden Grundstücke, mit dem Amtsgericht Kiel in Verbindung zu setzen.

Der etwa von dem Eigenthümer gestellte Antrag ist dem Amtsgericht Kiel zu übersenden und von letzterem dem Appellationsgericht zur Entscheidung einzureichen.

Digitized by Google

§. 12.

In allen Fällen, in welchen das Amtsgericht Kiel für ein Grundstück, welches in den landgerichtlichen und obergerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen und in den Bezirken anderer Amtsgerichte belegen ist, das zuständige Grundbuchamt bleibt, hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, einen beglaubigten Auszug aus dem Flurbuche und der Gebäudesteuerrolle dem Amtsgericht in Kiel zu übersenden. Letzteres hat demnächst das Weitere behufs Anlegung des Grundbuchs zu veranlassen.

Sobald dem Grundbuchamte in Gemäßheit des §. 4 eine Abschrift der Anhänge des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle zugeht, ist bezüglich desjenigen Inhalts derselben, welcher sich auf solche Grundstücke bezieht, die zur Zuständigkeit des Grundbuchamts in Kiel gehören, dem Letzteren sofort ein beglaubigter Auszug aus diesen Anhängen zu übersenden.

In dem Realrepertorium (§. 28 dieser Verfügung) und in dem Artikelverzeichnisse wird derjenige Inhalt, welcher die zur Zuständigkeit des Grundbuchamts in Kiel gehörigen Grundstücke betrifft, mit rother Tinte unterzogen.

§. 13.

Damit die Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs in Betreff der nach §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 zur Zuständigkeit des Grundbuchamts Kiel gehörigen Grundstücke nicht unverhältnißmäßig zurückbleiben, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Feststellung des fortan zuständigen Grundbuchamts in Gemäßheit des §. 11 dieser Verfügung thunlichst in erster Linie in Angriff genommen und die Mittheilung der in §. 12 Absatz 1 bezeichneten Auszüge möglichst beschleunigt wird.

§. 14.

Behufs Feststellung des Eigenthums an dem Zubehör von Bergwerken und der darauf haftenden dinglichen Rechte und Hypotheken erfolgt die Ladung der Eigenthümer nach Vorschrift der §§. 5 seq. dieser Verfügung.

Die Vorbereitung der gleichfalls von Amtswegen herbeizuführenden Regulirung des Grundbuchs für das generelle Bergwerkseigenthum und für das Eigenthum an unbeweglichen Kuxen erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen in §§. 5 ff. des Einführungsgesetzes vom 27. Mai 1873.

An die Stelle der Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher treten dabei die Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer. Um die Zufertigung dieser Verzeichnisse haben die Grundbuchämter, in deren Bezirk Bergwerke gelegen sind, das Ober-Bergamt zu ersuchen.

Für die Bergwerke eines jeden Grundbuchamtsbezirks ist ein besonderes Grundbuch anzulegen und für dasselbe, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, Formular III., im Uebrigen Formular I. anzuwenden.

§. 15.

So lange die alten Protokollbücher fortgeführt werden, ist von jeder Einschreibung in diesen Büchern, sofern die Vernehmung des Eigenthümers in Gemäßheit der §§. 8 ff. bereits stattgefunden hat, eine Notiz zu den betreffenden Grundakten zu nehmen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des §. 10 dieser Verfügung (§. 6 Schlußsatz, §. 8, §. 12 Abs. 2, §. 17 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 und §. 23 dieser Verfügung).

§. 16.

Die Grundbuchämter haben halbjährlich am 1. Dezember und 1. Juni dem Kreisgerichts-Direktor eine Uebersicht über den Stand der Grundbuch-Regulirungsarbeiten einzureichen.

In derselben ist insbesondere ersichtlich zu machen:

1. die Anzahl der im Bezirke vorhandenen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke,
2. die Anzahl der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, in Betreff deren die Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher eingegangen sind,
3. die ungefähre Anzahl der für den ganzen Bezirk überhaupt anzulegenden Grundakten (§. 27 zu §. 2),

Digitized by Google

4. die Anzahl der bereits angelegten Grundakten,
   a) in welchen die zur Regulirung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen vollständig abgeschlossen sind;
   b) in welchen diese Vernehmungen und Ermittelungen noch nicht zum Abschluß gekommen sind.

Diese Uebersichten sind von dem Kreisgerichts-Direktor mittelst Berichts dem Appellationsgericht einzureichen.

Das Grundbuchamt Kiel hat für die zu seiner Zuständigkeit gehörigen, in den Bezirken anderer Grundbuchämter belegenen Grundstücke, eine besondere Uebersicht einzureichen, welche außer den zu 3 und 4 bezeichneten Angaben die Anzahl der eingegangenen Auszüge (§. 12) nachweist.

§. 17.

Sobald für sämmtliche zur Zuständigkeit des Grundbuchamts gehörigen Grundstücke die nach den §§. 5 ff. des Gesetzes vom 27. Mai 1873 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen stattgefunden haben, ist hiervon dem Kreisgerichts-Direktor Anzeige zu machen. Der Letztere hat, sobald diese Anzeigen von sämmtlichen Grundbuchämtern des Kreisgerichtsbezirks eingegangen sind, dem Appellationsgericht hierüber zu berichten.

§. 18.

Auf Grund der über die Eigenthumsverhältnisse und die Belastung der Grundstücke in den Akten gesammelten Schriftstücke ist das betreffende Grundbuchblatt oder der Artikel zunächst in einer dem Formular für die Grundbuchblätter oder Artikel entsprechenden Tabelle zu entwerfen. Dieselbe kann, nachdem das Grundbuchblatt oder der Artikel selbst fertig gestellt und die Uebereinstimmung der Tabelle auf dieser bescheinigt ist, die in §. 18 der Grundbuchordnung erwähnte Tabelle vertreten und den Grundakten vorgeheftet werden.

§. 19.

Die Herstellung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf der in §. 14 des Einführungsgesetzes erwähnten Frist, wenn Ansprüche dritter Personen auf das Eigenthum oder auf eine Beschränkung des Eigenthums nicht angemeldet, oder die angemeldeten Ansprüche anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind.

§. 20.

Auf dem Grundbuchblatt eines Gutskomplexes, d. h. eines ländlichen Gutes, welches aus mehreren im Flurbuche bezeichneten Parzellen besteht, werden die einzelnen dazu gehörigen Parzellen und Gebäude nicht auf den Titel übernommen, sondern es ist nur die Gesammtfläche und das gesammte Grundsteuerkapital mit Weglassung des Gebäudesteuerkapitals einzutragen.

§. 21.

Wenn nach §. 13 der Grundbuchordnung für mehrere Grundstücke oder Gutskomplexe desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt wird, so werden die einzelnen Grundstücke oder Gutskomplexe unter fortlaufender Nummer nach der Bezeichnung der Grundsteuer-Mutterrolle und mit Angabe der Gesammtfläche und des Gesammt-Reinertrages eines jeden Grundstücks eingetragen.

Gehört zu diesen auf demselben Blatte vereinigten Grundstücken auch ein selbstständiges Gebäudegrundstück, so ist dessen Gebäudefläche nebst Hofraum u. s. w. und der jährliche Nutzungswerth besonders anzugeben.

§. 22.

Bei selbstständigen Gebäudegrundstücken ist auf dem Titel der Grundbuchblätter die Gebäudefläche, der Hofraum u. s. w. und der jährliche Nutzungswerth anzugeben.

§. 23.

Bei Anlegung des Grundbuchs sind von Amtswegen auch ohne Anmeldung seitens der Berechtigten, diejenigen Rechte zu berücksichtigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1873 vorgeschriebenen Frist bis zu dem in §. 28 a. a. O. bestimmten Tage entstanden und in den alten Protokollbüchern eingetragen sind (vergl. §§. 10 und 15 dieser Verfügung).

Digitized by Google

§. 24.

Die angelegten Grundbuchblätter und Artikel sind bis auf weitere Anordnung nicht einzubinden, sondern in festen Mappen in den zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmten Schränken niederzulegen.

Jede Mappe ist mit dem Namen der Gemeinde ꝛc. und mit der Nummer zu versehen, welche der künftige Band des Grundbuchs erhalten wird.

§. 25.

Das Grundbuchamt Kiel hat ein besonderes Grundbuch für diejenigen seiner Kompetenz verbleibenden Grundstücke anzulegen, welche in den Bezirken anderer Amtsgerichte belegen sind.

§. 26.

Die alten Protokollbücher werden von den Amtsgerichten bis zu dem in §. 27 des Einführungsgesetzes bezeichneten Tage fortgeführt. Von der erfolgten Bekanntmachung der Anlegung des Grundbuchs ist aus den Grundakten zu den Protokollbüchern Notiz zu nehmen, beziehungsweise dem zur Führung des Protokollbuchs zuständigen anderen Amtsgericht Nachricht zu geben (vergl. §§. 10 und 15).

§. 27.

Die in der Anweisung zur Führung der Register bei den Amtsgerichten (Allgem. Verfügung vom 23. April 1870 Just.-Minist.-Bl. S. 130) getroffenen Bestimmungen sind mit den nachfolgenden Zusätzen auch für die Grundbuchämter maßgebend.

Zu §. 1. Das Grundbuchamt führt die Register Nr. VIII. bis X., außerdem

XI. das Realrepertorium. Als solches dienen die nach §§. 7 und 8 dieser Verfügung von den Katasterbehörden mitzutheilenden Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher und deren Anhänge. Dieselben werden ortschaftsweise zu besonderen Generalakten vereinigt. Bei dem Grundbuchamte Kiel dienen für die zu seiner Zuständigkeit gehörigen, jedoch in den Bezirken anderer Grundbuchämter belegenen Grundstücke die nach §. 14 mitzutheilenden Auszüge als Realrepertorium. Diese Auszüge sind nach den Bezirken der Kreisgerichte und Amtsgerichte zu ordnen.

In den Realrepertorien werden nach Eingang eines Anhangs (§. 4) beziehungsweise eines Auszugs aus demselben (§. 12) die auf den Anhang verweisenden Kolonnen ausgefüllt.

Die Nummer der Grundakten wird in das Realrepertorium eingetragen, sobald die zur Regulirung des Grundbuchs erforderlichen Vernehmungen und Ermittelungen beendigt sind. Nach Anlegung des Grundbuchblatts oder Artikels kommen die hierauf bezüglichen Kolonnen des Realrepertoriums zur Ausfüllung.

XII. Das Namen-Register der Eigenthümer, welches alphabetisch und für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk getrennt zu führen ist. Dasselbe erhält nachstehende Rubriken:

1. laufende Nummer innerhalb des Buchstabens,
2. des Eigenthümers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort,
3. Nummer der Grundakten,
4. Hinweis auf die Beendigung der Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs,
5. Grundbuch: Band und Blatt oder Artikel,
6. Bemerkungen.

In das Namen-Register wird jeder Eigenthümer, dessen Ladung erfolgt ist (§. 8) eingetragen und in Kolonne 3 die Nummer der Grundakten vermerkt. Wird später festgestellt, daß der im Verzeichnisse Eingetragene nicht Eigenthümer ist, so ist die Eintragung roth zu unterstreichen, der neue Eigenthümer einzutragen und in Kolonne »Bemerkungen« auf den Buchstaben und die Nummer des neuen Eigenthümers zu verweisen. Sind in den Grundakten die Vorarbeiten zur Regulirung des Grundbuchs beendigt, so ist dies in Kolonne 4 zu vermerken. Die Kolonne 5 wird nach Anlegung des Grundbuchs ausgefüllt.

Bei dem Grundbuchamte Kiel ist für diejenigen zur Zuständigkeit desselben gehörigen Grundstücke, welche in den Bezirken anderer Grundbuchämter gelegen sind, ein besonderes Verzeichniß der Eigenthümer nach den Bezirken der Kreisgerichte oder der Amtsgerichte zu führen.

Zu §. 2. Die hier getroffenen Bestimmungen finden auf die gemäß §. 18 der Grundbuchordnung zu haltenden Grundakten entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Die Grundakten werden angelegt, sobald die Ladung des Eigenthümers erfolgt. Sie werden gemeindeweise mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Anlegung der Grundakten ist außer in dem Namen-Register der Eigenthümer in dem Artikelverzeichnisse (§. 3) durch Eintragung der Aktennummer zu vermerken. Nach Anlegung des Grundbuchs wird Band und Blatt oder Artikel desselben auf dem Deckel der Grundakten nachgetragen.

Zu §. 3. Die unter Nr. 4 im zweiten Absatze getroffene, auf die Schuld- und Pfandprotokolle bezügliche Anordnung findet auf die Grundbuchsachen keine Anwendung; die letzteren unterliegen den allgemeinen unter Nr. 2 und 4 getroffenen Vorschriften.

Die Ordnung der Schriftstücke in den Akten wird durch die Nummer derselben bestimmt.

Wenn Urkunden längere Zeit bei dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, welche nicht zu den Grundakten geheftet werden können, so müssen dieselben mit einem Umschlag versehen werden, auf welchem das Aktenzeichen der Grundakten, sowie die Geschäftsnummer des Schriftstücks, mittelst dessen die Einlieferung erfolgte, angegeben ist. In dem Nummernverzeichnisse vor den Akten wird die Annahme der Urkunde zur besonderen Verwahrung bei der betreffenden Nummer vermerkt und ebenso die demnächst bewirkte Herausgabe derselben. Die Bescheinigung der Zurückgabe gelangt zu den Grundakten mittelst einer besonderen Geschäftsnummer, auf welche bei der Nummer des Schriftsstücks über die Einlieferung hinzuweisen bleibt. Die besonders verwahrten Urkunden befinden sich unter dem Verschlusse des Grundbuchführers.

Berlin, den 28. August 1876.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 27. Mai 1873.

I. 2522. Hypothekensachen 33 Vol. 4.

Digitized by Google

Formular.

Ladung.

Zur Anlegung des Grundbuchs über die in der Gemeinde ..... auf Ihren Namen im Steuerkataster eingetragenen Grundstücke, werden Sie zu dem

auf den .....

anberaumten Termine hierdurch vorgeladen.

Sie haben in demselben [einen Auszug aus ..... über Ihre sämmtlichen Grundstücke mit der Bescheinigung, daß spätere Eigenthumsveränderungen nicht bekannt geworden sind, sowie*)] die auf den Erwerb Ihrer Grundstücke bezüglichen Urkunden und anderen Beweisstücke mitzubringen und Ihre Vernehmung

1. über Ihren unmittelbaren Rechtsvorgänger,
2. über den Rechtsgrund, vermöge dessen das Eigenthum auf Sie übergegangen ist,
3. über die auf Ihren Grundstücken haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dinglichen Rechte und Hypotheken

zu gewärtigen.

Zugleich werden Sie in Kenntniß gesetzt, daß es zu Ihrer Eintragung als Eigenthümer genügt, wenn Ihr Eigenthum entweder durch ein gesetzlich nach Grundstücken angelegtes Protokollbuch (Realfolien) nachgewiesen wird, oder wenn Sie im Steuerbuche als Eigenthümer aufgeführt sind und Sie im letzteren Falle zugleich

a) entweder das Grundstück in einem gerichtlichen Zwangsverfahren erstanden oder vom Fiskus erworben haben,
b) oder Ihren Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes bescheinigen,
c) oder durch Urkunden, durch eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft machen, daß Sie allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit Ihrer Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitze gehabt haben.

Leisten Sie dieser Verfügung keine Folge, so haben Sie eine Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

..... den .. ten ..... 18..

Königliches Grundbuchamt.

Beglaubigt.

An

.....

Aktenzeichen: .....

---

*) Anmerkung. Die eingeklammerten Worte sind zu streichen, wenn von dem Grundbuchamte die Beibringung dieses Auszuges nicht verlangt wird.

Das Steuerbuch, aus welchem der Vorgeladene einen Auszug mitzubringen hat (Steuer- oder Hebungsregister, Grundsteuermutterrolle, Gebäudesteuerrolle), ist durch entsprechende Ausfüllung des Formulars näher zu bezeichnen. Das Grundbuchamt hat hierbei insbesondere zu erwägen, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des in Frage kommenden alten Grundsteuerregisters, statt eines Auszugs aus diesem, ein Auszug aus der neuen Grundsteuermutterrolle zu erfordern ist. Die Beibringung eines Auszugs aus der Gebäudesteuerrolle wird in den meisten Fällen entbehrlich sein, da eine Abschrift der Gebäudesteuerrolle sich bereits nach §. 3 der allgemeinen Verfügung bei dem Grundbuchamte befindet.

Digitized by Google

Anlage.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 14. Juli 1876.

Berlin, den 14. Juli 1876.

Nach dem Gesetze über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1873 (Ges.-Samml. für 1873 S. 241) bezw. nach den im §. 1 desselben in Bezug genommenen Gesetzen vom 5. Mai 1872 sind die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung in den Grund- und Gebäudesteuerkatastern mit Angabe der Größe und des Grundsteuer-Reinertrages bezw. Gebäudesteuer-Nutzungswerthes in den Grundbüchern nachzuweisen.

Es kommt nunmehr darauf an, die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Behufs der Anlegung der Grundbücher muß den Grundbuchämtern eine Abschrift des Grundsteuer-flurbuchs nebst Artikelverzeichniß, und der Gebäudesteuerrolle und behufs der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen den Grundbüchern und den Steuerkatastern müssen denselben später jährliche Anhänge der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen mitgetheilt werden, wie solches in den §§. 72 bis 81 des Ihnen anderweit bereits bekannt gewordenen Entwurfs der Anweisung (I.) für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-bücher und Karten vorgeschrieben ist.

Für jetzt handelt es sich um die Anfertigung einer Abschrift der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen, damit die Grundbuchämter mit der Anlegung der Grundbücher vorgehen können. Zu diesem Zwecke wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister Folgendes bestimmt:

1. Sobald für einen Gemeinde- bezw. selbstständigen Gutsbezirk das Reklamationsverfahren gegen die Parzellarvermessung und Einschätzung einschließlich der Berichtigung der Güterauszüge, des Originalflurbuchs u. s. w. gemäß §. 27 der Anweisung vom 30. Juni 1873, sowie die Berechnung der Parzellar-Reinerträge zum Abschlusse gebracht worden, ist Abschrift des Originalflurbuchs des betreffenden Bezirks nach dem beiliegenden Muster A., sowie Abschrift des Artikelverzeichnisses nach dem beiliegenden Muster E. dem bezüglichen Grundbuchamte ungesäumt mitzutheilen.
2. Ueber die nach erfolgter Mittheilung der Flurbuchsabschrift (zu 1) zur Feststellung gelangenden etwaigen nachträglichen Abänderungen des Flurbuchs sind durch einen Flurbuchsanhang nach dem beiliegenden Muster B. den betreffenden Grundbuchämtern ebenfalls die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Letztere sind alsbald nach Berichtigung der Flurbücher zu bewirken, damit die Grundbuchämter möglichst bald von den eingetretenen Abänderungen Kenntniß erhalten.

   Ferner sind in diese Anhänge, so lange die Anlegung der Grundbücher noch nicht erfolgt ist und daher die Vorschriften im §. 13 der obengedachten Anweisung I. noch keine Geltung haben, außer den im §. 75 a. a. O. bezeichneten Form- und Bestandsveränderungen auch diejenigen Veränderungen aufzunehmen, welche lediglich einen Eigenthumswechsel zum Gegenstande haben.
3. Darüber, von welchen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken die Mittheilung der Flurbuchs-abschriften und Artikelverzeichnisse (Nr. 1) erfolgt ist, wollen Sie der Königlichen Regierung daselbst ungesäumt Nachricht geben, damit die letztere ihrerseits die Herstellung einer Abschrift der Gebäudesteuerrolle des betreffenden Bezirks veranlassen kann, dergestalt, daß die Grundbuch-ämter von einem und demselben Gemeinde- ꝛc. Bezirke stets zugleich die Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle erhalten.
4. Die Bescheinigung der Uebereinstimmung der Flurbuchsabschriften und der Anhänge hierzu, sowie der Artikelverzeichnisse mit den betreffenden Originalien (§. 77 a. a. O.) ist, soweit dies zur Zeit noch nicht durch den betreffenden Katasterkontroleur erfolgen kann, durch einen anderen, von Ew. Hochwohlgeboren zu bestimmenden Beamten zu bewirken.

Digitized by Google

5. Wegen der durch die Herstellung der Flurbuchsabschriften und Anhänge, sowie der Artikelverzeichnisse entstehenden Kosten für Formulare und Schreibarbeit finden die Bestimmungen im §. 81 a. a. O. Anwendung. Die zu bewilligenden Gebührensätze für die Schreibarbeit sind hier in Vorschlag zu bringen, wobei Ew. Hochwohlgeboren die in der abschriftlich beiliegenden Verfügung vom 4. Dezember 1872 IV. 12,301 für die sechs östlichen Provinzen getroffenen Festsetzungen zum Anhalt nehmen wollen.
6. Die auf Antrag der Grundbesitzer oder auf Ersuchen der Grundbuchämter zu liefernden Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle sind, so lange die letztere noch nicht hergestellt ist, aus den das Original derselben bildenden Güterauszügen, im Uebrigen gemäß §§. 31 bis 33 der Geschäftsanweisung (V.) für die Katasterkontroleure gegen die im §. 34 daselbst vorgeschriebenen Gebühren auszufertigen.
7. Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach unter Kommunikation mit den betreffenden Justizbehörden das weiter Erforderliche veranlassen.

Die seitens des Herrn Justiz-Ministers an die Gerichtsbehörden zu erlassende Verfügung wird durch das Just.-Minist.-Bl. publizirt werden.

An

den Königl. Ober-Regierungsrath Herrn Pfahl, Hochwohlgeboren zu Schleswig.

Berlin, den 14. Juli 1876.

Abschrift erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung wegen Mittheilung einer Abschrift der Gebäudesteuerrollen und der im Anschluß daran anzufertigenden Anhänge nach den anliegenden Mustern C. und D. von denjenigen Gemeinde- ꝛc. Bezirken, für welche seitens des Herrn Bezirks-Kommissars für die anderweite Regelung der Grundsteuer die Mittheilung der Flurbuchsabschrift erfolgt.

Bei der Anfertigung der fr. Rollenabschriften und Anhänge ist nach den bezüglichen Vorschriften im Abschnitt D. des Entwurfs der Fortschreibungsanweisung I. mit der Maßgabe zu verfahren, daß in die Rollenanhänge, ebenso wie oben bezüglich der Flurbuchsanhänge bestimmt worden, für die Dauer der Uebergangszeit bis zur erfolgten Anlegung der Grundbücher auch die lediglich auf einen Eigenthumswechsel bezüglichen Veränderungen aufgenommen werden.

Die zum Nachweise der Bezeichnung der betreffenden Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle bestimmten Spalten 4 bis 7 der Gebäudesteuerrollen-Abschriften, sowie die Spalten 4 bis 7 und 14 bis 17 der Gebäudesteuerrollen-Anhänge sind für jetzt und so lange unausgefüllt zu lassen, bis die diesfälligen Nachrichten in den Gebäudesteuerrollen nachgetragen sein werden.

Die Gebühren für die Anfertigung der Gebäudesteuerrollen-Abschriften und Anhänge sind nach den Sätzen unter C. und D. der anliegenden Verfügung vom 4. Dezember 1872 IV. 12,301 festzusetzen.

Von der erfolgten Uebersendung der Abschriften der Steuerbücher an das Grundbuchamt wolle die Königliche Regierung in jedem einzelnen Falle dem Königlichen Appellationsgerichte in Kiel Mittheilung machen.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage

gez. Burghart.

An die Königl. Regierung in Schleswig.

IV. 8080.

Digitized by Google

Muſter A.

Grundſteuerverwaltung.

Kataſteramt.....

Kreis.....

..... bezirk .....

Flurbuch.

Digitized by Google

Gemarkung.	Karten-blatt Nr.	Par-zelle Nr.	Artikel der Mutter-rolle.	Des Eigenthümers	
				Name, Vorname und Stand.	Wohnort.
1.		2.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □M.	Reinertrag. Thlr $\frac{1}{100}$	Nr. der Grund-Akten.	Eingetragen im Grundbuche. Vol. Fol.	Hinweisung auf die Nummer des Flurbuchsanhanges. Jahrg. Nr.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Digitized by Google

Muster B.

Grundsteuer

Kreis .....

..... bezirk .....

Flurbuchs

Jahrgang

Laufende Nr.	Alter Bestand.									
	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung.	Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □M.		Reinertrag. Thlr. Sgr.
1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.		9.

Digitized by Google

verwaltung.

Katasteramt .....

anhang.

18..

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.								Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nr. der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.	Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchs-Anhänge.
Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Eigenthümers.	Kartenblatt Nr.	Parzelle Nr.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □M.	Reinertrag. Thlr. $\frac{1}{100}$.			Vol. Fol.	Jahrg. Nr
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Digitized by Google

Muster C.

Gebäudesteuer

Kreis .....

..... bezirk .....

Gebäude

Nr. der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle.			
			Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

verwaltung.

Katasteramt .....

steuerrolle.

Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten. Litt.	Jährlicher Nutzungswerth. fl.	Steuerjahr.	Nr. der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche Vol.	Fol.	Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs. Jahrg.	Nr.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.		13.		14.

Digitized by Google

Muster D.

Gebäudesteuer

Kreis .....

..... bezirk .....

Gebäudesteuer

Jahrgang

Laufende Nummer.	Alter Bestand.									
	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle:				Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.
			Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt. Ar. □M.	Nr.	Litter.		ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

verwaltung.

Katasteramt .....

rollenanhang.

18..

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.										Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grund-Akten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nr. späterer Rollenanhänge.	
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuermutterrolle: Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. der Parzelle.	Flächeninhalt. Heft | Ar | □M	Der Gebäudesteuerrolle Nr.	Liter	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth. ℳ			Vol.	Fol.	Jahrgang	Nr.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	

Digitized by Google

Muſter E.

Grundſteuerverwaltung.

Kreis ..... Kataſteramt .....
..... bezirk .....

Artikelverzeichniß.

Artikel der Mutterrolle.	Bezeichnung nach dem Grundbuche.	Des Eigenthümers		Bemerkungen.
		Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	
1.	2.	3.	4.	5.
		(NB. 10 Abtheilungen auf der Seite.)		

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. September 1876. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Schreiter ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Wermuth in Arnsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Weingärtner in Warburg und

dem Kreisgerichts-Direktor Renz in Kempen

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Stadtgerichts-Rath Posselt in Königsberg i. Pr. und

der Kreisgerichts-Rath Brüggemann in Flatow

als Stadtgerichts-Räthe,

der Kreisrichter Bischoff in Rathenow und

der Kreisrichter Guderian in Grätz

als Stadtrichter

an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisrichter Mantell in Schwetz an das Kreisgericht in Bielefeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wiedenbrück,

der Ober-Amtsrichter Wagemann in Nienburg an das Amtsgericht in Göttingen und

der Friedensrichter Rath in Homburg zu Wiehl an das Friedensgericht in Grevenbroich.

Der Advokat-Anwalt Teschemacher in Saarbrücken ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Wittlich ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Lindner in Waldenburg, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisgerichts-Rath Hatschier in Gleiwitz.

Digitized by Google

Der Kreisrichter Uhlenbrock in Wongrowitz ist behufs Uebertritts zur Militär-Verwaltung und

der Kreisrichter Harrassowitz in Frankfurt a. O. behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern

aus dem Justizdienst entlassen.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Schmückert ist zum Ober-Verwaltungsgerichts-Rathe und ständigen Mitgliede des Ober-Verwaltungsgerichts ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meier in Königsberg i. Pr. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kreisrichter Röder in Schönlanke ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Züllichau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Züllichau, und

der Advokat Lax in Duderstadt zum Notar für den Bezirk des Obergerichts in Göttingen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Duderstadt,

ernannt.

Dem Advokaten Ganser in Prüm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Krüger in Halberstadt,

der Advokat und Notar Dr. Rohrmann in Osterode am Harz und

der Rechtsanwalt und Notar Raudé in Potsdam

sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Marcus ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Den Kreisgerichts-Sekretären Eckert und Schulz in Aschersleben ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath,

dem Gerichtsvogt Kehne in Gronau aus derselben Veranlassung und

dem Gerichtsvogt Höckelmann in Steenfelde aus Anlaß seines Dienstjubiläums

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Tribunalsboten Hempler in Königsberg,

dem Gefangenwärter Hippe in Wollstein und

dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Meyer in Buxtehude

ist bei der Versetzung in den Ruhestand

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1876, — die Einrichtung der Erbschafts-steuerämter betreffend.

Gesetz vom 30. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 329),
Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 (Just.-Minist.-Bl. 1874 S. 3).

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers das Erbschaftssteueramt zu Halle a. S., welches den bisherigen Amtsbezirk behält, zum 1. Oktober d. J. nach Magdeburg verlegt werden wird. Von diesem Zeitpunkte an führt das schon bisher in Magdeburg befindlich gewesene Erbschaftssteueramt die Bezeichnung:

»Erbschaftssteueramt I.«

und das dorthin zu verlegende bisherige Amt Halle die Bezeichnung:

»Erbschaftssteueramt II.«

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2805. — Steuer-S. 71. Vol. 3.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1876, — betreffend die Frankirung von Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande.

Regulativ vom 28. November 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 254),
Allgemeine Verfügung vom 22. März 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 94),
Allgemeine Verfügung vom 30. November 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 248).

Auf Ansuchen des Herrn Reichskanzlers werden die sämmtlichen Justizbehörden hierdurch angewiesen, in Zukunft Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande stets frankirt abgehen zu lassen. Soweit die Sendungen nicht in reinen Staats- oder Reichsdienstangelegenheiten, sondern im Interesse von Parteien oder einzelnen Privatpersonen erfolgen, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Wiedereinziehung der Portoauslagen von den zum Ersatz Verpflichteten Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. September 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2780. P. 80. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

In unterzeichnetem Verlage ist so eben erschienen:

Kalender

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. September 1876. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten von Brandenstein in Naumburg ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Fischer in Naumburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Bertram in Halle a. S. ist zum Appellationsgerichts-Rath beim Appellationsgericht in Naumburg ernannt.

Der Appellationsgerichts-Rath von Westhoven in Cöln ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Döring in Posen an das Kreisgericht in Erfurt,

der Kreisrichter Saß in Cöslin an das Kreisgericht in Suhl und

der Kreisrichter Orlowski in Guttstadt an das Kreisgericht in Osterode, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gilgenburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Blance bei dem Kreisgericht in Neustadt Westpr., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Putzig,

der Gerichts-Assessor Kurths bei dem Kreisgericht in Salzwedel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beetzendorf,

der Gerichts-Assessor Kobert bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Dingelstädt,

der Gerichts-Assessor Sydow bei dem Kreisgericht in Halle a. S. und

der Gerichts-Assessor Schneider bei dem Kreisgericht in Dortmund.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisrichter Friede in Wreschen mit Pension,

dem Kreisrichter Karbe in Wollin behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Rocholl in Hagen ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Scheffer in Breslau ist an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Meseritz und Birnbaum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meseritz, und

Digitized by Google

der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Kleucker in Tilsit an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Johannisburg und Sensburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg,

versetzt.

Der Kreisrichter Zaehle in Hoyerswerda ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte in Kosten und Schrimm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kosten, ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Wiener in Zehdenick ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stendal und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stendal, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lübbes in Altona,

der Rechtsanwalt und Notar Bendixen in Wilster und

der Notar, Justizrath Eglinger in Cöln

sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Heiberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Lisiecki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar Steffenhagen im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg und

der Referendar Senft im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichts- und Deposital-Kassen-Rendanten Busse in Poln.-Lissa und

dem Gerichts- und Deposital-Kassen-Rendanten Bigalke in Tremessen

ist aus Anlaß der Pensionirung der Karakter als Rechnungs-Rath und

dem Kreisgerichts-Sekretär Roche in Hirschberg aus gleicher Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

G. Ordensverleihungen.

Se. Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Sachsen an nachstehende Beamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Ukert in Magdeburg;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Kreisgerichts-Direktor Honigmann in Burg,

dem Ober-Staatsanwalt Ring in Magdeburg;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath Cammerer in Halberstadt,

dem Kreisgerichts-Rath Doering in Zeitz,

dem Rechtsanwalt nnd Notar, Justizrath Franz in Naumburg a. S.,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Hagen in Stendal,

dem Kreisgerichts-Rath Küttner in Erfurt,

dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Nordhausen,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lohrmann in Halberstadt,

dem Kreisgerichts-Direktor Noetel in Sangerhausen,

dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Plotho in Naumburg a. S.,

dem Staatsanwalt Dr. Tuchen in Nordhausen,

dem Staatsanwalt Voigt in Stendal,

dem Appellationsgerichts-Rath Voigtel in Magdeburg;

den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

dem Kreisgerichts-Sekretär Wiermann in Calbe a. S.;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem ersten Gerichtsdiener Brandes in Halberstadt,

dem ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Breitung in Naumburg a. S.,

dem Gerichtsboten und Exekutor Elchlepp in Zörbig,

dem Appellationsgerichtsboten Molzow in Magdeburg,

dem ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Schoeber in Eilenburg,

dem Gefängniß-Ober-Aufseher Voigt in Stendal.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 18. September 1876, — die Tagegelder der Gerichtstags-Kommissarien betreffend.

Verordnung vom 24. Dezember 1873 (Ges.-Samml. 1874 S. 2) §. 10,
Gesetz vom 9. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619) §. 9,
Instruktion vom 2. Juni 1854 zu §. 9 cit.

Nach der Instruktion vom 2. Juni 1854 zu § 9 des Gesetzes, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten ꝛc., vom 9. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 619) war den zur Abhaltung eines Gerichtstags abgeordneten Gerichtspersonen gestattet, wenn sie während der Dauer des Gerichtstags auf den Antrag einer Partei eine letztwillige Verordnung in einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile vom Gerichtstagsorte aufzunehmen hatten, dafür außer den Reisekosten die im §. 2 des Gesetzes bestimmten Diäten zu liquidiren. Wegen der Gleichheit des Grundes ist späterhin die gleiche Befugniß allgemein auch für andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und überhaupt für alle solche vom Gerichstagsorte aus vorgenommene Lokalgeschäfte anerkannt worden, für welche Reisekosten und Diäten nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 zu liquidiren waren.

Dieses Verfahren kann künftighin nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nachdem durch §. 10 der Verordnung vom 24. Dezember 1873 (Ges.-Samml. 1874 S. 2) der Anspruch der Gerichtstagsdeputirten auf die vollen, dem Gesetz vom 24. März dess. J. (Ges.-Samml. S. 122) entsprechenden Tagegelder und Reisekosten zur Anerkennung gebracht worden ist, muß auch der Grundsatz, daß für ein und denselben Tag nur einmal Tagegelder beansprucht werden dürfen, zur Durchführung gelangen, und es wird deshalb hierdurch, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer, bestimmt, daß in den oben bezeichneten Fällen fortan Liquidationen von Tagegeldern für solche Tage, für welche die Beamten bereits die Tagegelder für Abhaltung des Gerichtstags beziehen, nicht mehr zugelassen werden dürfen.

Der Anspruch auf die Kommissionsgebühren bei Aufnahme letztwilliger Verordnungen, auf welche sich die Verordnung vom 24. Dezember 1873 überhaupt nicht bezieht, wird durch die vorstehende Anordnung nicht betroffen.

Berlin, den 18. September 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I, 2925. D. 35 Vol. 5.

Digitized by Google

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 19. September 1876, — betreffend die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers.

Instruktion zur Führung des Handels-Registers vom 12. Dezember 1861 (Just.-Minist.-Bl. S. 329),
Instruktion zur Führung des Genossenschafts-Registers vom 17. Dezember 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 392),
Geschäfts-Regulativ vom 15. August 1867.

Die Bestimmungen über die Führung der Handels- und Genossenschafts-Register bei den Stadt- und Kreisgerichten (§§. 1 und 2 Th. I. der Instruktion vom 12. Dezember 1861, §. 10 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867, §§. 5 und 6 der Instruktion vom 17. Dezember 1868) werden dahin erläutert, daß der zur Führung dieser Register zu bestellende Richter auch aus den Mitgliedern der zweiten Abtheilung des Gerichts gewählt werden kann.

Berlin, den 19. September 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnungen vom 2. Januar 1849 und 26. Juni 1867.

I. 2979. H. 10. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. September 1876. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der frühere Obergerichts-Rath Jensen in Glückstadt ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Arnsberg ernannt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath von Reck in Hildesheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, ertheilt.

C. Bei den Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Goldstein in Striegau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsrichter Dr. Königsmann in Schwarzenbeck ist zum Ober-Amtsrichter ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Büning in Tempelburg an das Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Borgentreich,

der Kreisrichter Kaehrn in Hötensleben an das Kreisgericht in Neuhaldensleben und

der Kreisrichter Schütze in Pr. Eylau an das Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Guttstadt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Westhues bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm,

der Gerichts-Assessor Mittmann bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Assessor von Barnekow bei dem Kreisgericht in Spremberg und

der Gerichts-Assessor von François bei dem Kreisgericht in Ramslau.

Dem Kreisgerichts-Rath Schmidt in Marienburg und

dem Ober-Amtsrichter, Justizrath Voß in Wilster

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, beiden unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Köhler in Inowrazlaw und

der Ober-Amtsrichter Bening in Bockenem

sind gestorben.

Digitized by Google

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Felscher in Winzig ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeck, und

der Kreisrichter von Schlebrügge in Carlsruh zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Neustadt O. Schl. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Glogau,

ernannt.

Der Notar Schwenzer in Montjoie ist in den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calcar, versetzt.

Die durch das Ableben des Rechtsanwalts und Notars Sauer in Gnesen und

die in Wongrowitz durch die Ernennung des Rechtsanwalts und Notars Zborowski zum Kreisrichter

erledigten Rechtsanwalts-Stellen (Just.-Minist.-Bl. S. 139 u. 140) werden zur Zeit nicht wieder besetzt.

E. Gerichts-Assessoren.

Der frühere Gerichts-Assessor, nachherige Regierungs-Assessor Boner und

der Gerichts-Assessor a. D. Monjé

sind in den Justizdienst wieder aufgenommen und als Gerichts-Assessoren dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm überwiesen.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Meyer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar von Detten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Jochmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Großmann im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Müller ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Gelegenheit der Revue des III. Armee-Corps (Brandenburgischen) in der Provinz Brandenburg an nachstehende Beamte Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Berndt in Berlin,

dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Jonas in Frankfurt a. O.,

dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Sello in Potsdam;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Staatsanwalt Boettrich in Sorau N. L.,

dem Kreisgerichts-Rath von Busse in Guben,

dem Rechnungsrath, Appellationsgerichts-Sekretär Flenter in Frankfurt a. O.,

dem Kreisgerichts-Rath Grundmann in Zielenzig,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koffka in Berlin,

dem Notar, Justizrath Krieger in Berlin,

dem Kammergerichts-Rath Rathmann in Berlin,

dem Kreisgerichts-Direktor Richter in Luckau,

dem Ersten Staatsanwalt beim Kreisgericht, Schulze in Berlin,

dem Stadtgerichts-Rath Grafen von Wartensleben in Berlin,

dem Stadtgerichts-Rath Wollner in Berlin,

dem Kammergerichts-Rath von Wulffen in Berlin;

das Kreuz der Ritter des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem Ersten Staatsanwalt bei dem Stadtgericht, Tessendorff in Berlin;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Heinrich in Crossen,

dem ersten Gerichtsdiener und Botenmeister Kanschke in Cottbus,

dem Appellationsgerichtsboten und Kastellan Lehniger in Frankfurt a. O.,

dem Kammergerichtsboten und Kastellan Nolte in Berlin,

dem Kreisgerichtsboten, Exekutor und Hauswart Vollmering in Berlin,

dem Stadtgerichts-Exekutor Wernicke in Berlin,

dem Kammergerichtsboten Wutschky in Berlin.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 25. September 1876, — betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1875 (Ges.-Samml. 1876 S. 167).
Bekanntmachung vom 16. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 168).
Bekanntmachung vom 2. Dezember 1873 zu II. (Just.-Minist.-Bl. 1874, S. 4).

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachnng des Herrn Finanz-Ministers vom 13. September d. J., betreffend die Anstellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Provinz Brandenburg in Berlin, wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 25. September 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I 3008. Steuers. 71 Vol. 3.

Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Oktober 1875 (Ges.-Samml. für 1876 S. 167) wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zum Provinzial-Steuerdirektor für die Provinz Brandenburg in Berlin ist der Geheime Ober-Finanzrath Hellwig ernannt. Derselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Thätigkeit. Die Büreaus der neuen Behörde befinden sich in dem Hause Wilhelmstraße Nr. 70 a.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. aufgelöst.
3. Die Wirksamkeit des neuen Provinzial-Steuerdirektors erstreckt sich in den Grenzen der für die Provinzial-Steuerdirektoren in den übrigen Provinzen festgesetzten Befugnisse auf die Verwaltung des Zolles und der innern indirekten Abgaben in der Stadt Berlin und in dem bisherigen Verwaltungsbereich der vorgedachten Regierungsabtheilungen. Denselben werden demnach untergeordnet: das Erbschafts-Steueramt für die Stadt Berlin und die hiesigen Hauptsteuerämter für ausländische und für inländische Gegenstände, mit den ihnen unterstellten Beamten, ferner die Erbschafts-Steuerämter für die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., welche von ihren bisherigen Amtssitzen Potsdam und Frankfurt a. O. bis auf Weiteres unter Beibehaltung ihrer bisherigen Amtsbezirke, mit dem 1. Oktober d. J. nach Berlin in die Räume der Provinzial-Steuerdirektion — Wilhelmstraße Nr. 70 a — verlegt werden, sowie sämmtliche übrigen bisher zum Verwaltungsbereich der Regierungs-Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern in Potsdam und Frankfurt a. O. gehörigen Behörden und Beamte.

Berlin, den 13. September 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Digitized by Google

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 26. September 1876, — die Einrichtung der Erbschaftssteuer-Aemter betreffend.

Gesetz vom 30. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 329).
Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 (Just.-Minist.-Bl. 1874, S. 3).

Den Gerichtsbehörden wird hierdurch im Anschluß an die allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1873 bekannt gemacht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers das Erbschaftssteuer-Amt zu Oppeln, mit Beibehaltung seines bisherigen Amtsbezirks, zum 1. Oktober d. J. nach Breslau wird verlegt werden.

Von diesem Zeitpunkte ab führt das bisher schon in Breslau befindlich gewesene Erbschaftssteuer-Amt die Bezeichnung:

»Erbschaftssteuer-Amt I.«

und das dorthin zu verlegende bisherige Amt in Oppeln die Bezeichnung:

»Erbschaftssteuer-Amt II.«

Berlin, den 26. September 1876.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3039.
Steuersachen 71. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Oktober 1876. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Assessor zum Sande in Nienburg ist die Anlegung des von Seiner Hoheit dem Bey von Tunis ihm verliehenen Nischan-Istikär-Ordens erster Klasse gestattet.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Gillischewski in Friedeberg N. M. und

der Kreisgerichts-Direktor Moisiszig in Grätz

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor von Voß in Höxter an das Kreisgericht in Mühlhausen i. Th.

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Bergau in Wehlau an das Kreisgericht in Königsberg i. Pr., unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Kreisgerichts-Rath Pfitzner in Perleberg an das Kreisgericht in Wittenberg, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Oberamtsrichter Osius in Hanau als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Marburg,

der Kreisgerichts-Rath Biermann in Gammertingen an das Kreisgericht in Hechingen und

der Kreisrichter Dettmann in Löbau Westpr. an das Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Haynau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Möller bei dem Kreisgericht in Anclam, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Swinemünde,

der Gerichts-Assessor Bender bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Heiligenbeil,

der Gerichts-Assessor Mende bei dem Kreisgericht in Posen und

der Gerichts-Assessor Neumann bei dem Kreisgericht in Rosenberg Westpr.

Dem Stadtgerichts-Rath Engelbrecht in Königsberg i. Pr. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Piehker in Naumburg a. S. ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht daselbst,

der frühere Friedensrichter Mainoné zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Gerichts-Assessor Saul zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Pottien in Labiau ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Martens in Danzig ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse, ertheilt.

D. Gerichts-Assessoren.

Der Gerichts-Assessor a. D. Berckemeyer ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und als Gerichts-Assessor dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster überwiesen.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Hahn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Dr. Westphal im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendar Klinkenborg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Dr. Isaac im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Rendschmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor von Raumer ist gestorben.

E. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Registrator im Justiz-Ministerium Dr. Brecht ist die Anlegung der von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha ihm verliehenen Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft gestattet.

Dem gerichtlichen Bücher-Revisor Bierstedt in Berlin ist bei seinem Dienstaustritt der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Buhr in Krotoschin bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär

verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Strafgefängniß-Aufseher Elbracht in Glückstadt ist bei seiner Pensionirung und

dem Gerichtsboten und Exekutor Barkow in Anclam aus Anlaß seines Dienstjubiläums

das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1876, — betreffend die Ausführung der Vormundschaftsordnung.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 95).

Nach Mittheilungen des Herrn Finanz-Ministers ist es noch in neuerer Zeit ungeachtet der allgemeinen Verfügung vom 19. April d. J. mehrfach vorgekommen, daß einzelne Gerichte dem Hinterlegungsfonds Mündelgelder zuführen.

Seit dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung bildet der Umstand, daß eine Person bevormundet wird, keinen Rechtsgrund mehr für die gerichtliche Hinterlegung der dem Mündel gehörigen Gelder. Wenn selbstverständlich auch gegenwärtig in Folge besonderer Vorschriften — z. B. über das Verfahren bei Siegelungen in Sterbefällen — die Hinterlegung von Geldern, welche Minderjährigen gehören, erforderlich werden kann, so entspricht es doch nicht der Absicht des Gesetzes, solche Gelder als »Pupillarmassen« oder »Pupillardepositen« zu bezeichnen.

Der Justiz-Minister sieht sich daher veranlaßt, die Gerichte auf die genaue Beachtung der obengedachten allgemeinen Verfügung von Neuem hinzuweisen.

Berlin, den 27. September 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. 3077. V. 32.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Oktober 1876. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Schmidthals in Bütow an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisgerichts-Rath Wiesner in Spandau an das Kreisgericht in Görlitz,

der Kreisrichter Reimer in Wischwill an das Kreisgericht in Pillkallen,

der Amtsrichter Sabarth in Celle an das Amtsgericht in Hannover und

der Amtsrichter Wagner in Emden an das Amtsgericht in Nienburg.

Der Gerichts-Assessor Volkmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow, ernannt.

Dem Friedensrichter, Justizrath Hüber in Zell ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Mantell in Brilon ist gestorben.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Joseph Reichard und Joseph Stelzmann und

der bisherigen Ergänzungsrichter Friedrich von Wittgenstein, Eduard Herstatt und Albert Langen

als Richter,

sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Johann Maria Farina (Heimann), Otto Meurer, Eugen Rautenstrauch, Moritz Seligmann und

der Kaufleute Henry Minderop, Franz Kaesen und Moritz Colonius

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Cöln

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Geheimen Justizrath Fromme bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Klossowski in Ragnit ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Tilsit ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Werner in Luckau in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Naumburg a. S., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der Rechtsanwalt und Notar Meißner in Osterwieck an das Kreisgericht zu Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aschersleben.

Der Gerichts-Assessor Jansen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Plaßmann in Hamm,

der Rechtsanwalt und Notar Kubale in Lyck,

der Rechtsanwalt und Notar Lebenheim in Beuthen O. S. und

der Notar Lämmerhirt in Berlin

sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. von Reinbaben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Hold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

der Referendar Heine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Schiplak und

der Referendar Cohn

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Knickenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und

der Referendar Hartig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel.

Der Gerichts-Assessor Schneider in Beuthen O. S. ist in Folge Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Friedrich in Eisleben ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath und

dem Gerichtsvogt Trumpf in Wennigsen aus derselben Veranlassung der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse

verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Hübner in Woldenberg und

dem Gerichtsboten und Exekutor Müller in Heldrungen

ist bei der Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1876, — betreffend die Verwendung von Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten.

Gesetz vom 10. Mai 1851, §§. 5, 6 (Ges.-Samml. S. 622),
Verordnung vom 30. August 1867, §§. 12, 14, 19 (Ges.-Samml. S. 1412).

a) Verfügung des Justiz-Ministers.

Von den Herren Ministern des Innern und des Krieges sind die Grundsätze, nach welchen hinsichtlich der Verwendung von Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten künftig zu verfahren ist, in der nachstehend abgedruckten, unterm 13. Juli d. J. an die Königlichen Regierungen erlassenen Cirkularverfügung zusammengestellt worden.

Nachdem der Justiz-Minister mit dem Inhalte dieses Erlasses sich einverstanden erklärt hat, wird in Betreff der Mitwirkung der Justizbehörden zur Ausführung desselben Folgendes bestimmt:

1. Bei der Verhandlung über die persönlichen Verhältnisse eines Angeschuldigten, welcher eine Pension aus Militärfonds bezieht, ist darauf zu achten, daß die mit der Zahlung derselben befaßte Kasse und damit zugleich diejenige Regierung (oder sonstige Verwaltungsbehörde) ermittelt wird, an welche die Nachricht von der erfolgten Verhaftung zu richten ist.
2. Diese Benachrichtigung hat den Zweck, für die Dauer der Haft die Abführung der Pension an den Invaliden selbst zu hemmen, um sie dereinst entweder für die Untersuchungs- bezw. Strafvollstreckungskosten heranziehen zu können oder geeigneten Falles für die hülfsbedürftigen Angehörigen des Verhafteten zahlbar zu machen. Im Hinblick auf diesen Zweck sind in die Benachrichtigung von der Verhaftung, soweit thunlich, zugleich solche Mittheilungen aufzunehmen, welche für die weiteren Maßnahmen der Verwaltungsbehörde von Werth sein müssen, z. B. über die Dauer der Haft oder über die Vermögenslage des Angeschuldigten (Strafgefangenen).
3. Die Benachrichtigung von der Verhaftung erfolgt im Geltungsbereich der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch das Gericht, in Betreff der Untersuchungsgefangenen durch den Untersuchungsrichter, die Entscheidung über den, den Angehörigen zu belassenden nothwendigen Antheil der Pension in allen Fällen durch das Gericht.

   Im Geltungsbereich der Verordnung vom 25. Juni 1867 liegt die Benachrichtigung und die Entscheidung stets der Staatsanwaltschaft ob, welcher durch den Untersuchungsrichter auf dem kürzesten Wege Kenntniß davon zu geben ist, wenn sich herausstellt, daß eine Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde stattfinden muß.
4. Die Justizbehörden haben sich auf unmittelbar an sie gerichtete Anträge der Angehörigen eines Verhafteten oder eines Armenverbandes wegen Freilassung der Pension in der Regel nicht mit einer näheren Erörterung zu befassen; die darüber etwa erforderlichen Erhebungen gehören vielmehr zum Geschäftsbereich der Verwaltungsbehörden. Doch schließt dies nicht aus, daß die Justizbehörden ihre Entscheidung ohne eine solche vorangegangene Erörterung abgeben, wenn ihnen das erforderliche Material vorgelegt wird oder sonst zur Verfügung steht.
5. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit entsprechende Anwendung, als es sich um den Erlaß der Benachrichtigung von Seiten des Untersuchungsrichters an die betreffende Verwaltungsbehörde handelt.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2505. J. 26. Vol. 6.

Digitized by Google

b) Cirkularverfügung der Herren Minister des Innern und des Krieges.

Berlin, den 13. Juli 1876.

Unter Aufhebung der Vorschriften in Nr. III. des Erlasses vom 18. August 1868 und in Nr. 2 b. des Erlasses vom 19. Januar 1871 wird hinsichtlich der Verwendung von Invalidenpensionen zur Deckung von Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister Nachstehendes angeordnet.

Während der Dauer einer Untersuchungshaft oder der Verbüßung einer Freiheitsstrafe erfolgt die Zahlung der den Invaliden zustehenden Pensionskompetenzen nicht an die inhaftirten Invaliden, sondern der Regel nach an die untersuchungsführende beziehungsweise die strafvollstreckende Behörde, gegen deren Quittung, um aus den gedachten Bezügen die dem Invaliden gesetzlich zur Last fallenden Detentionskosten zu bestreiten.

Sofern jedoch die gedachten Kompetenzen zum nothdürftigen Unterhalt der nächsten Familienangehörigen des Pensionärs, deren Ernährer der letztere war, und für welche ihm die Fürsorge gesetzlich obliegt, — namentlich der Ehefrau und der Kinder —, nicht entbehrt werden können, sind sie in Gemäßheit des geltenden Grundsatzes, daß durch Untersuchungs- und Strafvollstreckungskosten die Betroffenen nicht außer Nahrungsstand versetzt werden sollen, auf Antrag der Betheiligten, oder des dabei interessirten Armenverbandes, an die Angehörigen, soweit als nöthig, zu zahlen. Die Entscheidung hierüber steht, je nachdem die Strafhaft in den unter dem Justiz-Ministerium oder in den unter dem Ministerium des Innern stehenden Gefängnissen vollstreckt wird, ersterenfalls den die Strafvollstreckung beaufsichtigenden Justizbehörden, letzterenfalls den Regierungen (in der Provinz Hannover dem Königlichen Ober-Präsidium, in Berlin dem Polizei-Präsidium) hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen aber in jedem Falle der Justizbehörde zu. Die betreffenden Verwaltungsbehörden haben sich in denjenigen Fällen, wo die gedachte Entscheidung den Justizbehörden zusteht, mit denselben ins Benehmen zu setzen und die erforderlichen Zahlungsanweisungen in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Justizbehörden zu erlassen.

Die letzteren resp. die strafvollstreckenden Behörden sind gehalten, von jeder zum Zwecke der Untersuchungshaft oder Strafdetention erfolgenden Verhaftung eines Invaliden-Pensionsempfängers der mit Zahlung der Pensionskompetenzen befaßten Königlichen Regierung (in der Provinz Hannover der Königlichen Finanz-Direktion) zum Zwecke der rechtzeitigen Regulirung der fernerweiten Zahlung und Verwendung dieser Kompetenzen, namentlich auch wegen eventueller Ueberweisung derselben an die hülfsbedürftigen Angehörigen des Inhaftirten, unverzüglich Mittheilung zu machen.

Indem wir die Behörden anweisen, fernerhin den vorstehenden Anordnungen entsprechend zu verfahren, bemerken wir gleichzeitig, daß ein militärgerichtliches Erkenntniß, welches — auf Grund der §§. 273 und 274 der Militär-Strafprozeßordnung — eine Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten des Strafverfahrens nicht ausspricht, auch für die etwa strafvollstreckenden Civilbehörden einen Titel zur Einziehung der Strafvollstreckungskosten nicht gewährt und daß, dem entsprechend, die Detentionskosten, welche durch die Vollstreckung von Erkenntnissen der gedachten Art in Civilstrafanstalten erwachsen, von den betreffenden Personen resp. aus deren Pensionen in keinem Falle, namentlich auch dann nicht einzuziehen sind, wenn das ergangene militärgerichtliche Erkenntniß das Ausscheiden des Verurtheilten aus dem Soldatenstande ausgesprochen oder zur Folge gehabt hat.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Ribbeck.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
von Tilly.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen ꝛc.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Oktober 1876. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Reichel in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Lympius in Hamm ist an das Appellationsgericht in Frankfurt a. O. versetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtgerichts-Rath Weber in Berlin bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Kreisgerichts-Rath Webdigen in Pleß bei dem Appellationsgericht in Hamm und

der Kreisgerichts-Rath Franzki in Löwenberg bei dem Appellationsgericht in Stettin.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justizrath Freusberg in Münster ist gestorben.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsrichter von Meibom in Osnabrück ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht in Hildesheim ernannt.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Ober-Prokurator Kewenig in Trier ist zum Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken ernannt.

D. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Liste in Brilon ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Jüttner in Pleß ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Oberamtsrichter Hellborn in Sonderburg an das Amtsgericht Ahrensburg,

der Kreisgerichts-Rath von Colomb in Kempen an das Kreisgericht in Posen,

der Kreisrichter Antz in Beuthen O./S. an das Kreisgericht in Hagen und

der Kreisrichter Kuchenborff in Löbau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hahn bei dem Kreisgericht in Flatow,

der Gerichts-Assessor Emminghaus bei dem Kreisgericht in Cammin mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wollin und

der Gerichts-Assessor Dr. von Reinbaben bei dem Kreisgericht in Waldenburg.

Dem Kreisrichter Philipp in Kempen ist die nachgesuchte Dienstentlassung behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung ertheilt.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Eyssenhardt in Creuzburg O./S.,
der Kreisgerichts-Rath Förster in Naumburg a. O.,
der Kreisgerichts-Rath Lütcke in Müncheberg und
der Kreisgerichts-Rath Mehls in Cottbus
sind gestorben.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hirschberg in Neustadt O./S. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Eisenhart-Rothe in Stargard i. P. ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam versetzt.

Der Gerichts-Assessor Wackerzapp ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Notar Meissen in Wipperfürth ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Reichenau im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Rocholt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Hense im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Keßler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar Hopmann im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Krah ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

G. Subalternbeamte.

Dem Ober-Tribunals-Sekretär Kanzleirath Heidenreich ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Geheimer Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Gerichtskassen-Kontroleur und Sportelrevisor Postpischil in Habelschwerdt aus derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1876, — betreffend die Ausführung der Gesetze vom 9. Januar 1876, — über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 10. Januar 1876, — über den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, und vom 11. Januar 1876, — über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

(Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 4, 8 und 11.)

Bestimmungen

über die

Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§. 1.

In Gemäßheit

a) des §. 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzbl. S. 4),
b) des §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photopraphien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzbl. S. 8),
c) des §. 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzbl. S. 11),

werden

a) künstlerische,
b) photographische,
c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1. die gerichtlichen Akten,
2. eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,

Digitized by Google

3. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§. 5.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinungen schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Zur Fassung eines gütlichen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse Theil nehmen.

§. 7.

Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 8.

Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 ℳ zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 9.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Bestimmungen

über die

Führung des Musterregisters.

§. 1.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§. 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichs-Gesetzbl. S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 2.

Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§. 3.

Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§. 4.

Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§. 5.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§. 6.

Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. (§. 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§. 7.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramme wiegen (§. 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wie viel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§. 8.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im §. 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach §. 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1,50 ℳ. Eintragungsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden

Digitized by Google

ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben. (§. 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§. 9.

Wenn in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im §. 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1,50 ℳ zu tragen.

§. 10.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§. 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die »Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin« portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§. 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist 1 Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nr. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§. 11.

Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

Digitized by Google

§. 12.

Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

A.

Musterregister.

Fortlaufende Nr.	Name, bezw. Firma des Anmeldenden.	Tag und Stunde der Anmeldung.	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells.	Angabe: ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist.	Schutzfrist.	Verlängerung der Schutzfrist.	Akten über das Musterregister.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt u. Comp. in Leipzig.	1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr.		Bd. 1. S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre.			

Bestimmungen

über die

Führung des Musterregisters.

(Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, Central-Bl. S. 123.)

§. 1.

Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer.

§. 2.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen zwei Mark fünfzig Pfennig. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpacket besonders zum Ansatz.

§. 3.

Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im §. 10 der Bestimmungen vom 29. Februar l. J. vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im §. 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 2 und 3 finden auf alle Bekanntmachungen Anwendung, welche der Expedition des Reichsanzeigers nach dem 15. August 1876 zugehen.

Berlin, den 23. Juli 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Hofmann.

Die vorstehenden, im Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1876 Nr. 9 und 30 veröffentlichten Bestimmungen werden hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1876.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

I. 3295. Nr. 14. Vol. 3.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Oktober 1876. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath Dr. Stölzel ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Direktor Molle in Münsterberg an das Kreisgericht in Oels,

der Kreisgerichts-Direktor Brandis in Ahaus an das Kreisgericht in Hoexter,

der Kreisgerichts-Rath Salbach in Cottbus an das Kreisgericht in Frankfurt a./O.,

der Kreisrichter Kuchendorff in Liebau als Stadtrichter an das Stadtgericht in Breslau,

der Friedensrichter, Justizrath Statz in Mörs an das Friedensgericht in Bonn und

der Kreisrichter Kühne in Sandau an das Kreisgericht in Perleberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Jochmann bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Winzig,

der Gerichts-Assessor Senft bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hoyerswerda,

der Gerichts-Assessor Lincke bei dem Kreisgericht in Templin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Zehdenick,

der Gerichts-Assessor Steffenhagen bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Pr. Eylau und

der Gerichts-Assessor Wiener bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Laehn.

Dem Oberamtsrichter Seidel in Kellinghusen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Davidsohn in Labiau ist gestorben.

Digitized by Google

C. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Staatsanwalt Tomaszewski in Tilſit iſt in Folge ſeiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Juſtizdienſt geſchieden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Obergerichts-Anwalt und Notar Reimmann in Hannover iſt der Karakter als Juſtizrath verliehen.

Der Notar, Juſtizrath Keller in Berlin und
der Notar, Juſtizrath Dr. Brüggemann in Osnabrück
ſind geſtorben.

Die durch den Tod des Notars Schaltenbrand in Coblenz (J. M. Bl. S. 148) erledigte Stelle wird zur Zeit nicht wieder beſetzt.

E. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Pollier und
der Referendar Unger
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Förſter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Seibt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar von Möller-Lilienſtern im Bezirk des Appellationsgerichts in Caſſel,

der Referendar Reichmann und

der Referendar Ebenau
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden und

der Referendar Dr. Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

F. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Regiſtrator im Juſtiz-Miniſterium, Kanzleirath Mödinger iſt bei ſeiner Penſionirung der Karakter als Geheimer Kanzleirath und

dem Appellationsgerichts-Sekretär Fiſcher in Frankfurt a./O. aus derſelben Veranlaſſung der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1876, — die Verlegung des Etatsjahres betreffend.

Gesetz vom 29. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 177).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 177) über die Verlegung des Etatsjahres wird Folgendes angeordnet:

1.

Die gesetzliche Feststellung eines besonderen Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 hat zur Folge, daß dieses Quartal als eine vollständig für sich abgeschlossene Etats- und Rechnungsperiode behandelt werden muß. Für dasselbe sind besondere Finalabschlüsse anzufertigen und besondere Rechnungen zu legen. Es ist dabei hinsichtlich der Feststellung der rechnungsmäßigen Soll-Einnahme und Ausgabe, der Zu- oder Abgänge gegen das nach dem Etat und der vorigen Rechnung sich ergebende Soll, sowie der Einnahme- und Ausgabe-Reste in derselben Weise, wie für ein volles Etatsjahr, zu verfahren. Demgemäß sind auch die am Schlusse des Rechnungsjahres 1876 verbleibenden Einnahme- und Ausgabe-Reste in die Kassenbücher, Abschlüsse und Rechnungen für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 zu übernehmen und die am Schlusse dieses Quartals verbleibenden Reste in die Kassenbücher ꝛc. für das neue Etatsjahr vom 1. April 1877/78 zu übertragen.

2.

Den Appellationsgerichten (mit Ausnahme von Königsberg und Posen, welche besondere Justizverwaltungs-Etats zugefertigt erhalten), den Regierungen in Schleswig, Kassel, Wiesbaden und der Rheinprovinz, sowie der Finanz-Direktion in Hannover werden besondere Etats nicht mitgetheilt werden, vielmehr werden mit vorgedachter Ausnahme die für das Jahr 1876 vollzogenen Etats hinsichtlich der Einnahme und der dauernden Ausgaben hierdurch auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 prolongirt und zwar mit der Maßgabe, daß in den Kassenbüchern, Abschlüssen und Rechnungen für den vorgedachten Zeitraum der vierte Theil der Etatsansätze für 1876 als etatsmäßige Soll-Einnahme bezw. Soll-Ausgabe vorzutragen ist.

Dabei werden Bruchtheile von Pfennigen, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig, Bruchtheile unter einem halben Pfennig aber nicht berechnet. Hiervon sind nur insoweit Ausnahmen zu machen, als solche zur Ausgleichung erforderlich sind, um bei der Summirung der einzelnen Positionen den vierten Theil der Titel- oder Kapitel-Summen des Etats für 1876 herzustellen.

Auf die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, da (mit Ausnahme von Königsberg und Posen) derartige Ausgaben für das erste Quartal 1877 nicht bewilligt sind.

3.

Die Termine für den Abschluß der Bücher und Einreichung der Finalabschlüsse werden sowohl in Ansehung der Etatsperiode vom 1. Januar bis 31. März 1877, als auch bezüglich der demnächst mit dem 1. April beginnenden und mit dem 31. März des folgenden Jahres schließenden Etatsjahre auf drei Monate hinausgeschoben.

Die in der Rechnungs-Instruktion vom 1. März 1874 vorgeschriebenen Termine werden von der Königlichen Ober-Rechnungskammer anderweit bestimmt werden.

Digitized by Google

4.

Der letzte Ueberweisungsauszug, sowohl für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis Ende März 1877, als auch für die neuen Rechnungsjahre, wird am 20. bezw. 19. April angefertigt.

5.

Die Ansätze in den für das Jahr vom 1. April 1877 bis dahin 1878 neu zu fertigenden Etats sind mit den Beträgen des Etats für das Jahr 1876 zu vergleichen, und danach sind die Mehr- oder Minderbeträge für das Jahr vom 1. April 1877/78 festzustellen. Es erhält daher die bisherige Kolonne »der vorige Etat setzt aus« die Ueberschrift: »der Etat für 1876 setzt aus«.

Auch bleibt das Vierteljahr vom 1. Januar bis ult. März 1877 in den Fraktionsberechnungen, nach welchen einzelne Etatsansätze regulirt werden, unberücksichtigt, so daß in diese Berechnungen nur volle Jahresbeträge, z. B. in die dreijährige Durchschnittsberechnung pro 1876/78 die wirklichen Einnahme- oder Ausgabebeträge der drei Etatsjahre 1876, 1877/78, 1878/79, aufzunehmen sind.

6.

Den im Abschnitt 2 genannten Verwaltungsbehörden ist seitens der Justiz-Verwaltungsstellen Abschrift dieser Verfügung mitzutheilen.

Berlin, den 23. Oktober 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 2969. Just.-Min. Justizfonds 42. Vol. 11.
I. 15324. Fin.-Min.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. November 1876. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Landgerichts-Rath von Kempis in Bonn ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln ernannt.

Dem Appellationsgerichts-Rath Grafen von Bredow in Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Assig in Halberstadt ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Gerichts-Assessor Mommsen ist zum Landgerichts-Assessor bei dem Landgericht in Bonn ernannt.

C. Bei den Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Graetz in Wriezen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen und demnächst die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Wendorff in Stralsund ist zum Kreisgerichts-Direktor bei dem Kreisgericht in Wriezen ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Wagner in Tremessen und dem Kreisgerichts-Rath Wild in Meffersdorf ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Ober-Amtsrichter Hahn in Carlshafen ist an das Amtsgericht in Hanau versetzt.

Der Gerichts-Assessor Tietze ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bromberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Crone a. B., und der Gerichts-Assessor Meurers zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Zell ernannt.

Der Kreisrichter Wendler in Frankfurt a. O. ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienst geschieden.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen der Kaufleute Johann Baptist Guépratte, Gottfried Hagen, August Wilhelm Osterrieth und Karl Wendt als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten, Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beckhaus in Bielefeld ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt und zugleich der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dietrichs in Schwerte ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bochum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hattingen, und

der Notar Göcke in Erkelenz in den Bezirk des Friedensgerichts zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln,

versetzt.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars, Justizraths von Eisenhart-Rothe bei dem Kreisgericht in Stargard i. P. erledigte Rechtsanwaltstelle (J. M. Bl. S. 192) wird nicht wieder besetzt.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Grospietsch und

der Referendar Dr. Rawitscher

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Volprecht und

der Referendar Erler

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals in Königsberg,

der Referendar Dr. Bitzer und

der Referendar Dr. Göring

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Eichacker im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar von Hoven im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar van Biema im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Richardt im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Ritschl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1876, — betreffend die Verwendung des etatsmäßigen Fonds zu Büreaukosten.

Die durch Anschaffung von Grund-, Depostal- und ähnlichen Büchern veranlaßten Aufwendungen sind von einigen Behörden bei dem für Aktentransport, Aktenheften, Heizung und Reinigung der Geschäftsräume und zu sonstigen Ausgaben unter der Rubrik »sächliche Ausgaben« zahlbar gemachten Fonds verrechnet worden. Es hat dabei jedenfalls die Auffassung bestanden, daß aus den »zu Büreaubedürfnissen« bestimmten Fonds nur die durch den laufenden Geschäftsbetrieb der Justizbehörden und ihrer Geschäftsbüreaus regelmäßig erwachsenden, bezw. regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zu bestreiten seien. Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat jedoch eine solche Auffassung beanstandet und die Verrechnung der bezeichneten Ausgaben unter den Büreaukosten für angezeigt erachtet.

Die Justizbehörden werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, hierauf in Zukunft bei dem Erlaß der Zahlungsanweisungen Rücksicht zu nehmen und demgemäß die Kosten für Formulare, auch wenn sie zugleich mit Buchbinderlöhnen in ungetrennten Summen berechnet worden sind, bei der Abtheilung für Drucksachen verrechnen zu lassen.

Berlin, den 27. Oktober 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Digitized by Google

Num. 59.

Ueber die Verrechnung bezw. Wiedereinziehung der an Forstschutzbeamte in Untersuchungssachen gezahlten Gebühren sind nachstehende Verfügungen ergangen:

a.

Berlin, den 21. August 1876.

Das Königliche Appellationsgericht benachrichtige ich auf den Bericht vom 29. Juni d. J., betreffend die Verrechnung der den Forstschutzbeamten in Untersuchungssachen wegen Holzdiebstahls gezahlten Gebühren, daß ich mit der in dem Berichte dargelegten Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Kriminalsenats einverstanden bin.

Demnach ist, unter entsprechender Anwendung der Schlußbestimmung des §. 62 des Tarifs zum Kostengesetze vom 10. Mai 1851, der Betrag der Gebühren eines, in mehreren an demselben Gerichtstage verhandelten Holzdiebstahlssachen zur Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger vorgeladenen Forstschutzbeamten auf die einzelnen Sachen, in welchen dessen Vernehmung, wenn auch nicht wirklich erfolgt ist, so doch beim Ergehen der Ladung erforderlichen Falls in Aussicht genommen war, gleichmäßig zu vertheilen. Es ist deshalb für die Beitragspflicht der in den einzelnen Untersuchungssachen Verurtheilten kein Unterschied dahin zu machen, ob die Verurtheilung auf Grund erhobenen Beweises oder zufolge Geständnisses oder in contumaciam geschehen ist, und somit bei der Verrechnung der Gebühren nur ein solcher Fall außer Betracht zu lassen, in welchem das Verfahren bereits vor dem Verhandlungstermin eingestellt worden war. Die in der nämlichen Sache verurtheilten Personen haften wiederum nach §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 eventuell solidarisch für den auf dieselbe entfallenen Theil der gedachten Nebenkosten.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage:

Wentzel.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 2339. Sportelsachen Nr. 62.

---

b.

Berlin, den 11. September 1876.

Dem Königlichen Appellationsgericht eröffne ich auf den Bericht vom 30. August d. J., betreffend die Zulässigkeit der Wiedereinziehung der in gerichtlichen Untersuchungen an Königliche Forstschutzbeamte gewährten Reisekosten und Tagegelder,

daß ich der Ansicht der Majorität des Kollegiums beitrete.

Bei den der diesseitigen Verfügung vom 29. Dezember 1874 voraufgegangenen Erörterungen zwischen den betheiligten Ministerien über die Berechtigung der Forstschutzbeamten auf den Bezug von Gebühren für die Wahrnehmung der Termine an den Forstgerichtstagen, sowie über den Karakter dieser Gebühren, ist anerkannt worden, daß der dem Reskripte vom 18. März 1853 unterliegende Grundsatz, wonach das Erscheinen der Forstschutzbeamten auf den Forstgerichtstagen zu ihren Dienstobliegenheiten gehöre, für welche sie bereits durch ihr Gehalt entschädigt würden, der Entstehungsgeschichte des §. 30 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 nicht entspricht. Ebensowenig, wie die gesetzliche Bestimmung selbst, enthält auch die Motivirung der Gesetzesvorlage eine Andeutung, daß die Forstbeamten lediglich des Umstandes wegen, daß sie durch ihre Dienstbehörde zum Erscheinen in den betreffenden Gerichtssitzungen veranlaßt werden, den Anspruch auf die sonst gesetzlich feststehenden Zeugenvergütungen verlieren sollten. Aus den Gesetzesmaterialien läßt sich nur entnehmen, daß das Zeugniß derjenigen Forstbeamten, welche den Diebstahl entdeckt haben, für in der Regel unentbehrlich gehalten und daß aus diesem Grunde im Interesse der Justizpflege ihre Anwesenheit bei den gerichtlichen Verhandlungen allgemein vorgeschrieben worden ist. Wenn hierbei zugleich ange-

Digitized by Google

ordnet worden, daß die Forſtbeamten nicht durch das Gericht vorgeladen, ſondern durch ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde zu den Terminen beſtellt werden ſollen, ſo darf dies auf die Abſicht zurückgeführt werden, die mit den gerichtlichen Vorladungen verbundenen Schreibereien und Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

Aus dieſen Gründen rechtfertigt ſich zugleich die Zahlung der betreffenden Gebühren aus den Gerichtsfonds und nach Maßgabe der Beſtimmungen des Geſetzes vom 1. Juli 1875. Daß die Anweiſung derjenigen Beträge, welche an die in Königlichen Dienſten ſtehenden Forſtbeamten gezahlt werden, nicht gleichfalls bereits durch die Verfügung vom 29. Dezember 1874, ſondern erſt unterm 16. Dezember 1875 auf den Kriminalfonds angeordnet worden iſt, beruhte nicht auf einem prinzipiellen Unterſchied zwiſchen dem Weſen dieſer Beträge und dem der entſprechenden an Kommunal- und Privatförſter zu zahlenden Gebühren, ſondern auf Etatsverhältniſſen und formellen Gründen. Nachdem jetzt die Berichtigung der ſämmtlichen in Rede ſtehenden Gebühren gleichmäßig aus dem Kriminalfonds erfolgt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch rückſichtlich ihrer Wiedereinziehung von den zur Tragung der Unterſuchungskoſten Verurtheilten das Nämliche gilt, ohne Unterſchied, ob die Gebührenempfänger in Königlichen Dienſten ſtehen oder nicht.

Der Juſtiz-Miniſter.

Im Auftrage:

Wentzel.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 2842. Sportelſachen Nr. 62.

---

c.

Berlin, den 2. Oktober 1876.

Auf den Bericht vom 16. September c., betreffend das Verfahren bei Wiedereinziehung der den Forſtſchutzbeamten in Forſtrügeſachen zu zahlenden Zeugengebühren, überſende ich dem Königlichen Appellationsgericht anbei Abſchrift der in derſelben Angelegenheit an die Appellationsgerichte zu N. und N. unter dem 21. Auguſt und 11. September d. J. diesſeits erlaſſenen Verfügungen zur Kenntnißnahme.

Das Kollegium wolle daraus entnehmen, wie ich im Weſentlichen den Beantwortungen, welche daſſelbe den in dem Berichte aufgeſtellten Fragen hat zu Theil werden laſſen, zuſtimme. Nur würde die Annahme nicht als richtig bezeichnet werden können, daß der Gebührenbetrag, welcher an einen, in mehreren an demſelben Gerichtstage zur Verhandlung geſtellten getrennten Unterſuchungsſachen vorgeladenen Forſtſchutzbeamten gezahlt worden iſt, lediglich auf diejenigen Sachen vertheilt werde, in denen es zu einer Verurtheilung der Angeſchuldigten gekommen iſt. Es liegt kein gerechtfertigter Grund vor, diejenigen Unterſuchungsſachen auszuſchließen, in welchen eine Freiſprechung der Angeſchuldigten erfolgt. Die auf dieſe Sachen entfallenden Antheile bleiben dann dem Fiskus zur Laſt.

Der Juſtiz-Miniſter.

In deſſen Vertretung:

Friedberg.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

I. 3055. Sportelſachen Nr. 62.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. November 1876. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Gladis in Brieg und
dem Kreisgerichts-Direktor Dieffcke in Gumbinnen

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Wiedeburg in Eisleben bei dem Kreisgericht in Friedeberg N. M.,

der Kreisgerichts-Rath Haacke in Sangerhausen bei dem Kreisgericht in Münsterberg,

der Kreisgerichts-Rath Borchart in Tuchel bei dem Kreisgericht in Bütow und

der Kreisgerichts-Rath Jekel in Glogau bei dem Kreisgericht in Grätz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Mosse bei dem Kreisgericht in Spandau,

der Gerichts-Assessor Ritschl bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tempelburg,

der Gerichts-Assessor Seibt bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gollnow,

der Gerichts-Assessor Erler bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Guttstadt,

der Gerichts-Assessor Kunicke bei dem Kreisgericht in Mohrungen,

der Gerichts-Assessor Meyer bei demselben Kreisgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebstadt, und

der Rechtsanwalt und Notar Sartig in Delitzsch bei dem Kreisgericht in Liebenwerda.

Dem Amtsrichter Fliedner in Volkmarsen und
dem Amtsrichter Knorz in Allendorf

ist die nachgesuchte Dienstentlassung, Ersterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung, ertheilt.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Amecke in Glogau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Digitized by Google

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dewall in Hagen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Zu Anwalten sind ernannt:
die Advokaten Nieſſen und von Cöllen in Cöln bei dem Landgericht in Cöln,
der Advokat Dr. Muth in Saarbrücken bei dem Landgericht in Saarbrücken und
der Advokat Wirth in Düſſeldorf bei dem Landgericht in Düſſeldorf.

Der Notariats-Kandidat Conen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Montjoie, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Montjoie, ernannt.

Der Rechtsanwalt Schwabe in Rinteln iſt geſtorben.

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Kulemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendar Weber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar Heribert Seibertz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Hoffmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Dr. Tſchuſchke im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar von Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

E. Subalternbeamte.

Dem Obergerichts-Sekretär Dr. Pagenſtecher in Osnabrück iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Vollmer in Quedlinburg iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums,
dem Gerichtsboten und Exekutor Wannske in Liſſa,
dem Amtsgerichtsboten Geißel in Windecken und
dem Amtsgerichtsboten Gerhard in Schlüchtern
bei der Penſionirung
das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

An Stelle der verſtorbenen Notare Lämmerhirt und Juſtizrath Keller hierſelbſt ſollen bei dem hieſigen Stadtgericht zwei Rechtsanwalte und Notare ernannt werden.

Allerhöchſte Erlaſſe, Miniſterial-Verfügungen und Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1876, — die Vollſtreckung der Strafen in Steuerkontraventionsfällen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1845 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 32).

Unter Hinweiſung auf die allgemeine Verfügung vom 7. Februar 1845 wird den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltſchaft der nachſtehend abgedruckte Erlaß des Herrn Finanz-Miniſters vom 20. September d. J. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Oktober 1876.

Der Juſtiz-Miniſter.
Leonhardt.

An ſämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltſchaft.

I. 3101. Steuerſ. 22. Vol. 3.

Digitized by Google

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers.

Berlin, den 20. September 1876.

Nach den über die Behandlung von Gnadengesuchen erlassenen Bestimmungen (Zirk.-Reskript vom 4. Juni 1836 — Schimmelpfennig, Auflage IV. S. 874 —, und allgemeine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 7. Februar 1845 — Just.-Minist.-Bl. S. 32 —) sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, auf Antrag der Verwaltungsbehörden die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen in Steuerkontraventionsfällen zu sistiren. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß bei Mittheilungen der Verwaltungsbehörden über Gnadengesuche in solchen Fällen die Gerichte nicht ausdrücklich um Sistirung der Strafvollstreckung ersucht worden sind und letztere in der Mittheilung über die Einreichung eines Gnadengesuches keinen ausreichenden Grund erblickten, die Strafvollstreckung auszusetzen, während andere Gerichte keinen Anstand genommen haben, auf die bloße Mittheilung hin, daß ein Gnadengesuch eingereicht worden, der Strafvollstreckung Anstand zu geben.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königliche Regierung daher veranlaßt, in Fällen, in welchen ihr ein an des Kaisers und Königs Majestät gerichtetes Gesuch wegen Erlasses oder Ermäßigung der wegen eines Steuervergehens gerichtlich erkannten und rechtskräftig feststehenden Strafe zum Bericht unter Vorlegung der gerichtlichen Akten zugefertigt wird, die betreffende Gerichtsbehörde ausdrücklich zu ersuchen, von der Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch Abstand zu nehmen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanzdirektion zu Hannover und die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern hierselbst.

IV. 10295.

Num. 61.

Ueber Porto-Angelegenheiten sind nachstehende Verfügungen ergangen:

Berlin, den 25. August 1876.

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht,

betreffend das durch die Geschäfts-Korrespondenz der Waisenräthe (§§. 52 ff. der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875) erwachsende Porto,

im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen und des Innern Folgendes eröffnet.

Die von dem Kollegium angeregte Frage, ob das für Sendungen der Waisenräthe an die Gerichte in Vormundschaftssachen entstehende Porto allgemein auf Staatsfonds zu übernehmen sei, ist um deswillen grundsätzlich zu verneinen, weil das entscheidende Gewicht darauf gelegt werden muß, daß das Institut der Waisenräthe gesetzlich zu dem ausgesprochenen Zweck eingeführt worden ist, den Gemeinden mit Rücksicht auf ihr erhebliches Interesse an der Erziehung ihrer künftigen Mitglieder eine Mitwirkung bei der Führung der Vormundschaft zuzutheilen, und daß demgemäß die den Waisenräthen obliegende Aufsicht über das persönliche Wohl der Pflegebefohlenen und deren Erziehung von den ersteren nur als Vertretern der Gemeinden geführt wird. Es ergiebt sich hieraus als nothwendige Folge, daß von den Gemeinden, mit den übrigen durch die Amtsverwaltung der Waisenräthe entstehenden Kosten, auch die Porto-Auslagen für alle Sendungen zu tragen sind, die seitens der Waisenräthe, — als welche nach §. 52 Abs. 4 der Vormundschafts-Ordnung nicht bloß einzelne Personen, sondern auch Abtheilungen der Gemeindeverwaltung fungiren können, — in Ausübung der ihnen durch das Gesetz zugesprochenen Rechte und Pflichten abgelassen werden. Dies trifft denn auch die sämmtlichen Postsendungen der Waisenräthe an die Vormundschaftsgerichte. Dieselben werden darnach stets frankirt abzulassen sein, und zwar ohne Unterschied, ob sie Anfragen der

Digitized by Google

Waisenräthe oder Anzeigen enthalten, welche diese dem Gerichte aus eigenem Antrieb und von Amtswegen erstatten, oder ob sie in Antworten und Auskunfts-Ertheilungen bestehen, welche die Waisenräthe in Folge gerichtlicher Aufforderungen abgeben. Denn selbst bei den Beantwortungen der Anfragen der Vormundschaftsgerichte seitens der Waisenräthe erscheint wegen der den Gemeinden zugesprochenen umfangreichen Betheiligung an der Vormundschaft das Interesse der Gemeinden mit dem des Staats konkurrirend, der Art, daß sich für das beiderseitige Interesse weder eine scharfe Unterscheidung treffen, noch eine bestimmte Grenze ziehen läßt. Als völlig konsequent ergiebt sich demnach hier sowohl, wie überhaupt für den ganzen schriftlichen Verkehr zwischen den Vormundschaftsgerichten und den Waisenräthen, die einfache und zugleich eine jede Weiterung ausschließende Lösung, daß beiderseits alle der Post zu übergebende Sendungen frankirt abgelassen und die hierfür entstehenden Portobeträge auf die Fonds derjenigen Behörde übernommen werden, in deren Namen die Absendung erfolgt; wie dies nach §. 1 des Regulativs vom 28. November 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 254) bei dem schriftlichen Verkehr zwischen Königlichen Behörden, bezw. den, eine Königliche Behörde repräsentirenden einzelnen Beamten, sowie nach der allgemeinen Verfügung vom 31. August 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 254) in Betreff der zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten, selbst in Parteisachen, gewechselten portopflichtigen Sendungen der Fall ist.

Vollends liegt kein Grund vor, das Porto für die von den Waisenräthen unter einander oder mit anderen Behörden, außer den Vormundschaftsgerichten, oder mit Privaten, einschließlich der Vormünder, geführte Korrespondenz auf Staatsfonds zu übernehmen.

Die nähere Regelung der sich in dieser Hinsicht aufwerfenden Fragen resp. die diesfällige Instruirung der Waisenräthe und die Auseinandersetzung mit ihnen, muß als eine, vornehmlich die Interessen der Gemeinden berührende Angelegenheit, zunächst diesen letzteren selbst überlassen bleiben. Jedoch wird es nicht für thunlich erachtet werden können, daß die Waisenräthe den Vormündern der Regel nach andere, als frankirte Sendungen zugehen lassen, da den Vormündern sonst in unvermögenden Vormundschaften zugemuthet werden würde, aus eigenen Mitteln das Porto zu berichtigen.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.
I. 2743. P. 80. Vol. 6.

Berlin, den 17. Oktober 1876.

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 27. September d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Gesuche der Justizbeamten um Anstellung, Versetzung oder Beförderung frankirt einzureichen und die darauf an die Bewerber ergehenden Bescheide unfrankirt abzulassen sind, daß dagegen die in Veranlassung der Bewerbungsgesuche zwischen den Behörden geführte Korrespondenz nach §. 1 des Regulativs vom 28. November 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 254) für Rechnung des öffentlichen Fonds zu frankiren ist.

Es darf deshalb auch von der Wiedereinziehung des durch Uebermittelungsschreiben gemäß der allgemeinen Verfügung vom 20. März 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 86) Nr. 1 und 2 erwachsenden Portos von dem betreffenden Stellenbewerber Abstand genommen werden.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An den Herrn Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu N.
I. 3125. P. 70. Vol. 6.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. November 1876. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Balan in Breslau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kießling in Bunzlau an das Kreisgericht in Frankfurt a. O. und

der Kreisrichter Mansfeld in Krotoschin an das Kreisgericht in Wreschen.

Der Gerichts-Assessor Trieft ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schlochau ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Klinkmüller in Luckau und

der Kreisgerichts-Rath Weber in Salzwedel

sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dierickx in Beckum ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Wannowski in Cosel ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht und das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Toepffer in Tarnowitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Beuthen O. Schl. gestattet.

Der Obergerichts-Anwalt Westerkamp in Osnabrück hat in Folge des von ihm übernommenen Amtes eines Senators der Stadt Osnabrück für die Dauer dieser Amtsführung auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltschaft verzichtet.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Wolff,

der Referendar Henry und

Digitized by Google

der Referendar Bruns im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ruborff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Reichau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Caſtringius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendar Reimann und

der Referendar Supper im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und

der Referendar Krihning im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Jonas in Stallupönen iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe verliehen.

Dem Kaiſerlichen Konſul Krauel aus Amoy iſt in ſeiner Eigenſchaft als zeitigen Stellvertreter des beurlaubten Kaiſerlichen Konſuls Lueder zu Shanghai für deſſen Amtsbezirk auf Grund des Reichsgeſetzes vom 4. Mai 1870 §. 1 und des Reichsgeſetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

In Folge Uebertragung entbehrlicher Richterſtellen ſind bei folgenden Gerichten neue Stellen errichtet worden: vier bei dem Kreisgericht in Berlin, drei bei dem Kreisgericht in Bochum, je zwei bei den Kreisgerichten in Bromberg, Dortmund, Duisburg, Thorn und Beuthen O. Schl., je eine bei den Kreisgerichten in Eſſen, Hagen, Gneſen, Altona, Strasburg Weſtpr., Caſſel und Erfurt und je eine bei den Gerichts-Deputationen in Charlottenburg und Broich. — Da die baldige Beſetzung dieſer Stellen erfolgen ſoll, ſo wird denjenigen Juſtizbeamten, welche ſich um dieſelben bewerben wollen, die ſchleunige Einreichung ihrer Geſuche nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 20. März 1874 (Juſt.-Miniſt.-Bl. S. 86) anheimgegeben.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1876, — betreffend die Zurückführung der Grundbücher auf die Grund- und Gebäude-Steuerbücher.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 178).

Mittelst Verfügung vom 13. Mai d. J. sind die Appellationsgerichte in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausnahme des Appellationsgerichts in Greifswald, veranlaßt worden, dem Justiz-Minister darüber Bericht zu erstatten, wie weit die Arbeiten behufs Zurückführung der Grundbücher auf das Steuerkataster bei den Grundbuchämtern der betreffenden Departements vorgeschritten sind.

Die aus den eingegangenen Berichten resultirenden Endergebnisse sind in der beigefügten General-Uebersicht zusammengestellt. Dieselbe ergiebt, daß bis zum Juni l. J. durchschnittlich 46 Prozent sämmtlicher vorhandenen Grundbuchblätter und Artikel auf die Steuerbücher zurückgeführt worden sind, daß jedoch der Prozentsatz in Betreff der einzelnen Appellationsgerichtsbezirke ein zum Theil sehr verschiedener ist und zwischen 89 Prozent (im Departement Marienwerder) und 13 Prozent (im Departement Halberstadt) variirt. Diese Verschiedenheit in dem Fortschritte der Arbeit kann, wie der Justiz-Minister annehmen muß, ihre Erklärung nur darin finden, daß die entgegenstehenden Hindernisse und Schwierigkeiten (z. B. Nichteingang der Abschriften der Steuerbücher, schwebende Separationen, das Vorhandensein einer großen Zahl von Wandeläckern, erhebliche Differenzen zwischen Grundbuch und Kataster, namentlich in Folge von Mängeln des letzteren u. s. w.) bald in größerem, bald in geringerem Umfange hervorgetreten sind.

Der Justiz-Minister glaubt voraussetzen zu dürfen, daß die Gerichtsbehörden auch fernerhin der energischen Förderung jener für die Durchführung der Prinzipien der Grundbuch-Ordnung wichtigen Arbeit die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden und darauf Bedacht nehmen werden, daß die Arbeit nicht nur mit der unbedingt nothwendigen Sorgfalt fortgesetzt, sondern auch mit möglichster Beschleunigung ihrem Abschlusse entgegengeführt werde, damit für den Fall, daß die in Aussicht genommene anderweite Organisation der Gerichte zur Ausführung kommen sollte, spätestens mit dem Inkrafttreten derselben die Zurückführung der Grundbücher auf das Kataster, soweit nicht absolute Hindernisse entgegenstehen, überall im Wesentlichen wird als beendigt angesehen werden können.

Berlin, den 7. November 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden der sechs östlichen Provinzen mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald.

I. 3592. Hypoth. Sach. 38. Vol. 6.

Digitized by Google

General-Uebersicht

über den

Stand der Arbeiten behufs Zurückführung der Grundbücher auf die Steuerbücher im Monat Juni 1876.

Bezeichnung des Appellationsgerichts-Bezirks.	Gesammtzahl der vorhandenen Kataster-Gemeinden.	Zahl der Katastergemeinden, für welche die Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher seitens der Katasterämter dem Grundbuchamte mitgetheilt worden sind.	Gesammtzahl der Grundbuch-blätter und Artikel.	Zahl derjenigen Grundbuchblätter und Artikel, deren Zurückführung auf das Steuerkataster erfolgt ist.	Prozentsatz der bewirkten Zurück-führung.
Berlin, Stadtgericht ..	1	1	18003	4633	26
Berlin, Kreisgerichte ..	2726	1559	188403	40849	22
Frankfurt a/O.....	2789	2684	194474	82205	42
Stettin	2032	413	83125	11885	14
Cöslin	2201	1543	81440	29083	36
Königsberg	4566	3241	108462	49300	45
Insterburg.....	3970	3960	97941	67847	69
Marienwerder.....	3949	3895	138327	122691	89
Breslau	3556	3508	190768	93818	49
Glogau	2527	2482	150367	127749	85
Ratibor.....	2472	2390	231935	105123	45
Posen.....	3430	3201	132422	74924	57
Bromberg	2293	2202	73695	34016	46
Magdeburg	1286	1222	122995	62261	51
Halberstadt	667	660	137001	17745	13
Naumburg.....	2671	2501	277693	95324	34
Summe...	41136	35462	2227051	1019453	46 (abgerundet.)

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 5.

Ueber das reichsgesetzliche Eheverbot wegen außerehelicher Schwägerschaft.

Vom Geheimen Ober-Justizrath Dr. Stölzel.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 verbietet im §. 33 die Ehe zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades:

> »ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht.«

Hiernach ist die Ehe zwischen einem Wittwer oder geschiedenen Ehemann und der von seiner ehemaligen Ehefrau außerehelich gebornen Tochter und es ist ebenso auch die Ehe zwischen Geschwistern verboten, deren gemeinschaftlicher Vater das eine in der Ehe, das andere außer der Ehe erzeugt hat.

Der Wortlaut des Gesetzes verbietet aber nicht, daß Jemand die Ehe mit einer Frau schließe, deren Mutter er außerehelich beigewohnt hat; denn die auf außerehelicher Geburt, nicht die auf außerehelicher Beiwohnung beruhende Verwandtschaft und Schwägerschaft wird vom Gesetz als Ehehinderniß bezeichnet.

Es ist behauptet worden, das Reichsgesetz sei in diesem Punkte lückenhaft[1]); der Gesetzgeber, welcher die Ehe des X. mit der von einem Andern außerehelich erzeugten Tochter seiner Ehefrau verboten habe, müsse auch die Ehe des X. mit der Tochter eines Andern haben verbieten wollen, wenn X. mit deren Mutter außerehelich konkumbirt habe.

Dieser Schlußfolgerung kann nicht beigetreten werden.

Unbestreitbar dehnte freilich das gemeine Recht den Begriff der außerehelichen Verschwägerung so weit aus, daß man das dadurch begründete Ehehinderniß aus jedem außerehelichen Beischlafe hervorgehen ließ[2]); aber dieser Standpunkt ist theils schon von einer Reihe älterer, im Gebiete des gemeinen Rechts erlassener Eheordnungen, theils und besonders von den neueren bedeutendsten Kodifikationen, denen des Oesterreichischen Gesetzbuchs, des Preußischen Landrechts und des Französischen Rechts, und nicht absichtslos, aufgegeben worden.

So kannte das Schleswig-Holsteinische Recht, wie auch die in einem großen Theile Hannovers geltende Kalenberger Kirchenordnung jenes Eheverbot nicht[3]); ebenso wenig kannte es das in Hohenzollern-Sigmaringen bis zum Reichs-Ehegesetz maßgebende Oesterreichische Patent vom 16. Februar 1783[4]), welchem entsprechend dann das Oesterreichische Gesetzbuch Th. 1 §§. 65, 66 ebenfalls die Ehe zwischen dem einen unehelichen Konkumbenten und den Verwandten des Andern nicht verbot[5]).

---

[1]) v. Scheurl in Dove's und Friedberg's Zeitschr. für Kirchenrecht 13. Bd. S. 400—402.

[2]) Richter, Kirchenrecht 7. Aufl. S. 934 Note 8 und die dort citirten kanonischen Quellen vgl. mit l. 14 §. 3 D. d. R. N. (23,2); l. 1. §. 3 D. d. concub. (25,7).

[3]) Richter, a. a. O. S. 938, Stölzel, Preuß. Eheschließungsrecht S. 53.

[4]) Vgl. Stölzel a. a. O. S. 32.

[5]) Vgl. Ges. Revis. Pens. XV. S. 24. — Auch Rittner, Oestr. Eherecht S. 110.

Digitized by Google

Die Vorschrift in §. 5 des Allgemeinen Preußischen Landrechts Th. 2 Tit. 1:

»Stief- oder Schwiegereltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwiegerkindern ohne Unterschied des Grades nicht verheirathen«,

ging aus dem ursprünglichen Entwurf in das Gesetzbuch über, obwohl dagegen monirt wurde, daß nicht erhelle, ob das Verbot sich auch auf die durch uneheliche Vermischung entstandene Stief- oder Schwiegerverbindung erstrecke. Suarez schlug hierauf zwar den Zusatz vor:

Wer mit einer Manns- oder Frauensperson, auch außer der Ehe, sich fleischlich vermischt hat, darf die Blutsverwandten derselben in auf- und absteigender Linie nicht heirathen;

allein der Vorschlag wurde abgelehnt und der Paragraph unverändert gelassen. In Anlaß eines praktischen Falles erging sodann unterm 17. Januar 1803 eine nachher als §. 62 des Anhangs des A. L. R. aufgenommene Allerhöchste Order, welche die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den mit einem Dritten vorehelich erzeugten Kindern des andern Ehegatten verbot. In einem spätern Falle (1817) wurde die Ehe mit des ehelichen Vaters Beischläferin von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz (entgegen der Auffassung des die Trauung weigernden Konsistoriums) für erlaubt erklärt[6]; ebenso (1835) vom Justizminister die Ehe einer Wittwe mit dem Schwängerer ihrer Tochter[7]. Die Verordnung vom 22. Dezember 1843 (Ges.-Samml. 1844 S. 47) hob den Anhang §. 62 auf und verbot die Wiederverheirathung einer durch den Tod oder durch gerichtlichen Ausspruch geschiedenen Person mit dem Ascendenten oder Descendenten des früheren Gatten:

»auch wenn das Verhältniß zu dem letzteren auf einer unehelichen Zeugung beruht.«

Von dem durch außereheliche Gemeinschaft begründeten Eheverbote des gemeinen Rechts hat demnach die Gesetzgebung im Gebiete des Landrechts Abstand genommen[8].

Ebenso ist die Rechtslage im Gebiete des Code; denn der Code (Art. 161, 162) verbietet nur die Ehe zwischen ehelichen oder außerehelichen Descendenten und Ascendenten bezw. Geschwistern und zwischen Verschwägerten derselben Linie bezw. desselben Grades; also wird auch hier nur die Ehe, nicht die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft als Quelle der Schwägerschaft anerkannt[9].

Dieser Abweichung der neueren Gesetzgebungen vom gemeinen Recht fehlt es auch nicht an einem inneren Grunde. Eine durch außereheliche Geburt vermittelte Verschwägerung tritt auf sehr einfachem Wege in die äußere Erscheinung. Ob eine Nupturientin die außereheliche Tochter der früheren Ehefrau des Nupturienten ist, ergiebt sich ohne Weiteres aus dem Taufschein der Ersteren und aus der Bescheinigung über die frühere Ehe des Letzteren. Ebenso macht die Feststellung, ob ein Nupturient der außereheliche Sohn des früheren Ehemannes der Nupturientin ist, regelmäßig keine Erörterungen gelegentlich der Eheschließung nöthig; denn die außereheliche Vaterschaft kann nur durch Anerkennung oder durch gerichtliche Entscheidung dargethan werden, und nur wenn diese Anerkennung oder Entscheidung, welche von der Eheschließung des betreffenden außerehelichen Kindes ganz unabhängig ist, vor der letzteren stattgefunden hat, wird die außereheliche Vaterschaft bei der Eheschließung zur Sprache kommen können. Wesentlich anders aber liegt die Sache bei der durch außereheliche Beiwohnung vermittelten Verschwägerung. Ob Jemand der Mutter seiner Braut beigewohnt hat, ist eine Thatsache, welche für sich allein genommen fast nie zum Gegenstande der Feststellung gemacht wird und bei Eheschließungen zu gewiß wenig wünschenswerthen Erörterungen führen müßte. Gerade hierin erblickten bei dem oben berührten Falle des Jahres 1817 die Preußischen Ministerien den Grund, weshalb das A. L. R. die Ehe mit des Vaters Beischläferin nicht verboten habe.

Es wurde deshalb bei Erlaß des Reichs-Ehegesetzes von dem Eheverbot wegen einer auf außerehelicher Beiwohnung beruhenden Schwägerschaft abgesehen, und die Gesetzgebung befindet sich hierbei in Ueber-

---

[6]) Ges. Revis. Pens. XV. S. 18.

[7]) Gitzler, Eherecht S. 64 Anm. 6. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten reskribirte unterm 5. September 1835, daß den Geistlichen die Einsegnung einer solchen Ehe nicht angesonnen werden könne (v. Kamptz, Annalen XIX. S. 696, Vogt, Kirchen- und Eherecht in den Preuß. Staaten II. S. 8 Note 6 b.); ebenso der Evangelische Ober-Kirchenrath unterm 2. Juni 1855 (Allg. Kirchenblatt 1856 V. S. 123—125); Beides aus kirchlichen Rücksichten.

[8]) Vgl. Koch, Kommentar zum A. L. R. II. 1 §. 5 Anm. 5. Bornemann, Preuß. Civilrecht 2. Ausg. Bd. V. S. 20.

[9]) Richter a. a. O. S. 937.

Digitized by Google

einstimmung mit den vorangegangenen, vorhin erwähnten Gesetzbüchern und mit der Doktrin einzelner Schriftsteller, welche diese Auffassung als die des gemeinen protestantischen Eherechts vertreten[10]). Anderenfalls läge auch die Gefahr des Abschlusses gesetzwidriger Ehen hier in ungleich höherem Maße vor, als gegenüber dem Eheverbote der auf außerehelicher Geburt beruhenden Verschwägerung, und diese Erwägung war für die von dem Reichsgesetze getroffene Entscheidung von durchgreifender Bedeutung. Denn in die großen Rechtsgebiete, denen das auf außerehelicher Beiwohnung beruhende Eheverbot bisher prinzipiell fremd war, dies Eheverbot neu einzuführen, daran konnte nicht füglich gedacht werden, und es ergab sich damit von selbst die Nothwendigkeit, dasselbe in denjenigen Gebieten zu beseitigen, in denen es als ein singuläres Ueberbleibsel aus älterer Zeit noch bestand.

Indem daher der §. 33 des Reichsgesetzes wohlbewußt nur die auf außerehelicher Geburt beruhende Verwandtschaft und Schwägerschaft in das Bereich der Eheverbote zog, that er nur das, was er durch andere Gesetzgebungen und durch wichtige praktische Gründe sich vorgezeichnet sah, und es wird ihm daher weder der Vorwurf der Lückenhaftigkeit gemacht werden dürfen, noch kann er als besserungsbedürftig bezeichnet werden.

---

[10]) z. B. Bartels, Hannov. Eherecht S. 147.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. November 1876. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Geißdorf in Rothenburg a. d. N. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Der Kreisrichter Scholle in Heldrungen ist an das Kreisgericht in Cottbus versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Bruns bei dem Kreisgericht in Schweb,

der Gerichts-Assessor Dr. Grospietsch bei dem Kreisgericht in Landeshut, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Liebau,

der Gerichts-Assessor Hadra bei dem Kreisgericht in Cottbus,

der Gerichts-Assessor Unger bei dem Kreisgericht in Lobsens und

der Gerichts-Assessor Zesch bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. O., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Müncheberg.

Der Gerichts-Assessor Andersen ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sonderburg ernannt.

Dem Kreisrichter Tetzlaff in Conitz ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Die durch Versetzung des Kreisgerichts-Raths Pensky bei dem Kreisgericht in Braunsberg erledigte Richterstelle (Just.-Minist.-Bl. S. 147) wird nicht wieder besetzt.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Notar Kettner in Castellaun in den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wipperfürth, und

der Notar Claessen in Randerath in den Friedensgerichtsbezirk Erkelenz, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erkelenz.

Dem Advokaten Jacobsen in Hameln ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Zellerfeld gestattet.

Der Notar Görtz in Trier ist gestorben.

Digitized by Google

C. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar von Dziembowski und

der Referendar Maeder

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Knispel und

der Referendar Maſſalien

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Poſen,

der Referendar von Paſtau im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Wundſch im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Eberhardt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzliſten Boldt in Torgau iſt aus Anlaß ſeines Dienſtjubiläums der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num 63.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1876, — betreffend die Befriedigung von Mündeln wegen ihres Guthabens an dem Hinterlegungsfonds durch Abtretung von Hypotheken.

Nr. 46 der Ausführungsbestimmungen zu den §§. 1—10 des Gesetzes über das Hinterlegungswesen vom 19. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 247).

In Erweiterung der den Bezirksregierungen durch Cirkularverfügung vom 26. Juni d. J. ertheilten Ermächtigung zur Abtretung vier- und einhalbprozentiger Hypotheken des Hinterlegungsfonds an Mündel behufs der Befriedigung wegen ihres Guthabens an dem Fonds hat der Herr Finanz-Minister auf den Wunsch des Justiz-Ministers durch eine, an die Regierungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Posen und Schlesien, in Stettin und Cöslin, sowie an die Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin unter dem 4. d. Mts. erlassene Cirkularverfügung bestimmt, daß auch die fünfprozentigen Hypotheken des Hinterlegungsfonds, soweit dieselben nicht als zinsbare Anlage für den nach Ausschüttung der Mündelmassen verbleibenden Theil des Fonds zurückzubehalten sind, den Mündeln auf deren Guthaben in Zahlung überwiesen werden können. Die Ueberweisung soll jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß mit derselben die vollständige Ausschüttung der betreffenden Mündelmasse verbunden wird, sowie, daß Theilabtretungen von Hypotheken vermieden werden, und die abzutretende Hypothek ihrem Betrage nach der Höhe der auszuschüttenden Masse ungefähr entspricht. Dagegen soll auf den Zinssatz, zu welchem die betreffende Masse angeschrieben ist, keine Rücksicht genommen werden.

Den Gerichtsbehörden wird hiervon zur Kenntnißnahme und Beachtung Mittheilung gemacht.

Berlin, den 17. November 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 3710. II. 16. Vol. 2.

Digitized by Google

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1876, — betreffend die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 178).

Bei der Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise, namentlich in Betreff der Uebernahme der entstehenden Kosten, zu verfahren sei, wenn sich Differenzen zwischen dem Inhalte des Grundbuchs und des Katasters oder Bedenken hinsichtlich der Identität der Grundstücke ergeben und eine Aufklärung der Sache durch Auskunft des Katasteramts oder Vernehmung der Eigenthümer an der Gerichtsstelle nicht erzielt werden kann. Zur Beseitigung dieser Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister auf Grund der bereits bestehenden allgemeinen Vorschriften des Näheren Folgendes bestimmt:

I.

Ergiebt sich aus der Verhandlung mit dem Katasteramte, daß die vorhandenen Anstände nur durch eine an Ort und Stelle von dem Kataster-Kontroleur vorzunehmende Untersuchung gehoben werden können und erscheint eine gleichzeitige gerichtliche Vernehmung der Eigenthümer an Ort und Stelle nicht erforderlich, so hat das Grundbuchamt den Kataster-Kontroleur um die Vornahme der erforderlichen örtlichen Ermittelungen zu ersuchen.

In Betreff der durch solche örtliche Untersuchungen des Kataster-Kontroleurs entstehenden Kosten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Wird eine Unrichtigkeit des Katasters (materieller Irrthum) konstatirt, so ist der Kataster-Kontroleur angewiesen, die Berichtigung des Katasters von Amtswegen ohne besondere Entschädigung zu bewirken, falls nicht nach den hierüber bestehenden Vorschriften wegen Erheblichkeit der mit der Untersuchung verbunden gewesenen Auslagen ausnahmsweise eine Erstattung derselben aus Fonds der Katasterverwaltung stattfindet.
2. Stellt sich heraus, daß in dem Kataster nur eine Eigenthumsveränderung nicht nachgetragen ist, welche nach Aufstellung des Katasters stattgefunden hat und nach den bestehenden Vorschriften von dem betreffenden Eigenthümer dem Katasteramte behufs der Fortschreibung hätte angezeigt werden müssen, so liegt der Fall einer Fortschreibungsvermessung vor, deren Kosten von dem verpflichteten Eigenthümer im Verwaltungswege eingezogen werden.
3. Ergiebt sich dagegen, daß keiner der vorgedachten Fälle vorliegt, das Kataster vielmehr richtig und vollständig ist, so sind die durch die örtliche Untersuchung entstandenen Kosten auf den sächlichen Fonds der Gerichte zu übernehmen.

II.

Ist nach der Lage des Falls eine gerichtliche Vernehmung der Eigenthümer an Ort und Stelle geboten, so hat der Grundbuchrichter zu diesem Zwecke einen Lokaltermin anzuberaumen und zu demselben erforderlichenfalls den Kataster-Kontroleur zuzuziehen. Die Kosten solcher — jedoch nur im Nothfalle anzuberaumenden — Termine, einschließlich der Reisekosten und Diäten des Kataster-Kontroleurs, sind in jedem Falle auf den sächlichen Fonds der Gerichte zu übernehmen. Hinsichtlich der für die Fortschreibung des Katasters etwa entstehenden besonderen Kosten kommen die in I. bezeichneten Grundsätze zur Anwendung.

Die Ladung der Eigenthümer geschieht unter der Verwarnung, daß dem Ausbleibenden die Kosten des vereitelten Termins zur Last fallen.

Digitized by Google

III.

Sind Grundstücke, welche entweder

a) verschiedenen Eigenthümern gehören (selbst wenn diese verschiedenen Eigenthümer Ehegatten sind) oder

b) zwar demselben Eigenthümer gehören, aber nach dem Grundbuche verschieden belastet sind,

in dem Steuerkataster nicht getrennt nachgewiesen, sondern zusammengefaßt, so hat das Grundbuchamt bei dem Katasteramte die den verschiedenen Rechtsverhältnissen entsprechende Sonderung der Grundstücke zu beantragen.

Beruht die ungetrennte Nachweisung mehrerer demselben Eigenthümer gehörigen verschieden belasteten Grundstücke im Steuerkataster darauf, daß in einem Rezeß der Auseinandersetzungsbehörde für die mehreren Grundstücke nur ein Gesammtplan ausgewiesen ist, so kann die Sonderung im Kataster erst erfolgen, nachdem die Auseinandersetzungsbehörde die entsprechende Sonderung der Grundstücke zur Ausführung gebracht hat. Das Grundbuchamt hat daher in solchen Fällen zunächst die Auseinandersetzungsbehörde um Vornahme der Sonderung zu ersuchen.

Die Kosten der Sonderung, welche in dem zu b. gedachten Falle bei der Katasterverwaltung entstehen, sind stets auf den sächlichen Fonds der Gerichte zu übernehmen. In dem zu a. gedachten Falle werden die Kosten der Sonderung, je nach Verschiedenheit der Fälle, entweder von dem Eigenthümer, welcher die Anzeige der Eigenthumsveränderung verabsäumt hat, im Verwaltungswege eingezogen oder — wenn ein materieller Irrthum vorlag — von der Katasterverwaltung getragen.

IV.

Die Grundbuchämter haben zur möglichsten Verminderung der Kosten die von dem Kataster-Kontroleur vorzunehmenden örtlichen Ermittelungen, beziehungsweise Sonderungen, nicht vereinzelt, sondern für eine oder für mehrere Gemeinden zusammen herbeizuführen, sobald alle Grundstücke des betreffenden Bezirks ermittelt sind, für welche derartige Maßnahmen nothwendig erscheinen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der nöthigenfalls anzuberaumenden gerichtlichen Lokaltermine.

V.

Die Entscheidung darüber, ob nach Lage des Falls auf Grund der oben gegebenen Vorschriften die bei der Katasterverwaltung entstandenen Kosten der örtlichen Untersuchung, beziehungsweise der Sonderung, auf den sächlichen Fonds der Gerichte zu übernehmen sind, wird von der Regierung bei Festsetzung der Kostenrechnung getroffen.

VI.

Stellt sich heraus, daß die dem Steuerkataster zu Grunde liegenden Karten ihrer gesammten Beschaffenheit nach nicht mehr geeignet sind, einen geordneten, mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung befindlichen Nachweis des Grundstücksbestandes zu liefern, so liegt die Nothwendigkeit einer sogenannten Neumessung, d. h. einer vollständigen neuen geometrischen Aufnahme eines ganzen Gemeindebezirks oder eines größeren Theils eines solchen vor, welche die Katasterverwaltung aus ihren Fonds von Amtswegen veranlaßt. Nach Berichtigung des Katasters ist auf Grund der dem Grundbuchamte zugehenden betreffenden Abschriften die Zurückführung des Grundbuchs auf das Steuerkataster zu bewirken.

Berlin, den 18. November 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Grundbuchämter in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald.

I. 3661. Hyp. 38. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1876.

Gegen eine auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnete Einstellung einer Leistung aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen ist eine Besitzstörungsklage unzulässig.

Entscheidung vom 8. Januar 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 77.)

Auf den von dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Hannover erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Obergericht zu Osnabrück anhängigen Prozeßsache

des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde zu St. Johann zu Osnabrück, Klägers,

wider

die Königliche Klosterkammer zu Hannover, Verklagte,

wegen Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kirchenvorstand der katholischen St. Johanniskirche zu Osnabrück behauptet, daß zu dieser Kirche außer anderen kirchlichen Benefizien auch die Pfarrvikarie sub titulo sancti Jacobi majoris und zu der Vikarie das Haus Süsterstraße Num. 14 nebst dem dahinter belegenen Garten gehört, und die Kirche resp. der Kirchenvorstand an diesem Grundstücke bis in die neueste Zeit den juristischen oder Eigenthumsbesitz durch die geistlichen Inhaber — zuletzt durch den Vikar L. — ausgeübt hat. Da dieser Ende vorigen Jahres auf Grund des Gesetzes vom 22. April a. pr. aufgefordert worden ist, das Grundstück binnen einer bestimmten Frist zu räumen, und diese Aufforderung zunächst, wie der Kirchenvorstand behauptet, von der Königlichen Klosterkammer zu Hannover, und erst auf Anrufen der letzteren von der betreffenden Verwaltungsbehörde — der Landdrostei — widerholt ist, so hat der Kläger im Besitzprozesse klagend bei dem Königlichen Obergericht zu Osnabrück beantragt:

die Verklagte zu verurtheilen, den juristischen oder Eigenthumsbesitz des Klägers an den Grundstücken anzuerkennen, sich jeder Störung desselben bei richterlich anzudrohender Strafe zu enthalten und dem Kläger allen durch die Störung erwachsenen und erwachsenden Schaden zu ersetzen, Feststellung des letzteren im besonderen Verfahren vorbehaltlich.

Da inzwischen noch vor der mündlichen Verhandlung die Exmission erfolgt ist und von der Landdrostei die Grundstücke der Verklagten übergeben worden sind, so modifizirte resp. erweiterte der Kläger obigen Antrag dahin,

daß die Beklagte auch zur Wiederherausgabe des Besitzes verurtheilt werde.

Digitized by Google

Der Kläger bestritt die Voraussetzung, unter der die Exmission des L. erfolgt war, nämlich die: aß Wohnung und Nutzung des Grundstücks dem Vikar vom Staate (nicht von der Kirche) gewährt worden, ad hielt die gerügte Besitzstörung um so ungerechtfertigter, als der Prozeß wegen des Eigenthums an dem aglichen Hause bereits längst seitens der Kirche erhoben sei und noch schwebe.

Die Verklagte wendete ein, daß es sich hier lediglich um Anordnungen handle, welche die Landdrostei lbstständig in ihrer Stellung als Landespolizeibehörde getroffen habe, um das Gesetz vom 22. April 1875 ur Ausführung zu bringen und daß sie nur in Folge dieser Anordnungen die Grundstücke in staatliche Verwaltung genommen habe, nicht aber eine Besitzstörung sich habe zu Schulden kommen lassen. — Eventuell behauptete sie, daß die fraglichen Grundstücke zu den auf Grund des Reichs-Deputations-Hauptschlusses nde 1802 säkularisirten Gütern des ehemaligen Kollegialstifts St. Johann gehören, somit Staatseigenthum ien, und Besitz und Nutzung derselben den Vikaren nur prekaristisch belassen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde von der Beklagten durch Ueberreichung eines rkenntnisses des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte die Kompetenzfrage angeregt.

Das Königliche Obergericht zu Osnabrück erkannte in seinem Urtheile auf Beweis bestrittener erheblicher Thatsachen. Den Rechtsweg hielt es für zulässig, indem es davon ausging, daß das Gesetz vom 2. April 1875, so sehr es absichtlich in das Privatrecht eingriffe, doch seine Grenzen in privatrechtlichen Voraussetzungen fände, über deren Vorhandensein nicht allein der Minister der geistlichen Angelegenheiten ntscheiden könnte; hätte das Gesetz dem Minister eine solche Entscheidung überlassen wollen, so hätte es ies zum Ausdruck bringen müssen, was nicht geschehen wäre.

Nach stattgehabtem Wechsel der Beweisanträge erhob am 5. April d. J. der Königliche Ober-Präsident zu Hannover durch motivirten Beschluß den Kompetenz-Konflikt, und wurde hierauf vom Prozeßgericht mittelst Beschlusses vom 11. April d. J. das gerichtliche Verfahren einstweilen eingestellt. Von den Parteien, denen beide Beschlüsse mitgetheilt worden, hat sich nur der klagende Kirchenvorstand darauf ausgelassen. Er führt aus, daß sich die angestellte Klage nicht gegen die von der Landdrostei getroffenen Maßregeln, sondern gegen die Klosterkammer richte, welche keine Regierungs-, sondern lediglich eine vermögensverwaltende Behörde sei.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück hält in ihrem gutachtlichen Berichte den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat am 31. August d. J. zu den diesseitigen Akten angezeigt, daß von ihm die Räumung der streitigen Grundstücke auf Grund der §§. 1 und 16 des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnet worden ist und der erhobene Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalten wird.

Dieser ist begründet.

Osnabrück gehört zu den Diözesen, in denen kraft des Gesetzes vom 22. April 1875 (Ges.-Samml. S. 194) die für die Bisthümer und für deren Institute und Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt sind. Zu den Staatsmitteln zählen auch die unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden besonderen Fonds (§. 1). Daß der Begriff Leistungen aus Staatsmitteln alle Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche den katholischen Geistlichen an fiskalischen Grundstücken eingeräumt sind, umfaßt, geht aus den Motiven klar hervor und ist auch in der ministeriellen Cirkularverfügung vom 3. Mai v. J. ausgesprochen.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat nun zu den Akten angezeigt, daß von ihm auf Grund der §§. 1 und 16 des Gesetzes vom 22. April 1875 die Räumung der fraglichen Grundstücke angeordnet ist, und aus dem Beschlusse des Herrn Ober-Präsidenten, betreffend die Erhebung des Kompetenz-Konflikts, ergiebt sich, daß in Folge dieser Anordnung die Grundstücke dem Vikar L. abgenommen und der Verklagten in Verwaltung gegeben sind. Damit ist widerlegt, daß die Beklagte lediglich in ihrer Stellung als bloße Verwalterin fiskalischen Vermögens in die Besitzsphäre des Klägers eingegriffen hat. Die Handlungen, welche dem Kläger zur Anstellung der Besitzklage Veranlassung gegeben haben, stellen sich viel-

Digitized by Google

mehr als eine in Gemäßheit des mehrfach erwähnten Gesetzes, mit dessen Ausführung der Minister nach §. 16 betraut ist, in kompetenter Weise vorgenommene obrigkeitliche Maßregel dar, als ein Akt der Ausübung eines Hoheitsrechtes, indem das in Rede stehende Gesetz zur Wahrung der Kirchenhoheit des Staats gegeben ist (§. 13 Tit. 13 Th. II. Allg. Landrecht). Der in Wirklichkeit nur gegen jenen Akt gerichteten Besitzklage steht also die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1831 (Ges.-Samml. S. 255), welche durch die Verordnung vom 16. September 1867 Art. I. und II. (Ges.-Samml. 1867 S. 1515) auch für die Provinz Hannover Geltung erlangt hat, entgegen, wie dies der unterzeichnete Gerichtshof in gleichen Fällen bereits wiederholt dargelegt hat.

Der Rechtsweg war daher für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3540.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Dezember 1876. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Prittwitz-Gaffron in Schwedt a. O. ist als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Dem Kreisgerichts-Rath Körbin in Ostrowo ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Weißermel in Osterode i. Pr. ist gestorben.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffene Wahl des Kaufmanns Ferdinand Bauer daselbst als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz und

die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Joseph Landvogt,

des bisherigen Ergänzungsrichters Christian Trinkaus und

des früheren Kaufmanns, jetzt Rentners Adolf Thyssen als Richter,

sowie

des Friedrich Kyllmann und

des Kaufmanns Arthur Siebel

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Notar, Geheimen Justizrath Moll in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heubach in Braunsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus seinen Aemtern ertheilt.

Die Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Stelle findet nicht Statt.

Der Notar, Justizrath Alef in Geilenkirchen ist gestorben.

Digitized by Google

D. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Harte und

der Referendar Lehmann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Weineck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberſtadt,

der Referendar Dr. Sarrazin und

der Referendar Wever

im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Weißermel im Bezirk des Oſtpreußiſchen Tribunals zu Königsberg.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Freiherrn von der Reck und

dem Gerichts-Aſſeſſor von Paſtau

iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Hottenrott in Heiligenſtadt iſt bei ſeiner Verſetzung in den Ruheſtand der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe und

dem Friedensgerichtsſchreiber Schwind zu Tholey aus derſelben Veranlaſſung der Königliche Kronen-Orden IV. Klaſſe

verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1876.

Ueber die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Zahlung von Kommunalsteuern, mit Einschluß der für die Quartierleistung eingeführten Abgaben, ist der Rechtsweg zulässig.

Auf den von der Königlichen Regierung zu M. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Kreisgerichts-Sekretärs und Kanzlei-Direktors S. zu C., Klägers,

wider

die Stadtgemeinde daselbst, vertreten durch den Magistrat, Verklagte,

betreffend Rückzahlung von Servissteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor S. zu C. wurde von dem dortigen Magistrat in Gemäßheit eines von demselben aufgestellten Regulativs vom 18. Januar 1870 exekutivisch angehalten, einen zur Deckung der der Stadtgemeinde nach dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 obliegenden Einquartierungslast dienenden und nach dem Miethswerthe bemessenen Servizuschuß von 9 M. 60 Pf. zu zahlen. Er erhob jedoch demnächst bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. gegen die dortige Statdgemeinde Klage und forderte darin die Erstattung des Servizuschusses nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Zahlungstage, dem 1. Oktober 1875, sowie der Exekutionsgebühren von 40 Pf., weil er bereits den nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 zulässigen höchsten Satz von 2 pCt. seines Diensteinkommens als Kommunalsteuer entrichte, der Servizuschuß aber als solcher anzusehen, überdies auch von dem Magistrat nicht in der nach jenem Reichsgesetze §. 7 vorgeschriebenen Form eines Kommunalsteuerzuschlags veranlagt sei.

Die Verklagte bestritt die Verleihung eines Beamtenprivilegiums durch das Gesetz vom 11. Juli 1822, sowie die Anwendbarkeit desselben für den vorliegenden Fall, da es sich in demselben nicht um eine Gemeindesteuer, sondern um eine alle Bundesangehörige treffende Last handele, wie denn auch bereits der Bundesrath und das Ministerium des Innern den Anspruch des Klägers für unbegründet erachtet hätten, und behauptete demgemäß die Unzulässigkeit des Rechtsweges.

Das gedachte Kreisgericht schloß sich der Ansicht des Klägers an und erkannte daher am 6. März 1876 nach dem Klageantrage.

Noch vor Entscheidung des von der Verklagten eingelegten Rekurses erhob die Königliche Regierung zu M. den Kompetenz-Konflikt, da die Gesetzmäßigkeit des auch die Steuerpflicht der Beamten festsetzenden

Digitized by Google

Regulativs vom 18. Januar 1870 die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ausschließe und einer richterlichen Prüfung mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 nicht unterliege, und billigte hiernach die Ausführung im Rekurse.

Kläger erachtete dagegen nach seinem Klageantrage den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, während die Verklagte sich nicht erklärte, und das Königliche Appellationsgericht zu M. trat ihm auf Grund früherer Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte bei.

Es war auch, wie geschehen, zu erkennen.

Denn in der That hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte bereits wiederholt, insbesondere in den Erkenntnissen vom 30. Oktober 1847, 24. Juni 1851, 29. April 1854, 20. Oktober 1855 und 13. Oktober 1866 (Just.-Minist.-Bl. 1848 S. 136, 1851 S. 253, 1854 S. 379, 1855 S. 411 und 1866 S. 317) ausgeführt, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten im Sinne des Allg. Landrechts II. 14 §§. 4, 79 ein Privilegium in Bezug auf die Gemeindesteuern ertheile, daß dasselbe von dem Beamten gegen die Gemeinde im Rechtswege geltend gemacht werden dürfe und daß zu diesem Zwecke die bloße Bezugnahme auf das Privilegium genüge, dessen nähere thatsächliche und rechtliche Begründung aber der richterlichen Prüfung und Entscheidung unterworfen sei. Demgemäß ist es auch im vorliegenden Falle zur Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit, welche allein jetzt in Frage steht, hinreichend und maßgebend, daß Kläger sich gegen die Forderung des Servizzuschusses, welcher jedenfalls den Karakter einer allgemeinen Abgabe hat, auf das Privilegium des Gesetzes vom 11. Juli 1822 beruft. Dagegen wird die Kompetenzbestimmung nicht auch noch durch die Begründung des Steuerprivilegiums und namentlich durch den Nachweis des Klägers bedingt, daß dasselbe auch dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 und dem Ortsregulative vom 18. Januar 1870 gegenüber Platz greife; vielmehr gehört dies Alles zur sachlichen Entscheidung und muß diese nach der eben getroffenen Kompetenzbestimmung dem ordentlichen Richter zufallen.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3538 Just. Minist.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Dezember 1876. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Wentzel ist gestorben.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Scheele ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, ertheilt.

Der Appellationsgerichts-Rath Paris in Cöslin und

der Appellationsgerichts-Rath Daehnhardt in Kiel

sind zu Ober-Tribunals-Räthen ernannt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Stadtrichter Wehowski in Berlin als Kreisrichter an das Kreisgericht in Pleß,

der Friedensrichter Steger in Wegberg an das Friedensgericht in Mörs,

der Kreisrichter Haenisch in Tuchel an das Kreisgericht in Stralsund und

der Kreisrichter von Raumer in Liebenwalde an das Kreisgericht in Berlin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weißermel bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Assessor Schwemann bei dem Kreisgericht in Brilon und

der Gerichts-Assessor Salomon bei dem Kreisgericht in Schönlanke.

Der Gerichts-Assessor Dr. Hüssen ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Homburg zu Wiehl ernannt.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Kronanwalt Pleuß in Hannover ist zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Trier ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Lindenberg in Ratibor ist in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht und das Kreisgericht in Breslau versetzt.

Digitized by Google

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Gerstein in Herford ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kreis in Oschersleben ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halberstadt und

dem Advokaten Schaumburg in Jork die Verlegung seines Wohnsitzes nach Buxtehude

gestattet.

Der Kreisrichter Kabilinski in Mewe ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schwetz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwetz und

der Gerichts-Assessor Hennig zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rössel und zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rössel,

ernannt.

Der Notar, Justizrath von Zuccalmaglio in Grevenbroich ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Knöpfler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Zwicke und

der Referendar Melchers

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Peltasohn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendar Gambke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

der Referendar Dr. Steckel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Rother,

der Referendar Lisser und

der Referendar Schmidt

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Schollmeyer ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1876, — betreffend die Außerkurssetzung der Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. d. M. (Reichs-Gesetzbl. S. 221) hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß die außer Kurs gesetzten Zweithaler- und Eindrittelthalerstücke deutschen Gepräges in der Zeit vom 15. November 1876 bis zum 15. Februar 1877 bei den in meiner Verfügung vom 23. Oktober 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 227) bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse, und zwar die Zweithalerstücke zu 6 Mark, die Eindrittelthalerstücke zu 1 Mark, sowohl in Zahlnng angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt werden.

Die Justizbehörden werden veranlaßt, auch von den gerichtlichen Kassen die Eingangs bezeichneten Münzen annehmen resp. umwechseln und die vorhandenen oder noch eingehenden Stücke in möglichst abgerundeten Beträgen, kassenmäßig verpackt und bezeichnet, mit thunlichster Beschleunigung portofrei durch Vermittelung der Postkassen an das Münzmetall-Depot des Reichs gegen Ersatz abliefern zu lassen. Die zur Umwechselung präsentirten österreichischen Doppelthaler sind ebenfalls anzunehmen und gesondert abzuliefern.

Berlin, den 30. November 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3882. M. 70. Vol. 6.

Digitized by Google

Num. 68.

Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 16. Juni 1876, — betreffend das Verhältniß der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu §§. 697, 698 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18.

Ueber die Frage, ob eine auf Grund des §. 698 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18 über den Zeitpunkt der Großjährigkeit des Mündels verlängerte Vormundschaft nach dem Inkrafttreten der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 noch mit rechtlicher Wirksamkeit fortgesetzt werden könne, spricht sich das nachstehend mitgetheilte Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts aus:

In dem Wechselprozesse
des K. zu H., Beklagten und Imploranten,
wider
den S. daselbst, Kläger und Imploraten,

hat der Erste Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung vom 16. Juni 1876 für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde wider das Erkenntniß des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu B. vom 28. März 1876 zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens dem Beklagten aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Beklagte hat am 1. März 1875 das Alter der Großjährigkeit erreicht und der von ihm acceptirte Wechsel ist am 10. Januar 1876 ausgestellt; auch war der Vater des Beklagten bereits im Frühjahr 1874 verstorben, der Beklagte also zur Zeit des Accepts nicht mehr in väterlicher Gewalt. Dennoch leugnet er die Verbindlichkeit des Accepts, weil die Vormundschaft über ihn durch testamentarische Anordnung des Vaters bis zu seinem dreißigsten Lebensjahre verlängert, diese Verlängerung auch vom Vormundschaftsgericht gehörig publizirt und noch nicht aufgehoben sei.

Mit Recht hat der Appellationsrichter diesen Einwand verworfen.

Die neue Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 431) trat am 1. Januar 1876 in Kraft (§. 92), also vor dem Accept des Beklagten. Im zweiten Abschnitt ordnet sie die Vormundschaft über Minderjährige, im dritten die über Großjährige. Betreffs jener verordnet der §. 61:

> Die Vormundschaft hört auf, wenn der Mündel die Großjährigkeit erreicht oder wenn er für großjährig erklärt wird ꝛc.;

betreffs dieser bestimmt der §. 81:

> Großjährige erhalten einen Vormund: 1) wenn sie für geisteskrank oder 2) für Verschwender erklärt oder 3) taub, stumm oder blind ..... sind.

Der §. 82 ordnet die Vormundschaft über Abwesende.

Eine Vormundschaft über andere als diese Großjährigen kennt die neue Vormundschafts-Ordnung nicht. Ihr Zweck war, die Vormundschaft nicht blos neu, sondern »für den ganzen Umfang der Monarchie« gleichmäßig zu regeln. (Siehe die Einleitungsworte.) Verschiedenheiten der einzelnen, im Preußischen Staate bestehenden Rechtsgebiete in Ansehung des Vormundschaftsrechts löschte sie aus. Deshalb erklärte ihr Schlußparagraph (§. 102):

> »die Vorschriften des Gemeinen Deutschen Rechts, des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, des Rheinischen Civilgesetzbuchs und der in den einzelnen Landestheilen geltenden Ordnungen und Gesetze über das Vormundschaftswesen, welche in diesem Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind,«

für aufgehoben. Und zur bessern Erreichung dieses Zwecks einheitlicher Regelung ordnete das begleitende Gesetz vom 12. Juli 1875 (Ges.-Samml.) »die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger« ebenfalls für den ganzen Umfang der Monarchie.

Die Eigenthümlichkeit des Preußischen Allg. Landrechts, daß der Vater den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit seines Kindes um sechs Jahr verlängern und den Staat zwingen kann, während dieser Verlängerung das Kind unter Vormundschaft zu halten,

— Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18 §§. 697, 698 und Anhangsparagraph 170 —

ist in der neuen Vormundschafts-Ordnung nicht aufrecht erhalten. Sie ist also nicht nur kraft der vom

Digitized by Google

Gesetzgeber gewollten einheitlichen Ordnung des Vormundschaftsrechts im gesammten Staat, sondern durch die ausdrückliche Bestimmung des §. 102 aufgehoben.

Vergleiche Dernburg, das Vormundschaftsrecht der Preußischen Monarchie S. 201, 202; Wachler die Preußische Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 S. 164.

Folglich hörte der Beklagte kraft des Gesetzes am 1. Januar 1876 auf, bevormundet zu sein. Mit diesem Termin trat er, da er großjährig war und nicht zu den in §§. 81 und 82 der Vormundschafts-Ordnung bezeichneten Großjährigen gehörte, in die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit großjähriger Männer ein.

Irrthümlich stellt der Beklagte dieser Folge die Berufung auf das Prinzip der Nichtrückwirkung der Gesetze, insbesondere auf die §§. 14 und 51 der Einleitung und der Artikel VIII. und XII. des Publikations-Patens (vom 5. Februar 1794) zum Allg. Landrecht entgegen. Der Satz (§. 14 cit.):

»Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden«

gestattet nicht die unterschiedlose Anwendung, welche der Beklagte versucht. So abweichend auch die Grundanschauungen in der Lehre von den zeitlichen Grenzen der Herrschaft der Gesetze sind: darüber herrscht Einverständniß, daß neue Gesetze, welche die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Staatsangehörigen anderweit normiren, insbesondere frühere Beschränkungen beseitigen, Alle, die sie angehen, sofort in den Zustand der vollen oder erweiterten Fähigkeit einsetzen. Denn ihr früherer, beschränkter Zustand ist kein »wohlerworbenes Recht,« bestand nicht vermöge ihrer Willensakte, sondern nur durch das Dasein des älteren, sie einengenden Gesetzes; er hört also mit dem Erlöschen dieses Daseins wenigstens dann sofort auf, wenn das neue Gesetz seine eigene Wirksamkeit nicht suspendirt.

Vergleiche Wächter Württembergisches Privatrecht Bd. II. Seite 164, 185; Savigny System Bd. VIII. S. 375, 385, 386, 407, 415, 417; Bornemann Erörterungen Heft I. S. 13; Lassalle System der erworbenen Rechte Bd. I. S. 73, 85, 153, 391; Schmid die Herrschaft der Gesetze S. 119—121; Heydemann Einleitung ꝛc. S. 88, 89 Note 193; Förster Theorie ꝛc. Bd. I. §. 10 Nr. I.; Windscheid Pandekten Bd. I. S. 75—77; Stobbe Deutsches Privatrecht S. 162, 163.

Allerdings war der Beklagte nicht blos durch das Gesetz, sondern durch die Disposition seines Vaters in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt; allein diese »Handlung eines Dritten« ist kein eigner, nicht mehr rückgängig zu machender Willensakt des Beklagten (Lassalle a. a. O. S. 85, 153), und die Wirksamkeit der väterlichen Anordnung zerfällt vor dem absoluten Karakter des neuen Gesetzes, welches um des einheitlichen Rechts willen keine andere Bevormundung dulden will, als die durch die neue Ordnung zugelassene.

Deshalb kann auch der §. 94 der Vormundschafts-Ordnung nicht zu Gunsten des Beklagten angerufen werden. Seine Bestimmung, daß »die größeren Befugnisse«, welche einem bisher bestellten Vormunde nach dem bisherigen Rechte eingeräumt worden, bestehen bleiben sollen, setzt eine Vormundschaft, welche das neue Recht anerkennt, voraus und konservirt für diese jene weiteren Verwaltungsbefugnisse des älteren Rechts; sie statuirt aber keineswegs die Fortdauer von Vormundschaften, welche ihre Berechtigung nicht aus der neuen Vormundschafts-Ordnung, sondern nur aus den im §. 102 aufgehobenen bisherigen Gesetzen über das Vormundschaftswesen ableiten können. Im Uebrigen hat der §. 92 die Anwendung des neuen Gesetzes ausdrücklich auch auf die schwebenden Vormundschaften angeordnet, und es ist dabei, was die Vormünder angeht, in den Motiven besonders hervorgehoben, daß die bisherigen Vormünder »kein wohlerworbenes Recht auf Fortführung ihres Amts in bisheriger Weise« haben.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt hiernach ohne Grund Verletzung der oben erwähnten Vorschriften des Allg. Landrechts und mißverständliche Anwendung der §§. 61, 84 und 92 der Vormundschafts-Ordnung.

Was aber ihre Schlußbemerkung angeht, daß sie dem Kläger Dolus vorgeworfen habe und die Allgemeine Wechsel-Ordnung die exceptio doli nicht ausschließe, so übersieht sie, daß der Appellationsrichter ihre Einrede nicht wegen rechtlicher Unzulässigkeit, sondern wegen Mangels an Beweismitteln verworfen hat.

Die Kosten des Nichtigkeitsbeschwerdeverfahrens treffen nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 den Beklagten.

Urkundlich unter dem Siegel des Reichs-Oberhandelsgerichts und der verordneten Unterschrift.

I. 3840.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Dezember 1876. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Greiner ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

Der Kammergerichts-Rath, Geheime Justizrath Oelrichs und der Appellationsgerichts-Rath Witte in Halberstadt sind gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Maske in Thorn an das Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Tuchel,

der Kreisgerichts-Rath Matton in Ortelsburg als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Königsberg i. Pr. und

der Amtsrichter Tamsen in Altona als Kreisrichter an das Kreisgericht daselbst.

Dem Stadtgerichts-Rath Knoff in Königsberg i. Pr. ist behufs Uebertritts zur Stempelverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Oberamtsrichter Koch in Lingen ist gestorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Louis Lautz und

der bisherigen Richter Heinrich Josef Müller-Vanvolxem und Christian Kuhn

als Präsidenten und beziehungsweise Richter,

sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Karl Rautenstrauch und Franz Anton Josef Müller (Thouvenin)

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Trier

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Seyffarth in Perleberg ist in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft der Kreisgerichte Tilsit, Heydekrug, Kaukehmen und Ragnit, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tilsit, versetzt.

Digitized by Google

Dem Staatsanwalt Wangemann in Rinteln iſt behufs Uebertritts zur Stempelverwaltung die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Bachmann in Lübbecke iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Bielefeld, und mit der Verpflichtung ernannt worden, ſtatt ſeines bisherigen Amtskarakters den Titel »Juſtizrath« zu führen.

Der Referendar Dyckhoff iſt zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Osnabrück, ernannt.

Der Obergerichtsanwalt und Notar Dr. Frölich in Hannover hat auf die Ausübung der Advokatur und Anwaltſchaft verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Juſtizrath Hueck in Duisburg,
der Rechtsanwalt und Notar Illies in Havelberg,
der Rechtsanwalt und Notar von Schlebrügge in Breslau und
der Notar Meinertz in Cöln
ſind geſtorben.

Für den Friedensgerichtsbezirk Sulzbach ſoll die Anſtellung eines Notars, mit dem Wohnſitz in Sulzbach, erfolgen.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:
der Referendar Haehling von Lanzenauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Baum,
der Referendar Thon und
der Referendar Schellbach
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Ludwigs,
der Referendar Lauerburg und
der Referendar Dr. Schweinem
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Miernicki,
der Referendar Klapper,
der Referendar Freiherr von Nordenflycht
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Fennhahn im Bezirk des Kammergerichts
der Referendar Abickes und
der Referendar Heſſe
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Der Gerichts-Aſſeſſor von Münz iſt geſtorben.

G. Subalternbeamte.

Dem Obergerichts-Sekretär Neuburg in Hildesheim iſt bei ſeiner Penſionirung der Karakter als Kanzleirath und
dem Kreisgerichts-Sekretär Vonhoeffen in Gerdauen bei derſelben Veranlaſſung der Rothe Adler-Orden IV. Klaſſe
verliehen.

Dem Kaiſerlichen Konſul Bismarck in Tientſin iſt in ſeiner Eigenſchaft als zeitigen Verwalter des Kaiſerlichen Konſulats in Amoy auch für dieſen Amtsbezirk auf Grund der Reichsgeſetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheſchließungen von Deutſchen Reichsangehörigen und Schutzgenoſſen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derſelben zu beurkunden.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1876.

Gegen eine auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 angeordnete Einstellung von Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen findet der Rechtsweg nicht statt.

Auf den von der Königlichen Regierung zu D. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Pfarrers B. zu L., Klägers,

wider

den Königlichen Forstfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu D., Verklagten, betreffend Pfarrabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Pfarrer B. zu L. forderte von dem durch die Königliche Regierung zu D. vertretenen Forstfiskus die von demselben 1869 und 1873 mit den Grundstücken Nr. 1 und 2 P. übernommenen, jedoch auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 zurückgehaltenen Pfarrabgaben an Dezem und Kalende für die Jahre 1873 und 1874 zum Gesammtbetrage von 10 Thlrn. 21 Sgr. 8 Pf. mit dem Bemerken, daß das Gesetz sich weder auf die alle Grundstücke zu P. treffenden Parochialleistungen, noch auf Abgabenrückstände beziehe.

Verklagter bestritt diese Ausführung und wies darauf hin, daß die Abgabe auf einem Vertrage seines Vorbesitzers mit der katholischen Kirche vom 3./6. Mai 1852 beruhe.

Das Königliche Kreisgericht zu S. erkannte am 21. Februar 1876 nach dem Klageantrag, weil das Gesetz nicht auf privatrechtliche, überdies schon vor dem Erwerb des Fiskus bestandene Realleistungen, sondern lediglich auf die dem Staate als solchem obliegenden Leistungen an den katholischen Klerus Anwendung finde.

Noch vor der Entscheidung des von dem Verklagten eingelegten Rekurses erhob das Plenum der Königlichen Regierung zu D. den Kompetenz-Konflikt, da es sich nur um die Ausübung eines Hoheitsrechts handle.

Das Königliche Appellationsgericht zu M. erachtete den Kompetenz-Konflikt aus demselben Grunde für gerechtfertigt, während der Kläger unter Wiederholung seines Klagevortrags der entgegengesetzten Ansicht war, Verklagter sich aber nicht erklärte.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger gründet seinen Anspruch lediglich auf die unrichtige Anwendung des Gesetzes vom 22. April 1875 seitens der Staatsbehörde und verlangt darüber die gerichtliche Entscheidung. Dieselbe ist

Digitized by Google

jedoch, wie von dem Königlichen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte bereits für ähnliche Fälle in den Erkenntnissen vom 10 April 1874 und 8. Januar 1876 (Just.-Minist.-Bl. 1874 S. 156 und 1876 S. 77) ausgeführt ist, unzulässig. Denn das Gesetz vom 22. April 1875 dient nur zur Wahrung des dem Staate zustehenden Kirchenhoheitsrechts und enthält zugleich im §. 16 für den Minister der geistlichen Angelegenheiten den Auftrag zur Ausführung seiner Bestimmungen. Dieselbe erscheint daher auch für den vorliegenden Fall als ein Akt der Ausübung eines Hoheitsrechts, und dagegen kann nach der Kabinetsordre vom 4. Dezember 1831 nach keiner Richtung hin eine gerichtliche Klage behufs richterlicher Prüfung und Entscheidung erhoben werden.

Berlin, den 14. Oktober 1876.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3601.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Oktober 1876.

Die Befugniß des Verletzten, eine Mißhandlung mit der Civilklage zu verfolgen, ist nicht dadurch bedingt, daß der Staatsanwalt die Verfolgung im Strafverfahren abgelehnt hat.

In der Untersuchung wider W. und Genossen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des mitangeklagten Bahnbeamten D. zu K.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 31. Oktober 1876, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 20. Juli 1876 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte D., vom ersten Richter, dem Königlichen Kreisgericht zu B., freigesprochen, ist durch das auf die Appellation des Staatsanwalts nach erneuerter Beweiserhebung ergangene abändernde Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 20. Juli 1876 aus §. 223 des Strafgesetzbuchs zu einer Woche Gefängniß verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

daß er am 11. April 1875 auf der Straße zu K. den Pfarrer K. vorsätzlich körperlich gemißhandelt habe, und zwar dadurch, daß er demselben mit einem Stocke auf den Kopf und von diesem ihm den Hut heruntergeschlagen habe.

Gegen dieses Erkenntniß hat der Verurtheilte rechtzeitig und in gesetzlicher Frist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, in welcher er auszuführen sucht, daß, wenn selbst

1. die ihm zur Last gelegte Mißhandlung, was er nach wie vor bestreitet, thatsächlich richtig wäre, immer nur eine zur Verfolgung im Civilprozesse geeignete Injurie vorliegen würde, der Strafrichter mithin unzuständig gewesen sei und auch ein unrichtiges Gesetz angewendet habe;
2. ꝛc.

Digitized by Google

Diese Beschwerden sind unbegründet. Denn

zu 1. können zwar nach Art. XVI. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch leichte Mißhandlungen, also Handlungen, die gegenwärtig unter den §. 223 des Deutschen Strafgesetzbuchs fallen, auf die Klage des Verletzten im Wege des Civilprozesses verfolgt werden; auch ist die Ausübung dieses Rechts nicht dadurch bedingt, daß vor Erhebung der Klage feststehe, der Staatsanwalt werde nicht einschreiten; andrerseits ist aber durch das Anklagerecht des Verletzten die Befugniß des Staatsanwalts nicht ausgeschlossen, die Verfolgung im Wege des Strafverfahrens eintreten zu lassen, wenn er dieses dem öffentlichen Interesse für entsprechend erachtet. Im Gegentheil bestimmt das Gesetz vom 11. März 1850 im §. 5 am Schlusse, daß, wenn die Staatsanwaltschaft einschreite, der von dem Beleidigten etwa eingeleitete Civilprozeß durch die Eröffnung der Untersuchung für erledigt erachtet werde. Da nun hier der Staatsanwalt eingeschritten ist, von der behaupteten Unzuständigkeit des Strafrichters mithin nicht die Rede sein kann, so erledigen sich damit zugleich die weiteren Ausführungen des Imploranten, welche dahin gehen, daß für den Strafrichter andere Gesetze als für den Civilrichter, namentlich abweichende Beweisvorschriften, maßgebend seien.

2c.

Die Entscheidung des Kostenpunktes gründet sich auf §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Berlin, den 31. Oktober 1876.

J. M. I. 3829. Criminal. 93.

Digitized by Google

Nichtamtlicher Theil.

Num. 6.

Zur Erinnerung an den Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Wentzel.

Am 2. Dezember verstarb hierselbst nach kurzen aber schweren Leiden der Ministerial-Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Wentzel, im Alter von 51 Jahren.

Ludwig Septimus Oscar Wentzel, Sohn des Geheimen Ober-Finanzraths Wentzel, wurde am 1. Oktober 1825 in Berlin geboren, erhielt daselbst seine Schulbildung, studirte sodann die Rechte in Berlin und Heidelberg und begann am 25. August 1845, noch nicht 20 Jahre alt, die praktische Laufbahn. Im Jahre 1847 legte er die zweite, 1850 die dritte juristische Prüfung zurück. Zum Assessor ernannt, arbeitete er zunächst bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts zu Berlin und ging dann mit dem Beginn des Jahres 1851 in die Richterlaufbahn über, indem er im Januar 1851 zum Kreisrichter in Wriezen ernannt wurde. Er blieb in dieser Stellung bis zu seiner im Juli 1861 erfolgten Versetzung als Rath an das Stadtgericht zu Berlin. In Anerkennung seiner Leistungen wurde er im Oktober 1863 zum Tribunalsrath in Königsberg befördert, aber schon ein Jahr später unter Ernennung zum Kammergerichtsrath nach Berlin zurückversetzt. Die erfolgreiche Thätigkeit, welche er hier entwickelte, hatte zur Folge, daß er vom 1. Oktober 1866 ab als Hülfsrichter bei dem Ober-Tribunal beschäftigt, und demnächst vom 1. Juli 1867 ab als Hülfsarbeiter in das Justiz-Ministerium berufen wurde. Bewährte er sich in der ersteren Stellung als scharfsinniger und kenntnißreicher Richter, so gab ihm die andere Gelegenheit, seine hervorragende Befähigung zur Bearbeitung von Verwaltungsgeschäften zu entfalten. Am 12. März 1868 wurde er zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath, am 25. September 1871 zum Geheimen Ober-Justizrath, endlich am 25. Februar 1874 unter Verleihung der neu errichteten Stelle eines Ministerial-Direktors im Justiz-Ministerium zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath befördert. In dieser Stellung war ihm vorzugsweise die Leitung der Bearbeitung aller Anstellungs- und Einrichtungssachen anvertraut.

Geistige Begabung, schnelle Auffassung und sicheres Urtheil, verbunden mit umfassenden Kenntnissen auf den verschiedenen Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung, endlich seine seltene Arbeitskraft ließen den Verstorbenen in jedem Amte, welches er bekleidete, Hervorragendes leisten. Mit diesen Eigenschaften verband sich aber als karakteristisches Merkmal seines ganzen Wesens: der scharfe Blick für die praktischen Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens. Diese Eigenschaften berechtigten zu der Erwartung, daß Wentzel, ein geschätzter Gehülfe seines Chefs, ein treuer und sicherer Rathgeber seiner Amtsgenossen, im kräftigsten Mannesalter stehend, noch eine Reihe von Jahren mit segensreichem Erfolge im Dienste des Vaterlandes arbeiten würde.

Der Tod hat diese Hoffnung zerstört und gleichzeitig das Leben eines Mannes abgeschlossen, welchem durch die Eigenschaften seines Karakters und Herzens die Verehrung und die Liebe Aller gesichert war, denen er nahe trat, mochte dies im Amte oder im Privatleben geschehen. Begeistert für alles Gute und Edle, gewissenhaft und treu, offen und wahrhaftig, gerecht und wohlwollend gegen Jedermann, so hatte er sich schon in früher Jugend gezeigt, so hat er sich bewährt bis an das Ende seines Lebens. Aus der Strenge gegen sich selbst und aus der Berufstreue war ihm eine Arbeitsfreudigkeit erwachsen, die unter schwerem Drucke der Amtsgeschäfte nicht ermattete und ihn selbst dann noch nicht ruhen ließ, als die schmerzhaftesten Leiden ihn auf das Krankenbett warfen, von dem er sich nicht mehr erheben sollte.

In Wentzel ist ein treuer Diener des Königs und des Vaterlandes heimgegangen.

Sein Andenken wird bei Allen, die ihn kannten, ein unvergeßliches bleiben.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Dezember 1876. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Freiherr von Glaubitz, ist zum Direktor im Justiz-Ministerium mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath ernannt.

Dem Rendanten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, Rechnungs-Rath Marquardt ist der Karakter als Geheimer Rechnungs-Rath und

dem Geheimen Registrator Paesler der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Der Geheime Registratur-Assistent Thun ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und

der Kalkulatur-Assistent Buchholz zum Geheimen Kalkulator ernannt.

Dem Geheimen Kanzlei-Sekretär Domnick ist der Karakter als Geheimer Kanzlei-Inspektor beigelegt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Stüler in Marienburg bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt,

der Gerichts-Assessor Dr. Steckel bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Assessor Lisser bei dem Kreisgericht in Kempen,

der Gerichts-Assessor Rother bei dem Kreisgericht in Gleiwitz und

der Gerichts-Assessor Schmidt bei dem Kreisgericht in Lobsens

Der Kreisrichter Garleb in Driesen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Schaefer in Magdeburg,

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Hahn in Danzig und

der Oberamtsrichter Wachsmuth in Bieber

sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyer in Altenkirchen ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Luthe und

der Referendar Greiff

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

Digitized by Google

der Referendar Dr. Jaeger und
der Referendar Lieberkühn
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Dr. Wallau im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Herr und
der Referendar Büchner
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Lisco im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Burscher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin und
der Referendar Büchs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichts- und Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Reichel in Querfurt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär Zornitius in Brieg bei derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär und Kassen-Kontroleur Baranowski in Marienwerder aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Rechnungs-Rath
verliehen.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Voß in Wanzleben ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1876, — die Abführung der Depositalgelder unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 263).

In Folge Verlegung des Etatsjahres werden die in der allgemeinen Verfügung vom 6. Dezember 1875 bestimmten Termine dahin geändert, daß die Abführung der Depositalgelder unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse am letzten Depositaltage des Monats Februar erfolgt und die hierauf Bezug habenden Mittheilungen bis zum 8. März der Justiz-Hauptkasse zu erstatten sind.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Rechnungsperiode vom 1. Januar bis Ende März 1877 als auch für die demnächst folgenden Rechnungsjahre.

Berlin, den 16. Dezember 1876.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 3812.

Digitized by Google

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden *) im Jahre 1875.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1875 S. 273 ff.)

I. Bei den Gerichtsbehörden.

A. Umfang der Geschäfte im Allgemeinen.

a. Bei den Gerichten erster Instanz im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. Es waren anhängig:	1875	1874	1873
1. Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	484,524	464,575	455,672
b) Injuriensachen	77,492	76,915	75,928
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen ꝛc.)	96,759	79,933	59,218
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	218,675	199,245	176,708
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	4,613	3,987	3,506
und zwar:			
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	18	19	19
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	2635	2208	1926
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	235	244	238
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	1723	1512	1315
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	2	4	8
f) Subhastationssachen	15,285	15,054	16,596
g) Ehesachen	6,370	5,839	5,782
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen ꝛc.)	18,484	17,976	18,371
i) Rheinschifffahrtssachen	1	.	.
=	922,203	863,524	811,781
nämlich überjährige	190,860	177,915	173,943
neu eingeleitete	731,343	685,609	637,838
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	58,296	58,069	65,807
in Bagatellsachen	653,955	615,994	572,571
Im Ganzen sind mithin in Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,634,454	1,537,587	1,450,159

*) mit Ausschluß derjenigen in den Departements Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., bezüglich welcher eine Uebereinstimmung in den Geschäfts-Uebersichten mit denjenigen in den übrigen Landestheilen nicht besteht.

Digitized by Google

Hiernach hat im Jahre 1875 gegen das Vorjahr bei sämmtlichen Prozessen eine Vermehrung stattgefunden. Diese Vermehrung betrug speziell:

	gegen 1874
bei den Bagatellsachen	19,949
» » Injuriensachen	577
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	16,826
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	19,430
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	626
» » Subhastationssachen	231
» » Ehesachen	531
» » besonderen Prozeßarten und Rheinschifffahrtssachen	509
» » Mandaten in Mandatssachen	227
» » Mandaten in Bagatellsachen	37,961
Gegen das Jahr	1873
betrug die Vermehrung	
bei den Bagatellsachen	28,852
» » Injuriensachen	1,564
» » sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	37,541
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	41,967
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	1,107
» » Ehesachen	588
» » besonderen Prozeßarten	114
» » Mandaten in Bagatellsachen	81,384
während die übrigen Prozesse geringer waren, und zwar:	
die Subhastationssachen um	1,311
» Mandate in Mandatssachen um	7,511

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1873 fast 58 Prozent, im Jahre 1874 fast 54 Prozent und im Jahre 1875 fast 53 Prozent aller Prozesse.

2. Untersuchungen und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:

	1875	1874	1873
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,225	4,313	3,758
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	7,351	7,947	7,517
Vergehen	112,640	109,202	95,241
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	3,568	3,888	4,110
Uebertretungen	126,471	114,044	103,676
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	364,574	356,859	337,112
=	618,829	596,253	551,414
und zwar überjährige	84,328	72,244	74,004
neu eingeleitete	534,501	524,009	477,410
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	33,262	37,986	38,165
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchung	1,685	1,666	1,632
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	10,189	9,026	9,520
Ueberhaupt waren demnach anhängig	663,965	644,931	600,731

Digitized by Google

Die Geschäftsvermehrung betrug:	gegen 1874	gegen 1873
bei den Verbrechen zur Kompetenz der Schwurgerichte	.	467
» » Vergehen zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen	3,438	17,399
» » Uebertretungen	12,427	22,795
» » Untersuchungen wegen Holzdiebstahls	7,715	27,462
» » Obduktionen ohne wirkliche Untersuchung	19	53
» » sonstigen Voruntersuchungen	1,163	669
Die Geschäftsabnahme betrug:		
bei den Verbrechen zur Kompetenz der Schwurgerichte	88	.
» » » » » der kollegialischen Gerichtsabtheilungen	596	166
» » Vergehen zur Kompetenz der Einzelrichter	320	542
» » wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandaten, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	4,724	4,903

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1875 = 59, im Jahre 1874 = 60 und im Jahre 1873 = 61 Prozent der Gesamtsumme der Untersuchungen.

3. Vormundschaften waren zu bearbeiten:

	1875	1874	1873
überjährige	855,818	850,506	846,306
neu eingeleitete	84,707	85,637	90,487
zusammen	940,525	936,143	936,793
Darunter mit Vermögensverwaltung	191,748	189,485	188,503

Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Jahre 1875 gegen 1874 um 930 gegen 1873 um 5780 vermindert.

4. Nachlaßregulirungen kamen vor:

	1875	1874	1873
überjährige	9,373	9,648	10,106
neu eingeleitete	11,264	11,904	12,798
überhaupt	20,637	21,552	22,904

mithin im Jahre 1875 gegen 1874 weniger 915, gegen 1873 weniger 2267.

5. An Grundbuchsachen sind 1875 vorgekommen resp. zu bearbeiten gewesen:

a) Einschreibungs-Verfügungen	891,868
b) Blätter, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingeschrieben ist	230,376
c) übertragene Grundstücke	211,409
d) übertragene Posten	216,189
e) sonstige Eintragungen und zwar:	
einmalige	418,081
mehrfache	81,162
f) Löschungen	430,216
g) Blätter, auf denen Eintragungen behufs der Zurückführung auf die Steuerbücher bewirkt sind	360,751

6. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind aufgenommen:

	1875	1874	1873
a) bei den Grundbuchämtern:			
Auflassungserklärungen, Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen	220,428	207,423	197,003
andere Handlungen	142,139	260,982	246,446
b) bei den Gerichtsbehörden	112,569		
zusammen	475,136	468,405	443,449

Dieselben haben sich im Jahre 1875 gegen 1874 um 6731, gegen 1873 um 31,687 vermehrt.

7. In das Handelsregister erfolgten:

	Eintragungen			Löschungen		
	1875	1874	1873	1875	1874	1873
a) von Handelsfirmen	4,947	5,912	4,593	3,024	3,351	2,945
b) von Prokuren	1,038	1,009	1,251	775	804	841
c) von Handelsgesellschaften	1,631	1,745	1,961	1,230	1,047	1,047
d) von Genossenschaften	76			17		
e) von Waarenzeichen	67	.	.	.	.	.
und in die Schiffsregister fanden von Schiffen statt	91	90	89	80	124	99

Digitized by Google

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	1875	1874	1873
1. Prozesse	710,788	672,665	633,640
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	168,988	144,353	118,790
oder von 100	18	17	15
b) durch Entsagung	207,593	201,017	196,014
oder von 100	23	23	24
c) durch Vergleich	68,738	69,039	69,064
oder von 100	7	8	9
d) durch Erkenntniß	265,469	258,256	249,772
oder von 100	29	30	30
zusammen von 100	77	78	78

Durch Entsagung und Vergleich zusammen sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß.

	1875	1874	1873
2. Untersuchungen	536,728	511,925	479,163
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	513,665	489,538	456,751
oder von 100	83	82	83
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	23,063	22,387	22,412
oder von 100	4	4	4
zusammen von 100	87	86	87
3. Vormundschaften	81,648	80,325	86,262
oder von 100	9	9	9
4. Nachlaßsachen	11,874	12,179	13,253
oder von 100	57	57	58
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	211,415	190,859	178,141
Untersuchungen	82,101	84,328	72,251
Vormundschaften	858,877	855,818	850,531
Nachlaßsachen	8,763	9,373	9,651
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	19,678	17,034	15,714
» Untersuchungen	1,765	1,581	1,942
» Nachlaßsachen	3,336	3,475	3,559

b. Bei den Appellationsgerichten im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. Es waren anhängig:

1. Civilprozesse:	1875	1874	1873
a) Bagatellsachen	5,654	5,910	6,172
b) Injuriensachen	5,275	5,322	5,183
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	745	777	615
d) andere Prozeßsachen	23,324	23,198	22,058
e) Ehesachen	547	476	449
zusammen	35,545	35,683	34,477
und zwar überjährige	9,220	8,762	8,315
neu eingeleitete	26,325	26,921	26,162

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1874 am erheblichsten. Im Jahre 1875 sind gegen 1874 = 138 Sachen weniger und gegen 1873 = 1068 Sachen mehr anhängig gewesen.

Digitized by Google

Es bezifferten sich ferner im Jahre 1875
a) die durch Verfügung zurückgewiesenen Rekurse auf 11,673,
b) die wegen Unterlassung oder Verspätung der Rechtfertigung zurückgewiesenen Appellationen auf 6305.
Außerdem sind in erster Instanz anhängig gewesen:
a) bei dem mit dem Kammergericht verbundenen Geh. Justizrathe im Jahre 1875 = 4,
b) gegen ehemals Reichsunmittelbare auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1875 = 31, im Jahre 1874 = 43, im Jahre 1873 = 36.

2. Untersuchungen:	1875	1874	1873
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	845	850	874
Vergehen	12,867	11,986	10,124
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	532	430	460
=	14,244	13,266	11,458
Uebertretungen	1,265	1,158	1,215
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	158	148	175
d) Disziplinar-Untersuchungen	89	74	94
zusammen	15,756	14,646	12,942
und zwar überjährige	2,326	1,611	1,781
neu eingeleitete	13,430	13,035	11,161

Danach haben sich die Untersuchungen im Ganzen vermehrt 1875 gegen 1874 um 1110, gegen 1873 um 2814.

Die durch Verfügung zurückgewiesenen Rekurse beliefen sich im Jahre 1875 auf = 2293.
Außerdem ist im Jahre 1875 noch 1 Sache bei dem Staatsgerichtshof anhängig gewesen.

	1875	1874	1873
3. Lehnssachen	1,287	810	828
4. Fideikommißsachen	528	470	462
5. Stiftungssachen	359	338	332
6. Vormundschafts- und Kuratelsachen auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 welche noch unbeendigt sind.	4	3	
II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:			
1. Prozesse	25,749	26,463	25,711
und zwar:			
a) durch Entsagung	2,208	3,655	3,514
b) durch Vergleich	168	155	195
c) durch Erkenntniß	23,373	22,653	22,002
2. Untersuchungen	13,718	12,320	11,320
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	13,390	12,035	11,049
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	328	285	271
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	9,796	9,220	8,766
Untersuchungen	2,038	2,326	1,622
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	338	298	357
» Untersuchungen	15	8	7

Digitized by Google

IV. Von den in erster Instanz anhängigen Prozeßsachen sind beendigt — unbeendigt geblieben

im Jahre 1875: bei dem Geheimen Justizrathe	3	1
gegen ehemals Reichsunmittelbare ..	22	9.

c. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.	1875	1874	1873
1. Civilprozesse waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	18,964	17,731	17,153
Subhastationen und Oppositionen dagegen	32	33	51
Ehescheidungsprozesse	179	142	145
Klassifikations- und Distributionssachen	1,489	1,540	1,641
=	20,664	19,446	18,990
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	131,302	130,312	131,432
Subhastationen	1,847	1,857	2,203
=	133,149	132,169	133,635
c) bei den Handelsgerichten	41,053	36,210	28,797
überhaupt	194,866	187,825	181,422
Beendigt wurden von sämmtlichen anhängigen Prozessen	187,765	181,025	175,536
oder von 100	96	97	97
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	7,101	6,800	5,886
oder von 100	4	3	3
2. Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,766	5,612	5,716
3. Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	4,186	4,000	4,092
4. Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	161,077	159,848	160,417
Beendigt wurden davon	12,000	12,792	14,036
oder von 100	7	8	8
und unbeendigt blieben	149,077	147,056	146,381
oder von 100	93	92	92
5. Familienraths-Versammlungen kamen vor	20,772	20,623	21,626
6. Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	686	608	606
b) Untersuchungen wegen Vergehen	15,376	13,704	11,641
=	16,062	14,312	12,247
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	155,482	158,659	130,709
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	37,248	40,768	33,652
überhaupt	208,792	213,739	176,608
Beendigt wurden	205,778	210,738	174,198
oder von 100	99	99	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	204,818	209,853	173,361
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	960	885	837
Unbeendigt blieben	3,014	3,001	2,410
oder von 100	1	1	1

Digitized by Google

7. In das Handelsregister erfolgten:	Eintragungen			Löschungen		
	1875	1874	1873	1875	1874	1873
a) von Handelsfirmen	1,172	1,020	1,051	501	486	460
b) von Prokuren	435	428	503	240	273	240
c) von Handelsgesellschaften	632	556	648	423	381	316

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	1875	1874	1873
1. gewöhnliche Civilprozesse	1,092	965	955
davon sind beendigt	880	793	855
unbeendigt blieben	212	172	100
2. Zuchtpolizeisachen	1,858	1,492	1,059
davon sind beendigt	1,659	1,335	989
unbeendigt blieben	199	157	70
III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,763	1,658	1,545
Rathskammersachen	152	130	110
Oppositionen gegen Subhastationen	8	9	2
Ehescheidungsprozesse	11	10	3
Urtheile in Civilsachen ergingen	1,138	1,156	1,020
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	1,026	922	888
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	1,026	922	888
darunter in Anklagesachen	927	870	848
d. Bei dem Ober-Tribunal.*)			
1. An Referaten waren zu bearbeiten	7,686	7,160	6,104
und zwar:			
bei den sechs Civilsenaten	5,168	5,131	4,657
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen und bei dem Disziplinar-Senat	2,518	2,029	1,447
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	2,198	1,990	1,721
oder von 100	29	28	29
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	4,105	3,889	3,179
oder von 100	53	54	52
c) nach erfolgter Instruktion an das Reichs-Oberhandelsgericht abgegeben	523	543	450
Unerledigt blieben	860	738	754
wovon bereits in der Instruktion schwebten	491	459	462
2. Beschwerden waren zu bearbeiten	1,338	1,341	1,119
und zwar:			
bei den Civilsenaten	830	906	763
bei dem Senat für Strafsachen und bei dem Disziplinar-Senat	508	435	356
3. Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 62 Räthe (bis 1874 = 51 Räthe)			
an Spruchsachen	124	115	120
an Beschwerdesachen	22	22	22

*) In Folge der am 1. April 1874 stattgefundenen Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Ober-Tribunal sind statt der bisherigen fünf sechs Civilsenate gebildet und statt der bisherigen 51 Räthe deren 62 vorhanden.

Digitized by Google

B. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

I. In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter A. a. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachstehende Darstellung das Nähere:

	1875	1874	1873
1. Bagatellsachen waren anhängig	484,524	464,575	455,672
davon sind erledigt	398,457	387,188	380,553
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	54,112 od. v. 100 .. 11	47,526 od. v. 100 .. 10	45,672 od. v. 100 .. 10
durch Entsagung	135,237 28	131,543 28	131,136 29
durch Vergleich	50,386 10	51,208 11	51,341 11
durch Erkenntniß	158,722 33	156,911 33	152,404 33
zusammen =	398,457 od. v. 100 .. 82	387,188 od. v. 100 .. 83	380,553 od. v. 100 .. 83
2. Injuriensachen waren anhängig	77,492	76,915	75,928
abgemacht sind	59,021	58,425	58,281
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	471 od. v. 100 .. 1	434 od. v. 100 .. 1	402 od. v. 100 .. 1
durch Entsagung	15,541 20	16,347 21	16,365 21
durch Vergleich	12,042 16	11,352 15	11,673 16
durch Erkenntniß	30,967 39	30,292 39	29,841 39
zusammen =	59,021 od. v. 100 .. 76	58,425 od. v. 100 .. 76	58,281 od. v. 100 .. 77
3. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	96,759	79,933	59,218
beendigt wurden	85,804	72,671	52,486
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	62,218 od. v. 100 .. 64	50,026 od. v. 100 .. 62	34,410 od. v. 100 .. 58
durch Entsagung	13,324 15	12,275 15	9,536 16
durch Vergleich	1,096 1	1,083 2	1,022 2
durch Erkenntniß	9,166 9	9,287 12	7,518 13
zusammen =	85,804 od. v. 100 .. 89	72,671 od. v. 100 .. 91	52,486 od. v. 100 .. 89
4. Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	218,675	199,245	176,708
erledigt sind	138,766	126,564	112,499
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	52,126 od. v. 100 .. 24	46,273 od. v. 100 .. 24	38,229 od. v. 100 .. 22
durch Entsagung	31,694 15	29,642 15	26,601 15
durch Vergleich	4,569 2	4,641 2	4,445 3
durch Erkenntniß	50,377 23	46,008 23	43,224 24
zusammen =	138,766 od. v. 100 .. 64	126,564 od. v. 100 .. 64	112,499 od. v. 100 .. 64

Digitized by Google

	1875	1874	1873
5. Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten,			
deren Zahl	877,450	820,668	767,526
betrug, erledigt	682,048	644,848	603,819
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	168,927 od. v. 100 .. 19	144,259 od. v. 100 .. 18	118,713 od. v. 100 .. 16
durch Entsagung	195,796 22	189,807 23	183,638 24
durch Vergleich	68,093 8	68,284 9	68,481 9
durch Erkenntniß	249,232 28	242,498 29	232,987 30
zusammen =	682,048 od. v. 100 .. 77	644,848 od. v. 100 .. 79	603,819 od. v. 100 .. 79
6. Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	11,576	12,260	11,275
davon sind beendigt	10,244	10,824	9,993
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	10,128 od. v. 100 .. 87	10,704 od. v. 100 .. 87	9,835 od. v. 100 .. 88
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	116 1	120 1	158 1
zusammen =	10,244 od. v. 100 .. 88	10,824 od. v. 100 .. 88	9,993 od. v. 100 .. 89
7. Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	116,208	113,090	99,351
davon sind beendigt	96,023	92,859	82,006
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	89,819 od. v. 100 .. 77	86,995 od. v. 100 .. 77	76,973 od. v. 100 .. 77
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	6,204 5	5,864 5	5,033 5
zusammen =	96,023 od. v. 100 .. 82	92,859 od. v. 100 .. 82	82,006 od. v. 100 .. 82
8. Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	127,784	125,350	110,626
beendigt	106,267	103,683	91,999
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	99,947 od. v. 100 .. 78	97,699 od. v. 100 .. 78	86,808 od. v. 100 .. 78
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	6,320 5	5,984 5	5,191 5
zusammen =	106,267 od. v. 100 .. 83	103,683 od. v. 100 .. 83	91,999 od. v. 100 .. 83

II.	1875	1874	1873
Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingeleiteten	731,343	685,609	637,838
Prozessen sind unbeendigt geblieben	191,737	173,825	162,427
mithin wurden erledigt	539,606	511,784	475,411
oder im Durchschnitt von 100	74	78	75

Digitized by Google

II. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren in zweiter Instanz	1875	1874	1873
1. an Prozessen	26,325	26,921	26,162
neu anhängig geworden. Davon blieben unbeendigt	9,458	8,922	8,409
es wurden daher erledigt	16,867	17,999	17,753
oder im Durchschnitt von 100	64	67	68
2. An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	18,672	17,752	16,794
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	10,763	10,139	9,509
c) Entscheidungen auf Rekurse:			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	12,834	13,050	13,283
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	4,755	4,868	4,952
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilungen von 5 Richtern	12,229	10,840	9,758
b) Entscheidungen der Abtheilungen von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	2,401	2,129	2,488
nach stattgefundener Verhandlung	1,055	939	959
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,863	4,070	3,525
d) Beweisresolute	2,663	2,500	2,263

C. Untersuchungssachen im Besonderen.

a. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1875	1874	1873	1875	1874	1873	1875	1874	1873
1. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	106,117	106,725	93,469	14,783	13,675	11,409	120,900	120,400	104,878
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1. Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. Landesverrath	.	.	2	.	.	.	.	.	2
3. Beleidigung der Majestät, der Mitglieder des Königlichen Hauses und von Bundesfürsten	186	181	115	78	73	34	264	254	149
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	54	38	31	.	2	.	54	40	31
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	5,910	5,397	4,591	828	515	465	6,738	5,912	5,056

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1875	1874	1873	1875	1874	1873	1875	1874	1873
7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	11,244	11,333	9,383	911	904	789	12,155	12,237	10,172
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	100	54	59	83	39	26	183	93	85
9. Meineid	716	710	606	71	57	43	787	767	649
10. Falsche Anschuldigung	350	336	260	61	48	38	411	384	298
11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	96	96	86	16	7	9	112	103	95
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	83	86	60	9	1	1	91	87	61
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	1,404	1,403	1,187	308	214	184	1,712	1,617	1,371
14. Beleidigung	5,808	5,008	3,969	2,420	2,070	1,569	8,228	7,078	5,538
15. Zweikampf	19	9	6	.	2	.	19	11	6
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	709	673	517	125	163	123	834	836	640
darunter									
Mord und Todtschlag:									
überhaupt									
im Jahre 1875 254									
» » 1874 238									
» » 1873 187									
Kindesmord:									
im Jahre 1875 150									
» » 1874 137									
» » 1873 105									
17. Körperverletzung	10,942	10,686	9,090	2,534	2,520	2,324	13,476	13,206	11,414
18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	724	615	531	23	58	36	747	673	567
19. Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	39,198	41,611	37,250	3,088	3,128	2,887	42,286	44,739	40,137
20. Unterschlagung	4,513	4,304	3,645	474	439	385	4,987	4,743	4,030
21. Raub	150	178	160	23	27	31	173	205	191
22. Erpressung	177	142	93	12	10	7	189	152	100
23. Begünstigung und Hehlerei	891	923	801	133	122	148	1,024	1,045	949
24. Betrug	2,320	2,142	1,953	404	402	359	2,724	2,544	2,312
25. Untreue	49	56	39	13	.	3	62	56	42
26. Urkundenfälschung	784	675	605	85	95	118	869	770	723
27. Bankerutt	424	298	211	102	55	57	526	353	268

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1875	1874	1873	1875	1874	1873	1875	1874	1873
28. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	2,508	2,208	2,143	421	365	311	2,929	2,573	2,454
29. Sachbeschädigung	3,292	3,581	3,234	576	364	402	3,868	3,945	3,636
30. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	882	982	807	247	186	155	1,129	1,168	962
darunter vorsätzliche Brandstiftung:									
im Jahre 1875 293									
» » 1874 293									
» » 1873 272									
fahrlässige Brandstiftung:									
im Jahre 1875 352									
» » 1874 347									
» » 1873 304									
31. Verbrechen und Vergehen im Amte	563	468	421	78	75	43	641	543	464
32. Vierter und fernerer Holzdiebstahl	7,026	6,959	6,627	288	193	270	7,314	7,152	6,897
33. Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	2,789	3,140	2,986	368	297	244	3,157	3,437	3,230
34. Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	2,206	2,433	2,001	1,004	1,244	348	3,210	3,677	2,349
zusammen	106,117	106,725	93,469	14,783	13,675	11,409	120,900	120,400	104,878
Davon sind mittelst der Presse begangen	317	223	114	172	79	57	489	302	171
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	106,117	106,725	93,469	14,783	13,675	11,409	120,900	120,400	104,878
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	110,047	100,032	90,391	154,566	158,659	130,054	264,613	258,691	220,445
Holzdiebstähle mit	318,337	317,252	293,550	37,068	40,768	33,529	355,405	358,020	327,079
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme der neu eingeleiteten Sachen von	534,501	524,009	477,410	206,417	213,102	174,992	740,918	737,111	652,402

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
Hiernach kommen von 100 Sachen auf	1875	1874	1873	1875	1874	1873	1875	1874	1873
Uebertretungen	21	19	19	75	74	74	36	35	33
Holzdiebstähle	60	61	62	18	19	19	48	49	50
andere Diebstähle	8	9	8	2	2	2	7	7	8
die übrigen Verbrechen und Vergehen	11	11	11	5	5	5	9	9	9
b. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug	144,472	141,435	126,454	20,933	17,107	15,604	165,405	158,542	142,058
und zwar wegen Verbrechen	13,126	13,882	12,699	815	732	660	13,941	14,614	13,359
» Vergehen	131,346	127,553	113,755	20,118	16,375	14,944	151,464	143,928	128,699
Diese Angeschuldigten theilen sich									
I. bei den Verbrechen:									
1. dem Geschlechte nach:									
in männliche	10,619	11,251	10,318	722	652	594	11,341	11,903	10,912
» weibliche	2,507	2,631	2,381	93	80	66	2,600	2,711	2,447
2. dem Alter nach:									
in Personen unter 18 Jahren	926	1,016	899	26	9	4	952	1,025	903
» Personen über 18 Jahre	12,200	12,866	11,800	789	723	656	12,989	13,589	12,456
3. den Religionsverhältnissen nach:									
in Christen	12,967	13,726	12,537	800	714	648	13,767	14,440	13,185
» Juden	159	156	162	15	18	12	174	174	174
4. rückfällig waren	5,474	5,761	5,629	201	232	145	5,675	5,993	5,774
5. durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	11,568	12,354	11,264	558	490	428	12,126	12,844	11,692
freigesprochen	1,391	1,359	1,215	112	110	79	1,503	1,469	1,294
außer Verfolgung gesetzt durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	167	169	220	37	63	37	312	301	373
II. bei den Vergehen:									
1. dem Geschlechte nach:									
in männliche	108,123	104,997	93,736	17,414	13,929	12,722	125,537	118,926	106,458
» weibliche	23,223	22,556	20,019	2,704	2,446	2,222	25,927	25,002	22,241
2. dem Alter nach:									
in Personen unter 18 Jahren	7,918	8,928	6,719	708	699	652	8,626	9,627	7,371
» Personen über 18 Jahre	123,428	118,625	107,036	19,410	15,676	14,292	142,838	134,301	121,328

Digitized by Google

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
3. den Religionsverhältnissen nach:	1875	1874	1873	1875	1874	1873	1875	1874	1873
in Christen	129,444	125,897	112,188	19,965	16,227	14,822	149,409	142,124	127,010
» Juden	1,902	1,656	1,567	153	148	122	2,055	1,804	1,689
4. rückfällig waren	7,401	6,949	6,743	2,243	2,019	2,084	9,644	8,968	8,827
5. durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	107,560	105,211	94,064	15,566	12,175	10,986	123,126	117,386	105,050
freigesprochen	15,224	14,405	12,742	2,279	2,536	1,781	17,503	16,941	14,523
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,787	1,196	1,921			
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	8,562	7,937	6,949	486	468	256	10,835	9,601	9,126

II. Bei der Staatsanwaltschaft.

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre 1875	1874	1873
1. Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	270,832	268,040	243,465
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	34,556	33,642	31,256
oder von 100 anhängigen Sachen	13	13	13
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	16,401	16,411	14,491
oder von 100 Sachen	6	6	6
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	85,561	83,962	79,301
oder von 100 Sachen	32	31	33
d) durch Erhebung der Anklage	107,525	107,674	93,543
oder von 100 Sachen	39	40	38
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1875 = 3962, aus dem Jahre 1874 = 3720 und aus dem Jahre 1873 = 3345 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	244,043	241,689	218,591
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	26,789	26,351	24,874

Digitized by Google

	im Jahre 1875	1874	1873
2. Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	314	265	274
3. Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	4,440	4,123	4,019
4. Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	115,257	113,055	100,047
in Ehesachen	5,712	5,206	5,292
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1. Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	14,561	13,471	11,744
Rekurse	3,747	3,301	3,772
b) Ehesachen	525	454	439
c) Disziplinarsachen	146	113	149
zusammen	18,979	17,339	16,104
Davon sind erledigt	16,505	14,695	14,085
Unerledigt blieben	2,474	2,644	2,019
2. Die Zahl der Anklagesachen betrug	3,967	4,164	3,591
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	165	161	157
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,749	3,947	3,384
unerledigt geblieben	53	56	50
3. Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	247	125	101
4. Termine waren abzuhalten	20,563	19,181	17,340
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1. Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	2,184	1,783	1,452
b) Disziplinarsachen	27	34	21
c) Ehescheidungssachen	81	84	68
d) Rheinische Civilsachen	144	171	155
e) Beschwerdesachen	506	416	348
zusammen	2,942	2,488	2,044
2. Termine waren abzuhalten	1,742	1,576	1,282
darunter in Untersuchungssachen	1,629	1,456	1,180

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Dezember 1876. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt ist das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen.

Der Geheime Justizrath und vortragende Rath Starke ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Drenkmann in Posen ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt.

Der Appellationsgerichts-Rath Voigtel in Magdeburg ist gestorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Balan in Magdeburg ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Scharfenort in Bunzlau an das Kreisgericht in Glogau,

der Kreisgerichts-Rath Schwagerka in Glogau an das Kreisgericht in Bunzlau,

der Kreisrichter Wohlgemuth in Seeburg an das Kreisgericht in Wehlau,

der Kreisrichter Feig in Myslowitz an das Kreisgericht in Cosel,

der Kreisrichter Giese in Wippra an das Kreisgericht in Sangerhausen und

der Kreisrichter Zimmermann in Kemberg an das Kreisgericht in Eisleben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Boner bei dem Kreisgericht zu Hagen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Meinertshagen, und

der Gerichts-Assessor Tacke bei dem Kreisgericht zu Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Heldrungen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Freiherr zu Inn- und Knyphausen bei dem Amtsgericht in Carlshafen,

der Gerichts-Assessor Spangenberg bei dem Amtsgericht in Allendorf und

der Gerichts-Assessor Dr. Osius bei dem Amtsgericht in Volkmarsen.

Digitized by Google

Dem Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigenten Wegeli in Ueckermünde iſt die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung mit Penſion ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Bergmann in Berlin iſt mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

D. Bei der Staatsanwaltſchaft.

Der Obergerichts-Rath Lodemann in Hannover iſt unter Verleihung des Titels »Kronanwalt« mit dem Amte des Kronanwalts bei dem Obergericht daſelbſt beauftragt.

Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Bülowius iſt zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltſchaft des Stadtgerichts und des Kreisgerichts zu Königsberg i. Pr. ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Leeſemann in Ibbenbüren iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht in Delitzſch mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes daſelbſt verſetzt.

Der Kreisrichter Adamczyk in Beuthen iſt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Beuthen und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tarnowitz, und

der Gerichts-Aſſeſſor Rocholl zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Rinteln und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Caſſel mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Rinteln

ernannt.

Der Notar Wahl in Wadern iſt in den Bezirk des Friedensgerichts zu Trier, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Trier, und

der Notar Schüller in Sobernheim in den Bezirk des Friedensgerichts Geilenkirchen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Geilenkirchen

verſetzt.

Der Notariats-Kandidat Thönneſſen iſt zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Randerath, und

der Notariats-Kandidat Janſen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Caſtellaun, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Caſtellaun,

ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar von François in Arnswalde iſt geſtorben.

F. Gerichts-Aſſeſſoren.

Zu Gerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendar Laue,

der Referendar Lerche,

der Referendar Dr. Lewinski,

der Referendar May und

der Referendar Weber

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Thedieck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Münch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münſter,

der Referendar Meyer,

der Referendar Brockmann und

der Referendar Dr. Thöl

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Bräuer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

Dem Gerichts-Aſſeſſor Reichau iſt behufs Uebertritts zur landwirthſchaftlichen Verwaltung die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſt ertheilt.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Zusammenstellung.

der

Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte erster Instanz während des Jahres 1876 eingetreten sind.

I. Das Schwurgericht in Wesel (Departement Hamm) ist nach Duisburg (dass. Departement) verlegt worden.

II. Aufgehoben sind:

a. im Departement Hamm:

das Kreisgericht in Lüdenscheid unter Verwandlung in eine ständige Deputation des Kreisgerichts in Hagen,

b. im Departement Münster:

das Kreisgericht in Ahaus unter Verwandlung in eine ständige Deputation des Kreisgerichts in Steinfurt,

das Kreisgericht in Borken unter Verwandlung in eine ständige Deputation des Kreisgerichts in Coesfeld.

III. Die periodischen Deputationen

a) in Weißensee (Kreisgericht Erfurt, Departement Naumburg),
b) in Wiedenbrück-Rheda (Kreisgericht Bielefeld, Departement Paderborn)

sind aufgehoben.

IV. Zugewiesen sind:

a. im Departement Hamm:

die zu dem früheren Kreisgericht Lüdenscheid gehörigen Gerichtskommissionen, und zwar diejenige in Meinertshagen dem Kreisgericht in Hagen, diejenigen in Altena und Plettenberg dem Kreisgericht in Iserlohn;

b. im Departement Münster:

die zu dem früheren Kreisgericht in Ahaus gehörige Gerichtskommission in Vreden dem Kreisgericht in Steinfurt,

die zu dem früheren Kreisgericht in Borken gehörige Gerichtskommission in Bocholt dem Kreisgericht in Coesfeld.

V. Das Amtsgericht Ober-Lahnstein (Kreisgericht Limburg, Departement Wiesbaden) ist nach Nieder-Lahnstein verlegt worden.

VI. Die beiden Gerichtskommissare in Altena und der Gerichtskommissar in Plettenberg (Kreisgericht Iserlohn, Departement Hamm) treten in Altena von Zeit zu Zeit zu einer Deputation zusammen.

VII. Von den Gerichtskommissionen sind aufgehoben:

a. im Departement Breslau:

eine der beiden Gerichtskommissionen in Schmiedeberg (Kreisgericht Hirschberg);

Digitized by Google

b. im Departement Greifswald:

diejenige in Lassan (Kreisgericht Greifswald) unter Vereinigung des Bezirks derselben mit dem engeren Bezirk des Kreisgerichts;

c. im Departement Insterburg:

diejenige in Norkitten (Kreisgericht Insterburg) unter Vereinigung des Bezirks derselben mit dem engeren Bezirk des Kreisgerichts;

d. im Departement Paderborn:

eine der beiden Gerichtskommissionen in Wiedenbrück (Kreisgericht Bielefeld).

VIII. Der bisher in Westerhof (Amtsgericht Osterode, Obergericht Göttingen, Departement Celle) abgehaltene Sprechtag ist nach Echte verlegt worden.

IX. Die Gerichtstage

in Widminnen (Kreisgericht Lötzen, Departement Insterburg),
in Ofen (Kreisgericht Pr. Stargardt, Departement Marienwerder),
in Altenberge (Kreisgericht Steinfurt, Departement Münster),
in Friedrichsdorf (Kreisgericht Bielefeld, Departement Paderborn),
in Dobrau (Gerichtskommissionen in Ober-Glogau, Kreisgericht Neustadt, Departement Ratibor)

sind aufgehoben.

X. Die Abhaltung von Gerichtstagen in Lassan (Kreisgericht Greifswald) ist angeordnet worden.

XI. Folgende Ortschaften ꝛc. sind:

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
a. im Departement des Kammergerichts und des Appellationsgerichts Magdeburg.		
der Gutsbezirk Gränert	Kreisgericht Brandenburg (Departement des Kammergerichts)	Kreisgericht Genthin (Departement Magdeburg);
b. im Departement Insterburg:		
die Ortschaften Feilenhof, Minge, Philippdautsch, Stankischken, Stepponatschen, Windenburg, Sausgalwen und Tattamischken	Kreisgericht Heydekrug.....	Gerichtskommission Ruß (Kreisgericht Heydekrug);
c. im Departement Paderborn:		
der Ort Friedrichsdorf	Gerichtskommission Wiedenbrück (Kreisgericht Bielefeld) derselben	Kreisgericht Bielefeld;
die Bauerschaft Kattenstroth		Gerichtskommission Gütersloh (Kreisgericht Bielefeld).

Ex 20
4/13/21

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google